

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Justus Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Sprechzettel-Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6spaltige Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 275.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 145.—, $\frac{1}{8}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Reichsminister des Innern Dr. Külz, Berlin.

Eine planmäßige Erziehung zur Kenntnis der deutschen Verfassung gibt es in Deutschland nur insofern, als in der Staatsbürgerkunde der Schulen die Verfassung behandelt wird, von der ja auch jedem Schulkind beim Abgang aus der Schule ein Stück zu behändigen ist. Aber die staatspolitische und historische Erziehung zur Verfassung liegt in Deutschland noch sehr im argen. Hand in Hand damit geht auch eine weitgehende Unkenntnis der Verfassung der anderen Demokratien in der Welt. Und doch kann zur Beurteilung des Wertes der eigenen Verfassung ein Vergleich mit anderen Verfassungen nicht entbehrt werden. Es ist deswegen ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des H. Dr. Alfred Friedmann, wenn er sich mit einer ausgezeichneten Übersetzung eines amerikanischen Verfassungswerkes bemüht hat, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem Verständnis politisch und öffentlich-rechtlich interessierter Kreise in Deutschland näherzubringen.

Aber die Entstehung und über die Grundgedanken der Unionverfassung hat der frühere amerif. Oberreichsanwalt James Beck sowohl vor engl. wie vor franz. Juristen mehrfach Vorträge gehalten. Diese Vorträge sind dann in Buchform erschienen und jetzt von Dr. Friedmann dem deutschen Leser zugänglich gemacht worden¹⁾. Der gegenwärtige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Calvin Coolidge, hat dem Werke eine kurze Einführung gewidmet, die mit dem stolzen Satz schließt: „Unter der amerikanischen Verfassung leben zu dürfen, bedeutet das größte politische Vorrecht, das je dem Menschengeschlechte zuteil wurde.“

Reichsgerichtspräsident Dr. Walter Simon hat die deutsche Übersetzung mit einer wertvollen Einleitung bereichert.

Die ganze Darstellung ist von einem starken Selbststolz auf die große Vergangenheit der englisch sprechenden Rasse erfüllt. Der Entwicklungsgang des englischen Verfassungslebens nimmt deswegen einen breiten Raum in der Darstellung ein, denn: „Ohne die Geschichte der englischen Rasse dieser gens aeterna zu würdigen, kann man sie unmöglich verstehen.“ Die politische Folgerung, die aus der Darstellung gezogen wird, gipfelt in dem Satz, daß das beste politische System dasjenige sei, wo am wenigsten reagiert wird.

In überaus plastischer Darstellung werden die Verhandlungen, die zu den Beratungen über die Verfassung führen, die Eröffnung des Konventes und die geistigen Kämpfe um die Verfassung, sowie deren Annahme und Ratifizierung durch die einzelnen nordamerikanischen Staaten geschildert.

Klar und anschaulich werden im zweiten, staatsrechtlich wesentlichen Teile des Werkes die Grundprinzipien der Verfassung herausgestellt. Sieben wesentliche Grundsätze treten dabei in Erscheinung:

Erster Grundsatz ist eine repräsentative Regierung. Nach der Darstellung Beck's ist in den Debatten des verfassunggebenden Konvents nichts auffallender, als das Mißtrauen aller seiner Mitglieder gegen das, was sie „Demokratie“ nannten. Sie verstanden darunter das Recht des Volkes, unmittelbar und ohne die Vermittlung durch gewählte Vertreter die gesetzgebende Gewalt auszuüben. Das alleräußerste Zugeständnis, das man der Demokratie noch machen könnte, erblickten sie in dem Recht des Volkes, geeignete Männer zu wählen, die dann die Gesetze zum allgemeinen Besten erlassen sollten. Nirgends findet man in der Verfassungsurkunde eine Erwähnung des Volksbegehrens oder des Volksentscheides. Seit der Annahme der Verfassung hat sich hier ein nicht unwesentlicher Wandel der Auffassung vollzogen. Das bemerkenswerteste Beispiel hierfür ist die Wahl des Präsidenten. Die Schöpfer der Verfassung, und die Verfassung selbst beabsichtigen nicht, daß das Volk den Präsidenten unmittelbar wählen solle, eine gewählte Körperschaft von Wahlmännern sollte die Wahl vornehmen. Dieses System besteht heute noch. Aber die Praxis geht dahin, daß die Wahlmänner ihre Stimme nur so abgeben, wie das Volk, das sie gewählt hat, eben durch die Wahlmännerwahl bestimmt.

Das zweite, und für die damalige Zeit völlig neuartige Prinzip der Verfassung ist das einer dualistischen Staatsform, wie sie uns in Deutschland ja seit Gründung des Deutschen Reiches geläufig ist. In dem Machtbereich der Gesetzgebung, die den einzelnen Staaten vorbehalten ist, sind die Staatsbürger den Gesetzen dieser Staaten unterworfen; im Bereich derjenigen Regierungszugehörigkeiten, welche der Zentralregierung übertragen wurden, sind sie der Zentralgewalt unterstellt. Die Zuständigkeiten der Gesetzgebung zwischen Bundesregierung und Einzelstaat sind abgegrenzt; unter dem gebieterischen Zwange wirtschaftlicher Entwicklung hat sich der Einfluß der Bundesgewalt ständig verstärkt. Dieses Fortschreiten der Zentralisation ist nicht ohne Kämpfe vor sich

¹⁾ Vgl. Eych, JZ. 1926, 1920.

gegangen. Bede kennzeichnet jedoch den gegenwärtigen Zustand mit Recht dahin, daß jetzt dieser Kampf nicht mehr um die Zentralisation als solche gehe, sondern darum, so weit wie möglich diese unvermeidlichen Strömungen angemessen einzudämmen.

Stark ausgebildet ist das dritte Prinzip der Garantie der persönlichen Freiheit durch verfassungsmäßige Beschränkungen. Das Wort Souveränität findet sich weder in der Verfassung noch in der Unabhängigkeitserklärung. Jede Einzelperson wird als Träger gewisser unveräußerlicher Rechte betrachtet, die ihm weder der Staat noch das Volk rechtmäßigerweise entziehen können. Als solche verfassungsmäßigen, vor allem durch die ersten zehn Abschnitte der Verf. garantierten Rechte gelten Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Religionsfreiheit, Freiheit des Eigentumsrechts. Bede sagt hierzu: „Der Wert und die Würde des Menschen, der freie Wettbewerb zwischen Mensch und Mensch, der Adel der Arbeit, das Recht auf Arbeit, die Freiheit von Staats-tyrannen wie von Klassenherrschaft, das war das Evangelium der Gründer. Sozialismus war ihnen zuwider.“

Eng verbunden mit dem Grundsatz der Begrenzung der Regierungsgewalten gegenüber der Einzelperson ist das vierte Prinzip, das der unabhängigen Rechtspflege. Das Schwergewicht liegt beim obersten Gericht. Die Verfassung bestimmt in dieser Beziehung: „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem obersten Gericht und solchen niederen Gerichtshöfen übertragen werden, wie sie der Kongreß von Zeit zu Zeit regeln und festsetzen mag.“ Die Konstruktion des amerik. Gerichtswesens ist bekanntlich völlig anders wie die in Deutschland. Aber der Amerikaner ist auch heute noch stolz auf seine Justiz, auch auf seine gewählten Richter. Das oberste Gericht hat dabei, vor allem in der ersten Zeit seines Bestehens, die Rolle eines öffentlichen Gewissens auch in Verfassungsfragen gespielt. Bede sagt in dieser Beziehung vom obersten Gerichtshof: „Es war in Wirklichkeit ein Übersenat. Die Regierungsgrundsätze sollten nicht in einer erhitzten Atmosphäre und durch die Konflikte selbsttätigen politischen Streitens entwickelt werden, sondern in der ruhigen Luft eines Gerichtshofes wachsen nach einer ausführlichen Besprechung durch die bedeutendsten Juristen der Zeit, und der Richter, die nicht als Parteianhänger, sondern als beidseitige Interpretatoren verfassungsmäßiger Freiheit handeln.“

Der sechste charakteristische Grundgedanke der Verfassung ist in dem Bestreben zu erkennen, eine Konzentration der Macht, sei es bei dem einzelnen, sei es bei einer Körperschaft, zu verhüten. Dieses Ziel wird erreicht durch ein stark ausgebildetes System von Gegengewichten zwischen Exekutive und Legislative. Die Staatsphilosophie Montesquieus, wie er sie in seinem Werk: „De l'esprit des lois“ entwickelt, hat hierbei eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Die Grundlehre Montesquieus war die Teilung der Gewalten in drei Teile, von denen jeder als ein Gegengewicht gegenüber dem anderen wirken sollte. So schafft die amerik. Verf. eine zweikammerige Legislative und

eine starke Exekutive, von denen jede die Möglichkeit hat, die andere in Schach zu halten, und die andererseits beide wieder durch das System einer kurzen aber festen Amtszeit beschränkt werden. Keine parlamentarische Mehrheit kann ein Gesetz erlassen, wenn es der Präsident nicht billigt, und der Präsident kann seinerseits sich dem Erlaß des Gesetzes nicht entziehen, wenn es von einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern des Kongresses beschlossen ist. Der Kongreß kann die Amtsgewalt des Präsidenten durch Gesetze über seine Amtspflichten beeinflussen, andererseits kann der Präsident den Kongreß in vielen seiner Maßnahmen behindern. Der staatspolitische Grundgedanke, der hierbei verfolgt wird, geht darauf hinaus, daß das Wohl des Volkes durch eine möglichst geringe Anzahl von Gesetzen am meisten gefördert wird, und daß deshalb ein Gesetz nur nach einer Zeit sorgfältiger Überlegung angenommen werden soll und auch dann nur, wenn zwei verschiedene Träger der Gewalten es übereinstimmend als vernünftig anerkennen.

Als siebentes Grundprinzip verkörpert die Verfassung die gemeinsame Zuständigkeit des Präsidenten und des Senates in der Festlegung der auswärtigen Politik. Die Praxis wird im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß die Pflege der auswärtigen Beziehungen vor allem die Aufgabe des Präsidenten ist, jedoch mit der Beschränkung, daß der Senat zur Ernennung von Diplomaten und zur Gültigkeit von Vertretern seine Zustimmung geben muß, und daß nur beide Häuser des Kongresses vereint Krieg erklären können. Auch in Amerika herrscht kein Zweifel darüber, daß dieses System die Vereinigten Staaten oft verhindert, schnellen und wirksamen Anteil an den internationalen Verhandlungen zu nehmen. Und auf die neueste Geschichte angewendet, ist es sehr kennzeichnend, was Bede hierüber sagt: „Es ist richtig, daß dieses System es den Vereinigten Staaten schwer macht, wirksam an dem Hauptziel des Völkerbundes teilzunehmen, an der Aufgabe durch vereinigt handeln in Geiß den Frieden zu sichern. Aber von den Vereinigten Staaten zu verlangen, den lebenswichtigen Teil ihres konstitutionellen Systems, auf welchem ihr innerer Frieden in hohem Maße gegründet ist, aufzugeben, nur um den Völkerbund zu fördern, erscheint vielen genau so unvernünftig, als wenn man von England fordern würde, die Krone, an welcher das Land als an einem lebenswichtigen Teil der Verfassung ehrlich hängt, als Beitrag für internationale Zusammenarbeit zu opfern.“

Den Schluß des Bedeschen Buches bildet ein Überblick über den verfassungsmäßigen Entwicklungsstand der Gegenwart und eine staatsphilosophische und staatspolitische Betrachtung über drohenden Verfall des Führertums und über Anzeichen einer Auslehnung gegen die Autorität, wobei unter Autorität nicht die Gesetze des Staates verstanden werden, sondern auch die großen Gesetze des gesellschaftlichen Lebens und die übernommenen Überlieferungen der Vergangenheit, um mit der Mahnung zu schließen: „Berrücke nicht den alten Grenzstein, den Deine Väter aufgerichtet haben.“

Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in Polen ¹⁾.

Von Oberregierungsrat F. Henrychowski, Charlottenburg.

Nach der Gegenseitigkeitsbestimmung des § 43 der polnischen Aufwertungsverordnung (= PolnAufwV.) vom 14. Mai 1924 braucht der polnische Schuldner an einen deutschen Gläubiger nicht eine höhere Aufwertungssumme und diese nicht zu einem früheren Zeitpunkt zu zahlen, als er nach dem deutschen Aufwertungsgesetz (= DtschAufwG.) v. 16. Juli 1925 (RGBl. I, 117) hierzu verpflichtet wäre. Soweit aber die PolnAufwV. den Gläubiger ungünstiger stellt, als das DtschAufwG., kann der deutsche Gläubiger sich dem polnischen Schuldner gegenüber nicht auf das DtschAufwG. berufen. Es soll aber alsbald erwähnt werden, daß die polnischen Gerichte erfreulicherweise bisher von der Gegen-

seitigkeitsbestimmung in der Praxis keinen ausgiebigen Gebrauch gemacht und die deutschen Gläubiger im allgemeinen nicht schlechter als die polnischen Gläubiger behandelt haben. Es steht wohl zu erwarten, daß an dieser Praxis festgehalten wird, da das neue DtschAufwG. v. 16. Juli 1925 in allen wesentlichen Punkten weitaus günstigere Bestimmungen enthält als die PolnAufwV. Gleichwohl ist es von Interesse, im Hinblick auf die polnische Gegenseitigkeitsbestimmung vom rechtlichen Standpunkte aus unter Berücksichtigung des DtschAufwG. die im Zweifelsfalle an sich gesetzlich maßgeblichen Grundsätze darzulegen.

I. Hypothekendarstellungen.

Unter den aufwertbaren Forderungen dürften das größte Interesse in Anspruch nehmen die Hypothekendarstellungen, die aus der Zeit vor dem 28. April 1924 (dem

¹⁾ Vgl. auch Blumenfeld JZB. 1924, 1353; Haase a. a. D. 1354; Unverfehrt a. a. D. 1925, 2202; Haase a. a. D. 1926, 359.

Tage des Beginns der Plotwährung) auf Grundstücken in den ehemals deutschen, jetzt an Polen abgetretenen Gebieten lasten. Bei allen diesen Hypothekenforderungen ist ebenso wie nach dem DtschAufwG. die Hypothek (d. h. die dingliche Sicherung) scharf auseinanderzuhalten von der zugrunde liegenden persönlichen Forderung, weil die Hypothek einerseits und die persönliche Forderung andererseits verschieden aufgewertet werden bzw. aufgewertet werden können.

a) Darlehenshypotheken:

So wird bei Darlehenshypotheken auf städtischen und ländlichen Grundstücken in den vormaligen preussischen Gebiete-teilen die Hypothek gemäß §§ 5, 6 PolnAufwVD. auf 15 % der nach der Umrechnungsskala des § 2 VD. berechneten Plotsumme aufgewertet, während die persönliche Forderung aus dem Darlehn nach § 11 Nr. 3—4 VD. aus wichtigen Gründen auf einen höheren, aber auch niedrigeren Satz (als 15%) aufgewertet werden kann; unter Umständen ist die persönliche Forderung sogar voll (d. h. auf 100 % des Plotwertes) aufwertbar. Nach dem DtschAufwG. (§§ 4, 9) beträgt bei Darlehenshypotheken der Aufwertungsatz für die Hypothek und die persönliche Forderung 25 % des Goldmarkbetrages. Gleichwohl muß sich der deutsche Gläubiger einer (polnischen) Darlehenshypothek mit einer 15%igen Plotaufwertung der Hypothek bescheiden, weil die PolnAufwVD. einen höheren Aufwertungsatz nicht vorsieht, und bei der Aufwertung der persönlichen Forderung wegen § 43 PolnAufwVD. eine Beschränkung bis auf 25 % des Plotbetrages gefallen lassen.

b) Kaufgeldhypotheken:

Eine zweitwichtigste Gruppe unter den Hypotheken bildet die Restkaufgeldhypothek. Bei dieser wird die hypothekarische Sicherung nach §§ 33, 29 Nr. 1a PolnAufwVD. grundsätzlich auf 18,75 % des nach § 2 umgerechneten Plotwertes aufgewertet, bleibt also um $25 - 18,75 = 6,25$ % hinter der dinglichen Aufwertung nach dem DtschAufwG. (§ 4) zurück. Ist aber der persönliche Schuldner noch Eigentümer des belasteten Grundstücks und bestehen keine Nachbelastungen, so ist nach § 33 Nr. 3 PolnAufwVD. hinsichtlich der hypothekarischen Sicherung eine Aufwertung über, ev. sogar weit über 18,75 % hinaus möglich. Der deutsche Gläubiger muß sich jedoch in diesem (letzteren) Falle unter Umständen mit einer dinglichen Aufwertung von 25 % begnügen, weil das DtschAufwG. auch bei Restkaufgeldhypotheken eine dingliche Aufwertung von nur 25 % kennt.

Dagegen ist die Aufwertung der persönlichen Forderung (d. h. gegen den persönlichen Schuldner auf Zahlung des Restkaufgeldes) nach §§ 28, 29 Nr. 1a, 2—3 PolnAufwVD. grundsätzlich unbeschränkt (also auch über 25 % hinaus) zulässig, wobei aber im konkreten Falle für die Frage, ob und in welchem Umfang aufzuwerten ist, der wirkliche oder mutmaßliche Vertragswille der Parteien und, mangels einer solchen Grundlage, die Grundfälle von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles, insbesondere der inzwischen eingetretenen Veränderungen (z. B. Wertverminderung) des belasteten Grundstücks maßgebend sind. Den gleichen Grundatz spricht auch das DtschAufwG. aus, indem es in § 10 Abs. 1 unter Abweichung vom normalen Höchstsatz von 25 % eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Kaufgeldforderung nach allgemeinen Vorschriften (§§ 242, 157 BGB.) für zulässig erklärt. Das DtschAufwG. sieht aber hierbei, entgegen der PolnAufwVD. mehrere Einschränkungen vor:

1. Für die Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften kommen nur die persönlichen Kaufgeldforderungen in Frage, die nach dem 31. Dez. 1908 begründet worden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 5); — vor dem 31. Dez. 1908 nur mit 25 % aufwertbar! —
2. Die Aufwertung der persönlichen Forderungen (nach allgemeinen Vorschriften) darf, wenn die Forderung bis zum 1. Jan. 1912 begründet worden ist, den Satz von 75 % und, wenn sie später bis zum 1. Jan. 1922 entstanden ist, den Satz von 100 % des Goldmarkbetrages der (persönlichen) Forderung nicht über-

schreiten (§ 10 Abs. 3); — für die Zeit nach dem 1. Jan. 1922 ist die persönliche Forderung unbeschränkt aufwertbar! —

3. Hat der ursprüngliche Gläubiger die Kaufgeldforderung vor dem 14. Febr. 1924 an einen anderen (Zessionar) entgeltlich abgetreten, so kann der Zessionar vom persönlichen Schuldner keine höhere Aufwertung als bis zu 25 % des Goldwertes der Forderung verlangen (§§ 11, 3).

Diese deutschen Aufwertungsbeschränkungen (zu 1—3) hätte der deutsche Gläubiger sich auch dem polnischen persönlichen Kaufgeldschuldner gegenüber, falls dieser sich hierauf beruft, infolge der Gegenseitigkeitsvorschrift des § 43 PolnAufwVD. gefallen zu lassen, insbes. also auch, daß Kaufgeldforderungen, die vor dem 1. Jan. 1909 begründet sind, gegen den persönlichen Schuldner nicht über 25 % hinaus aufgewertet werden. Es wäre indes mit Rücksicht auf die niedrigere Aufwertung (18,75 %) der dinglichen Sicherung wünschenswert, daß mit der polnischen Regierung eine Verständigung dahin erzielt würde, daß diese (deutschen) Aufwertungsbeschränkungen nicht zur Anwendung gelangen, vielmehr die Aufwertung der persönlichen Forderung ohne Begrenzung nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung lediglich nach den polnischen Aufwertungsvorschriften (§§ 28, 29 Nr. 1a, 2—3) vorgenommen würde.

c) Andere Hypothekenforderungen:

Nach denselben Grundsätzen wie bei der Restkaufgeldhypothek erfolgt die dingliche und persönliche Aufwertung von Hypothekenforderungen, die auf einem erb- oder familienrechtlichen Verhältnisse beruhen (Erbteils-, Vermächtnis-, Pflichtteils-, Unterhaltsabfindungs-Hypotheken). Jedoch fallen hier bei der Aufwertung der persönlichen Forderung die oben unter b) genannten (deutschen) Beschränkungen zu 1 bis 2 fort, so daß für den ursprünglichen Gläubiger gegen den persönlichen Schuldner keine grundsätzlichen Aufwertungsbeschränkungen, insbes. auch in zeitlicher Beziehung, in Betracht kommen. Dagegen bleibt die Beschränkung zu 3 — (§ 11 DtschAufwG.) — für den Zessionar (d. h. Beschränkbarkeit der Aufwertung der persönlichen Forderung auf 25 % ihres Goldwertes) auch hier bestehen.

Für die Umrechnung der Hypothekenforderungen (a—c) in Plot ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs maßgebend (§ 3 PolnAufwVD.). Bei Hypotheken ist als Zeitpunkt des Erwerbs im Zweifel der Tag der Eintragung ins Grundbuch anzusehen. Ergibt die Umrechnung einer Hypothek in ihrer ursprünglichen Höhe nur eine Summe bis 100 Plot, so findet eine dingliche Aufwertung wegen der Geringfügigkeit des Aufwertungsbeitrages nicht statt (§§ 41 Nr. 1d, 41a PolnAufwVD.). Diese Vorschrift gilt für die dingliche Aufwertung aller Hypotheken, steht aber der Aufwertung der persönlichen Forderung nicht entgegen. Bei der Umrechnung ist aber allgemein auf die Vermögenslage des Schuldners Rücksicht zu nehmen und ev. der an sich zulässige Aufwertungsatz herabzusetzen (§§ 29 Abs. 3, 36 ff. PolnAufwVD.).

Was die Zinsen angeht, so werden nach § 5 Nr. 3, § 6 Nr. 3 PolnAufwVD. bei städtischen Grundstücken die für die Zeit bis zum 31. Dez. 1924 und bei ländlichen Grundstücken die bis zum 30. Juni 1924 rückständigen und nicht verzinsten Zinsen ebenso wie das Kapital umgerechnet und diesem zugerechnet. Dagegen werden bei städtischen Grundstücken die vom 1. Jan. 1925 und bei ländlichen Grundstücken die vom 1. Juli 1924 ab fälligen Zinsen in Höhe ihres ursprünglichen Zinssatzes von dem auf die vorstehende Weise umgerechneten Gesamtkapital berechnet. Diese Zinsberechnung kommt im allgemeinen nach der polnischen Aufwertungspraxis auch den deutschen Hypothekengläubigern zugute, obgleich die deutschen Zinsvorschriften ungünstiger sind. Nach § 28 DtschAufwG. gelten nämlich die bis 1. Jan. 1925 rückständigen Zinsen als erlassen; im übrigen ist der Aufwertungsbeitrag vom 1. Jan. 1925 ab nur mit 1,2 %, vom 1. Juli 1925 ab mit 2 1/2 %, vom 1. Jan. 1926 ab mit 3 % und vom 1. Jan. 1928 ab mit 5 % verzinslich. Es steht zu hoffen, daß die polnischen Gerichte von diesen ungünstigen Bestimmungen deut-

ichen Gläubiger gegenüber im allgemeinen keinen Gebrauch machen werden. Soweit die persönliche Forderung höher als die Hypothek aufgewertet wird, sind Zinsen (zum alten Zinssatz) auch für den Mehrbetrag vom Schuldner zu zahlen.

Ist die Hypothekensforderung bereits (mit entwertetem Gelde) gezahlt und vom Gläubiger angenommen, so kommt eine Rückwirkung i. S. § 15 DtschAufwG. nicht in Betracht, da die PolnAufwD. eine rückwirkende Bestimmung nicht kennt. Vielmehr läßt die PolnAufwD. (§ 40) lediglich zu, daß angenommene Zahlungen angefochten werden können, und zwar dem Schuldner gegenüber, wenn die Annahme durch den Gläubiger unter der Bedingung der Möglichkeit, eine Erhöhung zu verlangen, erfolgt ist. Diese Bedingung ist nicht nur gegeben, wenn der Schuldner bei der Annahme der Leistung sich ausdrücklich seine Rechte vorbehalten hat, sondern auch dann, wenn aus den Umständen des Falles erhellt, daß der Gläubiger nicht auf die Geltendmachung der Geldentwertung hat verzichten wollen. Den Nachweis hat der Gläubiger zu führen. Ein Anmeldezwang und eine bestimmte Anmeldefrist — wie nach § 16 DtschAufwG. — besteht für bereits bezahlte Hypothekensforderungen nicht, da die PolnAufwD. eine derartige Vorschrift nicht enthält.

Das Aufwertungsverfahren vollzieht sich in folgender Weise: Einigen sich Gläubiger und Schuldner, so ist dieser Vertrag maßgebend (§ 38 PolnAufwD.). Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Aufwertung vom Gläubiger im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem polnischen Kreisgericht (früher Amtsgericht) zu betreiben, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 48 Nr. 1). Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen Beschwerde beim Bezirksgericht zulässig. Ist der Anspruch auf Aufwertung streitig oder stellt sich dies im Laufe des Aufwertungsverfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit heraus, so dürfte der Aufwertungsgläubiger vom Kreisgericht auf den Prozeßweg zu verweisen sein. Das Kreisgericht wird daher grundsätzlich nur entscheiden, wenn lediglich die Höhe des Anspruchs (nicht dieser selbst) streitig ist. Ist jedoch ein Prozeß über den aufzuwertenden Anspruch bei einem polnischen ordentlichen Gericht anhängig, so kann auf Antrag des Gläubigers gleichzeitig auch der Aufwertungsbetrag vom Prozeßgericht festgesetzt werden (§ 47 Nr. 1). Ob es sich jetzt bei dem niedrigen Kursstand des Zloty empfiehlt, das Aufwertungsverfahren zu betreiben, muß dem Ermessen der einzelnen Gläubiger überlassen bleiben. Jedenfalls hat das polnische Oberste Gericht in Warschau in seinem im Mai 1926 erlassenen Urteil die Aufwertung in Goldzloty abgelehnt. Mit Rücksicht darauf, daß damals die polnische Wälua noch schlechter stand als jetzt, dürfte bis auf weiteres auf eine gegenteilige Entscheidung der polnischen Gerichte nicht zu rechnen sein. Verbleibt es bei der Aufwertung in Papierzloty und steigt der Zloty nicht erheblich im Kurse, so dürfte — namentlich auch im Hinblick auf die durch die Aufwertung entstehenden Kosten — die Aufwertung einer z. B. vor dem Kriege begründeten 5%igen Darlehenshypothek (in Goldmark umgerechnet) nur wenig mehr als den früheren einjährigen Zinsbetrag der Hypothek ausmachen, während der polnische Hypothekengläubiger in Deutschland wesentlich besser aufgewertet wird.

Der Aufwertungsbetrag der Hypothek wird ebenso wie in Deutschland im Grundbuch grundsätzlich an der alten Stelle eingetragen (§ 38 PolnAufwD.). Dagegen können, im Gegensatz zu § 20 DtschAufwG., rechtswirksam gelöschte Hypotheken im Grundbuch nicht wiederhergestellt werden (§ 40 Nr. 2 PolnAufwD.).

Nach § 5 Nr. 4 bzw. § 6 Nr. 4 PolnAufwD. hat der Schuldner schlechthin Zahlungsausschub bei städtischen Grundstücken bis zum 1. Jan. 1928 und bei ländlichen Grundstücken bis zum 1. Jan. 1927. Im Einzelfall kann das Gericht auf Antrag je nach der Vermögenslage des Schuldners den Zahlungsausschub verlängern, aber auch beschränken und sogar aufheben. Das DtschAufwG. (§ 25) sieht einen längeren Zahlungsausschub vor und bestimmt, daß der Gläubiger den Aufwertungsbetrag vor dem 1. Jan. 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner verlangen kann. Aber auch in dieser Beziehung wäre zu wünschen, daß die polnischen Gerichte im allgemeinen

nicht auf die ungünstigeren deutschen Zahlungsbedingungen zurückgreifen. Die fälligen Zinsen des Aufwertungsbetrages sind vom polnischen Schuldner (Eigentümer bzw. persönlichen Schuldner) ohne weiteres, d. h. ohne Genehmigung des Liquidationsamts in Posen, an den deutschen Gläubiger zu entrichten. Zur Überweisung der Kapitalsumme dagegen ist z. B. noch die Genehmigung des Liquidationsamts erforderlich, sofern die aufgewertete Hypothekensforderung vor dem 10. Jan. 1920 (dem Tage des Inkrafttretens des W.) entstanden ist, weil eine solche Forderung nach Art. 297b W. und dem PolnRegistG. v. 14. März 1920 noch als beschlagnahmt gilt. Dies trifft aber nicht bei den deutschen Gläubigern zu, die am 10. Jan. 1920 ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, selbst wenn sie dieselbe inzwischen — z. B. durch Option für Deutschland — wieder verloren haben. Soweit die Hypotheken als beschlagnahmt gelten, empfiehlt es sich, daß der polnische Schuldner gegebenenfalls die Überweisungsgenehmigung hinsichtlich des zu zahlenden Betrages nachsucht, falls der deutsche Gläubiger es nicht vorzieht, durch Vermittlung des deutschen Generalkonsulats (Aufwertungsabteilung) in Posen das Liquidationsamt um Genehmigung anzugehen. Zu wünschen wäre allerdings, daß der polnische Staat die Hypothekensforderungen von der Beschlagnahme in absehbarer Zeit ganz befreit, zumal er von seinem Liquidationsrechte in dieser Beziehung erfahrungsgemäß so gut wie keinen Gebrauch macht.

Der Gläubiger hat gegen Zahlung des Aufwertungsbetrages dem Schuldner auf dessen Kosten eine Löschungsfähige Quittung zu erteilen. Hierbei ist zu beachten, daß diese durch den zuständigen (deutschen) Landgerichtspräsidenten und polnischen Konsul legalisiert sein muß.

Damit jeder Gläubiger sich selbst den ihm nach der PolnAufwD. zustehenden Aufwertungsbetrag errechnen kann, wird nachstehend die polnische Umrechnungsskala (§ 2 PolnAufwD.) wiedergegeben:

In der Zeit	1 Zloty =	
	Deutsche Mark	Polnische Mark
bis 1. August 1914	0,81	
vom 1. August 1914		
im Halbjahr II 1914	0,85	
" " I 1915	0,90	
" " II 1915	0,92	
" " I 1916	1,05	
" " II 1916	1,09	1,09
" Quartal I 1917	1,15	1,15
" " II "	1,15	1,15
" " III "	1,20	1,20
" " IV "	1,20	1,20
" " I 1918	1,20	1,20
" " II "	1,20	1,20
" " III "	1,30	1,30
" " IV "	1,50	1,50
" Monat I 1919	1,8	1,50
" " 2 "	2,0	1,75
" " 3 "	2,0	2,00
" " 4 "	2,0	2,25
" " 5 "	2,1	2,50
" " 6 "	2,1	2,75
" " 7 "	2,4	3,25
" " 8 "	2,8	4,25
" " 9 "	3,3	6,00
" " 10 "	4,2	7,50
" " 11 "	5,5	10,00
" " 12 "	7,0	14,00
" " 1 1920	9	19
" " 2 "	11	23
" " 3 "	12	25
" " 4 "	12	25
" " 5 "	11	30
" " 6 "	11	31
" " 7 "	11	34
" " 8 "	11	40

In der Zeit	1 Zloty =	
	Deutsche Mark	Polnische Mark
im Monat 9 1920	11	45
" " 10 "	11	60
" " 11 "	11	80
" " 12 "	11	100
" " 1 1921	11	120
" " 2 "	11	130
" " 3 "	11	145
" " 4 "	11	140
" " 5 "	11	150
" " 6 "	11	200
" " 7 "	11	300
" " 8 "	11	400
" " 9 "	14	425
" " 10 "	18	450
" " 11 "	23	450
" " 12 "	25	450
" " 1 1922	28	450
" " 2 "	31	500
" " 3 "	40	550
" " 4 "	46	600
" " 5 "	48	650
" " 6 "	50	750
" " 7 "	70	850
" " 8 "	120	1000
" " 9 "	180	1200
" " 10 "	320	1400
" " 11 "	750	1800
" " 12 "	950	2500
" " 1 1923	1600	4000
" " 2 "	3000	6800
" " 3 "	3500	8200
" " 4 "	4000	8600
" " 5 "	5500	9400
" " 6 "	12000	12000
" " 7 "	45000	20000

In der Zeit	1 Zloty =	
	Deutsche Mark	Polnische Mark
im Monat 8 1923	660 000	35 000
" " 9 "	1 500 000	50 000
" " 10 "	4 000 000 000	125 000
" " 11 "		300 000
" " 12 "		800 000
" " 1 1924		1 600 000
" " 2 "		1 800 000
" " 3 "		1 800 000
" " 4 "		1 800 000

Zum Schluß ein Beispiel für die Berechnung des Aufwertungsbeitrages einer verzinslichen Darlehenshypothek nach der PolnAufwV. (Berechnungszeit September 1926):

Für einen deutschen Gläubiger ist seit April 1919 auf einem städtischen Grundstücke im abgetretenen (also jetzt polnischen) Gebiete ein zu 5 % verzinsliches Darlehen von 2000 deutschen Papiermark hypothekarisch eingetragen. Nach der vorstehenden Umrechnungsstala stellen im April 1919 zwei Mark einen Zloty dar, also 2000 P.M. = 1000 Zloty. Zinsen sind seit dem 1. Jan. 1920 rückständig. Da die Verzinsungsfrist für Zinsen vier Jahre beträgt, so kann der Gläubiger Zinsen erst vom 1. Jan. 1922 ab verlangen. Die Zinsen (5 %) machen vom 1. Jan. 1922 bis 31. Dez. 1924 einen Betrag von 300 M = 150 Zloty aus. Dieser Zinsbetrag zum Kapital zugerechnet, ergibt die Summe von 1150 Zloty. Von dieser Summe sind die Zinsen (5 %) vom 1. Jan. 1925 bis 31. Aug. 1926 = 95,85 Zloty zu berechnen. Die Gesamtforderung beläuft sich daher bis zum 31. Aug. 1926 auf 1245,85 Zloty. Der an den Gläubiger zu zahlende Aufwertungsbeitrag macht 15 % von 1245,85 = 186,78 Zloty aus, die vom 1. Sept. 1926 ab bis zur Auszahlung weiter mit 5 % zu verzinsen sind.

(Teil II Aufwertung anderer Forderungen folgt.)

Die Liquidation des Vermögens der sogenannten Geburtspolen gemäß Art. 297 des Vertrages von Versailles.

Von Rechtsanwalt Dr. Berthold Haase, Berlin.

Die Frage, ob die alliierten und assoziierten Mächte bejagt sind, das in ihrem Gebiete befindliche Vermögen der sog. Geburtspolen gemäß Art. 297b V.V. zurückzubehalten und zu liquidieren, ist in der deutschen völkerrechtlichen Literatur wiederholt behandelt und allgemein verneint worden¹⁾. Eine grundlegende Erörterung des Problems ist bisher jedoch nicht erfolgt. Sie erscheint bei der praktischen Wichtigkeit der Frage geboten.

I.

Unter „Geburtspolen“ versteht man diejenigen Personen, die kraft ihrer Geburt in einem jetzt zu dem polnischen Staat gehörigen Gebiete die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, im Gegensatz zu den sog. „Wohnsitzpolen“, die gemäß Art. 91 V.V. die polnische Staatsangehörigkeit dadurch erlangt haben, daß sie am 10. Jan. 1920 (Inkrafttreten des V.V.) ihren allgemeinen Wohnsitz an einem Orte gehabt haben, der jetzt Bestandteil des polnischen Staates geworden ist.

Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit kraft Geburt beruht auf Art. 4 des Staatsvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1919.

¹⁾ Kammergericht v. 9. März 1922, 31 U 407/22, JW. 1922, 1135; Ruffner, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, S. 52 Anm. 1; Haase, Das Recht der polnischen Valuta, S. 84; Thieme-Schuster, Das polnische Liquidationsverfahren, S. 47 und 100; Haase, Der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, S. 1 bis 10 und S. 31 ff.

Diese Bestimmung lautet:

in dem maßgebenden französischen Text:

La Pologne reconnait comme ressortissants Polonais de plein droit et sans aucune formalité les personnes de nationalité allemande, autrichienne, hongroise ou russe qui sont nées sur le dit territoire de parents y étant domiciliés, encore qu' à la date de la mise en vigueur du présent traité, elles n'y soient pas elles mêmes domiciliées. Toutefois dans les deux ans, qui suivront la mise en vigueur du présent traité, ces personnes pourront déclarer devant les autorités Polonaises compétentes dans le pays de leur résidence, qu'elles renoncent à la nationalité Polonaise, et elles cesseront alors d'être considérées comme ressortissants Polonais. A cet égard la déclaration du mari sera réputée valoir pour la femme et celle des parents sera réputée valoir pour les enfants âgés de moins de dix-huit ans.

in dem deutschen Text:

Polen erkennt als polnische Staatsangehörige von Rechts wegen und ohne weitere Formlichkeit die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die in dem genannten Gebiete von dort wohnhaften Eltern geboren sind, selbst wenn sie selbst bei Inkrafttreten dieses Vertrages dort nicht mehr ihren Wohnsitz haben. Jedoch können diese Personen während der dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden zwei Jahre vor den zuständigen polnischen Behörden in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten; und sie hören damit auf, als polnische Staatsangehörige angesehen zu werden. Hierbei erweist die Erklärung des Ehemannes ihre Wirkung auf die Ehefrau und die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren.

Dieser Staatsvertrag (allgemein als „Minderheitsvertrag“ bezeichnet) ist an demselben Tage geschlossen worden wie der V.V. Es ist bekannt, daß Polen den Minderheitsvertrag hat unterzeichnen müssen, bevor der V.V. unterzeichnet worden ist. Die Bedeutung des Minderheitsvertrages ist noch dadurch unterstrichen worden, daß in seinem Art. 1 Polen sich verpflichtet hat, die in Art. 2—8 (also auch in Art. 4) ent-

haltenen Bestimmungen „als fundamentale Gesetze anzuerkennen und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine öffentliche Handlung im Gegensatz oder im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, und kein Gesetz, keine Verordnung und keine öffentliche Handlung ihnen zuwiderlaufen darf“. Polen hat hiernach den Minderheitsvertrag als einen Teil seines Verfassungsrechtes anerkannt und dies auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß in das polnische Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 20. Jan. 1920 die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß das Recht eines polnischen Staatsbürgers jede Person erwirbt, der auf Grund der internationalen Verträge dieses Recht zusteht.

Die Grundlage des Minderheitsvertrages bildet der Art. 93 B.V.

Die Liquidation deutscher Vermögen ist im Art. 297 b geregelt.

Diese Bestimmung lautet:

im französischen Text:

Sous réserve des dispositions contraires, qui pourraient résulter du Présent Traité les Puissances alliées ou associées se réservent le droit de retenir et de liquider tous les biens, droits et intérêts appartenant à la date de la mise en vigueur du présent Traité, à des ressortissants allemands ou des sociétés contrôlés par eux sur leur territoire dans leurs colonies, possessions et pays de protectorat, y compris les territoires, qui leur ont été cédés en vertu du présent Traité.

La liquidation aura lieu conformément aux lois de l'Etat allié ou associé intéressé et le propriétaire allemand ne pourra disposer de ces biens, droits et intérêts, ne les grever d'aucune charge sans le consentement de cet Etat.

Ne seront pas considérés aus sens du présent paragraphe comme ressortissants allemands les ressortissants allemands qui acquièrent de plein droit la nationalité d'une Puissance alliée ou associée par application du présent Traité.

im englischen Text:

Subject to any contrary stipulation which may be provided for in the present Treaty, the Allied and Associated Powers reserve the right to retain and liquidate all property, rights and interests belonging at the date of the coming into force of the Present Treaty to German nationals or companies controlled by them, within their territories, colonies, possessions and protectorates, including territories ceded to them by present Treaty.

The liquidation shall be carried out in accordance with the laws of the Allied or Associated State concerned, and the German owner shall not be able, to dispose of such property, rights or interests nor subject them to any charge without the consent of that State.

German nationals, who acquire ipso facto the nationality of an Allied or Associated Power in accordance with the provisions of the present Treaty will not be considered as German nationals within the meaning of this paragraph.

Für die Auslegung ist nach Art. 440 Abs. 3 B.V. lediglich der französische und der englische Text maßgebend.

Der Unterschied in der Fassung des Abs. 1 und des Abs. 3 springt in die Augen.

Im Abs. 1 warten sich die all. und ass. Mächte die Befugnis vor, die den deutschen Reichsangehörigen gehörigen Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihres Gebietes einschließlich der abgetretenen Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren.

Im Abs. 3 ist gesagt, daß deutsche Reichsangehörige, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ipso facto die Staatsangehörigkeit einer all. und ass. Macht erworben haben, nicht als deutsche Reichsangehörige i. S. dieses Absatzes gelten sollen.

Beide Absätze des Art. 297 b B.V. setzen hiernach voraus, daß die Träger des zu liquidierenden Vermögens am Tage des Inkrafttretens des B.V. (10. Jan. 1920) deutsche Reichsangehörige gewesen sind. Abs. 3 enthält eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1, indem er bestimmt, daß deutsche Reichsangehörige, die nach den Bestimmungen des B.V. ipso facto die Staatsangehörigkeit einer all. und ass. Macht erworben haben, obwohl sie deutsche Reichsangehörige sind, doch nicht als solche betrachtet werden sollen, und zwar lediglich i. S. dieses Paragraphen, also unter dem Gesichtspunkte der Liquidation.

Es fragt sich, an welche deutsche Reichsangehörige, die ipso facto am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, der Abs. 3 gedacht haben kann. Die sog. Wohnsitzpolen können dies nicht sein. Denn Art. 91 B.V. bestimmt, daß die deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Jan. 1920 ihren Wohnsitz in dem endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebiete gehabt haben, von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben haben. Diese Personen haben in dem gleichen Augenblicke, in dem sie die polnische Staats-

angehörigkeit erworben haben, also mit dem Beginn des 10. Jan. 1920, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Sie waren also am 10. Jan. 1920 nur polnische Staatsangehörige und nicht mehr deutsche Reichsangehörige. Ihr Vermögen konnte schon aus diesem Grunde nicht liquidiert werden. Denn die Liquidation richtet sich nach Abs. 1 des Art. 297 b B.V. ja nur gegen deutsche Reichsangehörige und nicht gegen polnische. Der Abs. 3, der von deutschen Reichsangehörigen spricht, die nicht als solche behandelt werden sollen, kann sich schon nach seinem Wortlaut nicht auf Personen beziehen, die am 10. Jan. 1920 gar nicht mehr deutsche Reichsangehörige gewesen sind.

Um die Liquidation des Vermögens der Wohnsitzpolen auszuschließen, hätte es hiernach nicht der besonderen Bestimmung des Abs. 3 des Art. 297 b B.V. bedurft. Wollte man annehmen, daß der Abs. 3 die Wohnsitzpolen umfaßt, so wäre die Bestimmung widersinnig, unlogisch und überflüssig.

Müssen deshalb bei der Feststellung des Kreises der Personen, die im Abs. 3 des Art. 297 b B.V. behandelt sind, diejenigen Personen ausscheiden, die am 10. Jan. 1920 gleichzeitig mit dem Erwerb einer all. und ass. Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, und daher am 10. Jan. 1920 nicht mehr deutsche Reichsangehörige gewesen sind, so muß untersucht werden, welche Personen unter den Abs. 3 des Art. 297 b B.V. fallen.

Diese Personen müssen drei Voraussetzungen erfüllen.

1. Sie müssen am 10. Jan. 1920 noch deutsche Reichsangehörige sein.
2. Sie müssen ipso facto die Staatsangehörigkeit einer all. und ass. Macht erworben haben.
3. Der Erwerb der all. und ass. Staatsangehörigkeit muß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des B.V. erfolgt sein.

Diese drei Voraussetzungen treffen für die Geburtspolen zu. Nur an diese kann der Abs. 3 gedacht haben.

Zu 1 und 2:

Die Geburtspolen waren am 10. Jan. 1920 deutsche Reichsangehörige und haben an diesem Tage auch die polnische Staatsangehörigkeit erworben.

Im Gegensatz zu Art. 91 B.V. ist im Art. 4 des Minderheitsvertrages der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit nicht mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden. Die Geburtspolen besaßen hiernach eine doppelte Staatsangehörigkeit, und es ist ihnen lediglich das Recht eingeräumt, innerhalb zweier Jahre auf die polnische Staatsangehörigkeit zu verzichten. Erst mit einem solchen etwaigen Verzicht verloren sie wieder nachträglich die bis dahin bestehende polnische Staatsangehörigkeit. Die doppelte Staatsangehörigkeit deutscher Reichsangehöriger kraft des ipso facto-Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit ist beabsichtigt gewesen. Die vertragsschließenden Staaten waren sich darüber vollkommen klar. Erst durch den Art. 7 des Wiener Abkommens v. 30. Aug. 1924 sind die sich hieraus ergebenden staatsrechtlichen Unebenheiten geregelt worden²⁾.

Betrachtet man den Art. 4 des Minderheitsvertrages unter dem Gesichtspunkte, daß die Geburtspolen ipso facto die polnische Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben haben, so findet man eine überraschende Übereinstimmung mit dem Abs. 3 des Art. 297 b B.V., der gleichfalls nur von dem Erwerb einer all. und ass. Staatsangehörigkeit durch deutsche Reichsangehörige, also Personen spricht, die trotzdem deutsche Reichsangehörige geblieben sind. Bestätigt wird dies auch durch die sonstige Terminologie des B.V. Es fällt hier der Gegensatz zwischen dem Art. 91 Abs. 1 und dem Art. 297 b B.V. auf. Dort ist die Rede von dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit unter gleichzeitigem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, hier ist nur von dem Erwerb einer all. und ass. Staatsangehörigkeit die Rede ohne den gleichzeitigen Verlust der deutschen als Merkmal des Tatbestandes festzusetzen.

Diese Betrachtung ergibt, daß Abs. 3 des Art. 297 b B.V. geradezu auf die Geburtspolen zugeschnitten ist, und nur diese Personen den Gegenstand der dort getroffenen Regelung bilden. Auf andere Personen,

²⁾ Vgl. hierzu Haase, der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.

die von dem Staatsangehörigkeitswechsel auf Grund der Gebietsabtretung betroffen sind, kann sich der Abs. 3 des Artikels 297 b W. nicht beziehen, da die dort vorausgesetzten Eigenschaften lediglich bei den Geburtspolen vorhanden sind.

Zu 3:

Auch die weitere Voraussetzung, daß die Geburtspolen „in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages“ die Staatsangehörigkeit einer all. und ass. Macht erworben haben, ist gegeben.

A.

Wollte man selbst in einer rein buchstabenmäßigen Auslegung sich lediglich an den Wortlaut des Art. 297 b W. halten, so ist darauf hinzuweisen, daß entsprechend dem verschiedenen Inhalt des Abs. 1 und des Abs. 3 die Bezugnahme auf den gegenwärtigen Vertrag in verschiedener Weise erfolgt ist. Im ersten Absatz ist die Bezugnahme ausgedrückt durch die Worte:

im französischen: en vertu du présent Traité,

im englischen: by present Treaty,

in dem dritten Absatz durch die Worte:

im französischen: par application du présent Traité,
im englischen: in accordance with the provisions of the present Treaty.

Die verschiedene Fassung ist natürlich kein Zufall, um so mehr als die Verschiedenheit sowohl im französischen als auch im englischen Text hervortritt. Die Ausdrucksform des Absatzes 1: „en vertu du présent Traité“ und „by present Treaty“ weist darauf hin, daß der W. der alleinige Grund für die Gebietsabtretung sein muß. Die vollkommen andere Ausdrucksweise des Abs. 3: „par application du présent Traité“ und „in accordance with the provisions of the present Treaty“ läßt erkennen, daß lediglich eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen des W. oder eine Anwendung anderer Bestimmungen des Friedensvertrages im Abs. 3 gefordert wird. Schon nach dem Wortlaut braucht der Erwerb einer all. und ass. Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar auf dem Friedensvertrag zu beruhen. Es genügt vielmehr der mittelbare Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des W.

Man braucht indessen auf die immerhin bedeutsame Verschiedenheit des Wortlauts nicht den Schwerpunkt zu legen. Denn der Erwerb der all. und ass. Staatsangehörigkeit durch die Geburtspolen beruht auch unmittelbar auf einer Bestimmung des Friedensvertrages, nämlich dem Art. 93 W.

B.

Art. 297 b Abs. 3 W. hat überhaupt nur einen Sinn und gewinnt überhaupt nur einen Inhalt durch seinen Zusammenhang mit dem Art. 93 W., der die Grundlage für diejenige Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels bildet, die in dem Minderheitsvertrage v. 28. Juni 1919 getroffen worden ist. Um dies näher zu begründen, muß die Bedeutung des Art. 93 W. in dem Rahmen der übrigen Bestimmungen des W. und sein Zusammenhang mit dem Minderheitsvertrage des näheren erörtert werden.

1. Der Minderheitsvertrag ist kein Staatsvertrag, der von dem Friedensvertrag rechtlich losgelöst werden kann. Er steht mit dem W. nicht nur äußerlich in einem engen Zusammenhang, sondern ist auch innerlich von ihm untrennbar. So wie der Minderheitsvertrag ohne den Art. 93 W. undenkbar ist, wäre auch Art. 93 W., der nur Rahmenbestimmungen enthält, ohne seine Ausgestaltung durch den Minderheitsvertrag inhaltlos. Art. 93 W. gewinnt erst Leben und praktische Anwendbarkeit durch den Minderheitsvertrag, der gesetzlich-technisch Ausführungsbestimmungen des Art. 93 W. enthält.

2. Schon äußerlich ist die Tatsache von Bedeutung, daß der Minderheitsvertrag an dem gleichen Tage wie der W., nämlich am 28. Juni 1919 geschlossen und an dem gleichen Tage, nämlich dem 10. Jan. 1920 in Kraft gesetzt worden, an dem gleichen Tage, an dem auch nach Art. 87 W. die Selbständigkeit des neuen Staates endgültig anerkannt worden ist.

Dieser zeitliche Zusammenhang des Art. 93 W. mit dem Art. 4 des Minderheitsvertrages ist auch in dem Urteil des ständigen internationalen Gerichts-

hofes in Haag v. 15. Sept. 1923³⁾ hervorgehoben. Der Rat des Völkerbundes hatte gemäß Art. 14 des Völkerbundsstatuts den Gerichtshof um eine Entscheidung über gewisse Fragen des Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 91 Nr. 1 und 3 W. und Art. 4 des Minderheitsvertrages ersucht. Der Gerichtshof prüfte zunächst die Frage, ob der Rat des Völkerbundes zur Behandlung des Art. 4 des Minderheitsvertrages zuständig sei. Er bejahte die Frage und erörterte bei dieser Gelegenheit zur Begründung dieser Entscheidung auch das Verhältnis des W. zu dem Minderheitsvertrage. Der entsprechende Teil des Urteils lautet:

La première question, qui se pose, est donc celle de savoir ce qu'il faut entendre par une minorité — et en l'espèce une minorité allemande — au sens du traité polonais de minorités. Pour répondre à cette question, il convient de rappeler dans quelles conditions le traité de minorités fut conclu et quels sont les rapports entre ce traité et le Traité de Paix, signés le même jour.

C'est par le dit Traité de Paix que l'indépendance du nouvel Etat polonais fut définitivement reconnue. En même temps la Pologne assume certains engagements envers les Principales Puissances alliées et associées, co-signataires des traités de paix et de minorités. C'est ainsi que par l'Art. 93 du Traité de Paix:

„La Pologne accepte en agréant l'insertion dans un Traité avec les Principales Puissances alliées et associées, les dispositions, que ces Puissances jugeront nécessaires pour protéger en Pologne les intérêts des habitants, qui diffèrent de la majorité de la population par la race, la langue ou la religion.“
C'est ainsi encore, que dans le préambule au traité de minorité la Pologne déclare,

„désirer conformer ses institutions aux principes de liberté et de justice et en donner une sure garantie à tous les habitants de territoires sur lesquels elle a assumé la souveraineté.“

3. Es ist aber nicht nur ein äußerer, sondern ein bewußt gesetzlich-technischer Zusammenhang zwischen Art. 93 W. und dem Minderheitsvertrage gegeben. Art. 93 W. sieht einen Vertrag vor, den die all. und ass. Mächte mit Polen schließen, und in den diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden, die die Hauptmächte für notwendig erklären. Art. 93 ist in den Versailler Vertrag lediglich zu dem Zwecke aufgenommen worden, um den Minderheitsvertrag mit dem von den Hauptmächten zu bestimmenden Inhalt eben zum Bestandteil des Friedensvertrages zu machen. Nur der Zweck der Einverleibung der Minderheitsbestimmungen in den W. erklärt überhaupt die Aufnahme des Art. 93 in den W. Andernfalls wäre eine Bestimmung wie Art. 93 in dem W. selbst überflüssig und unnötig. Denn die all. und ass. Mächte hätten ja mit Polen auch außerhalb des W. einen Sondervertrag schließen können, ohne ihn in dem W. zu erwähnen. Es kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß durch die Aufnahme des Art. 93 in den W. der Wille der sämtlichen Vertragsschließenden zum Ausdruck kam, daß die Bestimmungen des Minderheitsvertrages als integrierender Bestand des W. für sämtliche an dem W. beteiligten Mächte verbindlich sein sollten. Dies gilt insbes. auch für Deutschland. Welchen Sinn hätte es sonst haben können, in einen mit Deutschland geschlossenen Vertrag auf einen Vertrag Bezug zu nehmen, den die all. und ass. Mächte mit Polen schließen? Durch Art. 93 W. sollte auch Deutschland verpflichtet werden, den Inhalt des Minderheitsvertrages anzuerkennen, eben weil er Bestandteil des W. wurde. Art. 93 gehört zu den Bestimmungen, wie sie im W. auch sonst vorkommen, in denen Deutschland Verpflichtungen übernahm, deren Umfang und Inhalt vollkommen in das Ermessen der all. und ass. Mächte gestellt worden ist.

Eine rechtliche Trennung zwischen dem Minderheitsvertrag und dem W. ist hiernach nicht denkbar. Der eine Vertrag kann in dem hier maßgebenden Teile ohne den anderen nicht bestehen.

4. Art. 93 W. ist insbes. auch eine Bestimmung, durch deren Anwendung die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit geregelt werden sollten.

Polen gehört zu den durch den W. geschaffenen und endgültig anerkannten neuen Staaten. Für diese sind die Staatsangehörigkeitsfragen anders geregelt als

³⁾ Abgedruckt: Publications de la Cour permanente du justice intern. Serie B. Nr. 7. (Verlag A. W. Sijthoff Leyden 1923.) Riemeyer, Ztschr. f. intern. Recht. Bd. 32 S. 216.

bei der Abtretung von Gebieten an die bereits bestehenden Staaten. Die neuen Staaten, deren Verhältnis zu Deutschland in dem W.B. geregelt ist, sind Polen und die Tschechoslowakei. Für beide Staaten beschränkt sich der W.B. nicht darauf, lediglich den Wohnsitz als die für den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit maßgebende Grundlage festzusetzen. Dies ist verständlich mit Rücksicht auf diejenigen Personen, die als Angehörige der neuen Staaten in Aussicht genommen waren, aber zur Zeit des Inkrafttretens des W.B. außerhalb der neuen — zum Teil nicht einmal endgültig feststehenden — Grenzen des neugegründeten Staates wohnten. Für diese neuen Staaten mußten daher andere Begriffsmerkmale des ipso facto-Erwerbes ihrer Staatsangehörigkeit geschaffen werden. Das natürliche Begriffsmerkmal war — der französischen Auffassung entsprechend — die Geburt in denjenigen Gebieten, aus denen sich der neue Staat zusammensetzen sollte. Die Bestimmung über den ipso facto-Erwerb der Staatsangehörigkeit der neuen Staaten kraft Geburt ist im W.B. in der Weise erfolgt, daß die Regelung in die mit den neuen Staaten geschlossenen und in dem F.W. vorgesehenen Verträge aufgenommen ist. Deshalb sind auch für beide neugegründete Staaten, Polen und die Tschechoslowakei, gleichlautende und vollkommen identische Bestimmungen in dem W.B. mit Deutschland enthalten, nämlich für Polen im Art. 93 und für die Tschechoslowakei im Art. 86 W.B.

Das oben zitierte Urteil des ständigen Gerichtshofes in Haag v. 15. Sept. 1923 hat auf den Zusammenhang des Vertrages von Versailles und dem Minderheitsvertrage auch unter dem besonderen Gesichtspunkt des Erwerbes der Staatsangehörigkeit hingewiesen. Es heißt daselbst:

„Ce n'est évidemment pas par hasard que les traités pour la protection des minorités contiennent des dispositions relatives à l'acquisition de la nationalité D'autre part, le fait, que ces dispositions ne font quelquefois que répéter en tout ou en partie, des principes adoptés dans les traités de paix, semble devoir s'expliquer par le propos, d'étendre à ces principes la garantie de la Société des Nations, quels soient les points de différences et de ressemblance entre ces divers traités.“

Die Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Minderheitsvertrages können hiernach juristisch nur als Teil des W.B. selbst angesehen und beurteilt werden. Die Staatsangehörigkeit einer all. und aff. Macht, die ipso facto auf Grund der in den Art. 93 und 86 W.B. wurzelnden Verträge erworben ist, beruht auf dem W.B. und ist durch ihn erlangt.

Wendet man das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen auf Art. 297 b W.B. an, so wird man aus ihnen die unabwiesbare Folgerung zu ziehen haben, daß der ipso facto-Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit kraft Geburt „in accordance with the provisions of the present Treaty“ und „par application du présent Traité“ erfolgt ist.

C.

1. Ein Zweifel an der Anwendbarkeit des Art. 297 b Abs. 3 auf die Geburtspolen kann hiernach nicht bestehen. Sollte aber ein solcher Zweifel erhoben werden, so greift für eine Auslegung zugunsten der Geburtspolen die Erwägung Platz, daß schon das Bestehen eines Zweifels genügen müßte, um die Verneinung einer Liquidationsbefugnis zu rechtfertigen. Außerordentliche Bestimmungen, die in dem bisherigen Recht kein Vorbild haben, und die bis dahin allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts außer Anwendung legen, sind ihrer Natur nach eng auszulegen und verbieten eine Anwendung auf Tatbestände, die sie nicht ausdrücklich und unzweideutig anordnen.

2. Jeder etwa noch mögliche Zweifel wird aber beseitigt durch die Erwägung, daß die sich aus dem Wortlaut und der juristischen Betrachtung ergebende Auslegung allein den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht, und eine gegenteilige Auffassung mit dem Rechtsempfinden nicht vereinbar wäre.

In dieser Beziehung ist es bemerkenswert, daß auch in der polnischen Literatur ein maßgebender Jurist sich aus seinem natürlichen Gefühl für Gerechtigkeit gegen die Annahme wendet, daß einem Deutschen das polnische Staatsbürgerrecht zuerkannt, und trotzdem gleichzeitig die Liquidation seines Vermögens auferlegt sein sollte.

Der Wojewodschaftsrat der Wojewodschaft Poznan (Posen), Stanislaus Chorzemski, der ein systematisches Handbuch

der polnischen Staatsangehörigkeit: „Objawielstwo Polskie systemasni z. zestawiony pdrecznik“ (Verlag Krajowy instytut wydrwnicy Poznan) herausgegeben hat, polemisiert in einer Besprechung des Buches von Rasmir Kierksi: „Zbiór ustaw i rozporządzenia obywatelstwie polskiem według tractatow wersalskich“ (im gleichen Verlage) gegen die gegenteilige Auffassung, die Kierksi im wesentlichen mit der allgemeinen Wendung begründet, daß die Bezugnahme auf Art. 93 W.B. eine „zu wenig überzeugende“ sei, mit folgenden Ausführungen:

„Auf Grund des Art. 4 des Minderheitsvertrages haben das polnische Bürgerrecht ohne jede Formalität diejenigen Personen deutscher Reichsangehörigkeit erworben, die auf polnischem Gebiete geboren sind, und von Eltern stammen, die dort ihren ständigen Wohnsitz hatten.“

Somit ist am 10. Januar 1920, das heißt am Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, dieses polnische Staatsbürgerrecht automatisch aktiv geworden, so daß in diesem Augenblicke die deutschen Staatsangehörigen, bei denen die genannten Vorbedingungen zutreffen, ob sie wollen oder nicht, ohne irgendwelches Zutun ihrerseits ipso jure polnische Staatsbürger geworden sind.

An demselben Moment hat auch die Wirkungskraft des Art. 297 b des W.B. zu laufen begonnen, laut dem die Vermögen der deutschen Staatsangehörigen der Liquidation unterworfen sind mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund des W.B. und des mit demselben durch den oben genannten Art. 93 W.B. verknüpften kleinen Vertrages⁴⁾ von Rechts wegen die poln. Staatsangehörigkeit erworben haben, also mit Ausnahme der kraft Wohnsitz und Geburt poln. Staatsbürger gewordenen Personen.

Wen das Geschick der Liquidation in diesem Augenblicke der Ex-lo-sio nicht getroffen hat, den kann es später nicht mehr treffen. Die Personen, die in diesem Moment von der Liquidation nicht berührt worden sind, bleiben für immer von derselben ausgeschlossen, und zwar einfach darum, weil eine zweite Explosion nicht mehr stattgefunden hat und nicht mehr stattfinden wird, da der Vertrag nur einmal in Kraft getreten ist und in Kraft treten konnte. Der Rechtszustand an diesem Tage ist allein maßgebend für die Feststellung derjenigen Personen, die der Liquidation unterliegen. Man kann unmöglich annehmen, daß irgendein Gesetzgeber der Welt beabsichtigt hätte, *ste a priori* gerade in dem Augenblicke, in dem sie das polnische Staatsbürgerrecht erworben haben, mit dem wenig angenehmen Geschenk der Liquidation zu bedenken, die begrifflich eine grelle Verneinung des Bürgerrechts ist. Dies hieße entgegen der konstitutionellen Gleichberechtigung eine Kategorie von Personen zweiten Grades schaffen und würde dem Grundgefühl der Gerechtigkeit widersprechen.“ Vergl. Chorzemski in der Zeitschrift *Kuch prawnicy i ekonomiczny* usw. Jahrgang 1926, Heft 1 Teil 2, S. 15—20. (Verlag Krajowy instytut wydrwnicy Poznan).

Die Gedankengänge Chorzemskis sind durchaus überzeugend. Es kann in der Tat nicht die Absicht der Verfasser des W.B., sowie der all. und aff. Mächte, und insbes. der Hauptententemächte und Polens gewesen sein, in demselben Augenblicke, in dem eine polnische Staatsangehörigkeit automatisch begründet wird, diese polnischen Staatsangehörigen mit der Liquidation ihres Vermögens zu belasten. Das erschiene direkt widersinnig und widerspräche den elementaren Begriffen von Treu und Glauben. Der Gedanke, daß dies der Wille der Hauptententemächte gewesen sein könnte, liegt außerhalb jeder Diskussion.

II.

Es ist noch kurz die Bedeutung des Wiener Abkommens v. 30. Aug. 1924 für die hier behandelte Frage zu erörtern. Dieser Staatsvertrag dient zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung von Fragen, die sich aus Anlaß des Staatsangehörigkeitswechsels deutscher Reichsangehöriger auf Grund des Minderheitsvertrages und des W.B. ergaben. Der W.B., der Minderheitsvertrag und das Wiener Abkommen bilden nunmehr ein einheitliches Gesetzgebungswerk über die dort geregelten Staatsangehörigkeitsfragen. Soweit es sich um Tatbestände handelt, die bereits in dem W.B. und dem Minderheitsvertrage geregelt waren, enthalten die Bestimmungen des Wiener Abkommens — die sie wiederholen — eine authentische Interpretation. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Wiener Abkommens hat, da es sich um bereits früher ipso facto erfolgte Veränderungen handelt, keine rechtsbegründende (konstitutive), sondern nur eine rechts-erklärende (deklaratorische) Bedeutung. Die Einzelheiten des Wiener Abkommens beruhen im wesentlichen auf dem Schiedsspruch des Präsidenten Raackebecck v. 10. Juli 1924. In

⁴⁾ Der Minderheitsvertrag, der in der poln. Literatur als „der kleine Vertrag“ bezeichnet wird, im Gegensatz zu dem W.B., dem „großen Vertrag“.

diesem Schiedspruch ist der internationale Charakter der in dem Abkommen behandelten Fragen ausdrücklich festgestellt. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die in dem Wiener Abkommen getroffene Festsetzung der Staatsangehörigkeit sich nicht nur auf das Verhältnis von Deutschland zu Polen beschränkt, sondern wie Statusfragen im Familienrecht, eine absolute Wirkung haben, also gegenüber jedem anderen Staate wirksam sind⁵⁾.

Die englische Gerichtspraxis ist dieser Auffassung auch beigetreten. Sie beurteilt mit Recht die Frage des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Befreiung von der Liquidation gemäß Art. 297 b B. nach dem Recht des Staates, dem der die Freistellung fordernde Kläger angehört. Der englische Richter prüft daher lediglich, welches Recht in diesem Staate gilt (vgl. das Urteil des High Court of Justice in London v. 23. Juni 1925 i. S. Hahn v. Public Trustees [abgedr. JW. 1926, 431]). Das Wiener Abkommen, das von Deutschland und Polen als Gesetz publiziert ist, enthält eine authentische Feststellung des Staatsrechtes beider Staaten dahin, daß die sog. Geburtspolen nach beiden Rechten am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen haben. Diese Feststellung allein zwingt schon zu der Folgerung, daß eine Liquidation ihres Vermögens ausgeschlossen ist, da eine Person, die am 10. Jan. 1920 polnischer Staatsangehöriger geworden war, eben wegen dieser Eigenschaft der Liquidation nicht unterliegt.

Die polnische Rechtsprechung räumt gleichfalls den Liquidationsbehörden nicht die Prüfung der Staatsangehörigkeitsfragen ein. In dem Urte. v. 22. Okt. 1925 — L. Rej. 1415/25 (abgedr. DStrecht 1925, 537) hat das höchste polnische Gericht folgende Grundsätze ausgesprochen:

Das poln. Liquidationsamt ist nicht berechtigt, zu entscheiden, ob jemand poln. Staatsangehöriger ist. In die Frage der Staatsangehörigkeit freilich, so steht die Entscheidung allein den hierfür zuständigen Behörden zu. Zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeitsfragen aber sind gemäß Art. 7 der VO. des Ministeriums für innere Angelegenheiten v. 7. Juni 1920 pos. 920 Dziennik Ustaw betreffend Ausführung des Gesetzes über die poln. Staatsangehörigkeit v. 20. Januar 1920 pos. 44 Dziennik Ustaw i. d. Fass. der VO. des Min. des früheren preuß. Teilgebietes v. 5. Febr. 1921 pos. 89 Dziennik Ustaw — die sogen. politischen Behörden zuständig, also z. B. die Statthalter, die Stadtpräsidenten usw.

⁵⁾ Einzelheiten bei Haake: Deutsch-poln. Staatsvertrag.

Gemischte Schiedsgerichte.

Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Von Reg. P. Dr. Caspers, Berlin.

(Wal. JW. 1925, 1208 ff., 2826 ff.; 1926, 321 ff., 1891 ff.)

Einen besonders eklatanten Fall der mißbräuchlichen Anwendung von Art. 300 b u. c B. bietet das Urteil des Dtsch.-Franz. GemSchGH. v. 29. Mai 1925 i. S. Theureux w. Reich (Rec. V, 404 ff.). Theureux war von seinem Vermieter Eggers vor dem zuständigen AG. wegen der rückständigen Miete für Juli, August, September 1914 mit 107,50 M sowie für 455 M Kosten der Unterbringung der von L. in der Mietwohnung zurückgelassenen Möbel verklagt worden. Infolge des B. wurde der Prozeß unterbrochen. Eggers meldete seine Mietsforderung im Ausgleichsverfahren an. Da er jedoch nach seiner Angabe die Anschrift des L. nicht feststellen konnte, wurde ihm eine Bescheinigung gem. § 25 Anl. Art. 296 B. erteilt, auf Grund deren er den Prozeß vor dem AG. wieder aufnahm. Das Urte. des AG. v. 4. Dez. 1920 vollstreckte er in die Möbel des L., aus deren Erlös er sich befriedigte. Das franz. Ausgleichsamt behauptet — ob zu Recht oder nicht, sei dahingestellt —, E. hätte wahrheitswidrig angegeben, er keine die Anschrift des L. nicht, obgleich er diese durch ein Schreiben des franz. Amts erfahren hätte. Man sollte man meinen, dies wäre klargestellt, und E. als vollstreckender Gläubiger etwa auf Grund einer unerlaubten Handlung vor den dtsch. Gerichten belangt worden. Jedoch nichts von alledem! Der GemSchGH. wird von L. angerufen, und das Dtsch. Reich auf Grund von

III.

Die Anerkennung des Minderheitsvertrages als eines Bestandteiles des B. durch die all. und ass. Mächte ist, wie oben bereits dargelegt, auch darum geboten, weil sie Mitkontrahenten und Mitunterzeichner des Minderheitsvertrages sind. Hieraus ergibt sich für unsere Betrachtung noch eine weitere Rechtsfolge.

Wenn man nämlich nur den Minderheitsvertrag der Entscheidung zugrunde legt, so müssen jedenfalls die all. und ass. Hauptmächte, also England, Frankreich, Italien und Japan, die polnische Staatsangehörigkeit, die nach Maßgabe dieses Vertrages am 10. Jan. 1920 erworben worden ist, mit all ihren Wirkungen anerkennen. Unter diesem Gesichtspunkte ist insbes. der Art. 8 des Minderheitsvertrages zu berücksichtigen, wonach die polnischen Staatsangehörigen, die einer nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören — zu diesen gehören unzweifelhaft diejenigen Personen, deren Staatsangehörigkeitserwerb im Art. 4 des Minderheitsvertrages geregelt ist —, die gleiche rechtliche und tatsächliche Garantie genießen wie die anderen polnischen Staatsangehörigen. Die rechtliche Garantie bezieht sich selbstverständlich auch auf den Schutz des Vermögens. Wer polnischer Staatsangehöriger nach dem Minderheitsvertrage geworden ist, darf hiernach auch vermögensrechtlich nicht anders behandelt werden wie die übrigen Angehörigen des polnischen Staates. Die Liquidation des Vermögens ist der denkbar schärfste Eingriff in das Vermögensrecht. Ist ein solcher Eingriff gegenüber den übrigen Angehörigen des polnischen Staates oder einer all. Macht begrifflich ausgeschlossen, so ist er durch Art. 8 des Minderheitsvertrages auch noch ausdrücklich gegenüber denjenigen Personen verboten worden, die nach den Bestimmungen des Minderheitsvertrages, also auf Grund Art. 4, kraft Geburt die polnische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Auch unabhängig von Art. 297 b Abs. 3 B. ist hiernach nach den besonderen Bestimmungen des Minderheitsvertrages die Liquidation von Geburtspolen ausgeschlossen. Dies gilt in besonderem Maße für diejenigen Geburtspolen, die gemäß Art. 7 § 3 des Wiener Abkommens v. 30. Aug. 1924 ihre doppelte Staatsangehörigkeit in eine ausschließlich polnische verwandelt haben, und sich in ihrer auch zur Zeit der Erhebung des Freigabeanspruches bestehenden Eigenschaft als polnische Staatsangehörige auf Art. 8 des Minderheitsvertrages berufen.

Art. 300 b B. zu 8000 Franken Entschädigung an L. verurteilt. Dieser Fall ist ein Schulbeispiel für die Unsinngkeit der Anwendung von Art. 300 b B. auf die Vollstreckung von Zivilurteilen. Abgesehen davon, daß hier Urteil und Vollstreckung nach dem 10. Jan. 1920 liegen, also weder Art. 300 b noch 302 II B. überhaupt in Frage kommen können, ist es doch geradezu unerfindlich, wieso das Reich für eine gegebenenfalls vorhandene, unerlaubte Handlung eines Staatsangehörigen haften soll. Der SchGH. macht sich die Begründung sehr leicht: E. hat auf Grund des Urte. v. 4. Dez. 1920 und seines gesetzlichen Pfandrechts als Vermieter die Möbel des L. zu einem lächerlichen Preis verkauft. Diese Vollstreckungsmaßnahme ist die Folge des „non-accomplissement d'un acte (payement du loyer) pendant la guerre“ gewesen. Vergeblich hat die dtsch. Staatsvertretung sich gegen die Anwendung von Art. 300 b B. gewehrt. Das Urteil geht über die dtsch. Anwendungen einfach hinweg.

Auffallend ist, daß der Dtsch.-Ital. GemSchGH. in 3 Entscheidungen, i. S. di Placido w. Lehy v. 4. Sept. 1924 (Rec. V, 485 ff.), i. S. Fortura w. Kapitalversicherungsanstalt v. 4. Sept. 1924 (Rec. V, 490 ff.) und Menegozzi w. Stolze v. 10. Nov. 1924 (Rec. V, 495 ff.) bei zivilrechtlichen Vollstreckungshandlungen, Art. 300 b B. heranzieht. Das Urteil Fortura w. Kapitalversicherungsges. betrifft die Vollstreckung einer Hypothekenurentunde, die beiden andern die Vollstreckung von Urteilen. Keine der Entscheidungen, die sich doch in Gegensatz zu der überwiegenden Rechtsprechung der übrigen SchGH. setzt, hat eine tiefergehende Begründung für die Abweichung. In dem Urteil Menegozzi w. Stolze wird die An-

wendung von Art. 300 b W., allerdings wohl wenig überzeugend, damit zu rechtfertigen versucht, der Schaden sei nicht auf Grund des Urteils, sondern der Vollstreckung entstanden. (Ebenso das oben erwähnte Urteil des Franz.-Ungar. GemSchG. i. S. Duverdier v. Etat Hongrois, Lipót Weiss et autres, dagegen das dtsh.-jugoslaw. Urteil Priža v. Fahrh Rec. II, 668 ff.) Die Klage wird allerdings abgewiesen, da das Reich nicht verklagt ist, die beklagte Ehefrau Menegozzi die von ihr versteigerten Möbel des Kl., ihres Ehemanns, nicht mehr herausgeben könne. Ausdrücklich hebt das Urteil hervor, daß die italienische Staatsangehörigkeit der Ehefrau Menegozzi ihre Inanspruchnahme an sich nicht hindern würde, da ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jeder hafte, der die Vollstreckung veranlaßt habe. Das Urteil di Placido v. Levy bemerkt zu der Aktivlegitimation für die Klage aus Art. 300 b W., auch der Dritte, dessen Eigentum von der Vollstreckung betroffen sei, könne klagen, allerdings nicht aus Art. 302 II W., da das Urteil ja nicht gegen ihn gerichtet sei.

Die unrichtige Anwendung von Art. 300 b W. auf zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen hat noch eine weitere Unzuträglichkeit im Gefolge, nämlich die zu verallgemeinernde Auslegung des Begriffs „non-accomplissement d'un acte“ i. d. S., daß hierunter nicht nur die Unterlassung von formellen Rechtshandlungen prozessualer Natur, z. B. Zustellungen, Einlegung von Rechtsmitteln, sondern auch die Nichterfüllung von materiellen Verpflichtungen des bürgerl. Rechts, hauptsächlich Nichtzahlung einer fälligen Schuld, begriffen werden. Nur das engl. Urteil Brueninger v. Reich (Rec. III, 20 ff.) lehnt es, allerdings ohne Begründung, ab, die Nichtzahlung einer fälligen Schuld als „non-accomplissement d'un acte“ i. S. von Art. 300 b W. zu betrachten. Desgleichen sind die gegenteiligen Urteile ohne eingehende sachliche Begründung. Sie begnügen sich mit der Feststellung, die Nichtzahlung einer Schuld sei als „non-accomplissement d'un acte“ anzusehen, so das dtsh.-franz. Art. v. 12. Juli 1922 i. S. Bonneau v. Reich (Rec. II, 292 ff.), die oben besprochenen Urteile Theurey v. Reich v. 29. Mai 1925 (Rec. V, 404 ff.) und Duverdier v. Etat Hongrois, Lipót Weiss et autres v. 16. Sept. 1925 (Rec. V, 873 ff.). Das Urteil des Dtsch.-Belg. GemSchG. v. 21. Okt. 1925 i. S. Ricaise v. Etat Allemand und Malmédie (Cause 676) läßt die Frage unentschieden, die Nichtzahlung müsse eine Kriegsfolge sein, Ricaise habe sich jedoch bereits vor Kriegsausbruch in finanziellen Schwierigkeiten befunden. Schließlich sucht das Urteil des Dtsch.-Ital. GemSchG. v. 4. Sept. 1924 i. S. Fortura v. KapitalversAnst. (Rec. V, 490 ff.) die Subsummierung der Nichtzahlung einer Schuld unter dem Begriff „non-accomplissement d'un acte“ durch die „locuzione generica“ und die „termini amplissimi“ in Art. 300 b W. zu rechtfertigen. Also eine reine Wortauslegung! Geradeso gut könnte man sagen, die Fassung „non-accomplissement d'un acte“ ou d'une formalité“ begreife nur Akte des formellen Rechts, vorwiegend prozessualer Natur, unter Ausschluß materieller Rechtsvorgänge, wie z. B. Erfüllung einer Schuld durch Zahlung, in sich. Wenn auch eine derartige Deduktion wohl stichhaltiger sein dürfte, als die einfache Berufung auf „locuzione generica“ und „termini amplissimi“, so ist es doch nicht angebracht, die gesamte Beweisführung von dieser Wortfassung allein tragen zu lassen. Vielmehr ist, wie bereits oben entwickelt, Art. 300 b W. auf die Durchsetzung von Ansprüchen des bürgerlichen Rechts überhaupt nicht anzuwenden, diese sind durch Art. 302 II W. geregelt. Hierbei ist ausschlaggebend, ob der beteiligte Ententeangehörige während des Krieges sich verteidigen konnte. War er in der Verteidigung beschränkt, so wird ihm ein neues Rechtsverfahren eröffnet, und ihm so Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegeben. Unerheblich ist, ob und weshalb er irgendwelche Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Ist er zu Recht verurteilt, so ist kein Raum für ein neues Verfahren. Im Grunde genommen ist insoweit die Situation bei Art. 300 b W. genau die gleiche. Kernpunkt ist auch hier die Frage der Verteidigungsmöglichkeit. Durch die Fassung von Art. 300 b W. darf man sich nicht irremachen lassen. Da Art. 300 b W. Ansprüche des öffentlichen Rechts, Steuern, Gefälle, Gebühren betrifft, die Durchsetzung derartiger Ansprüche im Verwaltungszwangsverfahren sofort mit der Vollstreckung des Titels beginnt, muß

der Betroffene zur Wahrung seiner Rechte den Verwaltungstitel durch Einspruch, Berufung, Klage im Verwaltungsstreitverfahren, durch irgendeinen prozessualen Akt angreifen. Konnte er dies infolge der Kriegsverhältnisse nicht und wird der Verwaltungstitel gegen ihn vollstreckt, so liegt eben „non-accomplissement d'un acte ou d'une formalité“ vor. Der betroffene Ententeangehörige konnte sich infolge des Krieges gegen die Inanspruchnahme durch die öffentliche Gewalt nicht wehren und kann deswegen gem. Art. 300 b W. den GemSchG. anrufen.

Der Dtsch.-Ital. GemSchG. hat in seinem Urteil v. 14. Sept. 1924 i. S. di Ricado v. Levy (Rec. V, 485 ff.) sehr im Gegensatz zu der „locuzione generica“ und den „termini amplissimi“ in dem Urteile von dems. Tage i. S. Fortura v. KapitalversAnst. (Rec. V, 490 ff.) den Tatbestand des Art. 300 b W. zutreffend mit folgenden Worten umschrieben: „L'esistenza di una misura esecutiva, presa sul territorio germanico durante la guerra, per l'impossibilità in cui si è trovata la parte, colpita dalla medesima, di far valere le proprie ragioni e difese, e la conseguente lesione di un diritto appartenente ad un suddito di una Potenza aleata.“ Allerdings bezieht sich Art. 300 b W., wie bereits mehrfach ausgeführt, nicht auf die Verfolgung von Ansprüchen des bürgerlichen Rechts, die ausschließlich durch Art. 302 II W. geregelt sind, sondern hat lediglich Situationen im Auge, die außerhalb des bürgerlichen Rechts liegen. Die gegenteilige Ansicht führt zu unmöglichen Folgerungen. Man denke sich den Fall, daß ein dtsh. Schuldner eines Ententeangehörigen während des Krieges die Klage seines Gläubigers durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung bekämpft, die durch ein während des Krieges gegen den Gläubiger genommenes freiwilliges Urteil feststeht. Zweifellos kann sich der Ententeangehörige nicht auf Art. 302 II W. berufen, da ein freiwilliges Urteil vorliegt, er also mit der Verurteilung einverstanden war. Bleibt nun von der Gegenforderung ein nicht durch die Aufrechnung getilgter Rest übrig, und wird insoweit während des Krieges das Urteil vollstreckt, so hat nach der hier vertretenen Ansicht der Ententeangehörige keine Möglichkeit, durch den GemSchG. sich für die Vollstreckung schadlos halten zu lassen, da diese auf dem freiwilligen Urteil beruht, er also in seiner Verteidigung nicht beschränkt war. J. S. der oben angeführten Urteile wäre jedoch die Nichtzahlung der durch das freiwillige Urteil festgestellten Restschuld als „non-accomplissement d'un acte“ gem. Art. 300 b W. zu betrachten. Es ließen sich die Fälle derartiger Ungereimtheiten noch vermehren.

Wohin die Uferlosigkeit der Auslegung des „non-accomplissement d'un acte“ führt, zeigen die Urteile des Griechisch-Bulg. GemSchG. i. S. Popanastassoglou v. Etat bulgare v. 10. April 1924 (Rec. IV, 479 ff.) und 3. Dez. 1925 (Rec. V, 903 ff.). In diesen Urteilen wird sogar eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die bulg. Tabaksteuergesetze (unterlassene Anbringung der neu vorgeschriebenen Ergänzungsbänderole) als „non-accomplissement d'un acte“ i. S. von Art. 189 b des Vertr. von Neuilly (entspr. Art. 300 b W.) angesehen und demgemäß die Rückzahlung der Steuerstrafen angeordnet. Diese Entscheidungen eröffnen ungeahnte Perspektiven, was sich aus dem Rautschubegriff „non-accomplissement d'un acte“ alles herausziehen läßt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, welcher Auslegung der Vorzug zu geben ist, muß gerade beim W., der das Dtsch. Reich mit ungeheuerlichen Lasten belegt und ihm unnormale Haftungen aufbürdet, die Erwägung sein, daß zweifelhafte Vorschriften in einer das Reich möglichst wenig belastenden Weise auszulegen sind. Sache der Verfasser des W. wäre es eben gewesen, sich unzweideutiger auszudrücken. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Haftung für zivilrechtliche Urteile und Vollstreckungen nur auf Art. 302 II W. zu gründen, die damit lediglich dem privaten Gläubiger zur Last fällt, das Anwendungsgebiet von Art. 300 b W. mit der subsidiären Haftung des Reichs auf die außerzivilrechtlichen Fälle zu beschränken. Vielleicht geben diese Ausführungen dem Dtsch.-Ital. GemSchG. Anlaß, seine frühere Stellungnahme zur Abgrenzung zwischen Art. 302 II W. und Art. 300 b W. i. S. einer gerechten Entscheidung einer erneuten Nachprüfung zu unterziehen.

International-privatrechtliche Fragen vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.

Von Rechtsanwalt Dr. Walther Lewald, Berlin.

Im Jahre 1921 hat Ernst Zitelmann in einer Betrachtung über die Bedeutung der GemSchGH. (Niemeyer, Ztsch. 29, 248 ff.) eine der wesentlichen Aufgaben dieser Gerichte in der weiteren Ausbildung eines einheitlichen internationalen Privatrechts gefunden. Da die SchG. als übernationale Gerichte an die nationalen Kollisionsnormen irgendeines Staates nicht gebunden sein können, da aber andererseits die Entscheidung privatrechtlicher Streitfälle zwischen den Angehörigen der früheren Feindstaaten, welche den SchG. durch ihre Zuständigkeit nach Art. 296 und 304 WW. zugewiesen ist, die Anwendung irgendwelcher Kollisionsnormen offenbar notwendig macht, so scheint die ihrer Natur nach rechtsschöpferische Aufgabe unausweichlich zu sein, Grundsätze zu finden, die geeignet sind, als übernationale Kollisionsnormen überall Geltung zu beanspruchen, gleichgültig, welches nationale Gericht zur Entscheidung berufen ist. Seit Zitelmanns Hinweis auf die international-privatrechtliche Aufgabe der SchG. hat sich in fünf Jahren eine umfangreiche Judikatur dieser Gerichte angesammelt, für die Lehre des internationalen Privatrechts ist jedoch die Ausbeute, welche diese Judikatur liefert, nur sehr gering. Obwohl in zahllosen Fällen privatrechtlicher Streitigkeiten, in denen nicht entweder direktes Parteiverständnis über das anzuwendende materielle Recht besteht oder überwiegende Anknüpfungsmomente eindeutig dieses Recht bezeichnen, die materielle Entscheidung von der Lösung der international-privatrechtlichen Frage abhängig zu sein scheint, nach welchem Recht das strittige Rechtsverhältnis zu beurteilen sei, finden sich in den schiedsgerichtlichen Urteilen nur selten Erörterungen über international-privatrechtliche Fragen. Immer ist vielmehr in derartigen Fällen das Bestreben des Gerichts erkennbar, international-privatrechtlichen Problemen nach Möglichkeit auszuweichen, ein Bestreben, welches sich aus zwei Beweggründen erklärt: erstens handelt es sich hier um eine ganz besonders schwierige Rechtsmaterie, und zweitens sind die SchG. weitgehend — z. B. der Dtsch.-Engl. SchGH. in großem Ausmaße — von der Tendenz beherrscht, für den einzelnen Fall berechnete Billigkeitsentscheidungen zu geben, wobei sie sich, soweit die international-privatrechtliche Frage überhaupt berührt wird, mit der — teils mit einigen Worten begründeten, teils ohne Begründung in apodiktischer Form gemachten — Feststellung begnügen, daß dieses oder jenes materielle Recht im gegebenen Falle anzuwenden sei.

In neuerer Zeit hat zunächst der Dtsch.-Rum. SchGH. mit der eingebürgerten Praxis der SchG., international-privatrechtliche Fragen in den Hintergrund zu stellen, in einer bemerkenswerten Entsch. gebrochen (Pavel Negreanu et Fils contra Meyer et Fils Affaire No. 48, 16. Juni 1925). In dem jener Entsch. zugrunde liegenden Fall verlangte der rum. Kl. auf Grund des Art. 304 (b) WW. vom dtsh. Befl. primär Lieferung von Waren gemäß einem vor Eintritt Rumäniens in den Krieg geschlossenen Lieferungsvertrag, alternativ Rückgabe der geleisteten Anzahlung und Schadenersatz wegen Nichtlieferung. Die präjudizielle Frage, ob der Vertrag nach § 3 (e) des Anfangs hinter Art. 299 WW. aufrechterhalten sei, gibt dem SchG. Veranlassung, eine Untersuchung über die Frage anzustellen, nach welchem Recht sich die Frage des Eigentumsüberganges beurteile. Diese Untersuchung leitete das Gericht mit folgenden bemerkenswerten Sätzen ein:

„Sauf de rares exceptions, les Tribunaux mixtes se sont jusqu'ici abstenus de déterminer le droit applicable, en admettant, à priori, que les deux droits en conflit disposaient de même. Cette solution présente un certain danger car, dans bien des cas, l'étude approfondie des deux droits révèle des divergences, qui n'apparaissent pas à première vue. Mais, en principe, surtout, le Tribunal estime qu'il y a intérêt à aborder la difficulté et à la résoudre, car c'est surtout ainsi que les Tribunaux mixtes peuvent apporter leur contribution au droit international, en voie de création.“

In methodisch ausgezeichnete Form führt das Gericht die Untersuchung durch und gelangt zur Formulierung einer

allgemeinen Kollisionsnorm, welche in folgenden Sätzen der Entsch. Ausdruck findet:

„La solution du TAM est donc, en définitive, de chercher l'intention présumée des parties, en pesant toutes les circonstances d'espèces, d'opter pour l'un des droits lorsqu'il y a une prépondérance marquée des présomptions recueillies en faveur de son application et, sans cela, d'appliquer la loi du lieu de la conclusion, pour déterminer la forme et les effets généraux du contrat et le droit national de chaque partie en ce qui concerne ses propres obligations.“

Insofern als diese Norm, welche vom Gericht nicht dem positiven internationalen Privatrecht eines der beteiligten Staaten entnommen, sondern in freier rechtsschöpferischer Tätigkeit gefunden wurde, geeignet ist, als Regel für die Bestimmung des materiellen Rechts, nach welchem Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten zu beurteilen sind, für irgendein beliebiges nationales Gericht zu dienen, bedeutet die Entsch. des Dtsch.-Rum. SchGH. einen wichtigen Schritt auf dem von Zitelmann bezeichneten Wege zur Auffindung von Grundsätzen, „die in dem Sinne allgemeingültig sind, daß sie überall da gelten, wo die positiv rechtlichen Quellen versagen.“

Noch vor der Entsch. des Dtsch.-Rum. SchGH. hat der Dtsch.-Engl. SchGH. zwei Urteile gefällt, die interessante international-privatrechtliche Erörterungen enthalten. Diese beiden Urteile (George Birrell Livingston & Edward Irving Findlay v. William Graaff, Case 3025, Charles Harbord Cook v. Karl Rutscher, Case 2263, III. Sen., 31. Mai 1926) kann man in gewissem Sinne als Gegenpole zu der genannten Entsch. des Dtsch.-Rum. SchGH. bezeichnen. Während nämlich diese eine Kollisionsnorm dort selbständig aufstellt, wo das Gericht an irgendeine positiv rechtliche Vorschrift nicht gebunden ist, greifen die englischen Urteile auf nationale Kollisionsnormen dort zurück, wo dem SchG. in Form einer ausdrücklichen Vorschrift des Friedensvertrages, die man sehr wohl als positive Kollisionsnorm bezeichnen kann, eine strikte Anweisung für das anzuwendende materielle Recht gegeben ist. Die engl. Urteile behandeln die Auslegung der Bestimmung des § 4 der Anl. hinter Art. 296 WW., daß Staatshaftung für eine Ausgleichschuld nicht eintritt, wenn die Schuld nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners im Zeitpunkt der Kriegserklärung verjährt war. In dem der Entscheidung Case 3025 zugrunde liegenden Fall verlangte der schott. Kl. vom dtsh. Befl. Zahlung eines i. J. 1900 gegebenen, von 1901 ab verzinslichen Darlehens, welches durch einen sog. „probative writ“ gesichert war: in dem in Schottland geschlossenen schriftlichen Vertrage war nämlich vereinbart, daß die Abmachung in den „Books of Council and Session“ registriert werden solle, wodurch die Abmachung die Kraft eines „Decree of the Lords of Council and Session“ gleichwertigen Vollstreckungstitels erhielt. Nach schott. Recht kann ein durch einen solchen probative writ gesicherter Anspruch erst nach Ablauf von 40 Jahren verjähren. Von der deutschen Verteidigung wurde die Verpflichtung zur Zinszahlung unter Berufung auf die genannte Bestimmung des § 4 insoweit bestritten, als der Zinsanspruch für einen über vier Jahre nach Begründung der Schuld hinausreichenden Zeitraum geltend gemacht wurde, da nach deutschem Recht Ansprüche auf Zinsrückstände in vier Jahren verjähren. Nach dem klaren Wortlaut des § 4 sei die Frage der Verjährung nach deutschem Recht zu beurteilen, wie das Dtsch.-Engl. SchG. bereits in einem früheren Urteil i. S. Hornby Hamelrh & Co. v. Adolph Schmiedel, Case 1038, entschieden hatte. Die Anwendung des materiellen Rechts des Schuldnerstaates entspreche auch allein dem Sinn der Bestimmung des § 4, deren Zweck darin bestehe, eine leicht anwendbare und alle Zweifelsfragen ausschließende Regel zu geben. Von britischer Seite¹⁾ wurde dagegen die These verfolgt, daß unter dem Recht des Schuldnerstaates („Laws of Prescription in force in the

¹⁾ In Übereinstimmung mit der in England wohl als herrschend zu bezeichnenden Rechtsauffassung, die bei Dicey (Digest of the law of England with reference to the Conflict of Laws. 3. Aufl. S. 771 ff.) dargelegt ist. In bemerkenswertem Gegensatz dazu die neuere amerikanische Auffassung (vgl. in re Tallmadge Surrogate Court of New York County 1919, Cases of Conflict of Laws, American Casebook Series, 2. edition 1924, S. 834 ff.).

country of the debtor“) alle Rechtsvorschriften verstanden werden müßten, welche im Schuldnerstaat anzuwenden sein würden. Die Bestimmung des § 4 bezwecke nämlich, die Staatshaftung für die Fälle auszuschließen, in denen schon bei Ausbruch des Krieges die Zahlung der Schuld — z. B. wegen Verjährung — hätte verweigert werden können. Um diesem Sinn des § 4 gerecht zu werden, müsse in jedem Falle gefragt werden, ob im Zeitpunkt des Kriegsausbruches eine bei einem Gericht des Schuldnerstaates angebrachte Klage wegen Verjährung des Anspruches hätte abgewiesen werden müssen. Diese Frage könne aber nur beantwortet werden, wenn alle diejenigen Rechtsgrundsätze berücksichtigt würden, welche das Gericht des Schuldnerstaates nach der Gesamtheit der für dieses verbindlichen Rechtsvorschriften hätte anwenden müssen. Im vorliegenden Falle habe aber ein deutsches Gericht nach dem in Deutschland geltenden Recht die Frage der Verjährung nach dem für die Beurteilung des Vertrages selbst maßgebenden Recht beurteilen müssen, also nach schottischem Recht. Die Frage, die das SchG. zu entscheiden hatte, war somit die folgende: Sind unter dem nach § 4 anwendbaren Recht des Schuldnerstaates die materiellen Verjährungsvorschriften dieses Staates zu verstehen, oder schließen die Worte „Laws of Prescription in force in the country of the debtor“ auch die Kollisionsnormen des Schuldnerstaates ein? Mit anderen Worten: Ist die in § 4 ausgesprochene Verweisung auf das Recht des Schuldnerstaates endgültig oder ist eine durch die maßgebliche Kollisionsnorm des Schuldnerstaates bedingte Weiterverweisung auf das Recht des Gläubigerstaates zu berücksichtigen? Das SchG. entscheidet sich für die zweite Alternative. Der Gedankengang, welcher zu dieser Entscheidung führt, ist folgender: Nach englischem Sprachgebrauch bedeute der Ausdruck „Laws of Prescription in force in the country of the debtor“ soviel wie „Laws of Prescription to be applied by the Courts in the country of the debtor“. Solch letztere seien aber nicht nur die materiellen Rechtsvorschriften des Schuldnerstaates, sondern auch solche fremdländischen Rechtsvorschriften, welche nach dem internationalen Privatrecht des Schuldnerstaates im gegebenen Falle anwendbar seien. Allerdings, meint das Gericht, könne der französische Text des § 4 zu Zweifeln Anlaß geben. Die den Bestimmungen über das Ausgleichsverfahren zugrunde liegende ratio legis verbiete jedoch eine andere Auslegung. Die Staatshaftung, welche für Ausgleichsschulden bestehe, trete nur dann nicht ein, wenn schon zur Zeit des Kriegsausbruches ein großer Grad der Unwahrscheinlichkeit, daß die Schuld eingetrieben werden könne, bestand, wie z. B. in dem Fall, daß der Schuldner die Einrede der Verjährung erheben konnte. Würde § 4 so interpretiert, daß die Staatshaftung dann ausgeschlossen sei, wenn nach anderen Gesetzen, als denen, die zur Zeit des Kriegsausbruches hätten angewendet werden müssen, die Schuld verjährt gewesen sei, so wäre die Folge, daß einerseits unverjährte Schulden bestehen, für welche Staatshaftung nicht eintrete, andererseits im Zeitpunkt des Kriegsausbruches verjäherte Schulden, für welche Staatshaftung bestehe.

Die Beweisführung des Gerichts ist nicht überzeugend. Es ist allerdings richtig, daß die Bestimmungen über das Ausgleichsverfahren auf dem Grundgedanken aufgebaut sind, der Gläubiger dürfe nicht besser gestellt werden, als seine Lage bei Kriegsausbruch gewesen sei, anders ausgedrückt, die Staatshaftung solle nur dann ausschneiden, wenn die Aussicht des Gläubigers, bezahlt zu werden, nicht durch den Krieg beeinträchtigt worden sei, wenn also schon bei Kriegsausbruch die Einrede der Verjährung erhoben werden konnte. Daß aber jener Grundgedanke illusorisch wird, wenn die Frage, ob eine solche Einrede gegeben war, nach anderen rechtlichen Kriterien beurteilt wird als nach denen, die im Zeitpunkt des Kriegsausbruches unter bestimmten — keineswegs unbedingt sicheren — Voraussetzungen gegeben gewesen waren, ist eine willkürliche Annahme. Die indirekte Beweisführung, welche mit dieser Annahme die These, welche angeblich zu diesem Resultat führt, ad absurdum zu führen sucht, beruht im Grunde auf einer *petitio principii*. Das Gericht sagt nämlich: Die deutsche These führt dazu, daß Staatshaftung für Schulden eintritt, die bei Kriegsausbruch als verjährt hätten angesehen werden müssen. Dies setzt aber voraus, was bewiesen werden soll: daß sich nämlich nach Rechtsgrundätzen, welche bei Kriegs-

ausbruch für den Fall damaliger Kognition anwendbar gewesen wären, zu bestimmen habe, ob eine Schuld verjährt sei. Das Gericht operiert mit einer Gleichsetzung, welche im Grund willkürlich ist: es setzt gleich das Recht, nach welchem eine Schuld im Zeitpunkt des Kriegsausbruches verjährt gewesen ist und das zur Zeit des Kriegsausbruches anwendbar gewesene Recht. Um aber zu diesem letzteren zu gelangen, bedient sich das Gericht einer zweiten Krücke für seine Deduktion: Das Recht, welches bei Kriegsausbruch anwendbar gewesen wäre, ist nach seiner Ansicht dasjenige Recht, nach welchem ein Gericht des Schuldnerstaates, wenn damals mit der Prüfung der Frage befaßt, diese hätte beurteilen müssen. Diese These, welche recht eigentlich den Angelpunkt der Entscheidung bildet, stellt das Gericht an den Anfang seiner Beweisführung, wo es sich auf den englischen Sprachgebrauch beruft, und es präzipiert die These nochmals am Schluß in dem Ergebnis: Ein GemSchG. habe bei Prüfung der Verjährungsfrage so zu verfahren, wie ein Gericht des Schuldnerstaates dies tun müßte. Was die Berufung auf den englischen Sprachgebrauch besagen soll, ist nicht völlig klar. Daß der englische Text bei strikter Wortinterpretation die Auslegung des Gerichts notwendig macht, leuchtet nicht ein. Wahrscheinlich denkt das SchG. aber hier weniger an die sprachliche Bedeutung als an die nach englischer Rechtsauffassung begründete rechtliche Bedeutung des Ausdrucks „law of the country“ (vgl. Dicey a. a. D. S. 771 ff.). Die englische Rechtsauffassung knüpft an den Gedanken an, daß so zu entscheiden sei, wie es ein Gericht, dem die *proper jurisdiction* zukäme, tun würde (vgl. Dicey a. a. D. S. 775). Dieser Gedanke der *jurisdiction* wäre — auf den vorliegenden Fall bezogen — nur verwertbar, wenn — vom Friedensvertrage abgesehen — nur ein Gericht des Schuldnerstaates und notwendigerweise dieses die Frage, ob Verjährung eingetreten sei, hätte entscheiden müssen. Wenn nun auch normalerweise der Gläubiger die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner in dessen Land betreiben hätte, so wäre doch vielleicht eine Verfolgung auch in einem anderen Lande nach dessen Gesetzen möglich gewesen, wo der Schuldner z. B. eine gewerbliche Niederlassung oder sonstiges Vermögen besessen hat. Wenn man aber dann unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten die Frage prüft, ob nach dem Recht, nach welchem bei Kriegsausbruch die Verjährungsfrage hätte beurteilt werden müssen, die Schuld verjährt war, so kann, da eine eindeutige Bestimmung dieses Rechts kaum möglich ist, die Beantwortung jener Frage sehr problematisch werden. Den Normalfall der Rechtsverfolgung im Schuldnerstaat zum Ausgangspunkt der Deduktion zu machen, ist bei Mehrheit der Gerichtsstände ein willkürliches Verfahren. Anders aber als durch die — notwendigerweise willkürliche — Annahme eines bestimmten Gerichtsstandes läßt sich zur Feststellung des anwendbaren Rechts nicht gelangen, wenn man von der — hier bekämpften — Voraussetzung ausgeht, daß die Verjährungsfrage nach dem Recht beurteilt werden müsse, welches der Richter im Falle gerichtlicher Kognition zur Zeit des Kriegsausbruches hätte anwenden müssen. Gerade die Unsicherheit, die entsteht, wenn man die Frage des anzuwendenden Rechts unter der Voraussetzung der Konkurrenz mehrerer Gerichtsstände prüft — von dem Zufallsergebnis abgesehen, daß alle Gerichte nach den für sie bindenden Kollisionsnormen zur Anwendung des gleichen Rechts hätten gelangen müssen —, legt über die Wortinterpretation hinausgehend eine Sinninterpretation des § 4 nahe, nach welcher der Zweck dieser Bestimmung gerade darin besteht, jene Unsicherheit durch eine klare Anweisung an das SchG., immer das materielle Recht des Schuldnerstaates anzuwenden, zu beseitigen. In der Tat läßt sich nur auf diese Weise eine eindeutige, zugleich juristisch einwandfreie Lösung gewinnen, während anderenfalls diese Eindeutigkeit nur um den Preis einer willkürlichen Deduktion erreicht werden könnte (Laws in force in the country of the debtor = laws to be applied by the Court in the country of the debtor). Bei dieser Auslegung des § 4 besteht der Sinn dieser Bestimmung darin, daß durch sie die international-privatrechtliche Frage, welches Recht nach den Kollisionsgrundätzen der einzelnen Staaten für die Beurteilung der Verjährungsfrage maßgebend wäre, ausgeschaltet und durch den Friedensvertrag selbst eine positive Kollisionsregel aufgestellt ist, welche auf das materielle Recht des

Schuldnerstaates endgültig verweist²⁾. Diese Endgültigkeit wird nun aber, so könnte man sagen, gerade dann erst recht problematisch, wenn man die Verjährungsvorschrift des § 4 als eine Kollisionsnorm nach Art nationaler Kollisionsnormen versteht. In der Lehre des internationalen Privatrechts spielt nämlich die Theorie der Weiterverweisung bzw. Rückverweisung eine erhebliche Rolle — und sie ist in der Judikatur vielfach anerkannt —, wonach die durch eine Kollisionsnorm gegebene Anweisung, das Recht eines bestimmten Staates anzuwenden, so zu verstehen ist, daß auch die in dem betreffenden Recht enthaltenen Kollisionsnormen zu berücksichtigen sind, und daß, wenn letztere ihrerseits auf ein anderes Recht verweisen — sei es auf das Recht eines dritten Staates (Renvoi au second degré, Weiterverweisung), sei es auf das Recht der lex fori (Renvoi au premier degré, Rückverweisung), dieses letztere Recht endgültig anwendbar ist. Das Prinzip des Renvoi ist zumeist in der Form des Renvoi au premier degré (Rückverweisung) anerkannt³⁾. Da nun für das SchG. eine lex fori nicht existiert, auf welche die Kollisionsnorm des Schuldnerstaates zurückverweisen könnte, kommt seine Entscheidung einer Anerkennung des Renvoi au second degré

²⁾ Die Bedeutung des § 4 als positive Kollisionsregel ist in der Literatur nicht mit voller Schärfe erkannt worden. Dölle (Das materielle Ausgleicherrecht des W.B.) geht in seiner Besprechung des § 4 (S. 138 a. a. O.) davon aus, daß der Schuldnerstaat alle dem Schuldner zustehenden Einwendungen gegen die Forderung geltend machen kann, also ohne daß es der besonderen Hervorhebung durch § 4 bedürfte, auch die Einwendung der Verjährung. Da nach deutschem, französischem und englischem Recht übereinstimmend der Verjährungseinwand den Charakter einer prozessualen Einrede besitze, sei die besondere Erwähnung der Verjährung als Haftungsaussetzungsgrund in § 4 aus der Eigenart des englischen Rechts nicht zu erklären (a. M. wohl J. J. A. y., Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 3. Aufl. S. 289 und S. 308; während nach kontinentalem Recht die Verjährung nur eine Naturalobligation übrig lasse, bleibe die verjährte Schuld nach englischem Recht eine „debt“ = rechtlich erzwingbare Schuld und erst der positive Ausschluß der Haftung des § 4 nehme der Schuld den Charakter der debt). Wenn also der § 4 mehr zum Ausdruck bringen soll, als eine Selbstverständlichkeit, so muß nach Dölle der Sinn des § 4 darin gesehen werden, daß die Schuld als verjährte gelten soll, wenn nach der materiellen Rechtsordnung des Schuldnerstaates die Voraussetzungen der Verjährung erfüllt sind, auch wenn Verjährung nach derjenigen Rechtsordnung nicht eingetreten war, nach welcher gemäß den Kollisionsgrundsätzen die Frage an sich hätte beurteilt werden müssen. Daß auf diese Weise die besondere Erwähnung der Verjährung in § 4 erklärt wird, ist plausibel. Dölle nennt aber nicht das gesetzgeberische Motiv, welches dieser Erklärung den Stempel der juristischen Notwendigkeit aufdrückt: § 4 gibt, als positive Kollisionsregel gedacht, die Handhabe, die durch das international-privatrechtliche Problem an sich gegebene Unsicherheit zu beseitigen. Und da nur auf diese Weise, nämlich durch die Anweisung, immer das materielle Recht des Schuldnerstaates anzuwenden, die Gefahr einer willkürlichen Lösung jenes Problems vermieden wird, welche durch die Stellung des Gerichts als internationalen, an keine nationalen Rechtsnormen gebundenen Instanz bedingt ist, muß die Auslegung des § 4 als Kollisionsnorm als notwendig erkannt werden. — Gidel-Varrault S. 118 stellt die Frage: „Wie ist die Sachlage, wenn der Vertrag nach dem Recht eines dritten Staates zu beurteilen ist und nach diesem Recht die Schuld bei Kriegsausbruch nicht verjährt war?“ Er antwortet: „Nach dem klaren Wortlaut des § 4 muß die Schuld trotzdem als verjährt angesehen werden, wenn sie nach dem materiellen Recht des Schuldnerstaates verjährt war.“ Die logische Verbindung zu dem Gedankengang des Schiedsgerichts ist leicht herzustellen: im vorliegenden Falle ist es die Kollisionsnorm des Schuldnerstaates, welche auf das Recht eines anderen Staates als das für die Beurteilung der Verjährungsfrage maßgebliche Recht verweist. Gidel-Varrault legt einfach den Fall, daß das Recht eines anderen Staates für die Beurteilung der Frage an sich maßgeblich sei, und sagt nicht, warum dies so sein soll. Dies ist aber gleichgültig, das Wesentliche ist, daß an sich, d. h. abgesehen von der positiven Regelung des Friedensvertrages, die Anwendung des nach Kollisionsgrundsätzen anwendbaren Rechts den Nichttritt der Verjährung ergeben würde; oder soll man annehmen, daß das Schiedsgericht anders entschieden haben würde, wenn die deutsche Kollisionsnorm nicht auf das Recht des Gläubigerstaates, sondern auf das Recht eines dritten Staates verwiesen hätte? Kein Satz in der Entsch. des Gerichts würde eine solche Annahme rechtfertigen, welche dem Schiedsgericht ein rein willkürliches Vorgehen imputieren würde.

³⁾ Pillet-Niboyet, Manuel de Droit International Privé, S. 389.

zum mindesten im praktischen Ergebnis⁴⁾ gleich. Wer das Prinzip des Renvoi verwirft (vgl. die kaum zu widerlegende Kritik der Lehre des Renvoi bei Pillet-Niboyet, Manuel de Droit International Privé, 1924 S. 386 ff.) kann die Entscheidung des SchG. deshalb nicht für richtig halten, zumal die Argumente aus Art. 296 W.B., mit denen das SchG. seiner Beweisführung eine besondere Stütze zu geben suchte, der Kritik nicht standhalten, wie bereits dargelegt wurde.

Die Entsch. in Case 3025 bildet den Abschluß einer Entwicklung, welche durch die zwei anderen Entsch. Hemelsh & Co. v. Schmiedel (Case 1038) und Findlay v. Graaff (Case 1329) bezeichnet wird (die letztere Entsch. ist in einem Prozeß zwischen den gleichen Parteien ergangen, welchem jedoch ein anderer Tatbestand zugrunde liegt). In Case 1038 wurde vom englischen Kläger der Saldo aus einem i. J. 1907 abgewickelten Börsengeschäft eingeklagt. Die Klage wurde abgewiesen, und zwar offensichtlich (obwohl die Entsch. nicht mit Gründen versehen ist) wegen Verjährung, die nach deutschem Recht eingetreten war. In dieser vom II. Sen. des SchG. erlassenen Entsch. wurde also das materielle Verjährungsrecht des Schuldnerstaates angewendet. In der vom I. Sen. erlassenen Entsch. Findlay v. Graaff (Case 1329) wurde der Boden der Entsch. Case 1038 teilweise verlassen. Der Tatbestand war hier folgender: Der Kl. war für den Befl. i. J. 1900 als Prozeßvertreter in Schottland tätig gewesen und hatte für „Advances and Professional Services“ gewisse Geldbeträge verauslagt, für welche der Befl. dem Kl. promissory notes gegeben hatte. Der Kl. hatte i. J. 1901 vor dem schottischen High Court auf Zahlung der promissory notes geklagt, hatte aber den Prozeß, in welchem es nicht einmal zu Zustellung der Klageschrift kam, nicht betrieben. Der Klagenanspruch wurde von deutscher Seite bestritten, da er nach englischem, schottischem und deutschem Recht verjährt war, sowohl als abstrakter Anspruch aus den Schuldtiteln, wie als kausaler Anspruch. Die Klage wurde ursprünglich nur auf Art. 296, später alternativ auch auf Art. 304 W.B. gestützt. Das Gericht kam zu folgendem Ergebnis: Der abstrakte Anspruch sei auf Grund schottischen Rechts nach Ablauf von sechs Jahren verjährt, der erwähnten Klagerhebung komme wegen Nichtzustellung der Klage keine Unterbrechungswirkung zu, bzw. sie habe jene Wirkung zwölf Monate nach Einreichung der Klageschrift verloren. Der kausale Anspruch sei auf Grund schottischen Rechts nach Ablauf von sechs Jahren nur dann verfolgbar, wenn er durch feierliches Anerkenntnis (oath) des Schuldners oder schriftlich vom Schuldner herrührende Beweisurkunden (writ) bewiesen werde. Der kausale Anspruch sei verjährt, da jene Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Nach deutschem Recht andererseits sei für die Beurteilung der Verjährungsfrage das Recht, welches auf den Vertrag selbst Anwendung finde, maßgeblich und infolge dieser Verweisung auf schottisches Recht sei der Klagenanspruch auch in Deutschland als verjährt zu betrachten. Hier wird also zwar bereits die im internationalen Privatrecht des Schuldnerstaates enthaltene Verweisung auf fremdes Recht berücksichtigt; jedoch läßt die Entsch., deren logischer Aufbau nicht völlig durchsichtig ist, nicht klar erkennen, ob das Gericht in jenem Falle den Renvoi vielleicht nur deshalb anerkannt hat, weil der Klagenanspruch nicht nur auf Art. 296, sondern auch auf Art. 304 W.B. gestützt war, und weil das Gericht in letzterer Hinsicht an die nur für das Ausgleichsverfahren geltende Bestimmung des § 4 nicht gebunden war. Ohne auf die frühere Entsch. in Case 1329 Bezug zu nehmen, hat nun der III. Sen. des SchG. in seiner neuen Entsch. sich klar und eindeutig für die Anerkennung des Renvoi ausgesprochen, so daß der den Renvoi nicht zulassenden nicht mit Gründen versehenen Entsch. des II. Sen. zwei mit Gründen versehene Entsch. der beiden anderen Senate gegenüberstehen, welche — die eine etwas verknäuelert, die andere unzweideutig — den Renvoi anerkennen,

⁴⁾ Es ist aber anzunehmen, daß das Schiedsgericht die Frage des Renvoi als grundsätzliche Frage bewußt in bejahendem Sinne hat entscheiden wollen. Ausgangs- und Endpunkt seiner Deduktion bildet nämlich gerade die Erwägung, mit welcher die englische Rechtsauffassung zur Anerkennung des Renvoi gelangt (vgl. Dicey a. a. O. S. 771 ff. insbes. S. 775). Die aus dem Spezialrecht des Friedensvertrages entnommenen Gründe erscheinen nur bestimmt, jener ersten Erwägung noch eine besondere Stütze zu verleihen.

ein bedauerliches Ergebnis für den, welcher den Renvoi als untaugliches Mittel zur Lösung des Statutenkonfliktes verwarf.

Die Tragweite der Entsch. des Engl. SchG. in Case 3025 wird in drastischer Weise durch die gleichzeitig ergangene Entscheidung i. S. Cook v. Kutcher (Case 2263) illustriert, welche auf den Ergebnissen der Entsch. in Case 3025 aufgebaut ist. Es handelt sich hier um folgenden Tatbestand: Der engl. Kl. verlangte im Ausgleichsverfahren Bezahlung von Waren, welche er von 1905 bis 1907 dem damals in Portugiesisch-Guinea ansässigen deutschen Bekl. geliefert hatte. Die Bestellungen wurden teils einem Vertreter des Kl. in Deutschland, teils schriftlich, teils während eines vorübergehenden Aufenthalts des Bekl. in London auf der Reise nach Deutschland gemacht. Von deutscher Seite wurde eingewandt, daß die Klageforderung nach deutschem Recht verjährt sei. In Anwendung der in der Entsch. Case 3025 aufgestellten Grundsätze sagt das Gericht, daß das für die Beurteilung der Verjährungsfrage maßgebliche Recht durch deutsches internationales Privatrecht bestimmt werde. Nach diesem Recht seien die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen. Als solches habe das Recht des Landes zu gelten, in welchem der Schuldner z. B. des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz gehabt habe. Das materielle Recht von Portugiesisch-Guinea anzuwenden: dies, so meint das Gericht, würde dem Willen der Parteien widersprechen. Englisches Recht (domestic law) sei vielmehr offenbar das „proper law to apply“, da die Tatsache des vorübergehenden Aufenthaltes des Schuldners in Deutschland keinen genügenden Grund für die Anwendung deutschen Rechts (domestic law) abgeben könne. Bei der Anwendung englischen Rechts entstehe nun aber die Schwierigkeit, daß das materielle englische Recht (domestic law applicable to contracts) keine Verjährungsvorschriften enthalte, da die Verjährungseinrede ein reines Prozeduralinstitut (part of law of procedure) sei. Deshalb würde die Anwendung des nach deutschem internationalem Privatrecht kompetenten englischen law of contracts ergeben, daß überhaupt keine Verjährungsvorschriften anwendbar seien. Dieses Resultat würde derart in Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, welche in Deutschland hinsichtlich der Verjährung eines Anspruches gelten, daß ein deutsches Gericht — und das SchG. habe wie ein deutsches Gericht zu urteilen — jenes Resultat nicht akzeptieren würde. Jene hinsichtlich der Anspruchsverjährung in Deutschland geltenden Rechtsgrundsätze seien public policy (ordre public). Unter Berufung auf eine Entsch. des RG. im 106. Bd. stellt das Gericht fest, daß das deutsche Recht aus Gründen des ordre public den Ausschluß der Verjährung mißbillige. Deshalb — so sagt das Gericht wörtlich — müsse deutsches internationales Privatrecht ausscheiden, da es zu einem Resultat führe, welches mit einem im deutschen domestic law geltenden Grundsatz der public policy in Widerspruch stehe. Folgerichtig erklärt das SchG. nach deutschem domestic law den Anspruch als verjährt, da ein deutsches Gericht aus Gründen der public policy deutsches Verjährungsrecht hätte anwenden müssen.

Das Gericht geht davon aus, das Recht des Erfüllungsortes sei das Recht des Wohnsitzes des Schuldners. Da die Anwendung dieses Rechtes dem Willen der Parteien jedoch offenbar widerspreche, sei das englische Recht das proper law. Hier macht das Gericht den ersten Umweg, den es sich hätte ersparen können. Als Erfüllungsort gilt nämlich nach deutschem Recht der Wohnsitz des Schuldners nur subsidiär, wenn sich der Erfüllungsort nicht aus anderen Umständen, insbes. aus dem Parteiwillen bestimmen läßt. Hier unterstellt das Gericht aber offenbar einen übereinstimmenden Parteiwillen, nach welchem England als Erfüllungsort für den Schuldner zu gelten habe: also ließe sich ohne den Umweg über das Recht von Portugiesisch-Guinea als lex domicilii das englische Recht als lex solutionis bestimmen. Den zweiten, der Entsch. das Gepräge gebenden Umweg macht das Gericht mit dem Gedankengang: englisches Recht — ordre public — deutsches Recht. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Anwendung der auf englisches Recht verweisenden deutschen Kollisionsnorm unausweichlich zu dem Resultat der Unverjährbarkeit hätte führen müssen, da im englischen Privatrecht keine Verjährungsvorschrift enthalten sei. Hat das Gericht Recht mit seiner An-

sicht, auf Grund des Renvoi sei englisches Recht anzuwenden und dieses führe zur Unverjährbarkeit des Anspruchs, so ist die Anstellung der ordre-public-Erwägung folgerichtig: Nach Art. 30 EGBGB. würde die Anwendung englischen Rechts gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstoßen. Aber bei einer Auslegung des § 4, wie sie hier vertreten wird, ergibt sich die Anwendung deutschen Verjährungsrechtes sofort, während das Gericht zu ihr erst über den Umweg des ordre public gelangt! — Interessant ist die Entsch. des SchG. — abgesehen davon, daß sie die von ihm in der hier bekämpften Entsch. in Case 3025 aufgestellte These des renvoi durch den ordre public zu einem unserer Grundauffassung entsprechenden praktischen Ergebnis forriert⁵⁾ — vor allen Dingen durch die daraus zu ziehende Schlussfolgerung, daß die Verjährungsfrage niemals nach englischem Vertragsrecht beurteilt werden kann, da letzthin immer der ordre public eingreift. Handelt es sich um einen englischen Schuldner, und

⁵⁾ Über die Verknüpfung des renvoi mit dem ordre public und die daraus entstehenden Komplikationen vgl. insbes. E. Potu, La Question de renvoi en droit international privé Paris 1913, S. 246—261. Dort heißt es auf S. 251, daß zwar der ordre public des fremden Landes grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sei, da er keine extra-territoriale Wirkung besitze. Wenn jedoch trotz des generellen renvoi im Einzelfall nach dem Recht des Urhebers des renvoi entschieden werde, so bedeute dies nicht, daß der Richter sich dem fremdländischen ordre public unterwirft, sondern vielmehr, daß im besonderen Fall kein renvoi existiert („il n'y a plus de renvoi, la loi étrangère interne redevient applicable“). Ähnlich Frankenstein, Intern. Privatrecht I, 71 ff.: „Keine Berücksichtigung des fremden ordre public, der stets unbeachtlich ist, sondern Auslegung der durch die primäre Rechtsordnung ausgesprochenen Unterwerfung.“

Dies meint im Grunde auch das Schiedsgericht, wenn es in Case 2263 sagt, das deutsche internationale Privatrecht müsse beiseite gesetzt werden, da es zu einem Ergebnis führe, das mit einem im deutschen domestic law geltenden Grundsatz der public policy in Widerspruch stehe. Aber: auch wenn für den nationalen Richter gilt, daß der fremdländische ordre public als solcher für ihn keine Geltung habe, so fragt sich, ob für ein internationales Gericht diese Regel unbedingt bindend ist. W. G. ist es möglich, daß das Schiedsgericht eine innerstaatliche Norm des ordre public als solche berücksichtigt. — Interessant sind in diesem Zusammenhang die Erörterungen von Frankenstein (a. a. O. S. 594 ff.) über den Konflikt, der durch die verschiedene Qualifikation der Verjährung im englisch-amerikanischen Recht einerseits, in den kontinentalen Rechten andererseits entsteht (um einen solchen Qualifikationskonflikt handelt es sich ja auch in dem der Entsch. des Schiedsgerichts in Case 2263 zugrunde liegenden Fall). Bei Bestimmung der für die Verjährungsfrage im Fall des Qualifikationskonfliktes maßgebenden Rechtsordnung unterscheidet Frankenstein zwei Fälle: die Kompetenz des englisch-amerikanischen Rechts kraft der von ihm sogenannten „primären Anknüpfung“ und kraft „sekundärer Anknüpfung“. Wenn im vorliegenden Falle die deutsche Kollisionsnorm auf englisches Recht als Recht des Erfüllungsortes verweist, so ist dies der Fall der „sekundären Anknüpfung“ i. S. Frankensteins. In diesem Fall soll, da das materielle englische Recht wegen abweichender Qualifikation der Verjährung zu keinem Ergebnis führen würde, eine Einschränkung der Unterwerfung unter das englische Recht in dem Sinne erfolgen, daß die Unterwerfung nicht für die Verjährung gilt, daß für diese vielmehr das deutsche Recht als „primäre Rechtsordnung“ maßgebend bleibt. Frankenstein nennt dies die „Auslegung der sekundären Anknüpfung nach ihrem Zweck“. Hier wird zwar also die Ausgestaltung der kraft Verweisung an sich zuständigen fremden Rechtsordnung nicht durch den ordre public erreicht, sondern vielmehr dadurch, daß der Verweisung von vornherein eine bestimmte Grenze gezogen wird. Man kann aber wohl die Frage aufwerfen, ob der die „Auslegung“ der Verweisung bei Frankenstein beherrschende Zweckgedanke dem ordre-public-Gedanken nicht sehr nahe verwandt ist. Auch nach Potu beruht ja die Nichtberücksichtigung der Verweisung in Fällen, wo das Ergebnis ihrer Anwendung mit zwingenden Anforderungen der verweisenden Rechtsordnung unvereinbar sein würde, weniger auf der Anwendung des fremden ordre public als auf einer einschränkenden Auslegung der Verweisung selbst (Potu a. a. O. S. 254/55). Gleichwohl bildet den Grund der Einschränkung eine Erwägung des ordre public der verweisenden Rechtsordnung. — Ganz abgesehen von der Frage, ob für ein internationales Gericht eine innerstaatliche Norm des ordre public als solche direkt beachtlich oder anwendbar ist, ist folgendes zu sagen: ist das Prinzip des renvoi überhaupt richtig, so ist seine logische Konsequenz die Anwendung der gesamten kompetenten Rechtsordnung. In dieser sind gleichgeordnete und deshalb gleichbeachtliche Elemente die Verweisung und der sie im Einzelfall paralyisierende ordre public bzw. die Norm, wonach im gegebenen Falle auf Grund einer Anforderung des ordre public die verweisende Rechtsordnung anzuwenden ist.

würde nach englischem internationalem Privatrecht englisches domestic law kompetent sein, so muß das Gericht, da es urteilt, wie ein Gericht des Schuldnerstaates, das englische law of procedure berücksichtigen, welches die Verjährungseinrede zuläßt. Zugunsten der vom Gericht verfochtenen These, daß unter laws of prescription in force in the country of the debtor die laws of prescription to be applied by a Court sitting in the country of the debtor zu verstehen sind, könnte i. S. der Deduktion des Gerichts folgendes gesagt werden: Wenn als laws of prescription i. S. § 4 nur die Verjährungsvorschriften des domestic law des Schuldnerstaates zu gelten hätten, so ergäbe sich wieder das Resultat der Unverjährbarkeit des Anspruches im Fall, daß England der Schuldnerstaat ist, da das englische domestic law applicable to contracts keine Anspruchsverjährung kenne. Dagegen ist erstens zu sagen: Wird unter laws of prescription das domestic law des Schuldnerstaates verstanden, so hindert nichts, die an eine internationale Instanz durch eine positive Kollisions-

regel erteilte Anweisung, das Recht des Schuldnerstaates anzuwenden, so zu interpretieren, daß in dieser Anweisung die Ermächtigung, eine interne Prozeßvorschrift des Schuldnerstaates zu beachten, inbegriffen ist (auch wenn man zugibt, daß ein nationales Gericht eine für das Gericht eines anderen Staates maßgebende Prozeßvorschrift nicht zu beachten brauche). Wenn diese Annahme aber auch unrichtig wäre, so erhebt sich folgende Frage: Wird der Ausdruck laws of prescription als das nationale Recht des Schuldnerstaates interpretiert und wird unter diesem nur das materielle Recht dieses Staates verstanden, läßt sich nicht denken, daß das SchG. den Begriff eines spezifischen, aus seiner Stellung als internationale Schiedsinstanz abgeleiteten, internationalen ordre public aufstellen könnte, auf Grund dessen es die Anwendung des einen nationalen zugunsten des anderen nationalen Rechts ausscheidet? Dies soll nicht mehr als eine Frage sein: Hier steckt ein Problem, das schwierig ist, und dessen Behandlung über den Zweck dieser Besprechung hinauszugehen würde.

Schrifttum.

Justizrat Dr. Julius Magnus: Tabellen zum internationalen Recht. Berlin 1926. Franz Vahlen. Zweites Heft: **Staatsangehörigkeitsrecht.** XV u. 133 S. Mitarbeiter: **Professor Dr. Gustav Schwarz** und **Referendar Messmann-Socft.** Preis kart. 12 M.

Bei diesem Heft hat ein großer internationaler Kreis namhafter Juristen aus den Staaten, deren Recht dargestellt ist, mitgewirkt, und auch die diplomatischen Vertretungen der Staaten haben in bereitwilligster Weise das Werk unterstützt.

Die Vorbemerkung untersucht zunächst die Grundfrage, ob sich der Gegenstand überhaupt für die Darstellung in Tabellenform eigne. Für einige Teilgebiete des Staatsangehörigkeitsrechts wird diese Frage — m. E. mit Recht — verneint, für die Mehrzahl der Einzelfragen dagegen bejaht. Es handelt sich bei der Staatsangehörigkeit um gewisse Grundlagen staatlichen Gemeinschaftslebens, die bei den verschiedenen Völkern zwar verschieden geordnet werden können — man denke an den Streit zwischen Bluts- und Bodenrecht! — die aber gleichmäßig überall in der Welt auftauchen und sich deshalb für eine Darstellung in Tabellenform besonders eignen.

Das Heft 2 umfaßt nicht — wie Heft 1 — alle Staaten der Welt, sondern nur einen Teil: Europa ist nahezu vollständig vertreten (es fehlen nur Albanien, Andorra und Liechtenstein). Von Asien sind aufgenommen China, Japan und das sibirische Gebiet, von Amerika die Vereinigten Staaten, Argentinien, Brasilien und Chile. Afrika und Australien fehlen ganz. Ein Ergänzungsheft ist in Vorbereitung. Es wird im wesentlichen zwei Gruppen umfassen: die Kolonialgebiete der Welt und die in Heft 2 noch nicht dargestellten Staaten, insbes. diejenigen Süd- und Mittelamerikas.

Sachlich sind zwei Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts ausgeschieden: 1. Die Fragen der Staatslosigkeit und der doppelten Staatsangehörigkeit, 2. die aus völkerrechtlichen Gründen, besonders dem Vb. sich ergebenden Erwerbs- und Verlustgründe, die nur angeführt, nicht auch dargestellt werden. Man wird dieser Beschränkung nur zustimmen können, denn diese Gebiete sind in Rechtsprechung und Schrifttum so bestritten, daß sie sich nicht für eine kurze Darstellung in der Form einer Tabelle eignen. Ich habe diese, in der Vorbemerkung vertretene Auffassung durch die Tabelle selbst bestätigt gefunden. Bei Erwähnung des vielumstrittenen § 21 des alten ReichsangehG. v. 1. Juni 1870 (S. 34 Sp. 14) gibt die Tabelle einen kurzen Überblick über die Stellung der verschiedenen Gerichtshöfe Deutschlands in dieser für die Staatslosigkeit so wichtigen Frage. Ich würde nicht RG. und RWG. auf die eine — die DWG. auf die andere Seite stellen, sondern drei Gruppen unterscheiden, und würde auch den Standpunkt des PrWBG. dessen grundlegender Entsch. (DWG. 40, 417—437) entsprechend etwas anders geschildert haben. Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn man sich auch hier, dem in der Vorbemerkung ausgesprochenen Grundsatz folgend, beschränkt hätte auf die Angabe der Streitfrage und den Hinweis auf die Quellen, weil eben solche, in Einzelseiten nicht nur der Rechtsvorschriften, sondern auch des Tatbestandes hinabreichende Fragen nicht in Tabellenform dargestellt werden können.

Die Tabelle behandelt grundsätzlich die Staatsangehörigkeit nur vom Standpunkt des Staates aus, um dessen Bürgerrecht es sich handelt. Daß über die Frage, ob jemand einem Staat angehört oder nicht, nur nach dem Rechte dieses Staates entschieden werden könne, dieser Grundsatz beginnt ja jetzt Weltgeltung zu erlangen.

Die Darstellung selbst umfaßt jeweils 25 Spalten. Sp. 1 gibt die Quellen an (Gesetze und Schrifttum). Die Sp. 2—12 bringen die wesentlichen Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit (Jus sanguinis — jus soli — Adoption — Legitimation — Eheschließung — Anstellung im Staatsdienst — Niederlassung — endlich die Einbürgerung und Wiedereinbürgerung). Die Sp. 13—23 behandeln die Verlustgründe, Sp. 24 enthält die Nachweisungen über den Einfluß der Gebietsveränderungen, die der Weltkrieg herbeigeführt hat, und Sp. 25 — allgemeine Bemerkungen — macht vor allem Angaben über die für das Staatsangehörigkeitsrecht so wichtige Frage, wann die Volljährigkeit eintritt. In Sp. 25 finden sich aber bei einer ganzen Reihe von Staaten wertvolle Bemerkungen, die nach dem System der Tabelle nicht in die Sp. 2—24 eingereiht werden konnten.

Bisher befaßen wir nur die Zusammenstellungen ausländischer Gesetze über Staatsangehörigkeit in den beiden großen, 1914 erschienenen Kommentaren zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Cahn und v. Keller-Trautmann). Eine wichtige Ergänzung dazu bildete das 1925 erschienene Werk von Schwarz: **Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914** (vgl. JW. 1925, 2098).

Für eingehendere Bearbeitung werden diese Werke grundlegende Quellen bleiben, aber das Heft 2 der Tabellen von Magnus wird nicht nur für schnelles Zurechtfinden in der Praxis, sondern auch für wissenschaftliche Arbeit von unschätzbarem Werte sein. Sowohl, weil es die neueste Sammlung des Stoffes darstellt, als auch deshalb, weil hier der Stoff nicht nur in einem bloßen Nebeneinander von Rechtsvorschriften geboten wird, sondern in einer begrifflich (systematisch) durchgearbeiteten Form, die einen schnellen und umfassenden Überblick gewährt.

Dem von Mittelstein (JW. 1926, 1903) für das erste Heft ausgesprochenen Dank an Magnus und seine Mitarbeiter kann ich mich daher für das zweite Heft nur anschließen. Über den Einzelwert hinaus, welchen dieses Heft für das Staatsangehörigkeitsrecht besitzt, kommt dem ganzen Tabellenwerk, als einer neuen Form der Hilfsmittel rechtskundlicher Arbeit, eine grundsätzliche Bedeutung zu, über die noch eingehend zu sprechen sein wird. Ich hoffe, demnächst darüber berichten zu können. R. W. Weß, Berlin.

Grundzüge des positiven Völkerrechts. Von Dr. Karl Strupp, a. o. Professor des Staats- und Völkerrechts an der Universität Frankfurt a. Main. 3. völlig neu bearbeitete Auflage. Bonn 1926. Verlag Ludwig Neudruck.

Die dritte Auflage des bekannten Strupp'schen Buches enthält eine wertvolle umfassende Neubearbeitung der i. J. 1922 erschienenen zweiten Auflage. Die Systematik des Werkes ist erheblich verbessert. Der umfangreiche Stoff ist ansatz wie bisher in drei Bücher (1. Wesen und Werden des Völkerrechts; 2. Das Völkerrecht im Frieden; 3. Völkerrecht und Krieg), nunmehr in vier Bücher eingeteilt, die den allgemeinen Teil des Völkerrechts (1), die Völkerrechtssubjekte im internationalen Verkehr (2), das Kriegsverhütungsrecht (3) und Völkerrecht und Krieg (4) behandeln. Neu eingefügt sind die Lehre von den völkerrechtlichen Mandaten und anderen Formen völkerrechtlicher Treuhänderschaft (§ 3 d), eine Darstellung der Ergebnisse der Washingtoner Konferenz von 1922, der Genfer Waffenhandelskonferenz von 1925 (§§ 40, 41) sowie der Locarno-Verträge, ferner eine schematische Übersicht über die wichtigsten Fälle vermindelter völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit (S. 19) und die Exterritorialen (S. 67 u. 90). Eine

erhebliche Vertiefung haben u. a. erfahren die Ausführungen über die Anerkennung im Völkerrecht (§ 4), über Minderheiteniduz (§ 5), über Staatsangehörigkeit (§ 7), über Küstengewässer und Meerengen (§ 9) sowie namentlich über den Völkerbund (§§ 37—39). Das Recht der Friedensverträge ist allenthalben sorgfältig berücksichtigt. Eine Anzahl von Definitionen — z. B. die Definition des Völkerrechts im materiellen und formellen Sinne (S. 1, 7), des Völkergewohnheitsrechts (S. 9), der Neutralisation von Staaten (S. 33/34) und der Intervention (S. 53) — ist dankenswerterweise teils ganz neu, teils scharfer gefaßt.

Die Notwendigkeit stärkerer Vertiefung und der Einarbeitung des neu erwachsenen Stoffes hat eine Erhöhung der Bogenzahl erforderlich gemacht. Dieselbe ist jedoch dem Wunsche des Verlegers entsprechend dadurch in engstem Rahmen gehalten worden, daß Strupp die in den ersten beiden Auflagen enthaltene Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaften gestrichen hat. Gegen die Ausschaltung der Geschichte des Völkerrechts bestehen m. E. keine Bedenken, und zwar einmal aus dem Grunde, weil es sich dabei, wie Strupp im Vorwort treffend bemerkt, hauptsächlich um die Geschichte der auswärtigen Politik handelt, sodann weil solche Partien der Völkerrechtsgeschichte, deren Kenntnis zur Erfassung des gegenwärtig in Geltung befindlichen Völkerrechts unentbehrlich ist, wie etwa die Geschichte der Monroe doktrin (S. 54 ff.) oder des Seekriegsrechts (S. 233 ff.) mit der erforderlichen Gründlichkeit in den Gang der Darstellung eingearbeitet sind. Die Weglassung der Völkerrechtswissenschaftsgeschichte und der Völkerrechtswissenschaften rechtfertigt sich im Hinblick auf das als „Ergänzung“ der „Grundzüge“ zu betrachtende Buch Strupps, „Theorie und Praxis des Völkerrechts“ (Ciechman, Berlin 1925), in dem eine sorgfältige Zusammenstellung der wichtigsten Erscheinungen der gesamten Weltliteratur geboten wird.

Die dritte Auflage der Strupp'schen Grundzüge ist wegen ihrer knappen, aber doch erschöpfenden, juristisch präzisen Darstellung des gewaltigen Stoffes den Rechtsbibliotheken an unseren Universitäten sowie den Attachés im auswärtigen Vorbereitungsdienst aus der Zahl der kurzgefaßten Lehrbücher des Völkerrechts in erster Linie zur Anschaffung und Durcharbeitung zu empfehlen. Aber auch fertige Völkerrechtswissenschaftler und Diplomaten werden aus einem Studium der Strupp'schen Grundzüge in ihrer neuen Gestalt reiche Anregung und Belehrung schöpfen.

Al. v. Priodoz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen.

Ernst Isay: De la nationalité. Librairie Hachette. Paris 1925. 41 S.

In seinen Vorlesungen über Staatsangehörigkeit an der Haager Internationalen Völkerrechtsakademie, von denen diese Schrift einen Auszug gibt, geht Isay, der Verfasser des kleinen, aber ausgezeichneten „Völkerrecht“ (1925) im Sinne der „Wiener Schule“ von der „suprematie du droit des gens“, dem Primat der Völkerrechtsordnung aus. Er behandelt Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie die Wirkungen der Staatsangehörigkeit; seine Methode, diese Wirkungen als Kontrast zu der Rechtsstellung der Staatsfremden aufzuweisen, macht diese Ausführungen mehr zu einer Darstellung des Fremdenrechts, auf welchem Gebiet Isay bekanntlich ein besonderer Kenner ist. Besonders wichtig ist es, daß Isay sowohl beim Problem des Erwerbs und Verlusts wie der Wirkungen der Staatsangehörigkeit nach einer kurzen Übersicht über die Legislationen der wichtigsten Staaten zur völkerrechtlichen Fragestellung gelangt und nachweist, daß die übergeordnete Völkerrechtsordnung zwar den Staaten im allgemeinen die Kompetenz zur Normierung dieser Fragenkomplexe überwiesen hat, daß es aber Normen des allgemeinen Völkerrechts als Schranken dieser Kompetenz positivrechtlich gibt, deren Überschreitung durch den einzelnen Staat daher völkerrechtswidrig ist. In der richtigen Darstellung dieser Materie läuft Isay nur der Irrtum unter, die zwar sehr geläufige, aber gänzlich falsche Lehre zu akzeptieren, wonach kein Staat den Fremden mehr Rechte zuzuerkennen völkerrechtlich verpflichtet sei, als einem eigenen Staatsangehörigen. Die gänzliche Irrigkeit dieser These tritt z. B. bei der Frage der entschuldigungslosen Enteignung von Privateigentum besonders hervor (siehe die „consultation“ Clunets 1912, dazu die „note“ Anzilottis, sowie die ausgezeichneten Abhandlungen von A. Verdross in „Zeitschr. f. öffentl. Recht“ (Wien 1924) und Fachiri in „Brit. Yearbook of International Law“ 1925).

Sehr interessant sind Isays Ausführungen über die Wirkungen der Staatsangehörigkeit im internationalen Strafrecht und Verwaltungsrecht, wo sie minimale, und im internationalen Privatrecht, wo sie nach Isay, allerdings de lege ferenda, nicht so bedeutend sind, als gewöhnlich angenommen wird.

Der eigentliche Mangel dieser ausgezeichneten Studie liegt m. E. in dem Fehlen einer tiefgehenden Untersuchung des Begriffs der Staatsangehörigkeit. Hier bleibt Isay bei seiner früheren These („Staatsangehörigkeit der juristischen Personen“), wonach alle die einzelnen Momente der Staatsangehörigkeit für sich Wirkung, die Substanz aller dieser Merkmale aber Begriffs-

moment der Staatsangehörigkeit ist. Isay stellt selbst diese Grundfrage: „Qu'est-ce que la nationalité en droit?“ Seine Antwort: „La nationalité est une sorte d'affiliation à l'Etat“ kann aber wissenschaftlich nicht befriedigen.

Vom rechtstheoretischen, also eigentlich rechtswissenschaftlichen Standpunkt aber ist eine wirklich tiefgründige Untersuchung und befriedigende Lösung des Problems vom Wesen der Staatsangehörigkeit, die es bisher nicht gibt, das Wichtigste und Interessanteste.

Dr. Josef L. Kunz, Wien.

Bähler-Kerstiens: Die Behörden-Organisationen des Ruhrgebiets. Verlag G. D. Baedeker, Essen. Ladenpreis 14,— M.

Das Buch stellt ein Sammelwerk dar, in dem eine Reihe von Verfassern die Behördenorganisation der Staats- und Kommunalverwaltung sowie die wirtschaftlichen Gebilde einschließlich der Elektrizitätswirtschaft, der Reichsbahn, Post und Eisenbahn behandelt. Die Verschiedenheit der Autoren hat eine gewisse Verschiedenheit der Grundauffassung zur Folge, die sich in den einzelnen Aufsätzen erkenntlich macht.

Besonders wertvoll ist m. E. die zusammenfassende Darstellung am Schluß in dem Aufsatz „Ergebnisse“ von Prof. Dr. Bähler. In ihr werden die Probleme, die das Ruhrgebiet in verwaltungs- und wirtschaftlicher Art aufwirft, in einfachen Gedankengängen klargelegt.

Die einzelnen Aufsätze beschränken sich nicht darauf, die Verwaltung des westlichen Industriegebiets in ihrer Verschiedenheit von anderen Bezirken aufzuzeigen, sondern geben vielfach eine Darlegung über die geschichtliche und rechtliche Entwicklung der betreffenden Organisation überhaupt. So wird die Entwicklung der Polizei, der Landkreise usw. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geschildert. Die tatsächlichen Angaben sind im allgemeinen zutreffend. Nur sollte in einem solchen Werk ein Fehler vermieden werden, wie er Dr. Kerstiens (S. 94) unterläuft, daß er den in Vöckemündelungen Sitz des vereinigten Polizeipräsidiums Bochum-Gelsenkirchen nach Herne verlegt.

Mit besonderer Spannung erwartet der Verwaltungsbeamte die Vorschläge, die für eine zukünftige Gestaltung der Verwaltung dieses Gebiets von den Verfassern gemacht werden. Es ist zunächst bedauerlich, daß die durch das Ungemeindungs-Ges. vom 26. Febr. 1926 getroffene Teillösung hinsichtlich der kommunalen Gliederung des mittleren Industriegebiets keine Berücksichtigung gefunden hat. Denn schon heute geht die überwiegende Meinung der Fachleute dahin, daß die Anfang dieses Jahres von Preußen verordnete Lösung unzulänglich und durch die Entwicklung bereits überholt sei.

Das Ruhrgebiet untersteht heute verwaltungsmäßig zwei Provinzen, drei Regierungsbezirken und dem Ruhrfriedlungsverband. Alle wirtschaftlichen Interessen sind einheitliche. Von der Wirtschaft hängt das Schicksal des Gebiets in erster Linie ab. Verschiedenartige Belastungen der wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere die Ungleichmäßigkeit der Gemeindebesteuerung durch die Gewerbesteuern führt dahin, daß Stilllegungen vielfach vom Gesichtswinkel der kommunalen Belastung her beschlossen und durchgeführt werden. Daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, ist erkannt. Kerstiens glaubt, als Lösung die Bildung von Gesamtkreisen empfehlen zu sollen, zu denen Stadtgemeinden, Ämter und Landgemeinden zusammenzufassen seien. Also statt einer Vereinfachung der zersplitterten Verwaltung ein weiteres Zwischenglied, das neue Beamte erfordert, mithin Neubelastung der Wirtschaft und eine weitere Erschwerung des Geschäftsganges bedingen würde. Er begründet seinen Vorschlag damit, daß es im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich sei (S. 72), daß „der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werde, an öffentlichen Aufgaben teilzunehmen, da sie andernfalls sich niemals in den Staat einordnen und durch Unruhen und falsche Erwartungen das Wirtschaftsleben im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hemmen werde.“

Es ist nicht ersichtlich, wo der Verfasser diese Kenntnis der Bevölkerung des Ruhrgebiets erworben hat. Die im Gebiet selbst Tätigen schätzen ihre Mitbürger wesentlich friedlicher ein. Gerade die Erfahrung mit dem letzten Ungemeindungs-Gesetz hat ergeben, daß es der Bevölkerung ziemlich gleichgültig ist, wie die kommunale Abgrenzung erfolgt. Ganz und gar nicht gleichgültig ist es ihr aber, wenn durch eine falsche Organisation der Staats- oder Kommunalbehörden ihr die Möglichkeit des Erwerbes genommen wird. Die unerhörte Zahl der durch die Wirtschaftskrise erwerbslos gewordenen ist zweifellos eine große Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung — die Frage der kommunalen Gliederung beschäftigt und beunruhigt die breiten Massen überhaupt nicht. Alles muß daher vermieden werden, was zu weiteren Wirtschaftskrisen führt, als deren Folge bei dem Syndikatszusammenschluß die Übernahme von Quoten stillgelegter Werke auf andere Betriebe sich ergibt. Es ist daher dringend zu wünschen, daß der weisfremde Versuch zur Lösung der kommunalen Neugliederung des Industriegebiets, wie Kerstiens ihn vorzeigt, niemals zur Wirklichkeit werde.

Schwierig ist die Frage, ob und in welchem Umfange in dem hiechstbedienten Gebiet die Landkreise noch Existenzberechtigung haben. Kerstiens meint (S. 58/59), der Staat sei in äußerstem Maße an der Erhaltung der Landkreise interessiert, weil diese gerade im Industriegebiet die Hochschule für die Verwaltungspraxis der höheren Verwaltungsbeamten bildeten. Der Staat könne daher nicht darauf verzichten, „daß die Erfahrungen, die hier gesammelt, die Errungenschaften, die hier erreicht, seinem eigenen Beamtenkörper vorenthalten bleiben“. Dieses Argument ist schwerlich durchschlagend. Auflösungsreife Landkreise nur deshalb aufrechtzuerhalten, damit sie als Hochschule der Verwaltung für Staatsbeamte dienen, dazu sind die Interessen, die im westlichen Industriegebiet auf dem Spiele stehen, wahrlich für die gesamte Volkswirtschaft zu bedeutungsvoll. Erhaltung von Landkreisen als Ausbildungsobjekt für angehende Verwaltungsbeamte — mit solchen Zumutungen sollte man das Industriegebiet verschonen. Warum kann der Staat sich nicht die Erfahrungen zunutze machen, die in den Gemeindeverwaltungen dieses Gebietes gewonnen werden?

Ist so das Werk, abgesehen von den oben gewürdigten Ausführungen von Bühler, wenig geeignet, für die Zukunft wegweisend zu wirken, so wird es jeder gern zur Hand nehmen, der Belehrung und Unterrichtung über die gegenwärtige Gliederung von Staats-, Kommunal- und Wirtschaftsverwaltung des Gebietes sucht. Der unbefangene Kritiker wird durch die komplizierte Verwaltungsorganisation, die für Außenstehende schwer verständlich ist, zu der Überzeugung kommen, daß die Vereinfachung des öffentlichen Apparates im Industriebezirk eine der vornehmsten Aufgaben einer vernünftigen Verwaltungsreform ist, die schwerlich auf Jahre hinaus geschoben werden kann, wenn nicht die Wirtschaft, d. h. die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, die Leidtragende sein soll.

Oberbürgermeister Dr. Ruer, Bochum.

René Brunet: Le statut des minorités nationales au point de vue du droit international privé. Extrait du Journal du Droit International. Paris 1926.

In der vorliegenden kleinen Arbeit untersucht der ausgezeichnete Kenner des Minoritätenrechts vor allem zwei den Minderheiten zustehende Rechte: auf Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates, unter dessen fremdnationaler Souveränität sie stehen, und das Recht auf Eigentum. Hier gibt Brunet besonders wichtige und interessante Ausführungen, die in dem theoretischen Nachweis gipfeln, daß die Angehörigen nationaler Minderheiten in den Sukzessionsstaaten das Recht auf das Eigentum ihres Grundbesitzes haben. Agrarreformen seitens dieser Staaten sind zwar nicht an sich völkerrechtswidrig, sie sind es aber dann, wenn diese Agrarreformgesetze entweder a) eine differenzielle Behandlung zuungunsten der Minderheiten bedeuten, sei es α) schon im Gesetz selbst, sei es β) daß diese Gesetze Bestimmungen enthalten, die zwar ganz allgemein lauten aber vermöge ihres Inhaltes nur die Minderheiten treffen (der „absentisme“ des rumänischen Agrarreformgesetzes), sei es γ) daß die Durchführung solcher Gesetze nur oder hauptsächlich gegen die Minderheiten geschieht; oder b) selbst im Fall nicht differenzierter Behandlung, wenn die Angehörigen nationaler Minderheiten ohne alle Entschädigung enteignet werden.

Im Anschluß daran stellt Brunet nach Kritik der heutigen „procedura“ als die zwei wichtigsten Postulate einer Reform der Minderheitenverfahren auf: 1. der Völkerbundrat möge mehr als bisher von seinem Recht Gebrauch machen, sich bei Meinungsverschiedenheiten über Tat- oder Rechtsfragen in Minderheitenangelegenheiten an den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag zu wenden und 2. veranlassen, daß die Antworten der interessierten Regierungen den Petitionären bekanntgegeben werden, damit sie ihre Gegenbemerkungen vorbringen können. Die Verwirklichung dieses fundamentalen Postulats: audiatur et altera pars ist die Voraussetzung für die Möglichkeit, daß der Rat in wirklicher Kenntnis des ganzen Falles eine gerechte Entscheidung treffen kann.

Dr. Josef L. Kunz, Wien.

Dr. Heinz Marquardt und G. Schild: Die Aufwertung der Länder-, Provinzial-, Stadt- und anderer Kommunalanleihen unter besonderer Berücksichtigung sämtlicher Barabfösungen. Auf Grund des amtlichen Materials des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Berlin. August Scheel GmbH. Preis geb. 0,60 M.

Dr. Hans Reusfeld, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium: Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Berlin und Wien. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis geb. 4,— M.

Die Durchführung des Ablösungsgesetzes für die öffentlichen Anleihen hat mit der Feststellung des Altbesitzes an Reichsanleihen begonnen. Über die Mehrzahl der in diesem Verfahren gestellten An-

träge ist bereits entschieden. Das Barabföungsverfahren für die Reichsanleihen wird voraussichtlich Anfang Januar 1927 beginnen, der Umtausch des Neubestitzes sich daran anschließen. Die Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen ist durch die 2. W. des RFinMin. zur Durchf. des Ges. über die Ablösung öffentl. Anleihen v. 2. Juli 1926 (RGBl. I, 343) in die Wege geleitet, auf Grund deren die Länder nähere, inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen Anfang Juli getroffen haben. Die Frist für den Umtausch des Altbesitzes an Länder- und Gemeindeanleihen und die in Erweiterung des Gesetzes vielfach zugelassene Barabföung läuft mit dem November bzw. Dezember d. J. ab.

Die Organe der Rechtspflege sind mit der Anleiheablösung weniger als mit der sonstigen Aufwertung befaßt, da die Ablösung der Anleihen sich in einem formularmäßig genau geregelten Verwaltungsverfahren unter Mitwirkung und Beratung durch 15- bis 17 000 deutschen Geldanstalten vor besonderen Behörden und Stellen vollzieht und der Rechtsweg zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Anleiheablösungsgesetz ausgeschlossen ist. Immerhin sind so viele Menschen an der Anleiheablösung interessiert, daß die beiden oben angegebenen Arbeiten über die Länder- und Gemeindeanleihen auch dem Rechtsberater willkommen sein werden.

Die Schrift von Marquardt u. Schild wendet sich in erster Linie an das beteiligte Publikum, das durch eine populäre Aufklärungsschrift über die Regelung unterrichtet werden soll. Ohne Eingehen auf Einzelheiten wird auf S. 2-11 das Verfahren in klarer und übersichtlicher Weise geschildert unter Hervorhebung dessen, was der Gläubiger zu veranlassen hat. Der zweite Teil (S. 12-39) enthält eine (seht allerdings nicht mehr vollständige) Zusammenstellung der abzulösenden Anleihen und der Besonderheiten, die für einzelne Anleihen zugelassen sind.

Das Buch von Reusfeld erfüllt weitergehende Ansprüche: Es gibt auf 28 Seiten eine mit großer Sachkunde geschriebene Darstellung der wichtigsten materiellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen. Die Darstellung ist auf den praktischen Zweck der allgemeinen Orientierung eingestellt; wegen der theoretischen Erörterung von Einzelfragen wird von dem Verfasser auf seinen Kommentar zum Anleiheablösungsgesetz verwiesen. In den Anlagen (39-146) wird der Text des Anleiheablösungsgesetzes, die in Betracht kommenden Verordnungen des Reichs sowie einiger Länder (Preußen, Bayern, Sachsen), ein Verzeichnis der Annahmestellen und der ausländischen Vermittlungsstellen, eine Umrechnungstabelle und die Liste der barabzulösenden Anleihen mitgeteilt. Die Darstellung verwendet, insbes. bei den Darlegungen über die Voraussetzungen des Altbesitzes, die Erfahrungen, die bei der Ablösung der Reichsanleihen gesammelt worden sind, und gibt für Behörden und Publikum ein übersichtliches, manche Zweifelsfragen klärendes Bild des Verfahrens.

Staatssekretär z. D. Dr. E. Heinrich, Berlin.

Ausland.

Danziger Gerichtskostengesetze und Gebührenordnungen.

Textausgabe. Zusammengestellt von Kurt Schulz, Rechnungsrevisor beim Obergericht. (Band 2 der Danziger Rechtsbibliothek: Die Gesetze der Freien Stadt Danzig, herausgegeben von Geh. Oberjustizrat Dr. Cruijen, Präsident des Obergerichts.) Danzig und Berlin. Verlag von Georg Stilke. Preis 5 M.

Das Buch bringt den Text der in Danzig geltenden Kostengesetze (Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Gerichtsvollziehergebühren, Notargebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen) in der Fassung, die sich durch die zahlreichen Novellen zu den ursprünglichen deutschen Gesetzen herausentwickelt hat. Im Anhang bringt das Buch ferner:

1. Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen,
2. Gesetz betr. Ermäßigung von Kosten und Gebühren in Aufwertungsprozessen,
3. Gesetz betr. Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausführung des Art. 61 des Abkommens v. 24. Okt. 1921 betr. die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vorauszahlung der Gerichtskosten,
4. Gebührentafeln.

Ein Schlagwortregister fehlt. Das Buch erfüllt ein dringendes Bedürfnis. Es war nachgerade fast unmöglich geworden, sich durch das Labyrinth der Novellen hindurchzufinden.

Zu berichtigen ist lediglich, daß Abs. 2 des § 33 des preuß. Gerichtskostengesetzes (S. 77 des Buchs) nicht mehr gilt.

Leider ist das Buch zum Teil bereits wieder überholt. Die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen ist inzwischen durch Ges. v. 5. Mai 1926 (GBl. S. 130) neu geregelt.

Dem Herausgeber und dem „Zusammensteller“ gebührt der wärmste Dank aller Interessenten. W. Baumann, Danzig.

Rühlmann, Paul (unter Mitarbeit von Zundersdorf, Kurt): Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa. Breslau 1926. Ferdinand Hirt. XVI, 698 S. (Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht; herausgegeben von M. S. Boehm.)

Die sachliche Behandlung und Klärung von Fragen aus dem Bereiche des Minderheitenproblems leidet vor allem einmal daran, daß hier wirklich wissenschaftliche Arbeiten noch äußerst selten sind, und zum anderen noch mehr darunter, daß das so umfangreiche und vielgestaltige dabei in Betracht kommende tatsächliche Material z. T. überhaupt nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großen Mühen zu beschaffen ist.

Diese Lücke wurde im deutschen Schrifttum immer fühlbarer, seit der „Ausschuß für Minderheitenrecht“ seine so belehrende Schriftenreihe „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen“ hatte eingehen lassen müssen, jene Schriftenreihe, in welcher vor allen Dingen Kurt Wolzendorff für die Theorie des Minoritätenproblems noch immer unentbehrliche Arbeit mit dem Titel „Grundgedanken der nationalen Minderheiten (Naturrecht des Minderheitenschutzes)“, Berlin 1921, erlitten war.

Es muß daher als ein sehr begrüßenswerter Gedanke bezeichnet werden, daß der inzwischen auf eine breitere Basis wie vorher gestellte Ausschuss für Minderheitenrecht sich entschlossen hat, in Fortsetzung der eben genannten Schriftenreihe, aber offenbar in ganz anderem Ausmaße, „Handbücher“ aus dem Bereich des Minderheitenrechts zu veröffentlichen, für die der bekannte Verfasser des Buches Europa Irredenta, Max Hilbert Bohm, als Herausgeber zeichnet.

Hatte sich die erste Publikation dieses neuen Unternehmens, die ausgezeichnete Monographie des Wiener Völkerrechtsgelehrten Josef L. Kunz über die Option, mit einem „Randproblem“ der Minoritätenfrage beschäftigt, so führt uns die hier zur Besprechung gestellte Zusammenstellung über das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa in eine der innersten Kammern des mit dem Worte Minoritäten gekennzeichneten Fragenbereichs.

Das Werk ist eine Zusammenstellung der wichtigsten z. B. geltenden vertraglichen wie gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf das Minoritätenschulrecht in Europa beziehen. Berücksichtigt sind Dänemark, Elsaß-Lothringen, Estland, Eupen-Malmédy, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Memel-Litauen, Polen (sehr detailliert), Rumänien, Rußland (die Statuten der einheitlichen Arbeitsschule des deutschen Wolgagebiets in Rußland vom 31. Mai 1923), Tschechoslowakei, Ungarn; in einem Anhang Danzig.

Wir müssen den beteiligten Herren besonderen Dank wissen, daß sie sich dieser entfangsvollen Arbeit der Beschaffung und Zusammenstellung des betreffenden Materials unterzogen haben. Und insbes. müssen wir es begrüßen, daß diese Zusammenstellung gerade jetzt erschienen ist, wo nach dem schleswighischen Schulerlaß des preuß. Unterrichtsministeriums einerseits, den bekannnten Ankündigungen des Reichsaußenministers Stresemann in Stuttgart am 21. Mai 1925 andererseits, die Frage einer abschließenden deutschen Regelung des Minoritätenrechts und damit vor allem des Minoritätenschulrechts zur Entscheidung drängt.

So wird das vorliegende Werk allen Minoritätentheoretikern und -praktikern unentbehrliche Dienste leisten können, und das nicht nur den Deutschen. Seine übersichtliche Anlage wird dies erleichtern.

Es hätte an Wert gewonnen, wenn auch die deutschen Materialien Aufnahme gefunden hätten. Dies ist nur für das dtsch.-poln. Oberschlesienabkommen (sub Polen) geschehen. Dagegen fehlt insbes. der Text von Art. 113 MRB., Art. 73 PrVerf., ferner die Anordnung des preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. Dez. 1918 (U III A Nr. 1420 I), der Erlass des preuß. Staatsministeriums zur Regelung der Minderheitenschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig vom 13. Febr. 1926 (die Vorbemerkung des Werkes ist vom April 1926), endlich auch das sächsische Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 nebst RD. v. 23. Juli 1919 zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen v. 22. Juli 1919.

Auch ein Fundzettel wäre begrüßenswert gewesen, jener Rettungsanker für Bielbeschäftigte.

Dagegen würde der Wunsch, daß überall neben den Übersetzungen auch die Originaltexte gegeben würden, wohl auf den berechtigten Vorwurf übertriebener Gewissenhaftigkeit stoßen, wenigstens soweit es sich um weniger verbreitete Sprachen handelt. Daß neben dem deutschen auch der französische Text des dtsch.-poln. Abkommens über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 gedruckt ist, ist eine Durchbrechung des Prinzips, nur deutsche Texte zu geben.

Dringend zu wünschen ist es bei der theoretischen wie praktischen Bedeutung dieser Veröffentlichung, daß die Herren Herausgeber und Bearbeiter Mittel und Wege finden mögen, das Werk, für welches sie selbst schnelles Veralten fürchten, up to date zu halten. Es könnte hier die Herausgabe von Nachträgen helfen.

Noch mehr ist zu hoffen, daß die bereits angekündigten sowie weitere derartige Handbücher schnell erscheinen und ebenso großzügig

angelegt seien, wie diese Zusammenstellung des Minoritätenschulrechts. Dabei denke ich einmal an die neuen Agrargesetze der ost- und südosteuropäischen Staaten. Hier bereiten G. Fruner und Dr. v. Loesch ein zweibändiges Werk vor. Vor allen Dingen denke ich aber an die ebenfalls angekündigte Zusammenstellung Dr. Franz Borchhin: Die Minderheitengegebung. Seine verdienstliche Kompilation, die unter dem Titel: Das positive Recht der nationalen Minderheit; eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe als Heft 2 der Schriftenfolge: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bereits i. J. 1921 erschien, ist naturgemäß dem Lauf der Zeit unterdessen zum Opfer gefallen und in großem Maße veraltet.

Von Zusammenstellungen, die nicht auf dem Publikationsprogramm des Ausschusses für Minderheitenrecht stehen, wünsche ich mir vor allen Dingen eine möglichst ausführliche Zusammenstellung des Völkerbundsmaterials, einschließlich, wenn möglich, der Protokolle des in Hat und Verammlung in dieser Hinsicht Gesprochenen. Eine sehr große Arbeit, die aber sicher europäischen Nutzen stiften könnte.

Prof. Dr. S. Kraus, Königsberg.

Malarow: Die Grundprinzipien des internationalen Privatrechts. Moskau 1924.

Siehe oben Seite 2833.

Aus dem Rechtsleben Chinas.

1. Constitution and Supplementary Laws and Documents of the Republic of China. Translated and published by the Commission on Extraterritoriality. Peking 1924.
2. Chinese Prisons (with Plans and Illustrations). Published by the Commission on Extraterritoriality. Peking 1925.
3. Recueil des Sommaires de la Jurisprudence de la Cour Suprême de la République de Chine en matière civile et commerciale. 2 Fascicule. (Droit de Famille; Droit des successions, droit des biens) publié par la commission de l'Extraterritorialité, édié de Jean Escara u. a. Chang-hai 1925. Imprimerie de la Mission catholique.

Die Entstehung der drei Schriften hat einen politischen Hintergrund. In der Abrüstungskonferenz, die Ende 1921 in Washington tagte, hatte China seine alten Ansprüche auf Aufhebung der fremden Extraterritorialitätsrechte geltend gemacht, die es als schwere Beeinträchtigung seiner Souveränität (political, jurisdictional and administrative freedom) empfand. Die in Washington versammelten Mächte erklärten zwar ihre Bereitwilligkeit zum Verzicht auf ihre Extraterritorialitätsrechte, besonders auf ihre Konsulargerichtsbarkeiten, vertraten aber den Standpunkt, daß zunächst zu prüfen und festzustellen sei, inwieweit die Regierung der Republik „her legislative and judicial machinery“ in Einklang gebracht habe mit dem Rechte der westlichen Nationen und „with the progress of legal science“. So bildete man eine „International Commission“ mit der Aufgabe, „to inquire into the present practice of extraterritorial jurisdiction of China ad into the laws and the judicial system and the methods of judicial administration of China“. Diese Kommission war noch nicht ins Leben getreten, als bereits die chinesische Regierung eine besondere, aus hervorragenden chinesischen Juristen bestehende „Commission on Extraterritoriality“ gebildet hatte, um durch die Veröffentlichung des geltenden chinesischen Rechts in englischer und französischer Übersetzung die Arbeiten der International Commission of Inquiry vorzubereiten. Diese Veröffentlichungen sollen das gesamte chinesische Recht, das Verfassungsrecht und die Hauptzüge des Verwaltungsrechts, das bürgerliche und Handelsrecht, das Prozeßrecht und das Strafrecht, aber auch Rechtsprechung, Justizstatistik, Justizverwaltung und Gefängnisverwaltung umfassen, versprechen also, das Blickfeld der vergleichenden Rechtswissenschaft erheblich zu bereichern. Davon zeugen bereits die obengenannten drei Veröffentlichungen. Ob es bisher die einzigen geblieben sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

I. Die Verfassung der Republik von China, verkündet am 10. Okt. 1923, trägt die kennzeichnenden Grundzüge der demokratischen Verfassungen westlicher Länder. Träger der Souveränität ist das chinesische Volk „as a whole“. Das ist im Grunde für China keine so grundstürzende Neuerung, wie man wohl anzunehmen geneigt sein möchte. Betont doch das Thronentsagungsdekret ausdrücklich, daß der Kaiser, der dem Wunsche des Volkes nach der republikanischen Staatsform nachgebe, in den Spuren der „alten Weisen“ wandle, die den Thron als ein dem Kaiser vom Volke anvertrautes Gut angesehen hätten, wie denn auch von je der Kaiser, trotz aller selbstherrlicher Gewalt, dem Volke gegenüber für seine Regierung die Verantwortung getragen hatte. Jetzt gewährleistet nicht mehr der Himmelssohn, sondern die Verfassung dem Volke seine Grundrechte in gleicher

Weise wie die abendländischen. Die öffentlichen Gewalten beherrschen das Staatsganze (National affairs) und die Provinzen, denen das Recht der Selbstregierung verliehen ist (local system). Dementsprechend hat das 5. Kapitel eine Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Reiche und den Provinzen vorgenommen. Es gilt auch der Satz, daß Reichsrecht das Provinzialrecht bricht (Art. 28). So trägt die Verfassung doch ein bundesstaatliches Gepräge. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines Parlaments, das, nach dem Zweikammersystem gebildet, aus Senat und Abgeordnetenhaus besteht. Die ausführende Gewalt wird von einem Präsidenten unter dem Bestande eines parlamentarisch gebildeten Ministerkabinetts ausgeübt, die richterliche von unabsehbaren und unversetzbaren Richtern gehandhabt. Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist gewährleistet. Das Budgetrecht ist von der Bestimmung beherrscht, daß die Auf-erlegung neuer Steuern und die Änderung der Zollltarife ein Gesetz erfordere. Besondere Gesetze regeln Wahlrecht und Wahlverfahren. Die Abgeordneten gehen, wie das bei dem ungeheuren Umfange des Reichs und der Vierhundertmillionenzahl seiner Bewohner gar nicht anders sein kann, aus indirekter Wahl hervor. Die Wahlbezirke kühlen in Urwahlen (primary election) Wahlmänner, deren Endwahl (final election) dann die Abgeordneten bestimmt. Ebenjowenig wie direktes besteht allgemeines Wahlrecht. Die Wahlberechtigung ist an die Erreichung eines Alters von 21 Jahren, an zweijährigen Wohnsitz im Wahlbezirke und an einen bestimmten Zensus oder an Grundbesitz von gewissem Werte geknüpft. Kennzeichnend aber für die hohe Einschätzung geistiger Bildung ist es, daß auch die Erreichung des Reifeziels (graduation) einer höheren oder niederen Schule oder ein gleichwertiges Bildungszeugnis die Wahlfähigkeit verleiht. Dem entspricht es auch, daß Schreibkundige (illiterates) der passiven Wahlfähigkeit entbehren, ebenso Opiumraucher. Den Frauen ist weder aktives noch passives Wahlrecht verliehen. Mit dieser ganz flüchtigen Wiedergabe der Verfassungsgrundzüge muß ich mich hier begnügen. Der Band enthält noch die Gesetze über die Selbstverwaltungskörper der Bezirke, der Stadt- und Landgemeinden, das Gesetz über den Kriegszustand und das Gesetz über „Veröffentlichungen“, das die Stelle eines Preßgesetzes einnimmt, aber weitgehend alle Veröffentlichungen, auch die nicht periodischen, zum Gegenstande hat. Jede Veröffentlichung ist vor ihrer Verbreitung der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Gründe, die zu einem Verbote der Verbreitung führen können, sind festgelegt. So ist u. a. bestimmt, daß untersagt werden kann die Veröffentlichung einer Straftat, solange sie sich noch im Stadium der Voruntersuchung (stage of preliminary examination) befindet. Der Leser findet aber auch die Auseinandersetzung mit dem früheren Herrscherhause in den „Terms of favorable treatment of the Imperial Family“ (13. März 1923). Dem Kaiser wird die Ehrenstellung eines auswärtigen Soveräns verbürgt. Er bezieht erhebliche Jahreseinkünfte (4 Millionen Taels); er behält seine Paläste und seinen kaiserlichen Haushalt, dem beziehungsweise nur — die Eunuchen entzogen werden.

II. Sehr fesselnd ist die Schrift über die chinesischen Gefängnisse, deren Veröffentlichung man wohl deswegen besonders beilich haben mag, weil über die trostlosen Zustände der chinesischen Gefängnisse schauervolle Vorstellungen im Umlaufe waren. Hing es doch von der Beseitigung dieser Ubelstände in erster Linie ab, ob fremde Staaten es verantworten konnten, ihre Angehörigen der Strafgewalt Chinas auszuliefern. Das Besserungsbestreben hatte bereits gegen Ende der letzten Dynastie eingesetzt. Man hatte damals schon „Model prisons“ und „Institutions of Craft Learning for prisoners“ (Handwerksschulanstalten für Gefangene) errichtet. Diese Bestrebungen aber waren ins Stocken geraten. Erst die Republik hat sie mit Tatkraft wieder aufgenommen (vgl. die Regulative S. 99 ff.). Alte Gefängnisse wurden umgebaut, neuzeitliche in Peking, in den Provinzialhauptstädten und anderen wichtigen Städten geschaffen. Jedes Gefängnis untersteht einem besonderen Leiter, dem drei Oberaufseher, mehrere Lehrer, Ärzte und Handwerksverständige (technical experts) beigeordnet sind. Alle Gefängnisbeamten sollen besondere Vorbildung für das Gefängniswesen besitzen, für die eigene Studienanstalten errichtet sind. Das entscheidende Gewicht wird auf eine sachgemäße Beschäftigung der Gefangenen gelegt, die ihnen ein späteres Fortkommen ermöglichen soll (S. 13). Der vorliegende Band gibt eine anschauliche, mit Plänen und Abbildungen versehene Darstellung der neuen Gefängnisse, ihren Einrichtungen, der Behandlung und Verpflegung der Gefangenen und ihrer Beschäftigungen, unter denen Schneiderei, Schuhmacherei, Weberei, Wirkerei, Druckerei und Buchbinderei bevorzugt werden. Auch Ackerbau wird betrieben. Hand in Hand damit geht geistiger Unterricht, für den gute Bibliotheken zur Verfügung stehen. Auch Bestrebungen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene sind im Gange. Für Frauen und Jugendliche von zwölf bis zwanzig Jahren sind besondere Strafanstalten vorgesehen. Überall tritt der Besserungszweck der Freiheitsstrafe in die Erscheinung. Verstehe ich die Ausführungen S. 16, 17 richtig, so sind für Untersuchungsgefangene (accused persons in any previous stage of criminal prosecution) eigene „Detention Houses“ errichtet worden. Ob diese glänzenden Schilderungen der Wirklichkeit entsprechen? Die Lichtbilder sollen es bezeugen. Aber auch die Kamera ist geduldig wie das Papier! An dem guten Willen läßt sich schlechterdings nicht zweifeln. Ob aber nicht die fortdauernden

Bürgerkriegswirren und der ständige Wechsel der Regierungen Ruhe und Stetigkeit der inneren Entwicklung empfindlich stören? Die Zukunft wird es lehren müssen. Das Wort „in magnis voluisse sat“ ist von zweifelhaftem Werte.

III. In andere Gebiete des chinesischen Rechtslebens führt das dritte der obengenannten Werke ein, an dem übrigens auch hervorragende chinesische Rechtsgelehrte mitgearbeitet haben. Der Herausgeber, Jean Escara, ist Professor an der Universität Grenoble und Rechtsberater der chinesischen Regierung. Leider liegt mir nur das zweite Heft des Bandes vor, das die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes aus den Jahren 1912—18 in den Bereichen des Familien-, Erb- und Sachenrechts wiedergibt. Ich bebauere das besonders deshalb, weil das erste Heft eine Einleitung enthält, die über die gesetzlichen Grundlagen der Rechtsprechung Auskunft gibt. Der Herausgeber aber hat die mitgeteilten Entscheidungen vielfach durch Anmerkungen erläutert, die über besonders wichtige, von chinesischer Eigenart geprägte Rechtsbegriffe und Rechtsseinrichtungen aufklären. So empfangen wir eine besonders eingehende Belehrung über die chinesische, mehrere Generationen umfassende, streng patriarchalisch geordnete und religiös im Ahnenkultus verankerte Familie, deren rechtliche Auswirkungen nicht nur das Familien- und Erbrecht beherrschen, sondern auch das Sachenrecht nicht unerheblich beeinflussen. Diese Auswirkungen des Großfamilienverbandes (Clan) verleihen den bezeichneten Rechtsgebieten jenes altertümliche Gepräge, dessen Absonderlichkeiten sich nur dem erschließen können, der die Bedeutung der Familie als letzte soziale und wirtschaftliche Einheit des chinesischen Volksganzen und als Vorbild für den gesamten Staatsaufbau zu würdigen weiß. Aber der Herausgeber betont, daß sich die heutige Rechtsprechung durch die Großzügigkeit (ingéniosité) auszeichne, mit der der höchste Gerichtshof das immer noch geltende, von tausendjährigen Überlieferungen getragene Kaiserrecht auslege und so dem neuzeitlichen Rechtsbedürfnisse entgegenkomme. Diesen Eindruck gewinnt man in der Tat, wenn man z. B. die Rechtsprechung in Ehescheidungsfragen verfolgt, die als Scheidungsgrund „consentement mutuel“ und „incompatibilité d'humeur“ als Scheidungsgrund anerkannt hat (vgl. Nr. 1181, 1222 ff.). Im allgemeinen nimmt die Frau eine bessere Rechtsstellung ein als z. B. im japanischen Rechte. Ihr ist die Schlüsselgewalt „pour les affaires quotidiennes du ménage“ kraft eines „mandat domestique“ eingeräumt (Nr. 1212). Über das eheliche Güterrecht konnte ich keine volle Klarheit gewinnen. Die Entsch. Nr. 1216 betont, daß keine Bestimmung des geltenden Rechts die Gütertrennung anerkenne. Wohl aber wird der Frau das Eigentum an ihrer Mitgift zugesprochen und anerkannt, daß das, was sie in eigenem Namen erwerbe, ihr Paraparnalgut bilde. Richard Wilhelm hat uns vor kurzem im Reyherlingischen Ehebuch ein anschauliches Bild von der chinesischen Ehe gegeben. Auch die Entscheidungen bestätigen dies Bild und insbes. die „monogame Grundlage der chinesischen Ehe. Aber noch ganz deutlich schimmern die Überlieferungen der alten Kaufese durch. Dem Eheabschluß muß ein Verlöbniß vorausgehen, dessen Wirksamkeitsbedingungen schriftlicher Abschluß und Überlegung von Brautgeschenken sind. In scheinbarem Widerspruche zur monogamen Auffassung steht es, daß der Mann neben der einen rechtmäßigen Gattin Nebenfrauen (concubines) halten darf, mit deren Rechtsstellung sich auch die vorliegenden Entscheidungen eingehend befassen (Nr. 1101 ff.). Aber eine Anmerkung des Herausgebers belehrt uns, daß das Konkubinat seine gesetzliche Erklärung im Ahnenkultus finde. Wenn die rechtmäßige Frau dem Gatten keinen Sohn als Träger der Ahnenverehrung schenkte, sei es nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht des Familienhauptes gewesen, sein Glück bei einer Nebenfrau zu versuchen. Der Herausgeber sagt freilich, heutzutage entspringe das Halten von Nebenfrauen irdischeren und weniger idealen Beweggründen, als es die Ausreiterhaltung der Ahnenverehrung sei. Und hübsch fügt er hinzu: „Comme il arrive souvent pour des institutions de ce genre, celle-ci a d'autant plus de chances de durer, qu'elle réunit en elle le double élément de l'obscureté à un devoir et de la satisfaction d'un plaisir!“ Immerhin strebt die chinesische Rechtsprechung danach, die Rechtsstellung auch der „concubine“ der einer rechtmäßigen Gattin soviel wie möglich anzunähern. — Ungemein stark beeinflusst von westlichen Rechtsanschauungen ist die Rechtsprechung des Sachenrechts. Es wird mit voller Klarheit zwischen sachen- und schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen unterschieden. Das Eigentum wird als absolutes Recht anerkannt (Nr. 1651). Auch im Fandrechte haben sich neuzeitliche Rechtsgedanken durchgesetzt. Eingehend beschäftigen sich die Entscheidungen mit dem Rechte der Alluvion, das ja in China von besonderer Bedeutung angesichts der Erdbewegungen ist, die als Folge der großen Überschwemmungen der gewaltigen Ströme einzutreten pflegen. Mit der Sippenverfassung und dem Ahnenkult hängt es wiederum zusammen, daß Miteigentum und Rechtsgemeinschaft in den Entscheidungen eine sehr erhebliche Rolle spielen (Nr. 1696—1760). Ebenso aber auch Wiederkauf (vente à réméré) und Vorkauf, die in den Nacherrechten der frühen deutschen Rechtsentwicklung ihr Gegenbild haben. So wird ganz besonders diese Veröffentlichung der Rechtsvergleichung hervorragende Dienste leisten.

SenPräf. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

Zeitschriften.

Ostrecht, Monatschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten.

Herausgegeben von Dr. G. Freund, Dr. G. Löwenfeld, Dr. U. Ruffner, Rechtsanwälte in Berlin. Berlin. Verlag Carl Heymann. Einzelheft 5 M., Jahresbezug 50 M.

Unter Mitwirkung zahlreicher ausländischer Juristen der Praxis und Wissenschaft von bestem Ruf haben sich die drei Herausgeber an die Aufgabe gemacht, das Recht Osteuropas, das durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts in völliger Umgestaltung begriffen ist, kurz das „Ostrecht“ benannt, in einer monatlich erscheinenden Zeitschrift dieses Namens zu behandeln. Sie wollen unter den Abteilungen: Gesetzgebung und Staatsverträge, Rechtsprechung, Literatur und Zeitschriftenchau der Praxis möglichst ein vollständiges Material des gegenwärtigen Rechtszustandes, besonders aus den für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr wichtigen Gebieten bringen und dadurch die Kenntnis der verschiedenen nationalen Rechtssysteme und das Verständnis für diese fördern und damit die Zeitschrift ein Bindeglied zwischen den beteiligten Völkern werden lassen.

Eine Zeitschrift dieser Art für den Osten Europas war schon vor dem Weltkrieg ein dringendes Bedürfnis. Die russische Zollschranke wirkte auf die Geisteswelt Osteuropas gleichsam wie ein Schlagbaum, der von einem Eindringen in das so mannigfaltig gestaltete Staats- und Rechtsleben Osteuropas abhielt. Während der gesteigerte internationale Verkehr mit Westeuropa ohne weiteres seit langem den Wunsch nach gegenseitigem Kennenlernen des Staats- und Rechtslebens aufkommen ließ und damit dem Entstehen und Ausblühen von zahlreichen regelmäßig erscheinenden Zeitschriften internationalrechtsvergleichender Art förderlich war, konnten erst die schweren Schicksalschläge der Umgestaltung Osteuropas eine Zeitschrift für das Rechtsleben dieses Gebietes in solcher Form auf den Plan rufen. Eine weit empfundene Lücke dürfte damit geschlossen sein.

Der Aufgabenkreis, den die Herausgeber sich gezogen, war sehr weit gesteckt. Ihre Versprechungen waren schwer zu erfüllen. Um so mehr erfreut es, daß ihre Pläne von so hoher Warte aus verfolgt und in die Tat umgesetzt worden sind. Art, Anlage, Zusammenstellung und Inhalt der Zeitschrift können als vortrefflich bezeichnet werden. Zum Beweis dessen mag hier statt einer Kritik einzelner Aufsätze die Ausführung weniger Themen genügen, die die Zeitschrift in ihrem 2. Jahrgang (1926), in dem bisher 10 Nummern erschienen sind, gebracht hat (die Namen ihrer Verfasser bieten schon eine Gewähr für ausgezeichnete Sachdarstellung): Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland von Prof. Makarow, Peningrad; Das staatsrechtliche Provisorium Ungarns von Tafelrichter Eghed, Budapest (Heft 1); Die Regulierung des Binnenhandels in der Union der S.S.R. von Prof. Worms, Moskau (Heft 2); Das rumänische Eherecht von Dr. Kaufchansky, Berlin; Der gewerbliche Rechtsschutz in Ungarn von Präsident Dr. v. Schuster, Budapest (Heft 3); Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig von Prof. Verzijl, Utrecht; Überblick über die im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bestehende Zivil-, Handels- und wechselrechtliche Gesetzgebung von Dr. Werk, Zagreb (Heft 4); Eigentumsübertragung bei Grundstücken in Ungarn von Universitätsdozent Almási, Budapest; Die neue Verfassung der R.S.F.S.R. von J. Semenov, Berlin; Die in der Republik Estland geltenden Gesetze von Prof. v. Cséke, Tartu; Die gesetzgebende Gewalt im Memelgebiet von Obertribunalrichter Blümcke, Memel (Heft 5); Die Grundlagen der Strafgesetzgebung Sowjetrußlands von Prof. Polanski, Moskau; Das Strafrecht in Estli von Richter Saermann, Tallin; Das litauische Strafrecht von Prof. Stankiewicz, Kovno; Strafrechtspflege in Lettland von Prof. Ming, Riga (Heft 6); Das Problem des internationalen Privat- und Prozeßrechts in Polen von Prof. Stelmachowski, Posen; Das internationale Privatrecht der Tschechoslowakei, Sowjetrußlands, Litauens von verschiedenen Verfassern; Das neue polnische Urheberrechtsgesetz von Prof. Joll, Krakau; Die neue ungarische Goldwährung von Richter Almási, Budapest; Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien von Prof. Konstantinowitsch, Subotica (Heft 7/8); Das Börsenrecht Sowjetrußlands von M. Gordon, Charkow; Probleme des internationalen Handelsrechts im Sowjetrecht von Prof. Korezki, Charkow (Heft 9/10).

Die 11 kleine Auschnitte zeigt schon die Fülle des behandelten Stoffes, wobei die Aufsätze über deutsches zwischenstaatliches Recht absichtlich unerwähnt geblieben sind. In den Heften sind ferner aber neben einer umfangreichen ausgezeichneten Literatur- und Zeitschriftenübersicht der juristischen Neuerscheinungen aus Rußland, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Ägypten, Bulgarien, Danzig, Lettland, Litauen noch enthalten besonders sorgfältig zusammengestellte Tabellen der geltenden Staatsverträge Litauens, der Tschechoslowakei, Lettlands, Ungarns und Polens. Sie werden neben den Literaturhinweisen die Erforschung des geltenden Rechts der Oststaaten sehr erheblich erleichtern. Für diese zusammentragende Quellenarbeit kann man den Herausgebern nur dankbar sein.

Schließlich darf aber nicht vergessen werden, daß jedes Heft unter dem Titel „Rechtsprechung“ eine große Anzahl hervorragend ausgewählter und zusammengestellter Entscheidungen von internatio-

ner Bedeutung aus den verschiedenen Ländern gebracht hat, die sehr weiten Kreisen die Zeitschrift lesens- und wünschenswert machen müssen.

Bei ihrem überaus reichen Inhalt kann die Zeitschrift wohl als führende für die erwähnten Rechtsgebiete neidlos bezeichnet und ihr nur weitest Verbreitung gewünscht werden. Damit es ihr gelingt, auch weiterhin den hohen Stand zu behalten, auf den sie die Herausgeber in so kurzer Zeit gebracht haben — Verwaltungsbeamte, Fachjuristen, Volkswirtschaftler werden in ihr sonst schwer zugängliches Material finden, das ihnen einen Einblick in das gegenwärtige Rechtsleben der Nachbarstaaten gibt und das ohne besonderes Zutun zur Rechtsvergleichung und auch zum Studium der sonstigen Verhältnisse der Nachbarländer anregt; Handel und Industrie erhalten Aufschlüsse über das Recht der Nachbarstaaten, die es ihnen fast mühelos ermöglichen, den Geschäftsverkehr nach diesen Ländern den dort herrschenden Rechtsgebräuchen anzupassen und auszugestalten —, kann sie allen Interessentenkreisen nur wärmstens empfohlen werden.

Ministerialrat im Preuß. Justizministerium Lutterloh, Berlin.

Zeitschrift für das gesamte Luftrecht. Herausgeber Dr. jur.

Otto Schreiber, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Königsberg in Preußen, Leiter des Instituts für Luftrecht. Band 1, Heft 1 (63 S.) nebst Beilage (125 S.). Berlin und Leipzig. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis des 1. Heftes 12 M.

Die Zeitschrift, deren erstes Heft soeben herausgekommen ist, erscheint in zwangsloser Folge. Je vier Hefte bilden einen Band. Die Zeitschrift wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgefaßt; jedoch werden Beiträge in englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache im Originaltext veröffentlicht. Sie will sich vor allen Dingen dem Rechte der Luftfahrt widmen, aber auch verwandte Zweige des Rechts einbeziehen. Bisher haben es eine französische und eine italienische Zeitschrift unternommen, das in Betracht kommende Material zusammenzufassen. Trotzdem blieben aber noch viele wertvolle Arbeiten in den verschiedensten juristischen Zeitschriften verstreut. Diesem Mangel will die Neuerscheinung abhelfen.

Das vorliegende erste Heft gliedert sich nach einem Geleitwort des Herausgebers in drei Teile: Aufsätze, Rechtsprechung und Besprechungen aus dem Schrifttum. Dadurch wird die Übersichtlichkeit wesentlich erhöht. Eine Beilage bringt Gesetze und Materialien zum Luftrecht. Professor Pereterski, Moskau, schildert die Entwicklung des Luftrechts in der Sowjetunion. Ausgehend von dem grundlegenden und noch heute geltenden Dekret des Rates der Volkskommisars über den Luftverkehr v. 17. Jan. 1921, dessen wesentlicher Inhalt wiedergegeben wird, und einem Überblick über die weitere gesetzliche Entwicklung des russischen Luftrechts bis in die neueste Zeit werden einige Hauptfragen des Luftrechts einer näheren Untersuchung unterzogen, und zwar

1. die Stellung der Luftfahrzeuge in der Rechtsordnung der Sowjetunion,
2. die Gründung von Luftverkehrsgesellschaften und die Eröffnung neuer Luftverkehrslinien,
3. die Zulassung ausländischer Luftfahrzeuge im Gebiete der Sowjetunion,
4. die Ersatzpflicht für den durch Luftverkehr verursachten Schäden.

Bei den verschiedenartigen Beziehungen, welche Deutschland mit Rußland auf dem Gebiete des Verkehrs und Handels verbinden, sind die Ausführungen dieses Aufsatzes für den deutschen Leser von besonderem Interesse, zumal der Verfasser sich bemüht, nur die Gesetzesbestimmungen zu behandeln, die sich nicht mit denen der osteuropäischen Gesetzgebung decken, sondern Eigenarten aufweisen gegenüber den Lösungen anderer Staaten.

In einem weiteren Artikel behandelt Dr. Edmond Pittard, Genf, in französischer Sprache das „Dominium Coeli“, das völkerrechtliche Gebiet der Freiheit des Luftraumes vom völkervertrags- und privatrechtlichen Standpunkte aus. Es ist zu begrüßen, daß diese Fragen, welche früher nur einen mehr oder minder theoretischen Wert hatten, jetzt wieder in den Kreis wissenschaftlicher Erörterungen gezogen werden, wo die Eroberung der Luft eine praktische, möglichst allgemein geltende Lösung gebieterisch fordert.

Wir stehen im Anbeginn einer neuen Rechtsentwicklung. Das Luftrecht ist seinem Wesen nach international. Daher auch die Bestrebungen nach der Schaffung eines internationalen Gesetzbuchs des zivilen Luftrechts. Wichtige Vorarbeiten leistet hier die im Jahre 1919 gegründete internationale Handelskammer. Diese Arbeiten schildert J. Kingsley Mooker in einem Artikel in englischer Sprache. — Den Entwurf eines internationalen Abkommens über die Haftung des Unternehmers bei internationalen Lufttransporten behandelt der Herausgeber der Zeitschrift in einem längeren Aufsatz. Der dritte internationale Luftfahrtskongress in Brüssel im Jahre 1925 hatte für die Ende Okt. 1925 nach Paris berufene Staatenkonferenz eine Reihe von Wünschen hinsichtlich der internationalen Regelung des Privatrechts der Luftfahrt ausgesprochen, die dann zur Beratung auf dieser

Konferenz standen und zu dem Entwurf des genannten internationalen Abkommens führten. Übrigens sind dieser Entwurf und die Materialien dazu auch in der Beilage der Zeitschrift abgedruckt. Der Verfasser unterzieht nun diesen Entwurf einer Kritik und macht beachtenswerte Änderungsvorschläge.

Der zweite Teil des Heftes „Rechtsprechung“ ist seinem Umfange nach noch unbedeutend und bringt lediglich ein Urteil des U. G. E. über die Gültigkeit der allgemeinen Entlastungsklausel der Luftverkehrs-Gesellschaften. Um so verdienstvoller ist es, daß hier die Grundlage geschaffen ist, dieses Spezialgebiet der Rechtsprechung zusammenzufassen.

Unter „Schrifttum“ bespricht der Herausgeber eine Reihe einschlägiger deutscher und ausländischer Zeitschriften und Aufsätze und gibt so wertvolles informatives und kritisches Material für jeden, der Interesse für die Fragen des Luftrechts hat.

Durch die schon erwähnte Beilage, welche die Gesetze und Materialien zum Luftrecht aller Länder enthält und u. a. auch die deutschen Bestimmungen über den Luftpostverkehr v. 1. April 1926 bringt, wird der Wert der Zeitschrift noch wesentlich erhöht, denn dadurch wird dem Leser eine Gesetzesammlung an Hand gegeben, die sonst umständlich zu beschaffen wäre und die kritische Beurteilung der ganzen Materie wesentlich erleichtert.

Zusammenfassend sei gesagt, daß die Zeitschrift, wie es bei der internationalen Autorität des Herausgebers auch nicht anders zu erwarten war, nicht nur in ihrem Aufbau und Inhalt als musterhaft zu bezeichnen ist, sondern auch berufen ist, eine vorhandene Lücke in unseren deutschen Sammelwerken auszufüllen und auch der deutschen Mitarbeit an der Ausgestaltung des Luftrechts die ihr gebührende Achtung zu verschaffen. Dabei ist, da die Fragen des Rechts wiederum in engem Zusammenhang stehen mit den Bedürfnissen des Verkehrs, des Handels und der Wirtschaft, das Werk gleichermaßen wertvoll für den Juristen wie auch für jeden, der sich mit Luftfahrfragen überhaupt befaßt.

„Wir stehen am Anfang einer schnellen und erbumspannenden Entwicklung“, so sagt der Herausgeber mit Recht in seinem Geleitwort; möge es gelingen, diese dem Ziele der Schaffung eines weltweiten Rechts für die Luftfahrt, das allein den Bedürfnissen des neuesten Verkehrsmittels genügen kann, zuzuführen!

W. Gerhard Koch I, Bremen.

Die Schwedische Juristenzeitung.

(Svensk Juristtidning.)

Die Schwedische Juristenzeitung (Svensk Juristtidning) wurde i. J. 1916 vom Reichsgerichtsrat Dr. Tore Almqvist gegründet. J. J. 1925 erschien also der zehnte Jahrgang der Zeitung. Vorher hatte die schwedische Juristenwelt keine Zeitschrift gehabt, die den doppelten Zweck erfüllt, Berichte über wichtige Rechtsprüche und Aufsätze zu bieten.

Zwar erscheint schon seit 1874 eine Publikation, das Neue Juristische Archiv (Nytt Juridiskt Arkiv), die diese Zwecke teilweise erfüllt, indem sie in ihrer ersten Hauptabteilung Berichte über die Rechtsprüche des Obersten Gerichts gibt, die von Bedeutung für die Rechtspflege sind, und kurze Anzeigen über die übrigen Rechtsprüche des Obersten Gerichts enthält, und in ihrer zweiten Hauptabteilung, die über alle neuen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie über die Vorarbeiten der Gesetze ausführlich referiert, auch Aufsätze juristischen Inhalts bietet. Das Neue Juristische Archiv ist aber infolgedessen ungenügend, daß darin nur die Rechtsprüche des Obersten Gerichts berücksichtigt werden und daß in neuerer Zeit, zufolge der bedeutenden Gesetzgebung, nur einige Aufsätze in juristischen Fragen jährlich Platz gefunden haben.

Durch die Schwedische Juristenzeitung wurde also einem Mangel abgeholfen, der sich schon seit lange fühlbar gemacht hatte. In den

¹⁾ T. A. war einer der hervorragendsten schwedischen Rechtsgelehrten, dessen Hauptwerk, der Kommentar des Skandinavischen Kaufrechts, auch ins Deutsche übersetzt worden ist (vgl. JW. 1924, 652).

übrigen nordischen Ländern erscheinen gleichartige Zeitschriften schon seit mehreren Jahren: in Norwegen die „Norsk Retstidende“ (seit 1836), in Finnland die „Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland“ (seit 1865) und in Dänemark die „Ugeskrift for Retsvaesen“ (seit 1867).

Die Schwedische Juristenzeitung zielt in erster Reihe darauf ab, eine Fachzeitschrift zu sein, in der theoretische und praktische Juristen ihre Gedanken in Rechtsfragen, sei es auf dem Gebiete der Gesetzauslegung oder der Gesetzgebung, darlegen können. Obwohl die in der Juristenzeitung erörterten Fragen meistens auf das schwedische Recht Bezug haben, werden auch sehr viele Berichte über die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die juristische Literatur des Auslandes, namentlich der anderen nordischen Länder, aufgenommen.

Daneben gibt die Juristenzeitung Referate von denjenigen in juristischer Hinsicht interessanten Prozessen, die in letzter Instanz von den Appellationsgerichten entschieden worden sind. Hierbei ist zu bemerken, daß, durch die i. J. 1915 stattgefundene Wanderung der Prozessordnung, wesentliche Beschränkungen des Rechts, die Urteile der Appellationsgerichte anzufechten, durchgeführt wurden. Auf dem Gebiete des Zivilprozesses wurde eine „summa revisibilis“ von 1500 Kronen eingeführt, und in Strafprozessen wurde das Anfechtungsrecht folgendermaßen beschränkt: das Anfechtungsrecht der Geschädigten auf Rechtsachen, die sich auf Verbrechen beziehen, worauf Zuchthaus oder Absehung geübt werden kann, und das Anfechtungsrecht der Angeklagten auf Fälle, wo sie für Verbrechen verurteilt worden sind, die mit Zuchthaus, Gefängnis, Absehung oder zeitweiligem Amtsverlust belegt sind. Da zufolge dieser Gesetzesvorschriften eine große Anzahl Prozesse in letzter Instanz von den Appellationsgerichten entschieden werden und demzufolge für die Referate des Neuen Juristischen Archivs nicht in Betracht kommen, sind die Referate der Juristenzeitung notwendig, um einen vollständigen Überblick der schwedischen Rechtspflege zu erhalten.

Schließlich enthält die Juristenzeitung auch Mitteilungen über die gesetzgeberische Arbeit, die Judizialverwaltung, Vereinigungen usw.

Dem ausländischen Recht ist neuerdings ein sehr bedeutender Platz eingeräumt worden, und namentlich haben viele Aufsätze in deutschen Rechtsfragen, die ja von alters her das Rechtsleben der nordischen Länder sehr beeinflusst haben, Aufnahme gefunden.

Ein neulich erschienener Artikel von Dr. Thore Engström, Professor des Prozessrechts an der Universität Uppsala, über die deutsche Strafprozessreform hat die Aufmerksamkeit der schwedischen Juristen erregt, da die durchgeführte Vereinfachung des Strafverfahrens in erster Instanz und die dementsprechende erweiterte Möglichkeit einer Neuprüfung in der Berufungsinstanz für uns bemerkenswerte Neuerungen sind.

Die durchgreifende deutsche Zivilprozessreform wird in einem Artikel von Haraldshödding (Amtsgerichtsrat) R. Schlyter behandelt. Auch diese Reform bietet für Schweden viel des Interessanten. Die dadurch eingeführte Kompetenz der Gerichtshöfe, unter Umständen Prozesse durch Schiedsprüche zu entscheiden, ist im schwedischen Recht völlig unbekannt. Die Vereinfachung des Beweisverfahrens und die Auserkämpfung des Rechts der Beteiligten, auch ohne stichhaltige Gründe Vertagungen der Gerichtsverhandlungen zu bewirken, sind Probleme, denen im Hinblick auf die bevorstehende schwedische Prozessreform großes Interesse entgegengebracht wird. Noch mehr interessiert uns aber diejenigen Änderungen, nach denen auch in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz Prozesse ohne mündliche Verhandlung können entschieden werden; die schwedische Reform zielt nämlich darauf ab, der mündlichen Verhandlung bei den Obergerichten vielmehr einen größeren Platz einzuräumen.

Fernerhin ist das deutsche Aufwertungsgesetz in einem Artikel von W. Dr. Alfred Kaufmann, Hamburg, behandelt worden.

Schließlich hat Handelsgerichtspräsident Dr. Friedrich Engel, Wien, einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (September 1924) geschrieben.

W. Wilhelm Fraendel, Stockholm.

Vereinigungen.

International Law Association.

A.

Wiener Konferenz.

(5.—11. August 1926.)

I. Der seerechtliche Teil.

Vom Seerecht war in Wien nicht (soviel die Rede wie vor zwei Jahren in Stockholm, der Wiege der neuen Havarie-grosse-Regeln, die anscheinend auf bestem Wege sind, überall eingeführt zu werden. Immerhin boten die beiden seerechtlichen Fragen, die auf der diesjährigen Tagung der I.L.A. behandelt wurden, auch genug des Inter-

essanten. Zunächst das schon in Stockholm behandelte Thema „Laws of Maritime Jurisdiction in Time of Peace“, über welches in Wien unter der glänzenden Leitung des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simonis und in Anwesenheit zahlreicher Delegierter aus den schiffahrttreibenden Ländern beraten wurde. Die deutsche Landesgruppe der I.L.A. hat in reger Führung mit den deutschen Interessenten, insbes. den Reedern, den Vergungsunternehmungen und der Hochseefischerei, die deutsche Stellungnahme zu der Frage gründlich vorbereitet, sich insbes. mit dem denselben Gegenstand behandelnden, aus der Feder des Prof. Dr. Schücking stammenden Entwurf einer Wölkerbunds-Kommission beschäftigt.

In Wien lag nur vor ein vom Neutralitätskomitee der I.L.A. auf Grundlage des Stockholmer Materials ausgearbeiteter Entwurf zu einem Internationalen Abkommen betr. Herrschaftsrechte über die See in Friedenszeiten. Der Entwurf wurde eingehend durchberaten und manchen Veränderungen unterworfen. Zu allseitiger Befriedigung gelang schließlich eine Einigung über 22 Artikel, die jedenfalls eine brauchbare Grundlage für die Weiterbehandlung dieser wichtigen Frage in einem noch mehr maßgebenden internationalen Gremium darstellen.

An der Spitze des so zustande gekommenen Entwurfes stehen die Sätze von der Freiheit der Meere, und daß die territoriale Herrschaftsgewalt jedes Küstenstaates nur bis zu einer bestimmten Grenze reicht, es sei denn, daß ein weiteres Herrschaftsgebiet sich ergibt aus einer internationalen Konvention, aus Verträgen, aus Okkupation oder aus einem allseitig anerkannten Gebrauch. Wo liegt nun die nasse Grenze, bis zu welcher der Arm des Küstenstaates reicht? Gegenwärtig kommen nasse Grenzen von 3—12 Seemeilen vor, indem namentlich z. B. hinsichtlich der Ausübung der Fischerei und der Geltung der Zollbestimmungen von verschiedenen Küstenstaaten Grenzen von verschiedener Bemessung in jenem Rahmen in Anspruch genommen werden. Es muß als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, daß nach dem neuen Entwurf normalerweise die nasse Herrschaftsgrenze verlaufen soll längs der Küste in einer Entfernung von 3 Seemeilen (wie schon in dem bekannten Nordsee-Fischerei-Abkommen festgelegt), gerechnet von der Niedrigwasser-Linie bei gewöhnlicher Springtide, ein Grundsatz, der auch für der Küste vorgelagerte Inseln gelten soll. Allerdings wird dieser Grundsatz nicht unwesentlich eingeschränkt durch den oben wiedergegebenen Vorbehalt, der namentlich für die Hochseefischerei von besonderer Bedeutung ist, beanstanden doch Norwegen und Rußland eine Territorialgrenze von z. T. erheblich mehr als 3 Seemeilen. Wird der Entwurf internationales Gesetz, dann muß allerdings ein Küstenstaat, der eine über 3 Seemeilen hinaus liegende nasse Grenze für sich in Anspruch nimmt, den Beweis führen i. S. des mehrerwähnten Vorbehalts. Innerhalb der so festgelegten Territorialgrenze soll dem Küstenstaat die Herrschaftsgewalt zustehen, vorbehaltlich des Rechtes der freien Durchfahrt durch die Küstengewässer für Staats- und Privatfahrzeuge. Solche Schiffe, ihre Besatzungen, Passagiere und Ladungen sind der Herrschaftsgewalt des Küstenstaates nur unterworfen bez. Tatbeständen, die über das betr. Schiff hinauswirken oder die öffentliche Ordnung oder den Frieden des Küstenstaates berühren. Im übrigen bleibt für sie maßgebend das Recht ihrer Flagge. Anerkannt ist weiter unter gewissen Bedingungen ein Verfolgungsrecht des Küstenstaates über die Territorialgrenze hinaus. Für fremde Schiffe, die sich in den Häfen des Küstenstaates befinden, gelten nicht diese Bestimmungen, die für die Küstengewässer passierende Schiffe getroffen sind. Die Rechtsverhältnisse jener Schiffe zu regeln, ist einer besonderen Konvention vorbehalten. Der Wiener Entwurf trifft dann noch besondere Bestimmungen für Meerengen, natürliche und künstliche Kanäle, sieht auch vor die Einsetzung einer internationalen Kommission zur Förderung der Durchführung der Konventionsbestimmungen und zur Entscheidung von Streitigkeiten. Eine solche Kommission verurteilt übrigens der Schlußsatz des Entwurfes, der andererseits auch die Rechtsverhältnisse fremder Schiffe in den Häfen des Uferstaates regelt und, was von besonderer Bedeutung für die Hochseefischerei ist, die Regelung der Fischereirechte ausdrücklich einem besonderen Abkommen vorbehält. Damit verliert dieser Entwurf vom deutschen Standpunkte aus an Interesse.

Ob es nun dem Völkerbunde, der an dem I.L.A.-Entwurfes schwerlich wird vorbeikommen können, oder einer anderen Stelle gelingen wird, die umstrittene Frage endgültig zu lösen, muß zunächst noch als recht zweifelhaft erscheinen. Immerhin bedeutet der Wiener Konventionsentwurf einen guten Schritt vorwärts auf dem Wege zur Schaffung einheitlichen Rechtes auf jenem Gebiete. Der von dem Neutralitätskomitee weiter vorgelegte Entwurf betr. Neutralität zur See, wurde zur weiteren Bearbeitung an das Komitee zurückverwiesen.

Der andere seerechtliche Gegenstand ist behandelt worden von dem Währungsaußschuß. Die von diesem geleistete, bedeutsame Arbeit liegt vor in den von der Konferenz einheitlich gebilligten, sog. „Vienna Rules 1926“.

Diese Rules regeln in ihrem allgemeinen Teil zunächst die Frage, in welcher Weise Zahlung zu leisten ist, wenn in einem Vertrage eine bestimmte Währung erwähnt ist, in der die Zahlung geleistet werden soll. Es wird in Abweichung vom deutschen Gesetz bestimmt, daß Zahlungen zu leisten sind in der im Vertrage „erwähnten“ Währung, und zwar auch dann, wenn die Zahlung erfolgt in einem anderen Lande als in demjenigen, in welchem die Vertragswährung das gesetzliche Zahlungsmittel darstellt. Kann aus irgendeinem Grunde die Zahlung nicht, wie vorstehend vorgeschrieben, erfolgen, so hat der Schuldner in der Währung des Ortes der tatsächlichen Zahlung, und zwar zum Kurse des Zahlungstages das zu leisten, was dem Werte des vertraglich geschuldeten gleichkommt. Weiter ist bestimmt, daß, falls der Schuldner zur Zeit der Fälligkeit der Schuld schuldhafterweise nicht zahlt, er dem Gläubiger vorbehaltlich eines Zinsanspruches derselben die durch das Sinken der Währung entstandene

Differenz zu vergüten hat. Ist die Nichtzahlung auf Verschulden des Gläubigers zurückzuführen, so findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung zugunsten des Schuldners. Der allgemeine Teil der Regeln schließt mit der Vorschrift, daß, wenn in Gemäßheit der mitgeteilten Bestimmungen der Kurs eines bestimmten Tages oder eines bestimmten Ortes in Frage kommt und an dem betreffenden Tage oder Orte keine Kursnotierung stattfindet, der zugrunde zu legende Kurs in handelsgebräuchlicher Weise zu ermitteln ist. Mit diesen Sätzen wird eine praktische und klare, manche Schwierigkeiten beseitigende Grundlage für die Regelung vertraglicher Währungsfragen gegeben.

Der besondere Teil der Rules — und diesen wohnt die größte praktische Bedeutung inne — trifft Vorschriften über die Ausmachung der Dispache in Havarie-grosse-Fällen für den Fall, daß verschiedene Währungen in Frage stehen. Wer mit Dispachen zu tun hat, weiß, daß der Dispacheur oft mit zahlreichen verschiedenen Währungen zu rechnen hat, und daß dabei oft recht schwierige Fragen entstehen. Diesen Schwierigkeiten soll ein Ende gemacht werden durch die neue Bestimmung, daß, wenn bei einem Havarie-grosse-Falle verschiedene Währungen vorkommen, der Dispache eine Goldwährung zugrunde zu legen ist. Unter einer solchen Goldwährung ist zu verstehen die Währung, deren Kurs Goldparität gehabt hat vom Augenblick der Entstehung der verschiedenen Havarie-grosse-Ansprüche an bis zur endgültigen Fertigstellung der Dispache. Es folgen dann einige Sonderregeln betr. Berechnung der Beitragswerte, der Vergütungen, der Einschüsse usw.

Mit den Vienna Rules soll nun verfahren werden, wie derzeit mit den in Stockholm von der Konferenz der I.L.A. (1924) beschlossenen neuen York-Antwerp-Regeln, die sich mit dem internationalen Havarie-grosse-Recht beschäftigen. Auch die Vienna Rules sollen der internationalen Handelswelt zur Prüfung unterbreitet werden mit der Anheimgabe, dieselben nach Billigung zu Bestandteilen der in Frage kommenden Verträge (z. B. Kaufverträge, Seefrachtverträge, Konnossemente) zu machen. Wohlgerichtet, es handelt sich bei den Regeln um Vorschläge für Vertragsrecht, so daß für die Interessenten auch die Möglichkeit bestehen würde, nur Teile der Rules, die ihnen gerade passen, zu Vertragsbestandteilen zu machen.

Es steht zu hoffen, daß namentlich der erwähnte besondere Teil der Vienna Rules die allgemeine Billigung der Interessenten finden wird. Tatsächlich wird schon in vielen Orten, so namentlich in Bremen, seit einiger Zeit bei Vorkommen verschiedener Währungen in Havarie-grosse-Fällen so dispadirt, wie die Vienna Rules es vorsehen. Mit diesen Rules hat jedenfalls die Wiener Konferenz der I.L.A. eine hoch anzuerkennende Arbeit geleistet.

RA. Dr. Schulze-Smidt, Bremen.

II. Der Schutz des Privateigentums.

Vor dem Kriege war der Schutz des Privateigentums von Ausländern ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, der seinen besonderen Ausdruck i. J. 1911 gefunden hat, als die ital. Regierung gewillt war, die ausländischen Lebensversicherungen ohne Entschädigung ohne weiteres zu enteignen, sich aber auf Grund von Gutachten der hervorragendsten damaligen Völkerrechtsgelahrten, u. a. des noch heute lebenden Prof. Anzilotti, Mitglied der Cour Permanente, entschließen mußte, von diesem Plane abzuweichen (ZB. 1926, 1896).

Der VV. hat den Prinzipien des Völkerrechts schweren Abbruch getan. Noch bis Anfang 1926 war der Grundsatz, daß auch die Behandlung des Privateigentums in den Friedensverträgen (Teil X Sekt. 4) auf dem Völkerrecht beruhte, vor den GemSchW. so wenig anerkannt, daß dieselben im allgemeinen nicht wagten, ihre Urteile auf die Sätze des Völkerrechts zu gründen. Erst durch die berühmten Entscheidungen der Cour Permanente (Série A, Arrêt 6, 7) betr. einige deutsche Interessen in Oberschlesien, ist es gelungen, das Völkerrecht wieder zu Ehren zu bringen. Die Cour hat in der Entscheidung Arrêt 7 (S. 31, 22, 33) zum Ausdruck gebracht, daß der Friedensvertrag, wenn er auch nicht ausdrücklich und formell das Prinzip des Schutzes wohlverorbener Rechte ausspreche, so doch dieses Prinzip, insbes. auch für den Fall des Wessels der Souveränität grundsätzlich anerkannt habe. Des weiteren hat die Cour ausgesprochen, daß jede Verletzung des Privateigentums, soweit sie nicht durch den Friedensvertrag in Form der Liquidation ausdrücklich gebilligt ist, gegen das Völkerrecht verstößt, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch auf eigene Staatsangehörige Anwendung findet.

Diese Grundsätze sind deshalb von so großer Bedeutung, weil — wie bekannt — vor allem die neuen Staaten Polen und Tschechoslowakei, aber auch Rumänien, Jugoslawien sowie die Randstaaten bez. des Grund und Bodens Gesetze und administrative Maßnahmen erlassen haben, die eine derart geringe Entschädigung vorsehen, daß sie, zumal in Verbindung mit der gleichzeitigen Vermögensbesteuerung des gleichen Grund und Bodens, einer entschädigungslosen Enteignung, also einer Konfiskation, gleichkommt.

Es ist das Verdienst der International Law Association, diese von der Cour ausgesprochenen Grundsätze des Völkerrechts und des PB. vom Standpunkte der Wissenschaft als geltendes Völkerrecht anerkannt zu haben. Die Vorarbeiten der I.L.A. über den Schutz des Privateigentums waren einem Komitee anvertraut, dem unter Vorsitz des Präsidenten der Chancery Division in London, Mr. Russell, Sir Frederic Pollock, Mr. Vaughan Williams (Schiedsrichter b. dtsh.-engl. GemSchG.), Prof. Brunet-Paris, Prof. Frierlh-Orford, Prof. Mc Nair-Cambridge, Prof. Wel-Lot, Prof. Fachiri-London u. a. angehörten. Das Komitee hat sich — ausgehend von dem Landesrecht der zivilisierten Staaten — in einem eingehenden Report mit der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft des Völkerrechts vor und nach dem Kriege und mit den Bestimmungen der Friedensverträge zum Schutze des Privateigentums beschäftigt. Im Anschluß an den Report sprach die Versammlung folgende Grundsätze aus:

1. Es ist ein durch die Verfassungen, Zivilgesetzbücher und durch das gemeine Recht der zivilisierten Staaten allgemein anerkannter Grundsatz, daß Privateigentum ohne Entschädigung nicht enteignet werden kann.

2. Insofern die Frage der Unverletzlichkeit (immunity) des Privateigentums im Völkerrecht streitig war, ist der gleiche Grundsatz allgemein angenommen.

3. Ein Staat ist durch das Völkerrecht befugt, zum Schutze seiner Staatsbürger in einem anderen Staate zu intervenieren: a) gegen eine Verletzung des Eigentumsrechts, die aus Maßnahmen hervorgeht, welche die Ausländer schlechter stellen, als die Angehörigen des eigenen Staates; b) gegen offensichtliche Rechtsverletzungen (actual injustice), ohne Rücksicht darauf, ob die eigenen Staatsangehörigen ebenso behandelt werden.

4. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums ist auch in den Friedensverträgen durch Bestimmungen verankert, welche die Enteignung des Privateigentums der früheren Feinde ohne Entschädigung verhindern sollen; allerdings ist die Durchführung dieser Bestimmungen nicht immer befriedigend.

Die Worte „allerdings“ (although) ist die Durchführung dieser Bestimmungen nicht immer befriedigend“ (although the mode of carrying it out is unsatisfactory) sind auf Anregung des RWPräs. Dr. Simons zugefügt. Dieser hat eindrucksvoll auf das Unrecht hingewiesen, daß der WB. die Verpflichtung zur Entschädigung auf den unterlegenen Staat abwälze, der dazu nicht imstande sei, und so den Gläubiger in die peinliche Lage bringe, statt eines zahlungsfähigen einen ruinierten Schuldner zu haben. Ganz besonders gelte dies, wenn — wie durch den WB. geschehen — der Staat gleichzeitig durch die anderen Vertragsbestimmungen zahlungsunfähig gemacht worden sei.

Über den Kommissionsentwurf hinaus hat die I.L.A. in Ziff. 5 ihrer Resolution, und zwar einstimmig, zum Ausdruck gebracht, daß es den Grundsätzen des Völkerrechts widerspreche, die Ausländer oder die durch die Friedensverträge geschützten Minderheiten der grundlegenden Rechte, auf welche sie als Eigentümer Anspruch haben, auf indirektem Wege, wenn auch nicht de jure, so doch de facto derart zu berauben, daß solche Maßnahmen einer Enteignung ohne wirkliche Entschädigung gleichkommen. — Diese Resolution richtet sich in deutlicher Weise gegen solche Maßnahmen der neuen Staaten, welche dahin gehen, Privatpersonen unter dem Deckmantel allgemein geltender Gesetze Eigentumsrechte zu nehmen, ohne ihnen dafür eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

In Ziff. 6 der Resolution ist erklärt, daß die einheitliche und gleichmäßige Anerkennung aller den Schutz des Privateigentums betr. Rechtsgrundsätze die unerläßliche Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Zusammenarbeit der zivilisierten Staaten und Nationen ist, und daß deshalb das „Protection of Private Property Committee“ in seiner jetzigen Zusammensetzung aufrechterhalten bleibt, mit dem Rechte der Kooptation ausgestattet und mit der Aufgabe betraut wird, in bezug auf den Schutz des Privateigentums die in den einzelnen Staaten bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse weiter zu studieren und dem nächsten Kongreß über das Ergebnis dieser Arbeit Bericht zu erstatten.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß die GemSchG., die sich gerade jetzt mit konfiskatorischen Maßnahmen der neuen Staaten gegenüber den Angehörigen der ehemals feindlichen Staaten beschäftigten, unter dem Einfluß der Entscheidung der Cour Permanente und der Resolution der I.L.A. auch verhängte Konfiskationen als eine Verletzung der Friedensverträge erkennen und dementsprechend den Berechtigten eine angemessene Entschädigung zubilligen werden. Rechtswissenschaft und Praxis haben allen Grund, mit den Ergebnissen des Kongresses auf dem Gebiete des Schutzes des Privateigentums zufrieden zu sein.

RA. Dr. Erwin Boehmefeld, Berlin.

B.

Deutsche Landesgruppe.

(Erste Arbeitssitzung vom 30. Nov. 1926 zu Berlin.)

Vorsitzender: Reichsgerichtspräsident Dr. Simons.

RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin: Die Grundlagen des staatlichen und privaten Rechtsverkehrs mit Sowjetrußland.

Der Vortragende zeichnete in großen Umrissen die völkerrechtliche Stellung des Sowjetstaates, seinen staatsrechtlichen Aufbau und seine bürgerlichen Rechtseinrichtungen.

Er beschäftigte sich zunächst mit den Rechtsproblemen, die mit der Anerkennung der Sowjetregierung verbunden sind. Er wies hin auf das starke Auseinanderfallen von Theorie und Praxis des Völkerrechts in dieser Frage, wodurch sich erklärt, daß die Sowjetregierung von den meisten europäischen Staaten anerkannt worden ist, obgleich die Voraussetzungen, die die Theorie für eine solche Anerkennung vorschreibt, insbes. in der Frage der Annullierung der Vorkriegsanleihen und in der Anerkennung der internationalen Rechtsgrundsätze, nicht vorliegen. In letzterer Hinsicht schiederte der Vortragende die Sowjettheorie des Völkerrechts, wonach die abstrakte Persönlichkeit des Staates negiert wird und der Staat nur aufgefäßt wird als zeitweilige Form der organisierten Herrschaft einer Klasse über die andere, woraus sich die Auffassung über die auswärtigen Anleihen ergibt, daß eine auswärtige Anleihe eine der Arten der Selbstbetätigung der herrschenden Klasse im völkerrechtlichen Maßstabe ist. Daher erscheinen dieser Theorie nach die Schulden des vorrevolutionären Rußland als res inter alios gestae. Die Bedürfnisse der Praxis jedoch haben zu Kompromißlösungen geführt und dadurch die Einfügung der Sowjetregierung in das System der völkerrechtlichen Verträge ermöglicht. Auf die Unterscheidung zwischen der Anerkennung de iure und de facto eingehend, eine Unterscheidung, die der Vortragende ablehnt, schilderte er dann die französische internationalrechtliche Praxis, wie sie besonders in der Zeit vor der Anerkennung der Sowjetregierung durch Frankreich (1924) geübt worden ist und auf eine Fiktionenjurisprudenz hinauslief. Insbesondere wandte sich der Vortragende gegen die Überspannung des Prinzips des ordres public, wie sie die französische Praxis in den russischen Fällen in letzter Zeit gezeigt hat, und die dazu geführt hat, daß Maßnahmen der Sowjetregierung auch dann auf ihre Übereinstimmung mit dem französischen ordres public geprüft werden, wenn die betreffenden Vorgänge in Rußland lediglich die Vorfrage für die Entscheidung eines in Frankreich spielenden Falles bilden, selbst wenn irgendeine Anknüpfung an den französischen Rechtskreis bei dieser Maßnahme nicht vorhanden gewesen ist.

Der Vortragende schilderte dann kurz die staatsrechtliche Entwicklung des heutigen Sowjetstaates, der sich im Bündnisvertrage vom Dez. 1922 und nach der Verfassung vom Jahre 1923 als ein Bundesstaat darstellt, dessen Glieder Rußland, die Ukraine, Weißrußland, Transkaukasien, Turkmenien und Usbekien sind. Des näheren ging er auf die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Bundesrepubliken ein und erörterte als Beispiel für die nicht immer klare Grenzziehung die Streitfrage, ob, entsprechend dem StGB. der Bundesrepubliken, ein Ausländer wegen gewisser konterrevolutionärer Delikte, die er im Auslande begangen hat, in Rußland zur Verantwortung gezogen werden kann, oder ob er, entsprechend den Grundsätzen des Strafrechts der Union, dieserhalb in Rußland nicht verfolgt werden kann.

Schließlich legte der Vortragende die grundsätzliche Einstellung der Sowjetregierung zum Privateigentum¹⁾ klar, indem er zwischen der Zeit des Kriegskommunismus (bis 1921) und der Umkehrpolitik seit diesem Zeitpunkte unterschied. Die Privatrechte wurden durch die Deklaration v. 22. Mai 1922 neu verliehen zum Zwecke der Förderung der produktiven Kräfte, wobei aber diese Neuverleihung nicht eine Restauration der unter der früheren Konfiskationspolitik enteigneten Besitzer darstellt. Vielmehr werden die Privatrechte nur insoweit anerkannt, als sie seit dem 22. Mai 1922 erworben sind. Die Saktionierung der revolutionären Enteignungen durch dieses Dekret führte zur Erörterung der Frage, ob man bei einer solchen Einstellung Vertrauen haben könne in die Stabilität der neugeschaffenen Eigentumsverhältnisse, eine Frage, die der Vortragende mit dem Hinweis darauf beantwortete, daß der Kriegskommunismus nur zu erklären sei als eine elementare revolutionäre Volksbewegung, und daß nur, wenn wiederum eine neue revolutionäre Bewegung in Rußland einsetzte, mit einer Wiederkehr des früheren Terrors zu rechnen sei, daß aber das Bedürfnis Rußlands nach Ruhe die Wiederkehr derartiger Ereignisse kaum erwarten lasse.

Zum Schluß seiner Ausführungen schilderte der Vortragende das soeben in Rußland verabschiedete Gesetz über das Familienrecht. Die Sowjetregierung war bemüht, das Eherecht noch weiter zu lockern durch die Gleichstellung des Konkubinats mit der registrierten Ehe. Der Widerstand der breiten Massen, insbes. der Frauen aber, zwang

¹⁾ S. auch Stäglich unten S. 2830.

zu einer Kompromißlösung, wonach zwar die registrierte Ehe vorgeschrieben wird, dennoch aber beim Vorliegen einer bloß faktischen Ehe letzterer gewisse vermögensrechtliche Folgen beigelegt werden.

In der sich daran anschließenden Diskussion sprachen Prof. Thal, Moskau, und russischer N. J. M. Rabinowitsch, Berlin.

In seinem Vorwort und in seinen Schlußausführungen zu dem Vortrage bezeichnete es N. J. M. Dr. Simons als eine der Aufgaben der deutschen Landesgruppe, innerhalb der I. A. die osteuropäischen Rechtsprobleme besonders zu pflegen.

Die Rechtsangleichungsbefrebungen der Rechtsanwalte der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns¹⁾.

Jahre muten seit der Beendigung des Krieges verstreichen, bis sich bei den Angehorigen der verschiedenen Staaten, in die das alte sterreichisch-ungarische Reich durch die die Zusammenhange eines einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsgebietes mitachtenden Friedensvertrage zer schlagen worden war, die Erkenntnis Bahn brach, da die gewaltsam zerrissenen Bande wieder geknupft werden mssen, und da eine Wiederherstellung der bestehenden Einheit auf den verschiedensten Gebieten des Rechts mit aller Macht angestrebt werden mu, um dadurch die Handel und Verkehr belastenden Hindernisse zu beseitigen und der gedeihlichen Entfaltung des Wirtschaftslebens der einzelnen Staaten neue Impulse zu geben. Da zur Vorbereitung und Herbeifuhrung der Rechtsannherung und im weiteren Verlaufe Rechtsangleichung in moglichst weitgehendem Umfange die mit der Rechtsberatung besetzten juristischen Berufe der Anwalte und Notare vor allem geeignet sind, ist unbestritten. Rechtsanwalte und Notare konnen auf Grund ihrer vielseitigen Erfahrungen aus der Praxis am besten beurteilen, auf welchen Teilgebieten die Rechtsangleichung am dringendsten notwendig und auch am leichtesten und raschesten mit Rucksicht auf die bestehenden gewaltigen Schwierigkeiten formeller und politischer Natur durchfuhrbar ist; sie besitzen auch die Fahigkeit, die zweckdienlichsten und am meisten gereiften Vorschlage zur Losung der einzelnen besonders brennenden Fragen auszuarbeiten und durch ihre Spitzenorganisationen den einzelnen Staaten vorzulegen.

Auf Anregung des Budapester Rechtsanwaltes Dr. Johann Nyulaszi hielten am 27. Aug. 1926 Rechtsanwalte aus den sterreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten eine Besprechung ab, in welcher die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Rechtsanwaltschaft zur Erreichung einer moglichst weitgehenden Rechtsangleichung in den Nachfolgestaaten und zur gemeinsamen Behandlung der die Rechtsanwalte besonders beruhrenden Standes- und wirtschaftlichen Fragen erortert wurde. Es wurde die Einsetzung eines „groen vorbereitenden Komitees“ beschloen. In dasselbe wurden die Rechtsanwalte Dr. P. Abel (Wien), I. Vizeprasident der Wiener Anwaltskammer, Dr. A. Ardo (Bratislava), Dr. S. Bedk (Budapest), Dr. G. Burian (Wien), Dr. M. Ettinger (Wien), Dr. D. Gellner (Prag), Dr. S. Geyerhahn (Wien), Dr. J. Giskan (Budapest), Dr. F. Otto Kelemen (Budapest), Dr. A. Klouda (Prag), Dr. E. Klug (Budapest), Dr. A. V. Kuffo (Budapest), Dr. J. Nyulaszi (Budapest), Dr. A. Lenart (Budapest), Dr. L. Rabinowitsch (Wien), Dr. S. Spizer (Wien), Dr. E. F. Weissl (Wien), Dr. E. Wolf (Budapest) und Dr. F. Zloch (Turc. Sv. Martin) gewahlt. Auch wurde ein engeres Arbeitskomitee eingesetzt und ein Arbeitsprogramm fur die nachste Konferenz aufgestellt, welches die Themen „Rechtshilfevertrage, Regelung der alten Kronenverbindlichkeiten, Verhinderung von Doppelbesteuerungen und Doppelvergebuhlungen, Regelung des Grundbuchverkehrs in den Grenzgebieten, Legalisierung und Verwendung von Urkunden im auerstaatlichen Verkehre und Freizugigkeit der Notariatsakte, Regelung des Substitutionsverkehrs sowie andere Kosten- und Standesfragen und schlielich Organisationsfragen“ umfate. Zu der Tagung am 30. u. 31. Okt. d. J. in Wien erschienen sterreichische, ungarische, tschechische und slowakische Anwalte in betrachtlicher Zahl. Die Konferenz, die am ersten Tage Dr. Paul Abel leitete, bestellte zur Erortderung der auf der Tagesordnung stehenden Einzelfragen Subkomitees, in die von jedem der vertretenden Staaten die gleiche Anzahl von Mitgliedern entsendet und zwar mit dem Recht der Kooptation. Diese Subkomitees besaten sich an der Hand der von Mitgliedern der ungarischen Landesgruppe ausgearbeiteten und vorgetragenen Referate, mit den ihnen zugewiesenen Themen eingehend und gelangten bei fast allen behandelten Fragen zu konkreten Vorschlagen.

A. Komitee fur Zivilrechtshilfe und Freizugigkeit der Urkunden, Referent Dr. Emil Dppler (Budapest). Dasselbe machte folgende Vorschlage:

I. Dem unmittelbaren Verkehre der Gerichte der Nachfolgestaaten untereinander zum Zwecke von Zustellungen und Beweisnahmen stehen keinerlei Bedenken entgegen.

Wo der gegenwartig herrschende Zustand dem nicht entspricht, moge estens seine nderung im obigen Sinne auf Grundlage der Reziprozitat durchgefuhrt werden.

II. Jede Superlegattierung von Gerichtsurkunden, Notariatsakten, gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden ist im Verkehre zwischen den Nachfolgestaaten entbehrlieh.

Urkunden, die von einer der obersten oder hoheren Verwaltungsbehörden einer vertragsschließenden Partei aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Spiegel oder Stempel der Behorbe versehen sind, bedurfen zum Gebrauche vor den Gerichten und vor den Verwaltungsbehörden und insbes. auch vor den Grundbuchsbehörden der Nachfolgestaaten keiner Beglaubigung.

III. Die Matrkelamter beziehungsweise Landesregister sind verpflichtet, auf unmitttelbares Ersuchen jedweden Gerichtes eines Nachfolgestaates den gewunschten Auszug kostenfrei zu ubersenden.

IV. Das Klagerrecht ohne Kostensicherstellung und das Armenrecht wird den Staatsburgern der Nachfolgestaaten gegenseitig gesichert.

V. Folgende einen vermögensrechtlichen Anspruch betreffende Akte und Urkunden werden wechselseitig von den Nachfolgestaaten als vollstreckbar anerkannt.

1. Die im burgerlichen Streitverfahren erstlossenen rechtskraftigen Urteile der staatlichen Gerichte sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche, wenn einer der in den folgenden Punkten a—c bezeichneten Zustandigkeitsgrunde vorhanden war, und nicht ein Gericht des Vollstreckungsstaates ausschlielich zur Entscheidung zustandig ware:

a) Der allg. Gerichtsstand des Bekl. nach dem Rechte des erkennenden Gerichtes;

b) Der fruhere Wohnort des Bekl. Kaufleute und Gewerbetreibende konnen ihre geschaftlichen Forderungen auch vor dem Gerichtsstand des fruheren Wohnsitzes des Bekl. geltend machen, wenn sie urkundlich nachweisen, da der Bekl. diesen Wohnsitz erst innerhalb 60 Tage vor der Klageeinbringung geandert hat.

c) Der Gerichtsstand der schriftlichen Unternehmung;

2. Die rechtskraftigen Entscheidungen der Borsenschiedsgerichte sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche, wenn sich die Parteien ihnen schriftlich unterworfen haben.

3. Notariatsakte, wofern sie die Exekutionsklausel enthalten.

4. Urteile von Schiedsgerichten, wenn sich beide Parteien durch ihre Unterschrift urkundlich der Kompetenz des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

VI. Die genauere und eingehende Ausarbeitung der Vorschlage gem diesen Prinzipien bleibt vorbehalten.

Wo der gegenwartige Zustand eine weitergehende Rechtshilfe gewahrt, ist er selbstverstandlich aufrechtzuerhalten.

Die Regelung der Punkte I—V ist prinzipiell im Wege des Abschlusses von moglichst gleichlautenden Staatsvertragen anzustreben. Wo sich solchen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, hat — wo tunlich — die Regelung einzelner Punkte im Verordnungswege zu erfolgen.

B. Komitee zur Beratung von Manahmen gegen die Doppelbesteuerung und Doppelvergebuhlung, Referent Dr. Emil Klug. Es schlug vor: fur die Personalsteuern den Grundsatz des „Domizils“ und fur die Ertragssteuern das „Territorialprinzip“ und regte an, da auf die Erlassung zweckmaiger Bestimmungen gedrungen werden msse, durch welche vermieden werden soll, da Prozefakten, Wechsel und andere Urkunden, die von einem Lande in das andere gebracht werden, im zweiten Lande nochmals der Vergebuhlung unterzogen werden.

C. Das Komitee zur Beratung der Frage der Auswertung und Regelung alter Kronenverbindlichkeiten kam zu keinem positiven Resultate, da eine Einigung uber diese schwierige Materie insolge Verschiedenheit der Wahrungen sowie der Rechtsverhaltnisse in den Staaten vorlufig nicht zu erzielen war.

D. Die Vorschlage des Komitees uber die strittigen Grundbuchsfragen in den Grenzgebieten gingen dahin, auf die Regierungen entsprechend einzuwirken, da Vereinbarungen darber geschlossen werden, die Grundbucheinlagen jener Immobilien einander gegenseitig auszufolgen, welche nicht auf ihrem eigenen Gebiete liegen, und bei Zweiteilung der Parzellen, in welchem Falle beide Staaten dieselben Grundbucheinlagen benotigen, beglaubigte Abschriften auszufolgen sind.

E. Das Komitee fur Substitutionsverkehr und Standesfragen schlug die Regelung des ausland. Substitutionsverkehrs nach den Grundlagen uber den inland. Substitutionsverkehr vor, wobei einerseits durch Vereinbarung die Haftung fur die Kosten des Substituten abgelehnt und andererseits die Teilung der Substitutionskosten vereinbart werden kann.

Bei der Beratung des letzten Punktes der Tagesordnung, „Erortderung eines Statuts fur die zu grundende Organisation“, wurde beschloen, aus Zweckmaigkeitsgrunden vorerst die Grundung einer solchen standigen Organisation nur auf die Rechtsanwalte der Nachfolgestaaten des fruheren sterreich-Ungarn zu beschranken, da die angestrebte Rechtsangleichung mit Rucksicht auf die fruher bestandene weitgehende Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft in diesem

¹⁾ Vgl. hierzu Franz Klein, SZ 1017, 825.

Kreise am leichtesten zu erreichen sei. Der Punkt 2 des Entwurfes des Dr. Stefan Baranai (Budapest), aus dem das Tätigkeitsgebiet der beschriftigten „ständigen Organisation“ am besten ersichtlich ist, lautet: Zweck der Organisation ist a) Förderung der Standesinteressen der Rechtsanwälte in den Nachfolgestaaten und auf dem Gebiete der Verbindungen zwischen den Nachfolgestaaten; b) Ausbau der Rechtsverbindungen zwischen den Nachfolgestaaten, diesbezügliche Rechtsgestaltung auf dem Gebiete der Legislative und der Verwaltung, einheitliche Richtlinien in der Rechtspraxis; c) Förderung der internationalen Rechtshilfe und Reziprozität zwischen den Nachfolgestaaten; d) einheitliche Prinzipien bezüglich des Substitutionsverkehrs; e) Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als auch auf dem Gebiete der Wissenschaft; f) Gründung und Erhaltung gemeinsamer Hilfs- und Wohlfahrts-Einrichtungen. Diese Frage, zu deren weiterer Beratung gleichfalls ein sechszelliges Komitee gewählt werde, sowie alle anderen behandelten Fragen werden unter Berücksichtigung der auf der Konferenz vom 30. u. 31. Okt. d. J. gegebenen Anregungen von den Referenten und den eingelezten Komitees noch weiter beraten werden. Die Versammlung beschloß einstimmig — vor Einberufung eines die Rechtsanwälte sämtlicher Nachfolgestaaten umfassenden Kongresses — im Monat Dezember d. J. noch eine vorbereitende Konferenz in Bratislava abzuhalten, bei der dann endgültig die Vorschläge bezüglich der einzelnen Themen festgelegt werden sollen, die dann dem in Aussicht genommenen Kongresse der Rechtsanwälte der Nachfolgestaaten zur Beschlussfassung werden unterbreitet werden.

Die Notare der Nachfolgestaaten tagten unter Vorsitz des Präsidenten der Wiener Notariatskammer Eduard Hlozaneck. Sie beschloßen, für die Rechtsangleichung in den österr.-ungar. Nachfolge-

staaten einzutreten und insbes. die Fragen der Freizügigkeit der Notariatsurkunde, der Erleichterung des Legalisierungszwanges im außerstaatlichen Verkehr, der Verhinderung der Doppelbesteuerungen und Doppelvergebühnungen, der Vereinfachung der Wechselproteste und schließlich der Schaffung eines einheitlichen Notariatsrechtes. Es wurde ein Arbeitskomitee mit dem Sitze in Wien eingesetzt, und auch in Aussicht genommen, in den beide Stände in gleicher Weise berührenden Fragen einverständlich mit den Rechtsanwälten vorzugehen.

Der in die Wege geleitete Zusammenschluß der Rechtsanwälte der Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich-Ungarn soll aber nur den Anfang zur Verwirklichung der angestrebten Ziele der allgemeinen Rechtsangleichung und der Kooperation in Standes- und wirtschaftlichen Fragen mit den Rechtsanwälten Mitteleuropas und insbes. des Deutschen Reichs und schließlich ganz Europas bilden. In diesem Sinne bezweckt auch vor allem mein gegenständlicher Aufsatz, einen dringenden Appell an die deutsche Anwaltschaft zu richten, sich der Bewegung zur Förderung der Rechtsangleichung und zur Beratung gemeinsamer Standes- und wirtschaftlicher Interessen möglichst bald anzuschließen, zumal ja die deutsch-österr. Rechtsannäherung mit Rücksicht auf die ungetrennte und immer fester werdende nationale und kulturelle Einheit eine von jedermann anerkannte Selbstverständlichkeit ist, aber auch eine möglichst vollständige Rechtsangleichung zwischen Deutschland und den österr.-ungar. Nachfolgestaaten sowie darüber hinaus mit den übrigen Staaten Europas die geistige und wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Erdteils gewaltig fördern wird²⁾.

H. A. Dr. Hans Spizer, Wien.

²⁾ S. auch Wolff, JW. 1926, 2142.

Kleinere Aufsätze.

Aufwertung.

Aufgeldzahlung und echter Aufwertungsvergleich nach § 67 AufwG.

Die Stellungnahme der Praxis zu § 67 AufwG., die in gewisser Weise auch in der Entsch. des RG. v. 6. Juli 1926 (JW. 1926, 2567) zum Ausdruck kommt, droht das Aufwertungsrecht des Gläubigers durch den Mangel einer scharfen Unterscheidung zwischen den Fällen der einfachen Entgegennahme eines Aufgeldes ohne Verzicht auf ein weitergehendes Aufwertungsrecht und dem Falle eines echten Aufwertungsvergleichs zu beeinträchtigen. Wenn auch nicht zweifelhaft sein kann, daß ein Vergleich i. S. des § 67 auch dann vorliegt, wenn nicht nur über die Höhe, sondern auch über die Berechtigung der Aufwertung Unsicherheit herrschte (RG. a. a. D.), und wenn im Gegensatz zu v. Falkenhausen (JW. 1926, 2351) weiterhin angenommen werden muß, daß auch der Verzicht auf Ansprüche auf Grund erst künftiger Rechtsgestaltung zum Gegenstand des Aufwertungsvergleichs gemacht werden konnte (vgl. Mügel, JW. 1926, 2567), so wird an die Anwendung des § 67 doch immer die Anforderung zu stellen sein, a) daß ein materiell-rechtlicher Vergleich im strengen Wortsinne, d. h. ein gegenseitiges Nachgeben vorliegt, und b) daß dieser Vergleich sich erkennbar auf die Aufgabe des Aufwertungsrechts bezieht. Muß die Auslegung im Einzelfalle auch mehr oder weniger Tatfrage sein, so sind doch einige typische Gestaltungen zu erkennen, deren Beurteilung gleichzeitig Anhaltspunkte für die Auslegung der dazwischen liegenden und zweifelhafteren Grenzfälle liefert.

1. Besonders häufig ist der Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Hypothek zum Nennbetrage zuzüglich eines Aufschlages durch die Grundstückeigentümer, die ihre Grundstücke während der Inflation bereinigen wollten. Die Höhe dieses Aufgeldes richtete sich im Regelfalle nach einem zwar schwankenden, aber in gewissen Grenzen feststellbaren Kurs, der sich insbes. unter dem Einflusse der Hypothekenbanken im freien Verkehr bildete und für den Hypothekenmarkt eine beschränkte Gültigkeit erlangte. Eine rechtliche Bedeutung wurde mit diesem Aufgeld mitunter gar nicht verbunden. Oft wurde es einfach als eine Begleitercheinung der Inflationsverhältnisse hingenommen und als eine Möglichkeit für den Hypothekengläubiger, aus den Währungsverhältnissen ohne eigenes Zutun einen scheinbaren Konjunkturgewinn zu ziehen. In solchen Fällen fehlte dem Nehmer wie dem Geber des Aufgeldes die Vorstellung, daß hier ein Recht aufgegeben wurde, es fehlte mithin an der Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens. — Würde andererseits das Aufgeld im Einzelfalle als wirkliche Entschädigung für eine Gegenleistung des Gläubigers erkannt, so lag doch damit allein ein Vergleich über die Aufwertung noch nicht vor. Der Vorgang spielte sich meist so ab, daß der Schuldner beim Gläubiger anfragte, wieviel er für seine Einwilligung in die vorzeitige Rücknahme der Hypothek verlange, und der

Gläubiger sich dann mit einem Zuschlage meist in Höhe des gerade üblichen Prozentsatzes einverstanden erklärte. Würde in solchen Fällen nichts weiter vereinbart, so liegt zwar ein Vergleich vor, aber nicht über die Aufgabe des Aufwertungsrechts, sondern über das Recht des Gläubigers, die vorzeitige Rücknahme des noch nicht fälligen Kapitals zu verweigern (§ 609 BGB.). Daß der Schuldner in Unkenntnis des Begriffs einer rückwirkenden Aufwertung mit der Zahlung des Aufgeldes sein Eigentum als bereinigt und ein mögliches Aufwertungsrecht des Gläubigers als erloschen ansah, mag sein, ist aber als einseitiger Willensvorgang unbeachtlich, solange die Einigung der Parteien über die Aufgabe des Aufwertungsanspruchs nicht erkennbar Inhalt des Vergleichs geworden war. In allen diesen Fällen einer Aufgeldzahlung lediglich für die vorzeitige Rücknahme des Kapitals erscheint die Anwendung des § 67 ausgeschlossen.

2. Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle, in denen ein Aufgeld trotz etwa bereits eingetretener Fälligkeit der Hypothek, aber ohne Rücksicht auf eine als bestehend oder für die Zukunft als möglich angesehene Aufwertungsverpflichtung gezahlt wurde. In diese Gruppe gehören insbes. die Fälle aus der Zeit der Hochinflation, in denen die Zahlung des Nennbetrages als rechtserheblicher Erfüllungsbakt ernsthaft nicht mehr in Betracht kam und sich der Schuldner durch Zahlung einer nach Gutdünken gewählten Papiermarksumme mit geringen Mitteln den Anschein lokaler Vertragserfüllung zu geben vermochte. Zahlung und Annahme des Aufgeldes vollzog sich hier oft genug im Einverständnis lediglich darüber, daß eine Zahlung zum Nennbetrage praktisch nicht mehr möglich war, oder daß die Mehrzahlung des Schuldners einer auf den Anstand oder die Billigkeit zu nehmenden Rücksicht entsprach, nicht aber — mangels besonderer Abreden — im Einverständnis über die Aufgabe eines Aufwertungsrechts (s. hierzu auch Mügel a. a. D.). Auch für die Fälle dieser zweiten Gruppe muß § 67 daher ausschneiden.

3. Die dritte Gruppe bilden schließlich diejenigen Fälle einer Aufgeldzahlung, in denen die Fassung des Empfangsbekenntnisses oder sonst schlüssige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines echten Aufwertungsvergleichs zu sprechen scheinen. Bei der Bewertung dieser Anhaltspunkte ist indessen Vorsicht am Platze. Wie sehr die Auslegung i. S. eines echten Aufwertungsvergleichs sich hier wird Zurückhaltung aufzulegen müssen, folgt aus dem Zusammenhang der in enger Verbindung stehenden §§ 14, 15 einerseits und § 67 AufwG. andererseits. Wenn sich der Gläubiger, wie heute einheitlich angenommen wird, durch jedwede formlose Rundgebung seiner Unzufriedenheit bei Entgegennahme der Leistung den Aufwertungsanspruch erhalten kann, und wenn darüber hinaus für die Zeit der eigentlichen Inflation selbst auf diesen verlasteten Vorbehalt zugunsten der Aufwertung noch verzichtet wird (§ 15 AufwG.), so wird die gewollte Aufgabe eines jo begünstigten Rechtes nur aus einer deutlichen Erklärung oder einem unmissverständlichen Verhalten entnommen werden können. Jedes Entgegenkommen in dieser

Nichtung durch eine zu weitgehende Auslegung der Partelerklärung ist inkonsequent. Das Aufwertungsgefeß kann nur einheitlich ausgelegt werden, und gerade bei der innerlich zusammenhängenden Regelung des Vorbehalts und des Vergleichs geht es nicht an, zum Vorbehalt einen die Aufwertung möglichst begünstigenden, zum Vergleich einen die Aufwertung möglichst ausschließenden Standpunkt einzunehmen. Für die hier dargelegte Auffassung spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt. Der Nichtkaufmann ist für die wichtigste Zeit der Inflation durch die Vorschrift des § 67 Abs. 2 gegen den Vergleichseinwand geschützt. Daß dem Kaufmann, der den Vergleich innerhalb seines Handelsgewerbes geschlossen hat, dieser Schutz versagt worden ist, beruht auf der Erwägung, der Kaufmann könne die wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge und die Tragweite eines Aufwertungsvergleichs besser überblicken. Gerade die Annahme einer solchen Voraussicht, die hier dem Kaufmann von Gesetzes wegen unterstellt wird, läßt aber die Anforderung einer unmißverständlichen Erklärung seines rechtsgeschäftlichen Willens gerechtfertigt erscheinen. Der Kaufmann braucht sich diese beim Abschluß eines Vergleichs von ihm geforderte Voraussicht nur dann entgegenhalten zu lassen, wenn ihm ein deutlicher Vergleichswille aus seiner Erklärung überhaupt nachgewiesen werden kann. — Für eine enge Auslegung des Aufwertungsvergleichs spricht schließlich, daß der Kaufmann nach dem offenkundigen Willen des Gesetzgebers außerhalb des Aufwertungsvergleichs nicht ungünstiger gestellt werden sollte als der Nichtkaufmann. Insbes. gilt auch für ihn die Begünstigung der rückwirkenden Aufwertung nach §§ 14, 15 AufwG. unterschiedslos und ohne jede strengere Aufforderung. Unschärfe Wendungen und Tatbestände, die einen Aufwertungsvergleich nur mit m a ß e n lassen, können bei dieser Sachlage ohne weiteren Anhalt nicht als ausreichend angesehen werden, um den schwerwiegenden Vergleichseinwand des § 67 zu begründen. Bedenklich erscheint daher in diesem Zusammenhang, wenn das OLG. Celle in der Entsch. JW. 1926, 2567, anscheinend unter Billigung des RG., allein auf die Worte „zum Ausgleich“ anlässlich der Entgegennahme eines den Nennbetrag der Hypothek übersteigenden Betrages die Annahme eines Aufwertungsvergleichs stützt. Die Worte „zum Ausgleich“ sind im Geschäftsleben allgemein üblich als einfaches Empfangsbekanntnis einer geschuldeten Summe. Die Vorstellung eines Vergleichs wird zumindest nicht ohne weiteres damit verbunden. Auch für das Gebiet der Aufwertung heißen sie an und für sich nichts anderes, als daß die Gegenleistung zum Ausgleich der Hypothekenforderung nach dem damals geltenden Recht entgegengenommen wird. Den Willen, darüber hinaus auf ein künftiges Aufwertungsrecht zu verzichten, läßt eine solche Formulierung ohne weiteren Anhalt nicht erkennen. Die Hypothekenbanken haben diesem Gesichtspunkt in ihren Formularen auch meist Rechnung getragen und für eine scharfe Formulierung des Aufwertungsverzichts gesorgt. Auch für die Fälle der dritten Gruppe ist daher für die Annahme eines echten Aufwertungsvergleichs und zur Anwendung des § 67 zu verlangen, daß über die in Empfangsbekanntnissen üblichen Wendungen hinaus der Vertragswille der Parteien, das Aufwertungsrecht im Vergleichswege zum Erlöschen zu bringen, überzeugend zum Ausdruck gebracht ist. Fehlt es an einer förmlichen Erklärung, so wird doch ein solcher Partewille beispielsweise — um den praktisch wichtigsten Fall zu nennen — dann angenommen werden können, wenn der Gläubiger sich sein Aufwertungsrecht zunächst vorbehalten hatte und die spätere Annahme eines Aufgebots sich dann als die beiderseits gewollte Gegenleistung für die endgültige Aufgabe seines Aufwertungsrechts darstellt.

Gerichtsassessor Dr. Erdziel, Berlin.

Saargebiet.

Die Zwangsvollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte im Saargebiet.

Nach § 23 der Anl. z. Abschn. IV Teil III WB. bleiben die Gesetze und Verordnungen, die im Saargebiet am 11. Nov. 1918 in Kraft waren, mit Ausnahme der durch den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen, weiter in Kraft. Wenn jedoch aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder um die Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des WB. in Einklang zu bringen, Änderungen an ihnen vorgenommen werden müßten, so sollen diese von der Regierungskommission des Saargebiets nach Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner beschlossen und ausgeführt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Regkomm. unter dem 3. Aug. 1921 mit Wirkung v. 7. Aug. 1921 eine VO. betr. Abänderung der Justizgesetze und einer Anzahl weiterer Einzelgesetze erlassen (AmtsBl. der Regkomm. des Saargebiets v. 3. Aug. 1921, 125 ff.).

Durch diese VO. ist auch der § 722 ZPO. geändert und unter Streichung des § 723 ZPO. durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Aus einer Entscheidung eines nichtsaarländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn dies durch den Obersten Gerichtshof zugelassen worden ist.“

Die Zulassung muß ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erfolgen, wenn die Partei, gegen welche vollstreckt werden soll, zur Zeit der Ver-

kündung der Entscheidung Angehörige desjenigen Staates gewesen ist, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat.

Weg ist die letztere Voraussetzung nicht vor, so hat der Oberste Gerichtshof erst zu entscheiden, wenn die Entscheidung des nichtsaarländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Für die Entscheidung finden die Grundzüge des § 328 in seiner bisherigen Fassung Anwendung. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs erfolgt durch Beschluß, welcher auch ohne Anhörung der Parteien ergehen kann.

Der die Zulassung der Zwangsvollstreckung verweigernde Beschluß muß begründet werden.“

Hiernach spielt sich das Verfahren zwecks Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entsch. eines deutschen Gerichts im Saargebiet folgendermaßen ab:

Der vollstreckende Gläubiger muß einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis stellen.

Hierbei herrscht Anwaltszwang. Zugelassen beim Obersten Gerichtshof sind die Anwälte, die bei dem Ob. Saarbrücken zugelassen sind, sowie die Anwälte beim AG. Saarlouis.

Der Anwalt legt die zu vollstreckende Entsch. mit dem Zulassungsantrag dem Ob. Gerichtshof vor.

Eine Anhörung des Vollstreckungsschuldners durch den Ob. Gerichtshof ist nicht vorgeschrieben, sie ist aber zulässig. Von der Möglichkeit der Anhörung des Vollstreckungsschuldners pflegt der Ob. Gerichtshof regelmäßig Gebrauch zu machen und dem Vollstreckungsschuldner eine Frist von 14 Tagen zu stellen, um sich zu dem Antrag zu äußern. Eine Ausnahme hiervon wird nur dann gemacht, wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung entziehen will. Der Vollstreckungsgläubiger wird daher in solchen Fällen gut tun, gleich von vornherein dem Anwalt, der den Zulassungsantrag stellt, die Tatsachen, die solchen Verdacht ausreißend begründen, mitzuteilen, um keine Verzögerung entstehen zu lassen.

Die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der Entsch. des deutschen Gerichts durch den Ob. Gerichtshof erfolgt ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entsch., wenn sie gegen einen Deutschen ergangen ist, gleichgültig ob er im Saargebiet oder im übrigen Deutschland wohnt. Hierbei ist zu beachten, daß nach § 27 der Anl. z. Abschn. IV, Teil III WB. die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saargebiets in keiner Weise berührt wird, so daß diese Deutsche geblieben sind, soweit sie nicht ausdrücklich eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Nach dem Erlass des Zulassungsbeschlusses erfolgt die Zwangsvollstreckung im Parteibetrieb in der gewöhnlichen Weise.

Es macht nichts aus, wenn die Entsch. des deutschen Gerichts, wie es die Regel sein wird, auf Mark und nicht auf französische Franken — der im Saargebiet herrschenden Währung — lautet. In der Zulassung der Vollstreckung eines Markbetrages durch den Ob. Gerichtshof wird kein Verstoß gegen die WährungsVO. der Regierungskommission, der als Ausschließungsgrund der Zulassung der Zwangsvollstreckung i. S. des § 328 ZPO. gelten könnte, gesehen. Es erfolgt daher auch weder die Festsetzung eines an Stelle des Markbetrages zu vollstreckenden Frankenbetrages durch den Ob. Gerichtshof, noch hat der Vollstreckungsgläubiger einen solchen Frankenbetrag bei seinem Zulassungsantrag anzugeben. Der Gerichtsvollzieher vollstreckt vielmehr ebenso einen Mark-, wie einen Frankenbetrag, zu dem der Schuldner verurteilt ist. Zahl der Schuldner bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht die effektive Marksumme, auf die die Entsch. lautet, so zieht der Gerichtsvollzieher tatsächlich Franken ein. Er wandelt jedoch die Franken, die er gepäubet oder im Wege der Zwangsversteigerung erzielt hat, in Mark um, indem er sie in Mark umwechselt. Der Gläubiger erhält also den ihm zustehenden Markbetrag, da der Gerichtsvollzieher einen entsprechend hohen Frankenbetrag vollstreckt. Der Gerichtsvollzieher wird bei der Entgegennahme oder Beitreibung des Frankenbetrages als Beauftragter des Gläubigers i. S. des § 754 ZPO. angesehen, daher ist für die Tilgung der Vollstreckungsschuld der Kurs des Zeitpunktes maßgebend, zu dem der Frankenbetrag in die Hand des Gerichtsvollziehers gelangt. Indem der Gerichtsvollzieher den erhaltenen Frankenbetrag in Mark umwechselt, kann natürlich eine Differenz mit dem in der Entsch. ausgesprochenen Markbetrag entstehen, wenn der Kurs der Mark in der Zeit vom Erhalt des Frankenbetrages durch den Gerichtsvollzieher bis zur Umwechslung steigt. Diese Differenz läßt sich in diesem Falle nicht vermeiden und kann auch nicht durch nachträgliche Vollstreckung eines weiteren Frankenbetrages ausgeglichen werden, da ja der Vollstreckungsschuldner mit dem Empfang des Frankenbetrages durch den Gerichtsvollzieher seiner Schuld ledig ist. Die Differenz wird jedoch nur gering sein, da der Gerichtsvollzieher den erhaltenen Frankenbetrag sofort in Mark umwechselt. Ebenso kann eine kleine Differenz dadurch entstehen, daß sich der zu vollstreckende Markbetrag nicht immer genau in Franken berechnen läßt.

Den Markbetrag liefert der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger ab, so daß damit der zu vollstreckenden Entsch. Genüge geschieht ist.

LbReg R. Stäglich, Koblenz.

Ausland.

Deutsches oder polnisches Aufwertungsrecht?

A.

Harmering (ZW. 1925, 1698) hat darauf hingewiesen, daß der räumliche Geltungsbereich des deutschen AufwG. zweifelhaft sei, wenn es sich um Vermögenswerte in den abgetretenen, vormalig preuß. Gebieten handelt. In neuerer Zeit hat dann Haase (ZW. 1926, 354) Untersuchungen über das Verhältnis des polnischen zum deutschen Aufwertungsrecht hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereiches angestellt.

Die Frage, welches Aufwertungsrecht dann Anwendung zu finden hat, wenn das belastete Grundstück im polnisch gewordenen Gebiet Deutschlands belegen ist, Gläubiger oder persönlicher Schuldner oder gar beide aber in Deutschland wohnen, ist brennender denn je geworden. Insbes. in den Provinzen, die nach der Gebietsabtretung einen großen Teil der deutschen Optanten aus Polen aufgenommen haben, haben sich die Aufwertungsstellen mit einer großen Reihe solcher Aufwertungsverfahren zu beschäftigen.

Es soll deshalb im folgenden der Versuch gemacht werden, eine Lösung dieser Frage zu finden.

Eine bestimmte Stellungnahme in Literatur und Praxis habe ich nicht feststellen können. Harmering läßt die hypothekarisch gesicherte Forderung „häufig“ dem deutschen Recht unterliegen, z. B. dann, wenn Gläubiger und Schuldner Deutsche sind und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz haben.

Haase will im Falle der Kollision deutscher und polnischer Aufwertungsnormen nur das polnische Recht angewendet wissen, indem er die Einheitlichkeit in der Aufwertung der dinglichen und der persönlichen Schuld für notwendig hält und infolgedessen auch die Aufwertung der persönlichen Forderung nach den Normen für die Aufwertung der Hypothek sich vollziehen läßt.

Einen andern Weg zeigt das bekannte Ur. des RG. vom 19. Sept. 1923 (RG. 107, 121 f. = ZW. 1924, 1357), das allerdings lange vor dem Erlaß des Aufwertungsgesetzes ergangen ist. Das RG. geht in einem Falle, in dem auch das Recht durch Gebietsabtretung eine Änderung erfahren hatte, davon aus, daß deutsches Recht zur Anwendung kommen müsse; maßgebend sei zwar im Zweifel das am Erfüllungsort geltende Recht. Habe dies aber inzwischen durch Gebietsabtretung gewechselt, so entspreche es dem mutmaßlichen Willen der Parteien, daß sie für den Fall, daß sie an die Änderung des bei der Begründung der Forderung geltenden Rechts gedacht hätten, sich für die Anwendung des deutschen Rechts entschieden hätten. In noch klarerer Weise hält das OVG. Stettin in einem nicht veröffentlichten Ur. v. 31. Okt. 1924 (1 U 215/23) das deutsche Recht und zwar die damals geltende 3. SteuerNovW. für die Aufwertung einer f. B. in der Provinz Posen begründeten Forderung für anwendbar, indem es sich in diesem Urteil dem oben zitierten Urteil des RG. anschließt. Auch in dem Urteil v. 1. Dez. 1925 (ZW. 1926, 385) hat das gleiche OVG. in einem ähnlich gelagerten Falle das deutsche, nicht das polnische Recht für anwendbar erklärt.

Es können diese Urteile jedoch nicht ohne Bedenken hingenommen werden, wenigstens soweit die Kollision des deutschen mit dem polnischen Aufwertungsrecht in Frage kommt.

Das deutsche AufwG. bezieht sich, wie aus seinem § 1 hervorgeht, nur auf solche Rechtsverhältnisse, die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer andern nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Damit umgrenzt das AufwG. selbst seinen räumlichen Geltungsbereich in der Weise, daß es seine Anwendung nur auf solche Rechtsverhältnisse vorschreibt, die die Zahlung einer in deutscher Papiermarkwährung zahlbaren Geldsumme zum Gegenstande haben; denn daß das AufwG. sich nicht auf Geldschulden in fremder, ausländischer Währung bezieht, muß nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus dem Sinn des Gesetzes entnommen werden. Das AufwG. setzt also voraus, daß die aufzuwertende Forderung vor dem 14. Febr. 1924 in deutscher Markwährung begründet ist, und es muß ferner nach dem Gefagten voraussetzen, daß die Forderung bis zum 14. Febr. 1924 in deutscher Markwährung bestehen geblieben ist.

Daraus folgt zunächst, daß in jedem Einzelfalle zu untersuchen ist, ob die Forderung, die zur Aufwertung steht, am 14. Febr. 1924 in deutscher oder in polnischer Mark bestand. Polen hat nun in seinem Valutagesetz v. 10. Nov. 1919 angeordnet, daß Forderungen, die in ehemals deutscher Währung begründet worden waren, nur in polnischer Mark, und zwar mit dem Nennbetrage zahlbar waren.

Es soll nun vorerst dahingestellt bleiben, ob das polnische Valutagesetz auch Forderungen, deren Gläubiger nicht poln. Staatsangehöriger war, und deren Erfüllungsort außerhalb des poln. Staates lag, betreffen konnte, sicher muß aber jedenfalls sein, daß es auf diejenigen Forderungen seine Wirkungen ausgeübt hat, deren Beteiligten poln. Staatsangehörigkeit und in Polen anässig waren und deren Erfüllungsort in Polen belegen war. Solche Forderungen wandelten sich durch das polnische Valutagesetz in Forderungen um, deren Gegenstand die Zahlung einer Summe polnischer Mark war. Demgemäß bezieht sich auch die polnische AufwW. v. 14. Mai 1924 nur

auf die „in Polenmark zahlbaren Forderungen, deren Titel vor dem 28. April 1924 entstanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Verbindlichkeiten zur Zeit des Entstehens des Titels ausgedrückt oder zahlbar waren in Polenmark . . . oder deutscher Mark und zahlbar geworden sind in Polenmark infolge der Vorschriften, welche die Polenmark als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt haben“. Es macht also das poln. AufwG. diejenige Vorschrift zu seiner Grundlage, auf Grund deren sich die Umwandlung der deutschen Markforderungen in poln. Markforderungen vollzogen hat.

Damit haben beide AufwG. ihren Geltungsbereich gegeneinander scharf abgegrenzt, und die Frage nach der Anwendung des Deutschen oder des poln. Aufwertungsrechts spitzt sich auf die Frage zu, ob die aufzuwertende Forderung — von der deutschen Aufwertungsstelle aus gesehen — auf deutsche oder auf poln. Mark lautet, oder, mit anderen Worten ausgedrückt, ob die fragliche Forderung dem poln. Valutagesetz unterlegen hat oder nicht.

Nun wird, wie oben schon angedeutet, nicht bezweifelt werden können, daß das poln. Valutagesetz im Herrschaftsbereich des poln. Staates wirksam geworden ist; denn für sein Gebiet und seine in dem Gebiet wohnenden Untertanen konnte der poln. Staat zweifellos die Umwandlung der Forderungsaluta dekretieren.

Damit ist für die Hauptzahl der in Deutschland zum Austrag kommenden Aufwertungsverfahren die Frage nach der Anwendung des deutschen oder des poln. Rechts entschieden. Waren 1. Gläubiger und Schuldner beim Inkrafttreten des poln. Valutagesetzes vom 10. Nov. 1919 poln. Staatsangehörige, hatten sie 2. ihren Wohnsitz in Polen und bestand 3. für die Forderung auch kein ausländischer Erfüllungsort, so wandelte sich die Forderung in eine Polenmarkforderung um und unterliegt infolgedessen jetzt nicht den Vorschriften des deutschen, sondern des poln. Aufwertungsrechts. Diese Fälle werden die große Mehrzahl der in Deutschland zum Austrag kommenden Aufwertungsachen sein, denn die Hauptabwanderung der Deutschen aus Polen datiert wohl erst aus den Jahren 1920 und 1921, wie auch die meisten Deutschen in den an Polen abgetretenen Gebieten, die auf Grund des Versailler Vertrages die poln. Staatsangehörigkeit erhalten hatten, erst durch im Jan. 1922 erfolgte Option die deutsche Reichsangehörigkeit wieder erworben haben.

Was nun die übrigen Fälle anbetrifft, nämlich die, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des poln. Valutagesetzes eine der obigen drei Voraussetzungen nicht gegeben war, so wird es in diesen Fällen stets einer eingehenden Untersuchung bedürfen, ob trotz Fehlens einer der drei Voraussetzungen das poln. Valutagesetz für die vorliegende Forderung wirksam geworden ist. Man wird diese Wirksamkeit jedenfalls dann verneinen müssen, wenn für die Forderung ein außerhalb Polens liegender Erfüllungsort vereinbart war, wohl auch, wenn Gläubiger und Schuldner außerhalb Polens beim Inkrafttreten des Valutagesetzes ihren Wohnsitz hatten, während für den Fall, daß nur der Gläubiger seinen Wohnsitz außerhalb Polens hatte, die Wirksamkeit des poln. Valutagesetzes wohl gegeben zu sein scheint. Ergibt nun diese Prüfung, die nur nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts erfolgen kann, daß das poln. Valutagesetz auf die zur Erörterung stehende Forderung keine Anwendung findet, ist damit auch festgestellt, daß sie der Aufwertung nicht nach poln., sondern nach deutschem Recht unterliegt, denn nur das deutsche Recht, nicht das poln. Recht, betrifft Forderungen, die beim Inkrafttreten der Aufwertungs Vorschriften auf deutsche Mark lauteten.

Die vorl. Erörterung soll zeigen, daß die Frage nach der Anwendung deutschen oder poln. Rechts nicht allgemein beantwortet werden kann, wie Haase a. a. O. annimmt, sondern nur unter Eingehen auf die Frage der Anwendung des poln. Valutages. v. 10. Nov. 1919 für jeden Einzelfall gelöst werden kann.

Amts- u. OGR. Dr. Lührs, Stettin.

B.

1. Der vorstehende Aufsatz beschäftigt sich mit der praktisch wichtigsten Frage des deutsch-poln. Aufwertungsrechtes, der Hypotheken aufwertung und dem Verhältnis zwischen der dinglichen und persönlichen Hypothekenforderung. Er versucht die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches unter einem neuen Gesichtspunkte. Er geht davon aus, daß sich sowohl aus dem deutschen AufwG. als auch aus der Poln. AufwW. eine solche Abgrenzung ergebe. Für den Fall, daß das Grundstück in den abgetretenen Gebieten liegt, Gläubiger und Schuldner zur Zeit des Inkrafttretens des poln. Valutagesetzes v. 20. Nov. 1919 (29. Dez. 1919) poln. Staatsangehörige gewesen sind und ihren Wohnsitz in Polen hatten, und daß endlich ein außerpoln. Erfüllungsort für die Forderung nicht besteht, kommt er von seinem Ausgangspunkte gleichfalls zu der Schlußfolgerung, daß die Aufwertung der persönlichen Forderung nach dem poln. Rechte erfolge. Hierzu sei ergänzend bemerkt, daß die Bewohner der abgetretenen Gebiete erst mit dem Inkrafttreten des W. also am 10. Jan. 1920, poln. Staatsangehörige geworden sind, und daß daher vom Standpunkte Lührs nicht schon der 29. Dez. 1919, sondern erst der 10. Jan. 1920 als Stichtag zu behandeln ist.

Bei dieser Teillösung bleibt jedoch ein wesentlicher Teil der Probleme unbeantwortet, nämlich in allen Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es fehlt das für jede Lösung des Einzelfalles maßgebende allgemeine Prinzip. Aber gerade darauf kommt es an, diese allgemein gültige Grundlage zu finden. Um so mehr bedarf es einer Prüfung, ob die Voraussetzungen, auf denen die Schlussfolgerungen von Lührse beruhen, als zutreffend anzusehen sind. Ich möchte dies verneinen. Lührse geht davon aus, daß das deutsche AufwG. nach seinem § 1 selbst seinen räumlichen Geltungsbereich begrenzt, indem es nur solche Ansprüche behandelt, die die Zahlung einer in Mark oder einer andern nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben; er schließt daraus, daß das AufwG. sich nicht auf eine Forderung beziehe, die am 14. Febr. 1924 in poln. Mark zu zahlen war. Hier setzt das Bedenken ein. Nach dem klaren Wortlaut und dem Sinn des § 1 AufwG. kommt es nur darauf an, ob zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses ein Anspruch auf Zahlung in deutscher Mark begründet worden ist. Ergibt sich nach den deutschen Grundsätzen des internationalen Privatrechts, daß die in deutscher Mark begründete Forderung am 14. Febr. 1924 in deutscher Mark zahlbar war, so ist die Voraussetzung des § 1 AufwG. erfüllt. Es kommt hiernach darauf an, daß für die Feststellung des räumlichen Geltungsbereiches die Regeln des deutschen internationalen Privatrechts entscheidend sind, also Normen, die außerhalb der positiven Bestimmungen des AufwG. liegen. Man kann daher nicht sagen, daß das AufwG. selbst seinen räumlichen Geltungsbereich abgegrenzt hat.

Noch weniger gilt dies von der Poln. AufwGD. Wenn diese in ihrem § 1 die in Polenmark zahlbaren privatrechtlichen Forderungen für aufwertbar erklärt, deren Titel vor dem 28. April 1924 entstanden sind, so wird damit ebenso wie in dem deutschen AufwG. zum Ausdruck gebracht, daß die in dem Staate geltende Papierwährung der Gegenstand der Aufwertung bildet. Die Polenmarkwährung ist für den poln. Staat bereits durch die im Verordnungswege erlassenen Statuten der Poln. Landesdarlehnskasse vom 7. Dez. 1918 eingeführt worden, deren § 4 die poln. Mark zum gesetzlichen Zahlungsmittel im ganzen poln. Staate erklärt. Durch die Gesetze vom 15. Jan. 1920 und 29. April 1920 ist die österr. Kronenwährung und die russische Rubelwährung für das gesamte Gebiet des polnischen Staates ausdrücklich beseitigt worden, wie dies hinsichtlich der ehemaligen preuß. Gebiete für die deutsche Mark durch das poln. Valutagesetz vom 20. Nov. 1919 geschehen ist. Auf Grund dieser Gesetze war bis zur Stabilisierung der poln. Währung die Polenmark das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel geworden (vgl. hierzu Haase, „Das Recht der poln. Valuta“, S. 10 ff.). Der § 1 PolnAufwGD. bezieht sich nicht nur auf die ehemals deutschen Markforderungen, sondern auch auf die Währungen der andern Länder, aus deren Teilgebieten sich der poln. Staat zusammensetzt. Nur in diesem Sinne ist die Polenmark als Gegenstand der poln. Aufwertungs-gesetzgebung bezeichnet. Demgemäß ist in der PolnGD. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Aufwertung der Polenmark ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Verbindlichkeiten zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses in Polenmark, Barenrubeln, österr.-ungar. Kronen oder deutscher Mark ausgedrückt und zahlbar gewesen sind, und ob sie nur infolge der Vorschriften, welche die Polenmark zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten, erst nachträglich in Polenmark zu zahlen sind. Forderungen, die in deutscher Papiermark entstanden sind, sind daher nach der Poln. AufwGD. in der gleichen Weise aufwertbar, wie die in poln. Mark entstandenen. Über die räumliche Abgrenzung ihrer Geltung ist auch in der PolnAufwGD. nichts gesagt.

2. Können hiernach die entscheidenden Gesichtspunkte für die Anwendbarkeit des deutschen oder poln. AufwG. in Kollisionsfällen nicht aus den Gesetzen selbst entnommen werden, so bleibt in der Tat nur übrig, die Grundsätze des internationalen Privatrechts heranzuziehen. Hierüber besteht in der Literatur volle Einigkeit (vgl. z. B. Mügel, S. 141; Schlegelberger-Harmering, S. 81; Quassowski, S. 50). Nur eine Einschränkung ist geboten. Die für die privatrechtlichen Normen anerkannten Grundsätze des internationalen Privatrechts dürfen nicht schematisch angewendet werden; vielmehr ist der währungs- und wirtschaftspolitische Zweck der Aufwertungs-gesetzgebung und der auf diesem Zweck beruhende Inhalt der Gesetze mitbestimmend, wenn nicht gar entscheidend, zu berücksichtigen. Berücksichtigt man diese Besonderheit, so ist für die Hypothekenaufwertung eine Behandlung der dinglichen und persönlichen Forderung nach verschiedenen Rechten abzulehnen. Die Auswirkungen eines einheitlichen Tatbestandes können im vorliegenden Falle nicht nach den verschiedenen Rechtsnormen von verschiedenen Staaten beurteilt werden. Dies verbietet die rechtliche und wirtschaftliche Verbundenheit der dinglichen und persönlichen Hypothekenaufwertung. Kommt aber nur eine einheitliche Rechtsnorm in Frage, so kann dies lediglich das Aufwertungsrecht des Staates sein, in dem das mit der Hypothek belastete Grundstück belegen ist. Ich kann für die nähere Begründung auf meinen Aufsatz (ZW. 1926, 354) verweisen, möchte aber zur Ergänzung und weiteren Stützung dieser Auffassung auf folgende Konsequenzen

hinweisen, die sich aus einem Rechtszustande ergeben würden, bei dem die dingliche und persönliche Forderung den Rechtsnormen verschiedener Staaten unterworfen wird. Will man bei einem in Polen belegenen Grundstück die dingliche Hypothekenaufwertung nach polnischem Recht, die persönliche Hypothekenaufwertung nach deutschem Recht beurteilen, so muß man folgerichtiger auch bei einer auf einem deutschen Grundstück eingetragenen Hypothek für die Aufwertung der persönlichen Forderung das polnische Recht anwenden, sofern dieses Recht nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts — z. B. auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung, oder eines erkennbaren Parteivillens oder des vereinbarten oder stillschweigend vorausgesetzten Erfüllungsortes — auf das persönliche Schuldverhältnis Anwendung findet. Die Aufwertungsätze sind im deutschen und poln. Rechte verschieden. Der Aufwertungsatz beträgt im Regelfall nach deutschem Recht 25%, nach poln. Recht 15%. Für die dingliche Forderung kommt nach deutschem Recht § 4 AufwG. zur Anwendung, wonach die Hypotheken nicht höher aufgewertet werden, als die durch sie gesicherten Forderungen, also im Beispielsfalle auf 15%. Wendet man bei einer auf einem deutschen Grundstück eingetragenen Hypothek für die persönliche Forderung das poln. Recht an, so müßte zwangsläufig auch die dingliche Hypothek gleichfalls auf 15% abgewertet werden. Auf diesem Umwege würde für die dingliche Hypothek, die auf einem deutschen Grundstück lastet, die PolnAufwGD. anzuwenden sein — ein Ergebnis, das deutlich zeigt, daß der Ausgangspunkt der Erwägung unrichtig sein muß. — Mügel, Komm. S. 142 vertritt gleichfalls den Standpunkt, daß die Vorschriften des inländischen Rechtes anzuwenden seien, wenn das Grundstück im Inlande liege; dies müsse auch von der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort gelten, weil das Schwergewicht bei derartigen Verhältnissen auf der dinglichen Seite liege. Er bezieht sich für diese Auffassung auch auf Nußbaum, „Das Geld“, S. 142. Mügel billigt hiernach grundsätzlich die hier vertretene Auffassung. Mit dieser seiner grundsätzlichen Einstellung setzt er sich aber in Widerspruch, wenn er bei einem Grundstück, das im Auslande gelegen ist, die Aufwertung der persönlichen Forderung dem deutschen Rechte unterwerfen will. Die entscheidende Tatsache, daß bei einer Hypothek das Schwergewicht auf der dinglichen Seite liegt, führt vielmehr zu der zwingenden Folgerung, daß, ebenso wie bei einem in Deutschland belegenen Grundstück die Aufwertung auch der persönlichen Forderung nach deutschem Rechte erfolgt, bei einem in Polen belegenen Grundstück die persönliche Forderung nach poln. Rechte aufzuwerten ist. Schlegelberger-Harmering, Komm. S. 104 Anm. 6 zu § 4 sucht über diesen von ihm erkannten Widerspruch mit der Bemerkung hinwegzukommen, daß eine solche Folge dem Willen des Gesetzese nicht entspreche. Dies ist aber keine ausreichende Widerlegung zwingender Rechtskonsequenzen, die sich gerade aus dem Gesetz ergeben. Ebenso widerspruchsvoll und dem AufwG. zuwiderlaufend ist der Versuch, die Unstimmigkeit durch die Erklärung zu beseitigen, daß, falls nach ausländischem Rechte die Forderung auf einen geringeren Betrag als 25% aufgewertet werde, trotzdem der ganze Aufwertungsbeitrag in voller Höhe von 25% dem Hypothekengläubiger gebühre. Um dieses Ergebnis zu rechtfertigen, will er dem Gläubiger das dingliche Recht als Grundschuld zuweisen. Eine solche Konstruktion ist aber mit dem gesamten Aufbau des Hypotheken- und des Aufwertungsrechts nicht zu vereinbaren. Soweit die persönliche Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt, kann die hierdurch entstehende Grundschuld nur eine Eigentümergrundschuld sein. Dies stellt auch Mügel S. 209 Anm. 3 zu § 4 fest und erklärt, gleichfalls zutreffend, die Eigentümergrundschuld gemäß § 31 AufwG. als für den Eigentümer selbständig aufwertbar. Für diese Rechtsgestaltung führt Mügel auch den überzeugenden Grund an, daß durch den § 4 AufwG. der Entstehung einer Hypothek ohne Forderung vorgebeugt werden sollte.

Man sieht also, daß jeder Lösungsversuch, bei dem die dingliche und persönliche Hypothekenaufwertung unter die Rechtsnormen verschiedener Staaten gestellt wird, zu unzulässigen Widersprüchen und zu rechtlichen Inkonssequenzen führen muß.

Die von mir befürwortete Unterwerfung der persönlichen und dinglichen Forderung unter ein einheitliches Recht scheint mir neben der Einfachheit der Lösung und ihrer theoretischen Begründung allein klare Rechtsfolgerungen zu ermöglichen. Sie führt auch zu praktischen Resultaten, die der Billigkeit entsprechen, wie ich dies in dem Aufsatz ZW. 1926, 354 des näheren dargelegt habe.

Das Urteil des OLG. Stettin vom 1. Dez. 1925 in ZW. 1926, 385 ist für eine gegenteilige Ansicht ebensowenig zu verwerfen wie das Urteil des RG. (RG. 107, 121). In beiden Fällen handelt es sich um ausschließlich schuldrechtliche Verhältnisse. Bei den rein obligatorischen Rechten entsteht im Gegenjah zu dem Hypothekenrecht mit seiner untrennbaren Verbundenheit des dinglichen und persönlichen Anspruchs für einen rechtlich einheitlichen Tatbestand nur die Frage, ob die eine oder die andere Rechtsnorm für das gesamte Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Urteile haben hiernach mit der hier freitigen Frage nichts zu tun.

3. Für die sonstigen Bestimmungen des AustroG. — also außerhalb der Hypothekenaufwertung — wird deshalb auch die Frage des räumlichen Geltungsgebietes des deutschen und des poln. Aufwertungsrechts keine ernsthaften Schwierigkeiten verursachen. Hier werden die allgemeinen und für das Recht des reinen Schuldverhältnisses in der Rechtsprechung im wesentlichen klargestellten Grundzüge des deutschen internationalen Privatrechts ausreichen, um für die Anwendung des einen oder andern Rechtes die Richtlinien zu zeigen.

4. Neuerdings hat Schlieper, Dtsch. Steuerztg. 1926, 1038, einen neuen Gesichtspunkt für die kraft Rückwirkung aufwertbaren Hypotheken, die auf poln. Grundstücken eingetragen sind, zur Erörterung gestellt. Bekanntlich kennt die PolnAustroG. im Gegensatz zu der deutschen nicht die Aufwertung kraft Rückwirkung und verbietet ausdrücklich die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken (§ 40 PolnAustroG.). Schlieper weist darauf hin, daß die auf poln. Grundstücken eingetragenen Hypotheken deutscher Gläubiger zu den Vermögen gehören, die gemäß Art. 297 W. von Polen liquidiert werden können, daß sie nach dem poln. Gesetz betr. die Registrierung und Sicherung deutscher Vermögen vom 4. März 1920 (abgedr. bei Haase, „Das Recht der poln. Valuta“, S. 117) der Meldepflicht unterliegen und daher nach § 6 dieses Gesetzes ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptliquidationsamtes nicht zurückgezahlt werden dürfen, — eine Voraussetzung, die bei Auflösung von Hypotheken in der Inflationszeit vielfach nicht erfüllt sein dürfte. Schlieper zieht aus der Tatsache der Zahlung ohne Genehmigung des Liquidationsamtes die Folgerung, daß eine wirkliche Zahlung nicht vorliege, und daher die Hypothekenforderung nicht untergegangen sei. Folgt man dieser Ermägung, so würde nach poln. Recht, das hier allein zur Anwendung kommt, eine Aufwertung jetzt noch möglich sein, und sogar kraft der Kondiktion die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek im Wege der Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden können. Ein Bedenken ergibt sich, wie Schlieper selbst hervorhebt, aus dem § 7 des poln. Registrierungsgesetzes vom 4. März 1920. Dort ist bestimmt, daß die dem § 6 zuwiderlaufenden Rechtshandlungen deren Ungültigkeit verursachen; und es ist weiter bestimmt, daß das Recht der Ungültigkeitserklärung dem Hauptliquidationsamt zustehe. Es fragt sich nun, ob gemäß der letztgenannten Bestimmung die durch die ungenehmigte Zahlung herbeigeführte Nichtigkeit nur eine relative zugunsten des poln. Staates oder eine absolute sei. Schlieper erklärt sich für die absolute Nichtigkeit gemäß § 138 BGB., eine Auffassung, die sich sehr wohl vertreten läßt. Bemerket sei in diesem Zusammenhange noch folgendes:

Das etwaige Recht, die Zahlung für unwirksam zu erklären, können nur solche deutsche Gläubiger geltend machen, die nicht am 10. Jan. 1920 die poln. Staatsangehörigkeit bejessen haben. Denn die Liquidationsbefugnis des poln. Staates gemäß Art. 297 W. und des poln. Registrierungsgesetzes vom 4. März 1920 kann sich nicht auf solche deutschen Gläubiger beziehen, die auch nach poln. Rechte am 10. Jan. 1920 die poln. Staatsangehörigkeit erlangt haben. Zu dem Kreise dieser Personen gehören nicht nur die ehemals deutschen Staatsangehörigen, die kraft ihres Wohnsitzes in einem jetzt poln. Gebiete gemäß Art. 91 W. die polnische Staatsangehörigkeit erworben und sie nachträglich durch Option wieder verloren haben. Es gehören hierzu auch diejenigen deutschen Gläubiger, die am 10. Jan. 1920 nicht in einem jetzt poln. Gebiete gewohnt haben, aber dort, also z. B. in Posen, Westpreußen und Oberschlesien geboren sind, da diese Personen auf Grund des Minderheitsvertrages zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen vom 28. Juni 1920 und Art. 7 § 1 des Wiener Abkommens vom 30. Aug. 1924 am 10. Jan. 1920 von Rechts wegen die poln. Staatsangehörigkeit erworben haben. (Vgl. hierzu Haase, „Das Recht der poln. Valuta“, S. 84, und Haase, „Der deutsch-poln. Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen“, S. 9, 33 u. 40.) In diesem Sinne hat auch das RG. entschieden (vgl. JW. 1922, 1135⁴),

XX. Dr. Verthold Haase, Berlin.

Das Internationale Privatrecht Jugoslawiens.

J. Peritch, Professor an der Universität Belgrad, hat in der Zeitschrift „Bulletin de l'Institut Intermediaire International“, Bb. XIV², Avril 1926, auf S. 232 ff. eine ausführliche Darstellung des in Jugoslawien zur Zeit geltenden Internationalen Privatrechts veröffentlicht, deren Inhalt nachstehend kurz zusammengefaßt wiedergegeben werden soll.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ist am 1. Dez. 1918 begründet, durch die Friedensverträge von 1919 und 1920 von den anderen Staaten anerkannt worden und erhielt am 28. Juni 1921 seine Verfassung als erbliche, konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischer Vertretung durch eine Kammer.

Die Verfassungsurkunde ist bisher das einzige, allen Teilen des jugoslawischen Staates gemeinsame Gesetz. Auf dem Gebiete des Privatrechts ist das bis zur Bildung des neuen Staatswesens geltende Recht in den betreffenden Ländern in Kraft geblieben. Wir müssen daher sechs verschiedene Rechtsdomänen unterscheiden: das

frühere Königreich Serbien, Montenegro, Woitwodina, Kroatien-Slawonien, Slovenien-Dalmatien, Bosnien-Herzegowina. Die in diesen Gebieten vor ihrer Einverleibung in den neuen Staat in Geltung gewesenen Regeln bez. des internationalen Privatrechts kommen auch fürderhin zur Anwendung. Im Rechtsverkehr mit Jugoslawien muß demnach diesen sehr komplizierten Verhältnissen Rechnung getragen und stets untersucht werden, welches Recht in dem betr. Ort vor dem 1. Dez. 1918 in Kraft gewesen ist. Hiernach ergibt sich folgende Einteilung¹⁾:

I. In dem früheren Königreich Serbien gilt das Serbische BGB. vom 25. März/6. April 1844. Für das internationale Privatrecht kommen in Betracht die §§ 5, 6, 46, 47 u. 423. Hiernach sind die den Personenstand und die Handlungsfähigkeit betr. Bestimmungen des serbischen BGB. grundsätzlich auch im Ausland für serbische Staatsangehörige verbindlich. Alle Verpflichtungen, welche ein Serbe mit einem Serben in Serbien oder im Ausland eingegangen ist, werden nach dem serbischen BGB. beurteilt, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, daß ihre Streitigkeiten nach dem betr. ausländischen Recht beurteilt werden sollen. Das gleiche gilt für Verträge, die ein Serbe mit einem Ausländer in Serbien abschließt. Hat ein Serbe mit einem Ausländer einen Vertrag abgeschlossen, so gilt das ausländische Recht, sofern nicht das serbische Recht als maßgebend vereinbart worden ist (§§ 6, 46 a. a. D.).

Ausländer werden in Serbien, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, wie die Inländer behandelt, sowohl bez. der Rechte aus Verträgen (§ 4 a. a. D.) wie bez. der Erbfolge (§ 423 a. a. D.). Im übrigen gilt auf dem Gebiete der Geschäftsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Grundsatz des Personalstatuts, bez. der Form der Rechtsgeschäfte (außer der Eheschließungen) die Regel: locus regit actum. Auf dem Gebiete des Immobilienrechts gilt auch in Serbien die lex rei sitae.

II. In Montenegro gilt das BGB. vom 25. März 1888. Bestimmungen des internationalen Privatrechts finden sich in den Art. 5—9 und 786—800. Danach werden in Montenegro grundsätzlich die Bestimmungen des einheimischen Privatrechts angewandt, wenn nicht durch internationale Abkommen anderes vereinbart ist. Die übrigen Vorschriften entsprechen den in Serbien geltenden Grundsätzen (s. o.).

III. In der Woitwodina gilt das ungarische Zivilrecht, das bekanntlich nicht in seiner Gesamtheit kodifiziert ist, sondern sich aus Spezialgesetzen (z. B. dem HGB.), den Entscheidungen des Obersten Gerichts und dem Gewohnheitsrecht ergibt. Auch hier jedoch sind die Fragen des internationalen Privatrechts die Grundsätze des Personalstatuts, der lex rei sitae und des locus regit actum allgemein anerkannt.

IV. In Kroatien-Slawonien, Slovenien-Dalmatien und Bosnien-Herzegowina gilt das Allgemeine Österreichische BGB. von 1811, dessen Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt werden. Wie der Verfasser am Schluß seines Aufsatzes mitteilt, beabsichtigt die Regierung Jugoslawiens, das österreichische Zivilrecht mit den drei Novellen von 1914, 1915 und 1916 — nach Vornahme einiger redaktioneller Änderungen — demnächst im ganzen Staatsgebiet einzuführen.

V. Staatsverträge zwischen Deutschland und Jugoslawien sind bisher nicht geschlossen worden; die jugoslawische Regierung hat lediglich den Wunsch geäußert, dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, 409; 1924 II, 363) beizutreten.

Wizkonsul Kurt Sell, Berlin.

Das internationale Privatrecht der Sowjetunion.

Bemerkungen zu Makarows russischem Zwischenprivatrecht¹⁾.

Wie die meisten Staaten, entbehrt Sowjetrußland einer Kodifikation des internationalen Privatrechts. Makarow hat in seinem russisch geschriebenen Buche „Die Grundprinzipien des internationalen Privatrechts“, Moskau 1924, als Erster versucht, das internationale Privatrecht der Sowjetunion in ein System zu bringen. Er hat in jenem ersten Buche das einfache Prinzip aufgestellt, daß die Ausländer auf dem Gebiete der Sowjetunion in allen ihren Rechtsbeziehungen dem Sowjetrecht unterliegen (Territorialitätsprinzip), daß dagegen für die Sowjetbürger im Auslande hinsichtlich ihrer persönlichen und Familienbeziehungen das Personalprinzip herrsche. Ein solcher Standpunkt mußte i. S. des Sowjetrechts konsequent erscheinen, da ja nach der Ideologie des Bolschewismus dieser eine

¹⁾ Das in den einzelnen Ländern Jugoslawiens geltende innerstaatliche und internationale Familienrecht ist, unter Mitteilung der einschlägigen Gesetztexte, dargestellt bei U. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bb. II, S. 258 ff., Berlin 1926.

²⁾ Über die Stellung der Ausländer in zivilprozessualen Angelegenheiten vgl. die Zusammenstellung bei Maquus, Tabellen zum Internationalen Recht, 1. Heft, S. 42 ff., Berlin 1926.

³⁾ Prof. A. N. Makarow, Leningrad: Das Russische Zwischenprivatrecht (Internationales Privatrecht). Sonderheft der „Zeitschrift für östereuropäisches Recht“ 1926. Verlag Hermann Sack, Berlin und Breslau. 100 Seiten. S. auch unten S. 2822.

Weltmission hat, das bolschewistische Recht sonach das Bestreben zugehen muß, möglichst viele Rechtsbeziehungen zu ergreifen. Die wesentlichen Grundlagen für diese Theorie fand Makarow in dem ukrain. Gef. über die Ausländer v. 28. März 1922 und in dem diesem nachgebildeten Gesetz der weißruss. Republik v. 4. Aug. 1922 („Auslandsrecht“ 1925, 113 ff.). Diese Gesetze, in denen sich einige Kollisionsnormen befinden und denen in der RSFSR. (Großrußland) kein Gesetz entspricht, sind von Makarow auf das Gesamtgebiet der Union projiziert und im Wege des Analogieschlusses für anwendbar erklärt worden. Man kann allerdings zweifeln, ob es der Heranziehung der genannten ukrainischen und weißrussischen Gesetze bedürfte, um diese Theorie zu entwickeln. Denn der Grundsatz der strengen Territorialität des Sowjetrechts ergibt sich bereits aus Art. 8 GB. russ. BGB. Wenn nämlich dort in Art. 8 gesagt ist, daß die Rechte der Bürger ausländischer Staaten, mit denen die RSFSR. ein Abkommen getroffen hat, durch diese Abkommen geregelt werden, so ergibt sich, worauf Rabinowitsch, JW. 1924, 636 und Korezki, Bote für Sowjetjustiz, 1925, 452 zutreffend hingewiesen haben, daß beim Fehlen eines Staatsvertrages der Ausländer in der Sowjetunion nach dem Territorialitätsprinzip zu behandeln ist. Daß aber das Sowjetrecht in einzelnen Fällen auch im Auslande angewendet werden will, geht nicht aus diesen beiden Ausländergesetzen, wohl aber aus anderen Bestimmungen hervor. Insbesondere war es interessant, durch diese Gesetze die Bestätigung des Grundsatzes zu erhalten. Im übrigen machte Makarow auf dem Gebiete des Obligationenrechts eine Ausnahme von seiner Grundregel, indem er auf Grund § 7 ZPD. die lex loci contractus für Form und Inhalt der Rechtsgeschäfte maßgebend sein ließ, was seinerzeit mit Recht den Widerspruch Korezki's a. a. O. erregte, denn es ist zweifellos, daß § 7 ZPD. das Gesetz des Errichtungsortes nur für die Form der Rechtsgeschäfte für anwendbar erklärt. Korezki hatte sich auf Grund § 8 ukr. Ausländergef. hinsichtlich des Inhalts der Rechtsgeschäfte für das Recht des Erfüllungsortes entschieden. Welchen Standpunkt das Sowjetrecht hinsichtlich des Vermögens von Sowjetangehörigen im Auslande einnimmt, war in diesem ersten Werke Makarow's nicht erörtert worden.

In seinem Aufsatz „Das Internationale Privatrecht Sowjetrußlands“ (Auslandsrecht 1925, 103 ff.) hat Makarow seine Theorie im allgemeinen beibehalten, sie aber dahin ergänzt, daß er die Vermögensrechte von Sowjetbürgern im Auslande einschließlich der erbrechtlichen Verhältnisse der ausländischen Rechtsordnung unterstellt. Er folgt hierbei der Theorie, die Rabinowitsch, JW. 1924, 643 ff., aufgestellt und mit einigen Rundschreiben der Zentralbehörden, insbes. mit dem Rundschreiben Nr. 42 des V. f. Auswärtiges v. 12. April 1922 begründet hat. In diesem Rundschreiben, das sich an die Bevollmächtigten Vertreter Sowjetrußlands im Auslande wendet, war gesagt, daß nach der Absicht der Sowjetregierung das durch ihre Dekrete geschaffene Rechtssystem, nur die Vermögensverhältnisse innerhalb der Sowjetrepublik regelt, während diejenigen Verhältnisse, deren Objekte sich außerhalb der Republik befinden, nach diesen Dekreten nicht beurteilt werden könnten und den örtlichen Gesetzen unterlägen, wenn auch die Subjekte dieser Rechtsverhältnisse russische Staatsangehörige seien. Danach habe der Sowjetkonsul im Auslande auch solche Vermögensrechte der Sowjetbürger zu schützen, die von dem Sowjetrecht nicht anerkannt seien. Rabinowitsch erblickt in dieser Verfügung des V. f. Auswärtiges den Ausdruck der Sowjetregierung, daß sie hinsichtlich der Vermögensrechte der Sowjetbürger im Auslande die Anwendung der lex rei sitae verweigert, und ist dementsprechend der Ansicht, daß, wenn z. B. in Deutschland das deutsche Recht die Anwendung von Sowjetrecht vorschreibe, letzteres auf deutsches Recht zurückverweise und daß diese Rückverweisung in Deutschland im Rahmen des Art. 27 GBWB. zu befolgen sei.

Seitdem hat die Rabinowitsch'sche Ansicht die deutsche und wie es scheint auch die französische Rechtspr. wesentlich beeinflusst, weil sie in hervorragender Weise dazu geeignet schien, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und die Hemmnisse zu beseitigen, die sich bei der Anwendung des bolschewistischen Erbrechts, insbes. auf die staatenlos gewordenen russischen Emigranten, ergaben.

In dem neuen Werk von Makarow „Das Russische Zwischenprivatrecht“ wird die zuletztgenannte Theorie wiederholt. Wiederum wird das so viel zitierte Rundschreiben des V. f. Ausw. v. 12. April 1922 herangezogen. Allein es ist Makarow entgangen, daß die gleiche Stelle, von der das Rundschreiben Nr. 42 ausgegangen ist, das V. f. Auswärtiges, in einer neueren Rundverfügung (Nr. 329 v. 23. Okt. 1925) die von Rabinowitsch eingehaltene Auslegung des Rundschreibens von 1922 aufs schärfste abgelehnt hat, indem es ausführlich, daß das Zirkular von 1922 die Frage der Kollision verschiedener Rechtssysteme überhaupt nicht berühre. Zweck des Zirkulars sei nur gewesen, den Konsulaten und Bevollmächtigten Vertretungen im Auslande eine Richtlinie zu geben in den Fällen, in denen beim völligen Fehlen einer Kollision zwischen zwei Gesetzgebungen die Frage des Schutzes einer bestimmten Kategorie von Rechten aufzutauchen, die völlig und unstreitig unter die Wirkung einer bestimmten Gesetzgebung falle. Ohne im geringsten eine Kollisionsnorm aufstellen zu wollen, habe das Zirkular diejenige in der Konsularpraxis

unstreitige Lage darstellen wollen, bei der der Schutz der Vermögensrechte auch dann durch die Konsulate erfolgen müsse, wenn das Heimatlandrecht und das Recht des Aufenthaltsstaates auseinanderfielen. So könne z. B. der Sowjetkonsul einem Sowjetbürger bei der Verwirklichung seines Rechts auf ein Grundstück zur Seite stehen, obgleich in der Sowjetunion ein Privateigentum an Grundstücken nicht anerkannt werde. Vor allem aber weist das neue Rundschreiben darauf hin, daß das Rundschreiben Nr. 42 schon deswegen nicht als Norm des Kollisionsrechts aufgefaßt werden könne, weil das Sowjetgesetz eine derartige Norm nicht enthalte und eine Rechtsfortverfügung niemals eine fehlende gesetzgeberische Norm ersetzen könne. Deswegen, so schließt das Rundschreiben, bestehe kein Hindernis, daß ein ausländisches Gericht zur Entscheidung einer Frage Sowjetrecht anwende.

Durch die Verweisung auf diese authentische Interpretation ist der Nachweis geführt, daß die Theorie Rabinowitsch's, die in dem neuen Buche Makarow's vertreten wird, hinsichtlich der Vermögensrechte der Sowjetbürger im Auslande nicht aufrechterhalten werden kann, ein Beweis, wie gefährlich es ist, eine Theorie auf eine Rechtsfortverfügung zu gründen. Im Erbrecht biegt Makarow die Theorie übrigens bereits ab. Hierzu nötigt ihn die Erläuterung des V. f. Justiz v. 26. Febr. 1923, in der davon die Rede ist, daß, wenn ein ausländischer Staat den Nachlaß von Sowjetbürgern nach Personalprinzip behandle, ein Hindernis vom Standpunkte des Sowjetrechts nicht vorhanden sei. Damit ist die Ansicht von Rabinowitsch, daß das Sowjetrecht eine Rückverweisung auf die lex rei sitae enthalte, wiederum widerlegt. Makarow aber vermeidet eine entschiedene eigene Stellungnahme zu der wichtigen Frage. Einerseits sagt er im Verfolg der oben dargelegten Grundzüge über die Behandlung der Vermögensrechte der Sowjetbürger im Auslande, daß vom Standpunkte der Sowjetrechtsordnung die Vererbung der Sowjetbürger im Auslande nach der lex rei sitae zu erfolgen habe, andererseits erklärt er, daß zufolge des letztgenannten Rundschreibens die Vererbung auch im Auslande nach Sowjetrecht erfolgen könne. Ein Versuch, diesen Widerspruch zu lösen, ist nicht gemacht. Richtiger wäre es gewesen, hier klar zu sagen, was ist, nämlich, daß das Sowjetrecht auch beim Erbrecht eine Rückverweisung auf die lex rei sitae nicht enthält.

Im übrigen hat Makarow seine ursprüngliche Auffassung, wonach auf dem Gebiete des Sowjetrechts die lex loci contractus gem. Art. 7 ZPD. nicht nur für die Form, sondern auch für den Inhalt des Schuldverhältnisses maßgebend ist, wohl zufolge der Kritik von Korezki, a. a. O., modifiziert. Er läßt jetzt neben der lex loci contractus auch die lex loci solutionis zu, letztere jedoch nur, wenn der Erfüllungsort in der UdSSR. liegt. Die Wahl überläßt er der Parteiautonomie. Hier folgt er sichtlich der von ihm angeführten Entsch. des Senats v. 3. 1906 Nr. 57, die auf dem Wege über die Parteiautonomie den Zwiespalt der zwischen den Prinzipien der lex loci contractus und der lex loci solutionis schwankenden Judikatur lösen will. Makarow will aber bei einem im Auslande geschlossenen Verträge die lex loci contractus nur zulassen, wenn die betreffende Vertragsgattung in Sowjetrecht anerkannt ist. Makarow läßt also die Regel des § 8 ukr. Ausländergef. v. 1922 fallen und nimmt an, daß sie durch § 7 ZPD., als das spätere Gesetz außer Kraft gesetzt sei, soweit sie ihm widerspreche. Dieser Standpunkt ist zutreffend. Makarow hat, als er das Buch schrieb, nicht gewußt, daß jenes ukr. Ausländergesetz durch ein neues Ausländergesetz v. 3. 1926 ersetzt worden ist, in dem der frühere § 8 nicht wiederholt ist, da § 7 ZPD. ihn ersetzt. Es muß aber bezweifelt werden, ob das Sowjetrecht in der Frage, ob ausländisches oder inländisches Recht anzuwenden ist, wirklich auf die Parteiautonomie abstellt. Es ist ja bekannt, daß das Sowjetrecht der Parteiautonomie einen geringen Spielraum läßt. In der Tat ist die Norm des § 7 ZPD. weit unbestimmter, als es § 707 der zaristischen ZPD. war, dem § 7 des neuen Gesetzes sichtlich nachgebildet ist. Während § 707 die im Auslande errichteten Rechtsgeschäfte dem ausländischen Recht unterwarf, bestimmt § 7 der Sowjet-ZPD. lediglich, daß die am Errichtungsorte geltenden Gesetze „in Betracht zu ziehen seien“, so daß das Ermessen des Richters (nicht dagegen die Parteiautonomie) zu entscheiden haben dürfte. In dieser Bestimmung erscheint das Sowjetrecht tastend: man ist durchdrungen vom Territorialitätsprinzip, fühlt aber, daß das ausländische Recht nicht immer ausgeschlossen werden kann. So vermeidet man eine klare Grenzziehung. Bedenken muß weiter die Formulierung von Makarow erregen, daß das ausländische Recht nur insoweit in der Sowjetunion angewendet werden könne, „als es sich um Schuldverhältnisse handelt, die dem im Zivilkodex aufgestellten Kreis der Schuldverhältnisse entsprechen“. Hier, wie noch an einer anderen Stelle seines Buches, nimmt Makarow offenbar an, daß das Sowjetrecht einen numerus clausus der Verträge habe. Das ist durchaus nicht der Fall. Wie sich aus Ziff. 7 des Dekrets über die Privatrecht. Grundrechte v. 22. Mai 1922 (i. Freund: Zivilr. Sowjetrußlands, S. 103) ergibt, besteht das Recht, Verträge aller Art zu schließen, soweit sie nicht ausdrücklich verboten sind. Danach besteht kein Bedenken, etwa aus einem im Auslande geschlossenen Verwahrungsvertrag in der UdSSR. Rechte nach ausländischem Recht

herzuleiten, obgleich das Sowjetrecht den Verwahrungsvertrag nicht regelt. Widerspruch erregt auch die Auffassung, daß ein im Auslande abgeschlossener Dienstvertrag in der Sowjetunion nicht nach ausländischem Recht beurteilt werden könne, da die Dienstverhältnisse in der Sowjetunion durch den Arbeitskodex geregelt würden, der nicht privatrechtlich sei, sondern zum öffentlichen Recht gehöre. Diese Auffassung möchte noch unter dem alten Arbeitsgesetzbuch von 1918 am Platze sein, als tatsächlich der Arbeitsvertrag völlig unter öffentlich-rechtlicher Regelung stand und der Parteidisposition entrückt war. Das neue ArbGB., Ausgabe 1922, dagegen ist zwar außerordentlich stark mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchsetzt, ähnlich, wie dies auch im deutschen Arbeitsrecht der Fall ist, man kann aber, will man die landläufige Scheidung in öffentliches und Privatrecht aufrechterhalten, nicht umhin, den Arbeitsvertrag nach dem heutigen Sowjetrecht als einen privatrechtlichen Vertrag aufzufassen, so daß aus dem angeblich öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Vertrages kein Bedenken herzuleiten ist, ihn auch in der Sowjetunion gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht zu behandeln.

Von den obigen Abweichungen abgesehen, wird man den Ergebnissen Makarow's insbef. im Familienrecht zustimmen dürfen. Der besondere Vorzug der neuen Arbeit ist die rechtsvergleichende Gegenüberstellung des zaristischen und des sowjetischen russischen Rechts, worauf bereits der Titel des Buches hinweist, der von „russischem“ Zwischenprivatrecht spricht. Diese Gegenüberstellung ist nicht ohne praktische Bedeutung, sie ist aber vor allen Dingen deswegen interessant, weil sie wieder den Beweis liefert, daß das alte russische Recht, wenn es auch formell beseitigt worden ist, doch wieder unter den neuen Gesetzen durchschimmert, worauf auch Wengler in seinem geistvollen Aufsatz „Zum Zivilrecht Sowjetrußlands“, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, XX, 1 ff. hinweist. Besonders wird man das Kapitel über die russische Literatur des internationalen Privatrechts mit Interesse studieren.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die von Makarow eingeschlagene Methode einer dogmatischen Darstellung des internationalen Privatrechts die allein richtige ist. Es ist durchaus notwendig, die verstreuten und lückenhaften Kollisionsnormen, die das Sowjetrecht bietet, in ein System zu bringen. Die Kritik, die Kozeski, a. a. O., hiergegen richtet, geht fehl. Kozeski will als Gegenstand des internationalen Privatrechts in der Gegenwart in erster Linie nur die unmittelbare Regelung der internationalen Beziehungen gelten lassen. In seinem interessanten Aufsatz „Probleme des internationalen Handelsrechts im Sowjetrecht“ (D. r. e. c. h. t. 1926, 746 ff., 867 ff., 965 ff.) hat er diese Methode befolgt und dabei zweifellos sehr Interessantes gegeben. Ein Kollisionsrecht werden wir aber selbst dann nicht entbehren können, wenn sich das jetzige Netz der Staatsverträge noch sehr wesentlich verdichtet haben wird, und auch Kozeski kommt nicht um die Notwendigkeit herum, Kollisionsnormen aufzustellen (vgl. seinen bereits zit. Aufsatz im Boten für Sowjetjustiz).

Bei einer Neuauflage des Makarow'schen Buches würde es sich empfehlen, die zahlreichen sprachlichen Härten, die es aufweist, zu beseitigen. H. A. Dr. Heinrich Freund, Berlin.

Die Modernisierung des türkischen Rechts.

I.

Die Reform des türkischen Rechts schreitet mit Riesenschritten vorwärts. Schier unerschöpflich ist das Parlament in der Produktion neuer Gesetze. Nicht weniger als 269 Vorlagen, darunter verschiedene von großem Umfange und einschneidender Bedeutung, hat die Große Türkische Nationalversammlung in Angora in ihrer letzten Sitzungsperiode verabschiedet, wie der Präsident der Nationalversammlung bei seiner Rede in der Schlussitzung am 10. Juni 1926 feststellen konnte.

Nachdem die Türkei mit der Abschaffung des Kalifats am 3. März 1924 sich endgültig von der islamischen Theorie des Religionsstaates losgesagt und zur modernen Staatsauffassung bekannt hatte, nachdem sie ferner in der neuen Verfassung v. 20. April 1924 die Fundamente für den weiteren Ausbau eines republikanischen Staatswesens errichtet hatte, sucht sie jetzt durch Beseitigung der Reste des alten religiösen Rechts und durch Verbesserung der bisherigen unzureichenden Gesetzeskodifikationen sich ein modernes, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Recht zu schaffen. Neben zahlreichen Verwaltungsgeetzen kommt hier namentlich die Reform des Prozeßrechts in Betracht, wie sie vor allem durch die Prozeßordnungsnovelle v. 22. April 1924 und durch das Gesetz betreffend die Organisation des Kassationshofs in Angora vom Mai 1926 angebahnt worden ist und wohl noch weiter durchgeführt werden wird. Wichtig sind auch die Rechtsanwaltsordnung v. 3. April 1924 und das Richtergesetz v. 3. März 1926.

Von der allergrößten Bedeutung aber sind die in der letzten Sitzungsperiode der Nationalversammlung verabschiedeten großen Zivilgesetze, durch die nahezu das gesamte materielle Recht auf völlig neue Grundlagen gestellt worden ist. Zwei Reformen sind hier zu unterscheiden: Die Strafrechtsreform, die am 1. Juli 1926 bereits in Kraft getreten ist, und die Privatrechtsreform, die am 4. Okt. 1926 in Kraft treten soll.

Am 1. März 1926 hat die Große Nationalversammlung das neue türkische Strafgesetzbuch angenommen, das aus 592 Artikeln besteht und dem italienischen Codice penale nachgebildet ist. Es wurde am 3. März 1926 im Gesetzblatt (resmî dâcheride) Nr. 320 verkündet. Am 26. April 1926 beschloß die Große Nationalversammlung ein Einführungs-gesetz dazu, das im Gesetzblatt Nr. 364 am 5. Mai 1926 verkündet wurde und ebenfalls am 1. Juli in Kraft getreten ist.

Die am 4. Okt. 1926 in Wirksamkeit tretenden Privatrechts-gesetze sind:

1. Das von der Großen Nationalversammlung am 17. Febr. 1926 angenommene und am 4. April im Gesetzblatt Nr. 339 verkündete, aus 933 Artikeln bestehende Zivilgesetzbuch, das eine Übersetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs v. 10. Dez. 1907 mit verhältnismäßig geringfügigen sachlichen Abweichungen ist;

2. das aus 49 Artikeln bestehende, am 19. Juni in Nr. 402 des Gesetzblattes verkündete Einführungs-gesetz zum Zivilgesetzbuch v. 29. Mai 1926;

3. das Obligationenrecht v. 22. April 1926 mit 544 Artikeln, verkündet am 8. Mai 1926 im Gesetzblatt Nr. 366, das eine Übersetzung der ersten beiden Abteilungen des Schweizerischen Obligationenrechts v. 30. März 1911 fast ohne jede sachliche Abweichung darstellt;

4. das aus 1015 Artikeln in vier Büchern bestehende, am 28. Juni in Nr. 406 des Gesetzblattes verkündete Landhandels-gesetzbuch v. 29. Mai 1926, das in teilweiser Uebersetzung an das deutsche Handels-gesetzbuch und den italienischen Codice di commercio vom 1. Jan. 1883 geschaffen worden ist und eine umfassende Kodifikation des gesamten Handelsrechts einschließlich des Wechsel- und Scheckrechts, des Versicherungsrechts und des Rechts der Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung darstellt;

5. das Einführungs-gesetz v. 29. Mai 1926 zum Landhandels-gesetzbuch mit 15 Artikeln, das am 20. Juni in Nr. 403 des Gesetzblattes verkündet worden ist.

Mit diesen Gesetzen hat die Türkei sich ein modernes Anforderung genügendes Rechtssystem geschaffen. Hoffentlich gelingt es, dieses einer ganz anderen Kulturwelt entstammende Recht dem türkischen Volke auch innerlich nahe zu bringen und es zu einem wirklichen Kulturfaktor zu machen. W. R. Dr. Pritsch, Berlin.

II.

Das neue türkische BGB. lehnt sich eng an das Schweizer BGB. an, aus dem es zum größten Teil — unter Zugrundelegung des französischen Textes — übersezt worden ist. Abgesehen von der Einführung des für die Türkei gänzlich neuen Rechtsgrundsatzes über Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte sind von besonders in die Augen springenden Veränderungen gegenüber dem früheren Recht folgende zu nennen: Die Gleichstellung der Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht wird im Gegensatz zu der bisher bevorzugten Stellung des Mannes im Familien- und Erbrecht konsequent durchgeführt. Die Viel-ehe, die bereits durch ein früheres Gesetz einstweilen unterdrückt, später aber wieder zugelassen war, ist jetzt abgeschafft; ebenso das bisher dem Ehemann zustehende Recht, die Ehe durch einseitige Willenserklärung aufzulösen. Die Zivilehe wird eingeführt. Zu erwähnen ist ferner die Einführung einiger Rechtsinstitute, wie Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung, die das alte türkische Recht nicht kennt. Eine Neuerung ist auch die gleichmäßige gesetzliche Regelung des Familien- und Erbrechts für sämtliche türkische Staatsangehörige ohne Unterschied der Religion. In dem bisherigen türkisch-islamischen Zivilrecht fehlte eine Regelung des Familien- und Erbrechts. Für die Mohammedaner waren die alten islami-sch-Bestimmungen maßgebend, während für Andersgläubige staatliche Vorschriften überhaupt nicht vorhanden waren.

Von dem Schweizer BGB. unterscheidet sich das neue türkische Recht in einigen den türkischen Verhältnissen angepassten Bestimmungen über den Personenstand. So tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (bisher gab es im Zivilrecht nur den Begriff der Mannbarkeit, deren Eintritt für Knaben mit dem vollendeten 16., für Mädchen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr angenommen wurde); die Volljährigkeitserklärung kann nach dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen (nach Schweizer Recht sind die Altersgrenzen 20 und 18 Jahre). Der Mann kann nach vollendetem 18., die Frau nach vollendetem 17. Lebensjahr die Ehe eingehen (nach Schweizer Recht erst nach vollendetem 20. bzw. 18. Lebensjahr). Zu den Ehenichtigkeitsgründen gehört in der Türkei auch die Minder-mündigkeit. Im ehelichen Güterrecht schließlich ist im Gegensatz zum Schweizer Recht die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand eingeführt.

Das neue türkische Recht der Schuldverhältnisse ist gleichfalls nach Schweizer Vorbild gestaltet worden; jedoch beschränkt sich diese Rezeption auf den revidierten Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, d. h. bis Art. 55. Man hat diejenigen Bestimmungen fortgelassen, die sich auf spezifisch schweizerische Verhältnisse beziehen.

Das EinG. zum neuen TürkBGB. (Ges. Nr. 864 vom 29. Mai 1926) besteht aus 49 Artikeln; seine Bestimmungen sind zum großen

Teile aus den Schlußvorschriften des Schweizer ZGB. übernommen worden. Nur die spezifisch schweizerischen Bestimmungen der Art. 32, 33, 39, 40, 41, 42, 46, 48 sowie die Art. 52—61 sind ausgelassen. Dagegen sind im türkischen EinfG. folgende Artikel neu eingefügt: Art. 8, der eine Vorrangung für die bisherigen Wakaufstellungen in Aussicht stellt; Art. 44 u. 45, die prozeßrechtliche Bestimmungen über Versäumnisverfahren, Einspruchsfrist, Revision usw. enthalten; Art. 46, der Vorschriften über Zwangsvollstreckung enthält; Art. 47 u. 48, die den Tag des Inkrafttretens und Anweisungen an den Justizminister enthalten. Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen ist festgelegt, daß die unter der Herrschaft des alten türkischen Rechts entstandenen Rechtsverhältnisse im allgemeinen — bis auf wenige, insbes. sachrechtliche Ausnahmen — bestehen bleiben und auch weiterhin nach den Bestimmungen des alten Rechts behandelt werden; die Beteiligten können jedoch günstigere Bestimmungen des neuen Rechts, z. B. über die Verjährung, für sich in Anspruch nehmen. Bemerkenswert ist noch, daß unter dem alten Recht geschlossene Ehen mit mehreren Frauen noch weiter anerkannt werden, ihre Auflösung aber ausschließlich nach neuem Recht beurteilt wird.

Eine Besprechung des neuen ZGB. bleibt für später vorbehalten. Erwähnt seien hier nur einige Bestimmungen des EinfG. dazu. Art. 12 bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes betr. ausländische Aktien- und Versicherungsgesellschaften vom 30. Nov. bis 13. Dez. 1914, sowie der Novelle dazu vom 10.—23. Aug. 1915 weiter in Geltung bleiben. Die übrigen Artikel behandeln die Weitergeltung der bisherigen Bestimmungen für bereits vor Inkrafttreten des neuen ZGB. abgeschlossene Handelsgeschäfte, ausgestellte Wechsel, deren Indossamente, Annahme und ihre Kraftloserklärung. Die Handelsregister werden bis zu ihrer Einrichtung bei den Gerichten durch die jetzigen, bei den Handelskammern geführten Register ersetzt.

Bizkonul Kurt Sell, Berlin.

Entgegnungen.

Schuldenzahlung durch den Liquidator deutschen Vermögens im Ausland.

Die Entgegnung v. Zwehl ZW. 1926, 1319 auf meine Ausführungen zu dem Urteil von Pehlegem w. Staakmann, Vorstich & Tietze ZW. 1926, 321 darf nicht unwidersprochen bleiben.

Zeh habe a. a. O. nicht gesagt, daß in jenem Falle der SchG. die Verweisung des Gläubigers durch den deutschen Schuldner auf dessen im Heimatland des Gläubigers sequestriertes Vermögen für zulässig erklärt habe, sondern vielmehr, daß das Gericht in gleicher Weise wie der Deutsch-Französische GemSchG. in Sachen Walch w. Welper den Gläubiger auf das sequestrierte Vermögen verwiesen habe. Das ist auch zutreffend. Verklagt waren, wie v. Zwehl richtig anführt, Sequester und Gesellschafter als Gesamtschuldner. Demgegenüber hat der Sequester geltend gemacht, daß die Klage gegen die sequestrierte Gesellschaft als „irresolvable“ anzusehen sei, da die Verurteilung der Gesellschaft den Liquidationserlös verringern und im vorliegenden Falle sogar vollkommen aufheben würde. Das Gericht hat diesen Einwand als rechtsirrtümlich bezeichnet, und zwar mit der a. a. O. zitierten Begründung und dementsprechend den Sequester, allerdings als Gesamtschuldner neben dem Gesellschafter, verurteilt. Die Frage, ob das sequestrierte Vermögen wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafte, ist also vom Gericht mit eingehender Begründung bejaht worden. Daß dies im vorliegenden Falle nicht auf einen Einwand des Schuldners hin geschehen ist, sondern von Amts wegen, beruht darauf, daß der Sequester von vornherein mitverklagt war. v. Zwehl tritt offenbar, wenn er meint, daß eine Verweisung des Gläubigers auf das sequestrierte Vermögen der Gesellschaft aus tatsächlichen Gründen hätte erfolglos bleiben müssen, da es sich um eine Lieferung eines großen Postens von Ammoniaksulfat handelte, zu der der Sequester wohl schwerlich in der Lage gewesen wäre. Das Gericht hat die Sache auch unter diesem Gesichtspunkt geprüft und ausgesprochen, daß der Einwand des Sequesters, er habe nicht die nötige Erfahrung, um einen Lieferungsvertrag auf Ammoniaksulfat auszuführen, unerheblich sei, da die Sequester die Verpflichtung hätten, die Geschäfte der Gesellschaft in dem Maße fortzuführen, wie es die Liquidation erfordere. Tatsächlich ist ja auch dann eine Verurteilung des Sequesters, wie v. Zwehl selbst angibt, erfolgt.

Eine Verurteilung der Gesellschaft, vertreten durch ihren Sequester, mußte im übrigen auch deswegen ausgesprochen werden, weil nach Art. 164 des belgischen Code de commerce die Verurteilung der Gesellschafter auf Grund ihrer solidarischen Haftung erst erfolgen kann, wenn eine Verurteilung der oHG. selbst vorliegt.

Landrichter Dr. Bukofzer, Berlin.

Französische Handhabung des ZGB. in Elsaß-Lothringen und freies Recht.

In meinem Artikel über „Eine französische Gedankenschrift zur Einführung des französischen Zivilrechts in Elsaß-Lothringen“ (ZW. 1926, 1875) hatte ich u. a. den Beitrag des französischen LWPr.

Carré de Malberg über die franz. Rechtsprechung in Elsaß-Lothringen von 1918—1925 und die Art. besprochen, in der Ernst Fuchs diese Arbeit zur Stützung seiner freirechtlichen Ansichten in seinem Aufsatz („Justiz“ 1926, 349) herangezogen hatte. Zu diesen Ausführungen erläßt nun Fuchs (ZW. 1926, 2167) eine Entgegnung, die ich nicht unerwidert lassen kann. Fuchs' Entgegnung richtet sich zu einem großen Teile gegen Ausführungen, die ich überhaupt nicht gemacht habe. Er behauptet, daß ich seine „Vaterlandsliebe verdächtige, weil er einen französischen Nationalisten anrufe“. Ich habe aber von seiner Vaterlandsliebe mit keinem Worte gesprochen und mit keinem Worte den leisesten Zweifel an ihr angedeutet. Ich habe nur seinen guten Geschmack und die Unbejagtheit seiner Tatsachewürdigung bestritten. Fuchs beteuert, daß ihn bei dem von mir kritisierten Aufsatz „ausschließlich die Liebe zu dem unter dem herrschenden Rechtsrabulistentum schwer leidenden deutschen Volke treibe“. Ich habe aus seinen Ausführungen keinen anderen Eindruck gewonnen, kann aber freilich auch nach Prüfung seiner Entgegnung die Ansicht nicht aufgeben, daß ihn das leidenschaftliche Bestreben zur Befreiung des deutschen Volkes von dem, was er „Rechtsrabulistentum“ nennt, im vorl. Falle erheblich mißleitet hat.

Mit dieser Feststellung entfällt wohl auch der Hauptgrund für seine Kennzeichnung meines Artikels als „patriotischer Einspruch“ und für den von ihm gegen mich erhobenen Vorwurf des Chauvinismus. Denn mein Fuchs weiterhin meint, daß mich schon die Einführung eines Franzosen als Gewährsmann „schmerze“, so ist dies eine Unterstellung, zu der nichts in meinem Aufsatz eine Veranlassung gibt. Schon die Art. in der ich die anderen Beiträge zu der von mir behandelten Gedankenschrift besprochen habe, hätte, wie mir scheint, Fuchs erkennen lassen können, daß ich von jedem nationalitätlichen Überschwang frei bin, unter dem ich selbst und meine elsaßischen Landsleute nur zu sehr gelitten haben.

Fuchs hält mir — offenbar als Zeichen meiner besonderen juristischen Rückständigkeit oder chauvinistischen Voreingenommenheit — vor, daß ich sogar in der besonderen Frage der Art der Schadensersatzbemessung immer noch den Vorzug der französischen Rechtsprechung vor der deutschen bezweifle, und führt anschließend hieran eine Anzahl von Ausprüchen anerkannter deutscher, französischer und italienischer Autoritäten als Beweis für die Verantwortlichkeit der herrschenden deutschen Rechtsfindungsmethode an. Auch zu diesen Ausführungen vermag ich in meinem Aufsatz keinen Anlaß zu erblicken. Ich habe zwar gegenüber den Ausführungen von Fuchs über den Buchstaben der deutschen Rechtsprechung bemerkt, daß auch die herrschende französische Schule vor dem Vorwurfe des Hastens am Buchstaben der einzelnen Vorschriften keineswegs gesichert sei. Aber mit dieser kurzen Bemerkung, die übrigens Fuchs selbst nicht bestreitet, habe ich selbstverständlich zu der weitestgehenden Frage, ob die deutsche oder die französische Methode der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung im allgemeinen den Vorzug verdient, keine Stellung nehmen wollen, und im übrigen habe ich mich mit dieser Frage in meinem ganzen Aufsatz absichtlich nicht befaßt. Hierzu bot eine Besprechung der Gedankenschrift über die Einführung der französischen Privatrechtsgebung in Elsaß-Lothringen weder einen zwingenden Anlaß noch den erforderlichen Raum; wie auch der Rahmen der gegenwärtigen Erwiderung ein Eingehen auf diesen Gegenstand nicht gestattet. Von den 13 Beiträgen, aus denen die von mir besprochene Gedankenschrift besteht, äußert sich nur Carré etwas eingehender über jene Frage, indem er den Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Rechtsanwendung in Elsaß-Lothringen auf die Verschiedenheit der französischen und deutschen Geistesart zurückzuführen sucht, die den deutschen Richter veranlasse, auf wissenschaftlichem und philosophischem Wege den Willen des Gesetzgebers ermitteln zu wollen, während der französische Richter die Rechtsfindung als ein Mittel zur Erreichung bestimmter „wirtschaftlicher und menschlicher Zwecke“ betrachte. Demgegenüber habe ich bemerkt, daß die verschiedene Art der deutschen und französischen Rechtsanwendung im allgemeinen weniger auf einer Verschiedenheit der Geistesart als auf der von anderen Mitarbeitern der Gedankenschrift beklagten und von Carré selbst anerkannten Tatsache beruhe, daß die französische Gesetzgebung auf fast allen für die richterliche Tätigkeit in Betracht kommenden Gebieten weit mehr hinter der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist als die deutsche. Ich habe weiter an den von Carré angeführten Beispielen der „freieren“ französischen Gesetzesanwendung gezeigt, daß es sich nur in einem Falle, eben bei der Frage der Schadensberechnung, um Anwendung deutscher Privatrechtsgesetze, in allen anderen Fällen dagegen um die — größtenteils übrigens auf eine höchst bedenkliche Auslegung einer Verordnung des Kriegsministers aus den ersten Tagen des Waffenstillstandes und auf eine überspannte Auffassung von den Wirkungen der Abtretung auf die Gebietsänderung in abgetretenen Gebieten gestützte — verfrühte Erziehung geltender öffentlich-rechtlicher deutscher Gesetze durch französische Rechtsgrundsätze handelt. Ich konnte daher sehr wohl die — wie Fuchs zugeben wird — noch immer recht bestrittene Frage der Vereinigung des Schadensersatzes dahingestellt sein lassen und mich mit der Hervorhebung begnügen, daß die französische Methode der Schadensersatzbemessung jedenfalls

unter den gegenwärtigen elsäß-lothringischen Verhältnissen wegen der durch sie erleichterten Berücksichtigung der politischen Parteilichkeit gewissen Bedenken begegnet.

In der Tat haben Carrés Beispiele mit einer „freieren“ Gesetzeshandhabung durch die französischen Richter und einer Berücksichtigung „wirtschaftlicher und menschlicher Zwecke“ nur höchst entfernte Beziehungen. Die Verjagung des durch die elsäß-lothringische Gesetzgebung gewährleisteten Rechtswegs für Schadenersatzklagen gegen öffentliche Verbände auf Grund der französischen Ausgestaltung der Trennung der Gewalten, die Wiedereinführung des Grundgesetzes der bindenden Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter, die Ausschließung des Zeugenbeweises gegenüber Urkunden ufm. entspringen vielmehr lediglich dem Drange der französischen Richter der Übergangszeit, die Spuren der deutschen Herrschaft, die zwar nicht nach dem endgültigen Versailler Vertrag, aber nach den ursprünglichen und von vielen französischen Organen noch jahrelang festgehaltenen Absichten der französischen Nationalisten mit Rückwirkung auf 1871 wieder beseitigt werden sollten, möglichst schnell aus der Welt zu schaffen. Ebenso wie nur aus dieser Gedankenrichtung sich erklären läßt, wenn die noch während des Waffenstillstandes, also vor dem Inkrafttreten der Abtretung von Elsaß-Lothringen, vorgenommene Versendung von annexionsfeindlichen, „neutralistischen“ Flugblätter durch einen in Deutschland wohnenden Elsässer nach Elsaß-Lothringen von einem französischen Gericht auf Grund des noch nicht eingeführten französischen StGB. als hochverräterisches Komplott bestraft werden konnte¹⁾, und wie nur aus dieser Vorstellung das allen Grundätzen zivilisierter Gesetzgebung hohnsprechende Verfahren der französischen Regierung bei der Einführung von französischen Gesetzen in Elsaß-Lothringen, das von mir ZB. 1925, 23 erörtert wurde, sich einigermaßen begreifen läßt. Daß das Streben der französischen Richter nach möglichst schneller Ausrottung der „institutions boches“ gelegentlich auch solchen französischen Rechtsgrundlagen und -methoden zum beschleunigten Durchbruch verholfen hat, die vor den deutschen den Vorzug verdienen oder über deren Vorzug sich streiten läßt, liegt mir fern zu leugnen. Wegen dieser — übrigens recht persönlichen — Ausnahmen aber alle Abweichungen der französischen Gerichte von der früheren deutschen Übung unter den Gesichtspunkt der „freien Rechtsanwendung“ zu stellen und die in Wirklichkeit maßgebenden politischen Bestrebungen und nationalistischen Tendenzen zu übersehen, bedeutet eine völlige Verkennung des Sachverhalts. Eine solche Deutung ist nur möglich, wenn man entweder — wie der Nationalist Carrés de Malberg — jene Bestrebungen und Tendenzen ohne weiteres für gerechtfertigt hält, aber nach außen immerhin gegenüber neutralen Beobachtern eine notdürftige Bemäntelung durch wissenschaftliche Theorien als wünschenswert erachtet oder wenn man — wie der für die Befreiung des deutschen Volkes vom „Rechtsrabulistikentum“ kämpfende deutsche Freirechtler Fuchs — durch sein leidenschaftliches Streben nach dieser Befreiung dazu verführt wird, jeden, der seine Theorien bekämpft, ohne Rücksicht auf die Mängel, die seiner Person und seiner Beweisführung anhaften, ohne weiteres als Gesinnungsgegner und Gewährsmann in Anspruch nehmen.

Carrés Nationalismus tritt — wie Fuchs zugibt — in seiner Arbeit unverkennbar hervor. Seine These von der „freien“, von „wirtschaftlichen und menschlichen Gesichtspunkten“ geleiteten Rechtsanwendung der französischen Juristen wird durch die von ihm angeführten Beispiele offenkundig nicht bestätigt. Von den anderen Mitarbeitern der Gedektschrift, die nach ihrer Stellung mindestens in gleichem Maße wie er zur Beurteilung der Verhältnisse in der Lage sind, erkennen mehrere die Rückständigkeit des französischen Rechts gegenüber dem deutschen an. Von ihnen versucht keiner, insbes. auch nicht der Darsteller der deutschen Rechtsprechung vor 1918, diese gegenüber der französischen zurückzusetzen. Aber das alles hält Fuchs nicht ab, Carrés Ausprüche über die Verschiedenheit der deutschen und französischen Methoden, weil sie zu seiner Theorie stimmen, als Beweis für deren Richtigkeit ins Feld zu führen und sie sogar als „ein wundervoll scharfes Gemälde des in sechs Jahren von ihm durchlebten Gegensatzes zwischen deutscher und französischer Jurisprudenz“ und als ein „besonderes weltgeschichtliches Zeugnis“ dafür zu bewerten, daß die „besondere deutsche Art von vermeintlicher Wissenschaftlichkeit die ausländischen Juristen von uns abtöbt“ (s. „Justiz“ a. a. D. S. 358 oben). Ich wiederhole, daß es mir nicht einfällt, deshalb seine Vaterlandsliebe anzuzweifeln oder „patriotischen Einprägung“ zu erheben. Ich muß aber zu meinem Bedauern dabei beharren, daß eine solche Beweisführung von geringem Geschmack und von geringem Sinn für unbefangene Tatsachenwürdigung zeugt.

Ich kann aber auch den Vorwurf nicht zurücknehmen, daß Fuchs Carrés Äußerungen zum Teil unrichtig wiedergibt, sie noch einseitiger und absprechender erscheinen läßt, als sie in Wirklichkeit sind. Hierbei muß ich zugeben, daß ich bedauerlicherweise die

Ausführung des Carréschen Satzes, daß der Zweck für den französischen Richter die Mittel heilige, in dem Artikel von Fuchs übersehen habe. Dagegen muß ich daran festhalten, daß Fuchs den Schlußsatz des Carréschen Aufsatzes, in dem dieser das Ergebnis der Zusammenarbeit der französischen und alt-elsäß-lothringischen Richter zusammenfaßt, in unrichtiger und den Sinn verschärfender Weise wiedergibt. Der Satz lautet:

Empruntant à leurs collègues originaires d'Alsace et de Lorraine une discipline juridique qui ne leur était point coutumière, les Magistrats venus de l'intérieur de la France ont vu avec une joie infinie les Juristes d'Alsace et de Lorraine assouplir, de leur côté au rythme français, ce que leurs interprétations avaient antérieurement de trop rigoureux. Et de cette pénétration réciproque, si profitable pour tous, ont surgi des solutions qui, tout en respectant le cadre imposé par les circonstances, ont honoré la France, en se rapprochant de la loi et de la jurisprudence française.

Fuchs gibt dies in der Justiz wieder:

Die im Richtertum und in der Anwaltschaft gebliebenen Attisfässer aber haben sich — so hätte schelt Carré — wie wir in der französischen Justiz zu unserer unendlichen Freude sehen, in dem ihnen so ganz ungewohnt gewesenen französischen Richtertum sehr rasch eingefügt. An Stelle der früheren harten Auslegung hat diese unsere gemeinsame Arbeit Söjungen gezeitigt, die zwar ganz im Rahmen der dem Lande vorläufig auferlegten Gesetzgebung blieben, sich aber französischem Gesetz und französischer Rechtsprechung näherten.

Zu meinem Vorwurfe, daß in dieser Wiedergabe die Anerkennung der „juristischen Zucht“ der in Deutschland gebildeten Richter und die „Förderung beider Teile durch die gegenseitige Befruchtung“ verschwunden sei, erklärt nun Fuchs, daß nach seiner Annahme von „juristischer Zucht“ überhaupt nicht die Rede sei, „discipline juridique“ vielmehr einen „juristischen Wissenszweig“ bedeute. Ich halte diese Übersetzung für durchaus unrichtig und glaube, daß jeder wirkliche Kenner der französischen Rechtsprache dies ebenso bestätigen wird wie die von mir aus äußerster Vorsicht befragte Persönlichkeit. Schon im Deutschen wird man schwer sagen können, einen „Wissenszweig leihen“ oder „annehmen“; im Französischen, das in der Unterscheidung der Synonyme sehr viel schärfer ist, wäre eine entsprechende Wendung völlig unmöglich. Was Carré nach Fuchs' Meinung sagen will, hätte er etwa mit „initier dans une science“ od. ähnl. ausdrücken müssen. Zudem kommt „discipline“ i. S. von „Zucht“, „strenger Methode“ in Carrés (S. 58 Zeile 12 von unten und S. 60 Zeile 16 von unten) Aufsatz noch an zwei anderen Stellen, und zwar auch hier in Verbindungen wie „discipline judiciaire“, „discipline des juristes“, i. S. von „Wissenszweig“ überhaupt nicht vor, wogegen für wissenschaftliche Kenntnis eines Rechtsgebietes richtig „science“ gebraucht wird (S. 58 Zeile 2 von oben).

Es tut mir leid, Fuchs, der seine Abneigung gegen philologische Methoden in juristischen Dingen so lebhaft betont, an dieser Stelle mit solchen begegnen zu müssen. Es ist in der Tat aber nicht wohl zu vermeiden. Denn wenn man den Eingang des streitigen Satzes richtig, wie von mir angegeben, übersetzt, und weiterhin die „gegenseitige für alle so ergebliche Befruchtung“ nicht mit Fuchs durch die blasse Wendung „unser gemeinsame Arbeit“ wiedergibt, so wird man in jenem Satze zwar nicht einen „Lobspruch“ sehen — wie Fuchs fälschlich von mir behauptet —, ebenjowenig aber auch eine „bedeute Abfrage an die deutsche systemlogische Jurisprudenz“, wie er sie seinerseits aus ihr entnehmen will, wohl aber eine „Anerkennung“ der deutschen juristischen Zucht der alt-elsäß-lothringischen Richter, der Berechtigung ihrer Methode gegenüber einer Gesetzgebung von der Art der deutschen und der gegenseitigen Förderung bei der gemeinschaftlichen Rechtsfindung.

Eine ähnliche Verschärfung der Äußerungen Carrés ist es übrigens auch, wenn Fuchs ihn von dem BGB. als von einem „ungeschlachteten und schweren Werkzeug“ sprechen läßt („Justiz“ a. a. D. S. 360), während jener es — immerhin erheblich milder — als ein „ziemlich schweres Werkzeug von wesentlich deutscher Formung“ bezeichnet (s. Carré a. a. D. S. 59). Auch in seiner Entgegnung hält sich Fuchs von diesem Fehler nicht frei. So soll Carré nach ihm „darlegen“, wie die französischen Richter mit dem „bedantischen, schwerfälligen BGB.“ einigermaßen fertig geworden seien. In Wirklichkeit aber nennt Carré das deutsche Gesetzbuch weder „bedantisch“ noch „schwerfällig“, sondern spricht nur von der „peinlich genauen Fassung“ der deutschen Gesetze, die „in Verbindung mit ihrer Methode und ihrem neuzzeitlichen Inhalt“ in den meisten Fällen die Erörterung ausgeschlossen habe (s. Carré a. a. D. S. 58 [forme méticuleuse]). Ich glaube nicht, daß man Fuchs hiernach von dem Vorwurfe freisprechen kann, daß seine Wiedergabe der Ausführungen Carrés diese noch gehässiger erscheinen läßt, als sie in Wirklichkeit sind.

ROH. Dr. Schwab, Leipzig.

¹⁾ Siehe darüber meinen Aufsatz „Eine Wiedergutmachungsschuld Frankreichs“ (ZB. 1926, 772).

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbgenz.

[* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

1. §§ 134, 244 BGB.; § 3 Ziff. 2 AusfBest. v. 8. Mai 1923 z. ValutaspekWB. v. gl. Tage. Die Abrede: Zahlung „in effektiven Devisen“ ist gleichbedeutend mit der „ausdrücklichen“ Bedingung der Zahlung in ausländischer Währung. Eine solche Abrede macht, wenn sie gegen ges. Bestimmungen verstößt, in der Regel nur die Zahlungsbestimmung, nicht das ganze Geschäft nichtig. Geschäfte mit obereschlesischen Hütten in den jetzt polnischen Gebieten sind Einfuhrgeschäfte.]

Das BG. weist den von der Vekl. in erster Linie erhobenen Einwand der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts v. 6. Juli 1923 gemäß § 2 Abs. 1, § 8 ValutaspekWB. v. 8. Mai 1923 (RGBl. I, 275) wegen Vereinbarung der Zahlung des Kaufpreises in ausländischer Währung aus einer doppelten Erwägung zurück. In erster Linie entnimmt es dem Schreiben der Vekl. v. 22. Aug. 1923, dem die Kl. nicht widersprechen hat, daß die Vekl. nicht verpflichtet gewesen sei, ihre Kaufpreisschuld nur in holländischen Gulden bzw. in englischen Pfunden zu zahlen, sondern daß sie nach § 244 BGB. auch in deutschen Mark habe erfüllen können. Aber auch wenn man annehme, daß die Befugnis zur Markzahlung nicht gegeben, der Kaufpreis vielmehr ausschließlich in ausländischer Währung zu zahlen sei, so beschränkte sich doch die Nichtigkeit nur auf dieses Zahlungsabkommen, erstreckte sich aber nicht auf das Geschäft selbst, da dieses zunächst ohne die Zahlungsabrede geschlossen worden und letztere für den Bestand des Geschäfts nach dem Willen der Parteien nicht wesentlich sei. Die Revision rügt Verletzung des § 2 der genannten WD. und bittet um Nachprüfung, ob nicht das ganze Kaufgeschäft hierdurch nichtig sei. An sich hat — wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit RG. 107, 110 bereits mehrfach entschieden hat (vgl. die Urte. v. 19. Febr. 1924, II 289/23; v. 4. Juli 1924, II 676/23; v. 2. Okt. 1925, II 543/24 in RG. 111, 316) — die Preisvereinbarung in einer ausländischen Währung nicht die Bedeutung eines „ausdrücklichen“ (= effektiven) Bedingens der Zahlung in dieser ausländischen Währung i. S. des § 244 Abs. 1 BGB. 2. Halbsatz; eine derartige Festsetzung der Schuld stellt allein noch kein zur Beseitigung der Befugnis auf Markzahlung ausreichendes Übereinkommen dar, vielmehr ist eine ganz unzweideutige Vereinbarung, daß in ausländischer Währung gezahlt werden sollte, für den Ausschluß des in § 244 Abs. 1 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes zu erfordern. Eine solche Vereinbarung muß aber in dem von der Vekl. unwidersprochen gebliebenen Vermerk „Zahlbar gegen Duplikatfrachtbrief in effektiven Devisen“ auf jeder der der Vekl. überfandten 35 Rechnungen regelmäßig unmittelbar unter dem in ausländischer Währung (holl. Gulden bzw. £) errechneten Betrage erblickt werden. Denn das Wort „ausdrücklich“ in § 244 Abs. 1 BGB. 2. Halbsatz soll in deutscher Sprache das gleiche besagen wie „effektiv“. Indem das BG. diesen Vermerk auf den zum großen Teil nach dem Schreiben der Vekl. v. 22. Aug. 1923 liegenden Rechnungen nicht beachtet und nicht berücksichtigt, daß die Vekl. nach Ausweis des Schriftwechsels, wie auch in den Instanzen nicht bestritten gewesen ist, alle Zahlungen effektiv in holl. Gulden bzw. £ geleistet hat, verletzt das BG. Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB. Danach ist der erste Grund des BG. allerdings nicht stichhaltig. Der Ausnahmefall der „ausdrücklichen“ Vereinbarung

der Zahlung der Schuld in ausländischer Währung (§ 244 Abs. 1 BGB. 2. Halbsatz) ist gegeben. Aber der eventuelle Grund des BG., der auf rechtlich bedenkenfreier Feststellung, daß diese Zahlungsabrede nach dem Willen der Parteien für den Bestand des Kaufgeschäfts nicht wesentlich war, beruht, trägt diesen Teil der Entscheidung. Er findet übrigens eine weitere Stütze darin, daß diese Abmachung über die Zahlungsweise, die lediglich auf einer mündlichen Besprechung gelegentlich eines Besuchs des Vertreters der Kl. bei dem der Vekl. beruht, unstreitig niemals schriftlich festgelegt worden ist, obgleich sie im Widerspruch mit dem den Vertragsinhalt wiedergebenden Bestätigungsschreiben der Vekl. v. 6. Juli 1923 steht. Die Parteien hätten daher, wenn sie ihr den Wert beigemessen hätten, daß das Geschäft mit ihrer Gültigkeit stehen und fallen sollte — wegen deren die Kl. nach dem Inhalt des Schreibens v. 22. Aug. 1923 bereits Bedenken hegte —, bei dem großen Umfang des Geschäfts sicherlich ihre schriftliche Erklärung veranlaßt. Im übrigen mag auch darauf hingewiesen werden, daß ein sehr großer Teil der Lieferungen insofern als Einfuhranschlußgeschäfte i. S. des § 3 Ziff. 2 AusfBest. v. 8. Mai 1923 (RGBl. 279) zur ValutaspekulationsWB. vom gleichen Tage (RGBl. 275) anzusehen ist, als die Lieferwerte der Kl. zum großen Teil Hütten in dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens waren, z. B. die Bismarckhütte, die Marthahütte (Kattowitz), die Baildonhütte (vgl. die Frachtbriefe in der braunen Mappe). Für Einfuhranschlußgeschäfte aber findet nach § 3 Ziff. 2 jener AusfBest. die Vorschrift des § 2 Abs. 1 ValutaspekulationsWB. keine Anwendung. Danach wäre eine Vereinbarung der Parteien über die Zahlung des Kaufpreises in effektiven holl. Gulden oder £ insoweit zulässig und daher nicht nach § 8 der zit. WD. v. 8. Mai 1923 nichtig (vgl. die Urte. des erf. Sen. v. 30. Okt. 1925 II 55/25 und v. 11. Dez. 1925 II 78/25).

(U. v. 17. Sept. 1926; 529/25 II. — Berlin.) [Ru.]

2. § 138 BGB. Nichtigkeit eines Lieferungsvertrages wegen vereinbarter Irreführung der für die Erteilung der Einfuhrbewilligung und Devisengenehmigung zuständigen deutschen Behörden über die Höhe des Kaufpreises.]

Abschluß und Erfüllung des Lieferungsvertrages der Parteien erforderte neben der Einfuhrbewilligung (WD. v. 16. Jan. 1917, RGBl. 41) die Genehmigung der Reichsbank zufolge der WD. v. 8. Febr. 1917 (RGBl. 105). Für die Entschliebung der zuständigen Stellen hierüber war neben der Bedarfsfrage die Preishöhe von Bedeutung. Im Bewußtsein dieser Erheblichkeit haben die Parteien in beiderseitigem Einverständnis den Behörden gegenüber den Kaufpreis von 170 schwedischen Kr. auf nur 165 Kr. angegeben. Die Vekl. hat später dem Kl. zur Abgeltung der Mühewaltung bei der von ihm übernommenen Verendung der Ware eine Aufbesserung des Kaufpreises auf 185 Kr. bewilligt. Auch dies haben die Parteien, als sie nach dem Ablauf der Einfuhrbewilligung einen neuen Antrag auf Einfuhrverlaubnis stellten, den Behörden in Täuschungsabsicht verschwiegen. Hieraus folgt die Nichtigkeit des Lieferungsvertrags. Das Übereinkommen über die Irreführung des Reichskommissars für die Einfuhrbewilligung und der Reichsbank waren mit den Anschauungen ehrbarer Volkstreu über die Wahrung von Anstand und Redlichkeit im Verkehr mit den Behörden unverträglich und ist daher nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB.).

(U. v. 7. Okt. 1924; III 1069/23. — Stuttgart.)

3. §§ 781, 116 BGB. Eine Urkunde ist ungeachtet ihres Wortlautes als selbständiges Schuldanerkenntnis nur zu betrachten, wenn der Schuldner ein solches begründen wollte. Das ein früheres bestätigendes Schuldanerkenntnis begründet kein neues Schuldverhältnis.]

Die Streitparteien lebten als Angehörige des Deutschen Reichs in Apia. Als der Vekl. im Jahre 1920 mit seiner

Frau nach Deutschland zurückkehrte, machte ihn der Kl. zu seinem Bevollmächtigten. Er sollte die Gelder, die ihm der Kl. zugehen lassen würde, in Empfang nehmen, bestmöglich verwalten und zur Bezahlung von Verbindlichkeiten des Kl. verwenden. Die — in fremder Wahrung — eingetroffenen Betrage wurden von dem Bekl. der Bank in St. G. auf seinen Namen in Verwahrung gegeben. Sodann wurden von den Bekl. aus eigenem Antrieb des beklagten Ehemanns folgende Urkunden ausgestellt und dem Kl. ubermittelt: 1. Schuldschein. Wir bekennen hiermit, Herrn Gustav K. und dessen Ehefrau Elsa K., beide in Apia wohnhaft, folgende Betrage zu schulden. . . . Dresden, den 25. Mai 1921. — 2. Wir bekennen hiermit, Herrn K. und dessen Ehefrau 150 Dollar zu schulden. Dresden, den 8. Aug. 1921. — Im Juni bzw. September (?) 1921 lie der Bekl. diese Betrage durch die Bank in deutsches Geld umtauschen. Als er nach Monaten dem Kl. von dieser „fur ihn“ vorgenommenen Verwaltungsmanahme Kenntnis gab, war dieser damit nicht einverstanden. In einem Briefe v. 1. Jan. 1922 verlangte er von dem Bekl., da dieser „die samtlichen ihm anvertrauten Gelder einschlielich der aufgelaufenen Zinsen“ bei der Bank in St. G. zu $\frac{2}{3}$ auf den Namen seiner Ehefrau und zu $\frac{1}{3}$ unter dem Namen des Kl. oder, wenn das unpraktisch sei, unter dem des Bekl. „auf Franken-Kreditoren-Rechnung anlege“ und bis allerspatestens 5. Marz telegraphiere: „Geregelt“. Dieses Stichwort sollte bedeuten: „Ich erkenne Ihren Anspruch an und habe Ihre samtlichen Gelder ohne jeden Abzug fur Spekulationen in gewunschter Weise deponiert.“ Der Bekl. lie das Depot (Mark-Depot) bei der Bank auf Frau K. umschreiben und telegraphierte am 18. Febr. 1922: „Geregelt“. Der Revision, da die Urk. v. 25. Mai und 8. Aug. 1921 und das Antworttelegr. des Bekl. v. 18. Febr. 1922 selbstandige (konstitutive) Schuldanerkenntnisse seien, ist nicht beizutreten. Zu einem Schuldanerkenntnis i. S. des § 781 BGB., das eine selbstandige, vom ursprunglichen Schuldverhaltnis losgeloste Forderung des Glaubigers begrunden soll, gehort vor allem eine dahin zielende Absicht des Schuldners (RG. 75, 51); Ur. VI 390/16 v. 1. Febr. 1917; RGKomm. 5. Aufl. § 781 Anm. 3 BGB.). Eine solche Absicht der Bekl. vermit das BG. Es verkennt nicht, da der Wortlaut der Urkunden v. 25. Mai und 8. Aug. 1921 zugunsten der Kl. spricht. Aber es fuhrt erhebliche Gegenrunde an. Der Gedanke, solche Schuldscheine auszustellen, ist von dem Bekl. ausgegangen. Er war als Treuhander zur Verwahrung und Verwaltung der Gelder des Kl. berufen und sollte dabei nach den Grundragen verfahren, die er bei der Verwaltung seines eigenen Vermogens befolgte. Die Gelder sollten, wenn sie auch bei der Bank auf den Namen des Bekl. angelegt werden muten, nicht in dessen Eigentum ubergehen, und der Bekl. sollte daraus die Glaubiger des Kl. befriedigen. Damit war die Begrundung eines Darlehensschuldverhaltnisses, das den Bekl. zum Eigentumer der Gelder gemacht hatte, nicht vereinbar. Es kam das BG. zu der uberzeugung, da diese Urkunden nur den Schutz der Kl. gegen Dritte bezweckten, wahrend im Verhaltnis der Streitteile untereinander das alte Auftragsverhaltnis fort dauern sollte. Diese Wurdigung des Sachverhalts liegt im wesentlichen auf tatsachlichem Gebiet, das der Nachprufung des Revisionsgerichts verschlossen ist. Zu rechtlichen Bedenken gibt sie keinen Anla (vgl. RG. 61, 320 oben). Damit haben die beiden Ehefrauen aus dem Rechtsstreit auszuschneiden. Denn ihre Namen sind zwar in den beiden Urkunden enthalten, aber an den zwischen den Ehemannern bestehenden rechtlichen Beziehungen, dem Auftragsverhaltnis, haben sie keinen Anteil. Dagegen sind auch von der Revision keine Einwendungen erhoben worden. Daher war die Revision der Kl. im vollen Umfang, die des Kl. aber insoweit zuruckzuweisen, als sie sich gegen die beklagte Ehefrau richtet. Dagegen war der Revision des Kl. gegen den beklagten Ehemann nicht jeder Erfolg zu versagen. Das Auftragsverhaltnis, das zwischen diesen beiden bestanden hatte, ist nach der Annahme des BG. vom Kl. — durch den Brief v. 1. Jan. 1922 — gelost worden (§ 671 BGB.). Deshalb sei der Bekl., meint der Vorderrichter, zur Zuruckgabe der ihm anvertrauten — ihm bei der Bank in St. G. in auslandischer Wahrung gutgeschriebenen — Gelder verpflichtet

gewesen. Es habe aber bei dem Widerruf des Auftrags nur mehr ein Markguthaben bei der genannten Bank bestanden. Zu dieser Umwandlung sei der Bekl. auf Grund der ihm erteilten weitgehenden Vollmachten berechtigt gewesen. Zwar sei es auffallend, da der Bekl. seinem Auftraggeber von dieser sehr wichtigen und unter Umstanden gefahrlichen Verwaltungsmanahme nicht sofort, sondern erst nach Monaten Mitteilung gemacht und fur diese Verzogerung keine Aufklrung gegeben habe; aber da er sich fur den Fall des von ihm erwarteten Steigens der Mark „durch Ruckumwechslung der Devisen des Kl. einen unberechtigten Spekulationsgewinn habe sichern wollen, sei ein nicht bewiesener Verdacht des Kl.“ Diese Schlussfolgerung ist zwar tatsachlicher Art, aber es mu dem Kl. zugegeben werden, da der Vorderrichter das Antworttelegramm des Bekl. v. 18. Febr. 1922, das an einer anderen Stelle des Urteils doch wenigstens als „Beweismittel“, als „Tatsachengestandnis“ anerkannt worden ist, hier ganzlich auer acht gelassen hat. Abgesehen davon wird von der Revision vor allem geltend gemacht, da diese Drahtmitteilung des Bekl. im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Brief des Kl. eine vertragliche „Einigung“ darstelle, die auch dann, wenn sie kein neues Schuldverhaltnis im Sinne des § 781 BGB. begrunde, doch immerhin im Rahmen des alten rechtserheblicher Bedeutung sei. Darin mu der Revision beigetreten werden. Denn in der Rechtspr. des RG. — JW. 1906, 742²²; 1916, 960; Ur. VII 585/05 v. 9. Okt. 1904, VI 75/16 v. 1. Mai 1916, III 279/18 vom 19. Nov. 1918 — ist auch das sog. bestatigende (deklaratorische) Schuldanerkenntnis anerkannt, das ebenfalls vertragliche Eigenschaft hat, aber kein neues Schuldverhaltnis begrunden, sondern das alte, soweit die Anerkennung reicht, dem Zweifel und dem Streit entziehen, und die Geltendmachung von Einwendungen, die der Schuldner damals kannte, fur spater ausschlieen will (RGKomm. a. a. D. Num. 3). Im vorliegenden Fall scheint zwischen den Parteien daruber gestritten worden zu sein, ob der Bekl. bei richtiger Auslegung des beiderseitigen Briefwechsels zum Umtausch der auslandischen Gelder in deutsches Geld berechtigt war, und ob er diesen Umtausch fur den Kl. oder aber — zum Zwecke einer Spekulation — fur seine eigene Rechnung vorgenommen hat. Auf diese Einwendungen sollte der Bekl. verzichten und das scheint er, soweit die Sachlage ohne die nicht vorgetragenen, dem Antworttelegramm v. 18. Febr. 1922 vorausgegangenen und nachgefolgten Briefe des Bekl. uberblickt werden kann, durch die Absendung dieser Drahtmitteilung auch getan zu haben. Daruber durfte das BG. nicht mit der Bemerkung hinweggehen, da der Bekl. offenbar den Kl. nur hinhalten wollte, bis der — nicht vorgetragene — gleichzeitig abgeschickte Brief des Bekl. bei ihm eintreffe. Dabei ist sowohl § 116 BGB. als der fur das Zustandekommen von Vertragen geltende Rechtsgrundsatz uberssehen, da jeder Teil wie sie von dem Gegner nach Treu und Glauben im Verkehr aufgefat werden durften (Staub-Koenige, BGB. 10. Aufl. Anh. zu § 361 Anm. 91 S. 313 unten). (U. v. 22. Nov. 1924; 350/24 IV. — Dresden.) [Ra.]

4. § 242 BGB. Gegenuber einer Freizeichnungsklausel stellt Unterlassung von Eindeckung zu billigeren Zeiten noch kein vertretbares Verschulden dar.†)

In dem von den Parteien geschlossenen Lieferungsvertrag findet sich folgende Bestimmung: „Fur jedes Angebot und jeden daraus folgenden Auftrag gilt neben den gesetzlichen Bestimmungen als ausdrucklich vereinbart, da wir von der Lieferungsverpflicht befreit sind, falls durch weitere Verscharfungen der wirtschaftlichen Verhaltnisse — insbes. steigenden Rohstoffmangel, erhohten Mangel an Arbeitskraften und Transportmitteln, Erhohung der Arbeitslohne —, durch Beschlagnahme oder anderweitige Verordnungen und Manahmen des Bundesrats, der Militar- oder Eisenbahn- oder Zivilbehorden, sowie durch hohere Gewalt Herstellung, Lieferung oder Versand verhindert oder erheblich erschwert werden.“

Zu 4. Die hochrichterliche Beurteilung der Freizeichnungsvorbehalte zu der Zeit, wo berartige Vorbehalte an der Tagesordnung waren, war nicht von Unebenheiten frei. Das Werden zu be-

1) JW. 1911, 40.

Die Bekl. hat nicht geliefert, die Kl. deshalb Schadenersatzansprüche erhoben. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das BG. den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das RG. hat aufgehoben. Das BG. stellt fest, daß die Bekl. im Augenblick des Rücktritts in der Tat nicht liefern konnte, da die Fabrikation der Ware wegen Rohstoffmangels unmöglich war, ferner daß nach Wiederaufnahme der Fabrikation der Preis derart gestiegen war, daß dies als eine erhebliche Erschwerung der Herstellung und Lieferung i. S. der Vertragsklausel gelten könne. Gleichwohl verjagt er der Bekl. das Recht, sich auf die Vertragsklausel zu berufen, da die Erfüllungshindernisse keine vertretbaren gewesen seien. Zwar gesteht er der Bekl. zu, daß sie nicht verpflichtet gewesen sei, die Ware fertigzustellen und vom 1. Juli 1919 ab bereit zu halten, weil die fertige Ware ein längeres Lagern schlecht verträgt und solches auch unnötig war, da, sofern Rohmaterialien vorhanden waren, die Herstellung ohne Schwierigkeit und Zeitverlust bewirkt werden konnte. Das BG. hält die Bekl. jedoch für verpflichtet, mit der Möglichkeit einer Verteuerung der Rohmaterialien zu rechnen und dagegen Vorkehrung zu treffen, solange dies noch ohne übermäßige Aufwendungen möglich gewesen sei. Bekl. habe mit Rücksicht auf den großen, auf lange Frist getätigten Abschluß die Möglichkeit gehabt, ihre Dispositionen von langer Hand zu treffen, und die Kl. habe darauf rechnen können, daß sich die Bekl. nicht von vorhersehbaren Ereignissen, wie starker Verteuerung der Rohmaterialien, unvorbereitet überraschen lassen werde. Hätte sich die Bekl. Mitte September 1919 eingedeckt, was damals noch offenbar ohne übermäßige Aufwendung möglich gewesen sei, so würde sie der Rohstoffmangel im November 1919 überhaupt nicht berührt haben. Auch wenn in diesem Falle mit Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Rohstoffpreise das Geschäft für sie verlustbringend gewesen sein sollte, hätte sie sich dann doch nicht auf den Lieferungs vorbehalt berufen können: denn die Klausel befreie die Bekl. nur davon, durch übermäßige Aufwendungen sich die Lieferungs möglichkeit zu schaffen. Würde man die Klausel anders auslegen, und in ihr eine allgemeine Freizeichnung für jeden Fall wesentlicher Preissteigerung erblicken, so würde dadurch dem Vertrage jedes erhebliche, von der Bekl. zu tragende Risiko genommen. Derartige Klauseln seien zwar in der Zeit des allgemeinen Warenhungers häufig vorgekommen, aber sie seien unkaufmännisch und nicht zu vermuten, zumal im vorliegenden Falle, wo die Kl. keineswegs um jeden Preis zum Vertrage habe kommen wollen, sondern ihrerseits sehr genaue Bedingungen gestellt habe. Diese Ausführungen des BG. sind nicht frei von Rechtsirrtum. Es handelt sich hier um eine typische Vertragsklausel, die nach Schluß des Krieges, wo die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland durchaus ungewiß war, ganz allgemein üblich war. Das BG. bezeichnet diese aus der Not der Zeit geborene Maßregel, durch welche die Verkäufer sich in der Tat vor jedem Risiko freizeichnen wollten, und wodurch der deutsche Handel zeitweilig namentlich dem Auslande gegenüber diskreditiert worden ist, als unkaufmännisch; derartige wirtschaftspolitische Gesichtspunkte haben jedoch bei der Auslegung einer an sich klaren Vertragsklausel auszuscheiden, und namentlich ist es nicht an-

gänglich, eine solche typische Vertragsklausel verschieden auszuliegen, je nachdem ob sich der Käufer aus Waren hunger zum Geschäft gedrängt oder ob er im übrigen seine Interessen dem Verkäufer gegenüber stark vertreten hat. Aus der Vertragsbestimmung, daß die Bekl. bis zum Abruf, spätestens bis zum 31. Dez. die Ware für die Kl. kostenlos auf Lager zu halten hatte, folgt keine Verpflichtung der Bekl., die Ware noch vor Abruf rechtzeitig herzustellen und zu lagern, denn nach der Auskunft der Handelskammer in Berlin v. 27. Febr. 1922 sollte damit nur gesagt sein, daß der Kl. aus einer etwaigen Lagerung Kosten nicht erwachsen sollten. Bekl. hatte also nur dafür zu sorgen, daß sie lieferungsbereit war, wenn der Abruf erfolgte. Dafür aber hatte sie Vorkehrung getroffen. Denn sie hatte die genaue Spezifikation bereits am 3. März 1919 den Ruberoidwerken übersandt mit der Weisung, daß auf Abruf die Ware hergestellt werden sollte, was innerhalb kürzester Frist in 3 Tagen, ja in 24 Stunden geschehen konnte. Wenn man mit dem BG. die Bekl. für verpflichtet halten wollte, mit einer Verteuerung der Rohstoffe zu rechnen und sich dementsprechend heizzeiten, wo dies noch ohne übermäßige Aufwendungen möglich war, einzudecken, so ist nicht recht verständlich, welche Bedeutung dann noch der Lieferungs vorbehalt rücksichtlich des Rohstoffmangels hatte. Der einzige Zweck, den die Bekl. mit der Freizeichnungsklausel verfolgte, bestand doch gerade darin, das Risiko, das in der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, insbes. in dem Steigen der Rohstoffe und Löhne für die gesamte Preisentwicklung lag, von sich abzuwälzen. Es ist auch nicht recht einzusehen, wie die Bekl., die doch nicht produzierte, sondern nur ein Bauartikelgeschäft betreibt, sich selbst überhaupt mit Rohstoffen hätte versehen sollen; gemeint ist wohl, daß die Bekl. auf die Ruberoidwerke einwirkte, daß diese sich für den hier fraglichen Auftrag rechtzeitig und hinreichend mit Rohstoffen versehen bzw. sich solche sicherten. Allein die Bekl. genügt ihrer Vertragspflicht, wenn sie, was unstreitig geschehen ist, rechtzeitig den Auftrag den Ruberoidwerken erteilte. Eine Eindeckung mit Rohstoffen war der Bekl. um so weniger zuzumuten, als sie dadurch gezwungen wurde, immerhin nicht unerhebliche Kapitalien festzulegen, während sie erst 30 Tage nach der Lieferung Bezahlung für die Ware erhielt. Da ferner mit einer Steigerung der Preise immer gerechnet werden muß, hätte die Bekl. danach eigentlich stets sofort nach Vertragsabschluß sich wegen der Rohstoffe sichern müssen, so daß in Wirklichkeit der Fall der Vertragsklausel niemals in Wirksamkeit treten konnte. Abgesehen hiervon darf man nicht die Pflichten des Verkäufers aus der Erkenntnis heraus beurteilen, wie sich uns gegenwärtig die Entwicklung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt. Damals wurde diese Entwicklung sehr verschieden und entgegengesetzt beurteilt; es fehlte nicht an beachtlichen Stimmen, die mit dem Friedensschluß mit einer aufsteigenden Konjunktur rechneten. So gut wie die Löhne und Preise sprunghaft stiegen, wurde auch wieder mit einem Sinken gerechnet. Unter solchen Umständen kann man überhaupt nicht von einem vertretbaren, also schuldhaften Unterlassen rechtzeitiger Eindeckung mit Rohstoffen sprechen, wenn die Bekl. der Meinung sein durfte, daß die Rohstoffpreise wieder sinken würden. Auch brauchten steigende Preise, da sie in der da-

urteilen, ist schwieriger als das Gewordene. Um so mehr interessiert das vorstehende m. E. beifallswerte Urteil aus einer Zeit, wo man jener Rechtserscheinung in einer gewissen zeitlichen Entfernung gegenübersteht. Der in Frage stehende Freizeichnungsvorbehalt lautet:

„Für jedes Angebot und jeden daraus folgenden Auftrag gilt neben den gesetzlichen Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart, daß wir von der Lieferungs pflicht befreit sind, falls durch weitere Verschärfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse — insbesondere steigenden Rohstoffmangel, erhöhten Mangel an Arbeitskräften und Transportmitteln, Erhöhung der Arbeitslöhne — durch Beschlagnahme oder anderweitige Verordnungen und Maßnahmen des Bundesrats, der Militär- oder Eisenbahn- oder Zivilbehörden, sowie durch höhere Gewalt Herstellung, Lieferung oder Versand verhindert oder erheblich erschwert werden.“

Der Vorbehalt war gemacht nicht von einem Hersteller, sondern von einem Händler in Fertigwaren. Dieser hat nach dem Urteil seiner Pflicht dadurch genügt, daß er den Auftrag an den Hersteller, der stets für ihn gearbeitet hatte und allein die Waren herstellen konnte, übergab. Die unter Berücksichtigung der Wirt-

schaft, wie sie damals beurteilt wurde, gehörige, insbesondere rechtzeitige Beschaffung, durfte er dem Hersteller überlassen.

Das vorstehende Urteil des 2. ZS. billigt den Standpunkt des Erkenntnisses des 1. ZS. RG. 100., 258: Der Verkäufer dürfe sich auf den Freizeichnungsvorbehalt sogar dann berufen, wenn er sich fahrlässig nicht richtig eingedeckt habe, die Berufung auf den Vorbehalt aber nach Lage des Falles nicht gegen Treu und Glauben verstoße.

Es handelt sich, wie das RG. betont, um eine typische Vertragsklausel, die nach Schluß des Krieges, wo die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland durchaus ungewiß war, ganz allgemein üblich war. Das RG. hält den Vorbehalt für an sich klar. Es mißbilligt deshalb die Heranziehung wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte, insbes. des Gesichtspunktes, der Vorbehalt sei unkaufmännisch.

Der Vorbehalt unterlag der richterlichen Beurteilung zu einer Zeit, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse andere waren, als zur Zeit seiner Vereinbarung. Das RG. warnt daher mit Grund vor einer Beurteilung aus der Erkenntnis heraus, wie sich uns gegenwärtig die Entwicklung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse dar-

maligen Zeit in der sprunghaften Steigerung der Löhne und vor allem der Kosten ihre natürliche Erklärung fanden, noch gar kein Anzeichen für Warenknappheit zu sein. Soweit ein ungewöhnliches Steigen der Preise unter den Begriff der weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse fiel, konnte die Befl. gegebenenfalls vom Lieferungsvorbehalt Gebrauch machen; war die Preissteigerung nicht so groß, so konnte sie die Freizeichnungsklausel nicht zur Seite stand, so konnte sie das Geschäft eben nur mit Schaden zur Ausführung bringen. Insofern übernahm die Befl. immerhin ein gewisses Risiko trotz des Lieferungsvorbehalts. Sie war also selbst daran interessiert, sich gegebenenfalls wegen der Rohstoffe zu sichern; aber eine Pflicht der Kl. gegenüber übernahm sie damit nicht. Treu und Glauben im Verkehr verlangten von der Befl. nicht, daß sie nicht unerhebliche Kapitalien festlegte und sich unter Verlust mit Rohstoffen versah, nur damit dadurch der Befl. an sich zustehende Lieferungsvorbehalt außer Wirksamkeit gesetzt wurde. In RG. 100, 258 ist rücksichtlich der hier fraglichen Vertragsklausel am 20. Nov. 1920 (I, 170/20) ausgesprochen, daß der Verkäufer selbst dadurch, daß er aus Fahrlässigkeit rechtzeitige Eindeckung unterlassen und gegen seine Lieferanten, bei denen er sich eingedeckt hatte, nicht auf restlose Vertragserfüllung geklagt hat, sein Recht aus der Freizeichnungsklausel nicht verliere. Vielmehr könne er bei bloßem objektiven Vorhandensein der Voraussetzungen der Klausel sich der daraus für ihn entspringenden Vorteile bedienen, es sei denn, daß die Anrufung der Klausel wegen der besonderen Umstände des Falls gegen Treu und Glauben verstößt. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Dafür, daß das Verhalten der Befl. gegen Treu und Glauben verstoßen hat, ist nichts hervorgetreten, namentlich auch nach der Richtung hin, daß etwa von der Geltendmachung der Klausel verspätet Gebrauch gemacht worden wäre. Alles, was von der Befl. angesichts des Lieferungsvorbehalts nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsitten verlangt werden konnte, hat sie dadurch erfüllt, daß sie den ihr gewordenen Auftrag an die Ruberoidwerke weitergab, die stets für sie gearbeitet hatten und die allein in der Lage waren, die verkaufte Ware herzustellen. Hiernach ist die Befl. gemäß dem Lieferungsvorbehalt von ihrer Lieferpflicht frei geworden und der Schadensersatzanspruch unbegründet.

(U. v. 12. Febr. 1926; 228/25 II. — Berlin.) [Ru.]

5. §§ 242, 399, 404 BGB. „Schweizerische Goldhypotheken“ sind auch solche, die ursprünglich für einen deutschen Gläubiger entstanden, dann durch Abtretung vor dem 31. Juli 1914 auf einen Schweizer übergegangen sind.]

Was unter einer schweiz. Goldhyp. zu verstehen ist, ist in dem Abkommen nicht klar bestimmt. Art. 1 enthält zwar eine Begriffsbestimmung der „Goldhypotheken i. S. dieses Abkommens“. Aber ein zuverlässiger Anhalt für die Beurteilung der Streitfrage ist aus dieser Begriffsbestimmung nicht zu entnehmen. Denn abgesehen davon, daß es mit Rücksicht auf die in ihr angeführten, keinerlei Beziehungen zur Schweiz voraussetzenden Beispielsfälle schon zweifelhaft sein kann, ob hier überhaupt nicht nur der Begriff der Goldhypothek, sondern auch der der schweizerischen Goldhypothek i. S. des Abkommens festgestellt werden sollte, ist auch, wenn man dies aus der diesen Beispielen hinzugefügten allgemeinen Begriffsbestimmung der Goldklausel, obschon auch sie nur von einem ausländischen, nicht von einem schweizerischen Gläubiger spricht, entnehmen will, doch nicht zu entnehmen, daß dieser der ursprüngliche Hypothekengläubiger gewesen und die Goldklausel mit ihm vereinbart sein müsse. Vielmehr kann nach dem Wortlaute des Abkommens eine zum Schutze des ausländischen Gläubigers gegen die Entwertung der deutschen Mark dienende, die Erfüllung der Verpflichtungen in Gold versiehende Klausel auch dann als vereinbart anzusehen sein, wenn diese Klausel ursprünglich mit einem anderen Gläubiger vereinbart war und erst in dem nach dem Abkommen als maßgebend zu erachtenden Zeitpunkte einem durch Rechtsnachfolge an seine Stelle ge-

stellt; insbes. sei die Frage des Verschuldens, die der Geltendmachung des Vorbehalts entgegenstehen könnte, aus der damaligen Beurteilung der Wirtschaftslage und Entwicklung zu prüfen.

RA. Dr. Plüm, Köln.

tretenen schweizerischen Gläubiger tatsächlich dient. Aus dem Wortlaute des Abkommens kann daher der Kl. nichts für die von ihm vertretene Auslegung herleiten. Die Entstehungsgeschichte und der Zweck des Abkommens sprechen aber gegen diese Auslegung. Wie bereits der Bf. unter Hinweis auf die dem Abkommen beigegebene erläuternde Denkschrift ausgeführt hat, steht das Abkommen in engstem Zusammenhang mit der BRWD. v. 28. Sept. 1914¹⁾ über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Da diese W., wonach die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich sind, im Rechtsverkehr zwischen schweizerischen Gläubigern und deutschen Schuldnern zu Zweifeln und Weiterungen Anlaß gegeben hatte, erschien es den beteiligten Regierungen erwünscht, die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland im Wege gegenseitigen Entgegenkommens zu regeln. Es ist daher anzunehmen, daß die durch das Abkommen gewährten Vergünstigungen allen denjenigen schweizerischen Goldhypothekengläubigern zugute kommen sollten, die die durch die BRWD. v. 28. Sept. 1914 eine Einbuße erlitten hatten. Namentlich muß das von einem schweizerischen Hypothekengläubiger gelten, der wie hier, schon vor dem Kriege eine Goldhypothek an einem in Deutschland gelegenen Grundstücke erworben hatte, gleichviel ob die Hypothek von Anfang an ihm zugestanden hatte oder erst durch Abtretung auf ihn übergegangen ist. Die Gründe, die die Revision für ihre gegenteilige Auffassung ins Feld führt, sind nicht überzeugend. Zunächst läßt sich diese Auffassung nicht mit dem aus §§ 399, 404 BGB. herzuleitenden Grundsatz rechtfertigen, daß durch Abtretung einer Forderung die Lage des Schuldners nicht verschlechtert werden könne. Denn hier ist dem Kl. ein Nachteil erst dadurch entstanden, daß ihm eine ihm erst nach der Abtretung gewährte Vergünstigung mit Rücksicht auf die Staatsgehörigkeit des Forderungstitels nachträglich in dem aus dem Abkommen ersichtlichen Umfange wieder entzogen worden ist. Abgesehen davon wird bei diesem Einwande übersehen, daß eine Rechtsnachfolge auch in anderer Weise als durch Abtretung eintreten kann, und daß eine unterschiedliche Behandlung dieser verschiedenen Fälle hinsichtlich der Anwendbarkeit des Abkommens sich nicht rechtfertigen läßt. Ebensovienig läßt sich die vom Kl. vertretene Auslegung damit begründen, daß die Sonderstellung der schweizerischen Hypothekengläubiger von diesen vielfach damit gerechtfertigt worden sei, daß es sich bei den mit einem Ausländer vereinbarten Goldklauseln, anders wie bei solchen Vereinbarungen zwischen Inländern, von vornherein nicht um eigentliche Goldklauseln i. S. der BRWD. v. 28. Sept. 1914, sondern um Goldwertklauseln gehandelt habe, die durch diese W. nicht außer Kraft gesetzt seien. Denn abgesehen davon, daß dieser Standpunkt, wie in RG. 101, 141 dargelegt, unrichtig war, und, wenn er richtig gewesen wäre, den Abschluß eines Abkommens mit der Schweiz erübrigt hätte, ist nicht ersichtlich, daß die schweizerische Delegation sich diesen Standpunkt bei den dem Abschluß des Abkommens zugrunde liegenden Verhandlungen in der Weise zu eigen gemacht hätte, daß sie sich auf die Geltendmachung dieses Gesichtspunktes beschränkt und nicht auch etwa andere aus dem internationalrechtlichen Geltungsbereich der Gesetze entnommene Gründe zugunsten der schweizerischen Goldhypothekengläubiger heranzuziehen versucht hätte. Auch sonst lassen sich die dem Abschluß des Abkommens vorangegangenen Verhandlungen nicht zugunsten des Kl. vermerten. Denn nicht nur steht deren Inhalt mangels Veröffentlichung nicht zuverlässig fest, sondern es ist auch aus den hierüber gemachten Parteiangaben nichts zu entnehmen, was die Auslegung des Kl. unterstützen könnte. Insbes. kann sich der Kl. nicht, wie die Revision meint, für seine Auffassung auf den von der Befl. mitgeteilten dritten Entwurf des Abkommens berufen, weil darin nicht bestimmt war, daß die Goldhypothek zum Schutze des ausländischen Gläubigers vereinbart sein müsse, sondern nur gesagt war, daß eines dem Schutze des Gläubigers gegen die Entwertung der — vom Standpunkte der Schweiz aus gesehen — ausländischen d. i. der deutschen Währung dienende Goldklausel vorliegen müsse, eine Voraussetzung, die auch zutreffen konnte, wenn die Hypothek ursprünglich einem deutschen Gläubiger zugestanden hatte, demnächst aber, sei es infolge einer Rechtsnach-

1) JZ. 1921, 232.

folge, sei es infolge Wechsels der Staatsangehörigkeit des Gläubigers eine schweizerische Hypothek geworden war. Daß sich der Kl. bei solcher Rechtslage nicht darauf berufen kann, daß das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen sich als ein die schweizerischen Goldhypothekengläubiger bevorzugendes Ausnahmegesetz darstelle und daher einschränkend auszulegen sei, bedarf keiner weiteren Darlegung. Denn der Charakter des Abkommens als Ausnahmegesetz rechtfertigt nicht, in dieses eine Unterscheidung hineinzugetragen, die weder in seinem Wortlaut noch in sonstigen Umständen eine Grundlage findet, seinem Zwecke widerstreitet und wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, nach Treu und Glauben bei den Verhandlungen unzweideutig hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Schließlich kann der Kl. für seine Auffassung auch nicht RG. 104, 352²⁾ heranziehen. Denn bei dem damaligen, die Entstehungsgeschichte des Goldhypothekenabkommens betreffenden Erwägungen (S. 354 Zeile 11) spielte die im vorliegenden Falle vom Kl. erstrebte Unterscheidung keine Rolle und ist daher an einen Fall, wie er hier zur Aburteilung gelangt, nicht gedacht.

(U. v. 16. Juni 1923; 713/22 V. — Berlin.)

6. § 434 BGB. Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörde im Feindesland kann das Eigentum des Vorbesizers beseitigen. Der Käufer erlangt dann den Gegenstand frei von Mängeln im Rechte. — Der Inhaber eines Warenzeichens darf dieses auch zur Kennzeichnung nicht eigener Erzeugnisse mit denen er Handel treibt, benutzen.]

Die Kl. erhielt auf ihre Bestellung im Sommer 1917 von der Bekl. einen elektrischen Dreimotoren-Laufkran zum Preise von 12500 M geliefert. Die Bekl. hatte den Kran, der in einer belgischen Fabrik von der deutschen Besatzungsbehörde in Beschlagnahme genommen und nach Deutschland gebracht worden war, von dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt („Wumba“) mit dem Rechte zur Weiterveräußerung überlassen erhalten. Sie hatte ihn dann im Anzeiger für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen unter näheren Angaben über Tragkraft, Spannweite, Hubhöhe usw. als „vollständig neu“ zum Kaufe angeboten. Auf Grund eines Schriftwechsels war danach die Bestellung der Kl. erfolgt. Im Januar 1921 erhob die Kl. Klage mit dem Antrag, 1. festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch erwachse, daß die Bekl. statt eines „Hafel“-Dreimotorenlaufkrans, wie sie ihn angeboten, einen aus dem Auslande stammenden Kran geliefert habe, und 2. sie schon jetzt zur Zahlung von 12500 M nebst Zinsen zu verurteilen. Sie behauptete, daß im September 1920 ein auf Grund des F.W. tätiger Ausschuß des Feindbundes den Kran bei ihr festgestellt und herausverlangt habe; ob sie ihn herausgeben müsse, sei noch nicht endgültig entschieden. Die Bekl. habe ihr den Kran nicht frei von Rechten Dritter verschafft, ihn als eigenes Erzeugnis verkauft und den Mangel der Herkunft aus Belgien arglistig verschwiegen. Das VG. wies die Kl. mit dem Leistungsanspruch ab, gab aber dem Feststellungsantrage statt. Das OVG. wies auf Berufung der Bekl. die Klage ganz ab. Die Rev. kann keinen Erfolg haben. 1. Mit zutreffender Begründung nimmt das BG. an, daß die Bekl. an dem Krane, als sie ihn an die Kl. veräußerte, unbefränktes, lastenfreies Eigentum hatte. a) Die auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde in Belgien ausgeführte Beschlagnahme von Maschinen war eine Kriegsmaßregel. Sie gehörte, wie die Kriegführung im ganzen, zu den völkerrechtlichen Handlungen und unterstand daher nach Voraussetzungen und Wirkungen den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts. Es steht außer Zweifel, daß die deutsche Besatzungsbehörde die Beschlagnahme des Kranes in der Absicht veranlaßt hat, ihn dem durch sie vertretenen Deutschen Reiche zuzueignen. Daher beseitigte die mit Eigentumsentziehung verbundene Beschlagnahme, wenn sie berechtigt war, das Eigentum des belgischen Vorbesizers an dem Krane. Sie war berechtigt. Auch unter der Herrschaft des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907 nebst der ihm beigelegten „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (LKD.) blieb es an-

erkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß das Recht eines kriegsführenden Staates auf Selbsterhaltung allen durch Staatsverträge vereinbarten Regeln vorgeht. Im Fall eines Notstandes konnte von den Bestimmungen jener LKD. abgewichen und darüber hinausgegangen werden. Notstand lag nach der maßgeblichen Überzeugung der Besatzungsbehörde vor durch feindliche Blockade und Absperrung, die danach trachtete, Deutschland auszuhungern, von der nötigen Rohstoffzufuhr abzuschließen, wirtschaftlich zu erdroffeln und kampfunfähig zu machen (RG. 105, 326—328)¹⁾. Mit Recht also lehnt das BG. den Gedanken, daß der Kran dem belgischen Vorbesizer „abhanden gekommen“ sei (BGB. § 935), als unzutreffend ab. b) Die Bekl. hat demnach der Kl. den Kran im Sommer 1917 durch Verkauf und Übergabe frei von Rechten Dritter (§§ 433, 434 BGB.) verschafft; mit einem Mangel im Rechte war er nicht behaftet. Abzulehnen ist ferner die Ausführung der Rev., daß der Kran dem Zugriff ausgesetzt geblieben und dadurch mit einer Eigentum und Gebrauch beschränkenden Eigenschaft behaftet gewesen sei, die als wertaufhebender oder wertmindernder Sachmangel angesehen werden müsse. Mochte schon im Sommer 1917, zumal nach der Reichstagsentschließung v. 19. Juli, von manchen damit gerechnet werden, daß Deutschland seinen Feinden unterliegen und Bedingungen auferlegt erhalten könne, wie sie später der Art. 238 F.W. aussprach, so war das doch nur eine Möglichkeit rein tatsächlicher Art. Rechtliche Wirkungen auf Gegenstände wie den in Belgien beschlagnahmten Kran kamen ihr ebensowenig zu wie etwa einem an sich möglichen, aber mehr oder minder unwahrscheinlichen Naturereignis, das ihn künftig hätte beschädigen oder zerstören können. Die von der Rev. angestellte Vergleichung mit haupolizeilichen Beschränkungen geht schon darum fehl, weil diese auf Rechtsvorschriften beruhen, die Beschlagnahme aber unbefränktes Eigentum an dem Kran übertrug, dieses Recht in gleichem Umfang auf die Bekl. und von ihr auf die Kl. überging, die Bestimmungen des F.W. und der ihn ausführenden Gesetze erst mehrere Jahre danach eine rechtlich völlig neue Lage schufen. 2. Das angefochtene Urteil erwägt ferner, daß die Kl. Schadensersatzansprüche aus dem Mangel einer zugesicherten Eigenschaft, da ihnen sonst die Einrede der Verjährung entgegensteht (BGB. § 477), nur geltend machen könnte, sofern die Bekl. den Mangel arglistig verschwiegen hätte. Auch diese Voraussetzung eines auf den § 826 verb. mit §§ 459, 463 BGB. gegründeten Anspruchs verneint das BG., ohne daß dabei eine Verletzung von Rechtsregeln ersichtlich ist. Im Einklange mit ständiger Gesetzesauslegung findet das BG., daß die Kennzeichnung des Kranes durch die Bekl. mit ihrer Marke „Hafel“ keinen Anhalt für arglistiges Verhalten biete, weil der Inhaber eines Warenzeichens dieses nicht nur zur Kennzeichnung seiner eigenen Erzeugnisse, sondern auch derjenigen benutzen kann, mit denen er Handel treibt (RGSt. 16, 312; 23, 25; 30, 97). Im vorliegenden Falle habe die Verwendung des Wortzeichens „Hafel“ der Kl. nur die Gewähr geben sollen, daß sie einen Kran von gleichen Eigenschaften bekomme, wie die von der Bekl. selbst hergestellten seien. Darin aber sei sie nicht getäuscht worden; denn der Kran habe unstreitig alle in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. Schriftwechsel und sonstige Lieferungsstände werden vom Vorderichter ohne Rechtsirrtum dahin gewürdigt, daß die Bekl. habe davon ausgehen dürfen; die Kl. finde in der Zusicherung, ein ureigenes Erzeugnis der Bekl. zu bekommen — wenn ein solches Versprechen wirklich abgegeben sein sollte — nur die Gewähr für eine besonders gute Beschaffenheit; die aber sei, wie gesagt, wirklich vorhanden gewesen.

(U. v. 5. Nov. 1924; 625/23 I. — Düsseldorf.) [Ka.]

*7. § 457 BGB. Wesen und Umfang der Haftung beim Verkauf von Banknoten.]

Die Kl. kaufte im Herbst 1919 von der Bekl. tschechoslowakische Kronennoten im Gesamtbetrage von 87 000 Kronen. Hieron wurden 20 000 Kronen am 29. September und 67 000 Kronen am 9. Okt. 1919 von der Bekl. geliefert und von der Kl. abgenommen. Die Lieferung erfolgte in Tausendkronennoten des österreichischen Kaiserstaates, auf denen sich

²⁾ JW. 1922, 1316.

¹⁾ JW. 1923, 178.

ein besonderer Stempelausdruck befand, aus dem ihre Gültigkeit in der Tschechoslowakei hervorgehen sollte. Der Lieferung wurde jedesmal ein Verzeichnis zugrunde gelegt, in welchem die Noten einzeln nach Serienzahl und Nummer bezeichnet waren. Die Kl. behauptet, daß sich hierunter 75 Noten befunden hätten, die mit einem gefälschten Stempelausdruck versehen und deshalb ungültig seien. Sie hat von der Bekl. mit der am 6. Sept. 1920 erhobenen Klage Ersatzlieferung verlangt. Wie das RG. bereits oftmals ausgesprochen hat, ist ein Inhaberpapier, wie beispielsweise eine von einer Staatsbank ausgegebene Note oder ein vom Staate als Ersatz für Metallgeld in Umlauf gesetzter Geldschein, im Rechtsleben ein Gebilde von doppelter Art. Einmal erscheint es als Sache mit rein körperlichen Eigenschaften; zum anderen ist es Träger des in ihm verbrieften Rechts (RG. 59, 41, Urteil v. 23. Sept. 1923 I 408/21 Recht 1923 Nr. 220, ferner das zum Abdruck bestimmte Urteil v. 28. Mai 1924 I 432/23¹⁾). Beim Verkauf eines derartigen Wertpapiers kann daher eine Haftung des Verkäufers ebensoviel deshalb eintreten, weil das Papier als körperliche Sache nicht die bedungenen Eigenschaften besitzt, wie deshalb, weil das in dem Papier verkörperte Recht nicht in dem vorausgesetzten Umfange besteht. Im vorliegenden Falle haben beide Vorinstanzen die Haftung der Bekl. als Verkäuferin der durch unechten Stempelausdruck verfälschten Kronennoten nur von dem Standpunkte aus beurteilt, daß körperliche Sachen, nämlich tschechoslowakische Kronennoten über insgesamt 87 000 Kronen, den Gegenstand des Kaufgeschäfts gebildet hätten. Insbesondere hat das BG., das die Fälschung der Abstempelung auf den vom Teilurteil betroffenen 75 Tausendkronennoten als erwiesen ansieht, ausgeführt, daß die Kl. eine ganz andere als die bedungene Ware, nämlich falsch abgestempelte Noten statt echter Noten mit echter Abstempelung, empfangen habe und daher nicht die Vorschriften über Gewährleistung wegen Sachmängel Platz griffen, sondern der Erfüllungsanspruch der Kl., der nur der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliege, unverändert bestehen geblieben sei. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, daß das BG. die rechtliche Bedeutung der in Rede stehenden Noten verkannt habe. Die Noten seien echtes Geld, und nur die Frage, ob sie durch richtige Abstempelung auch für die Tschechoslowakei weiterhin als Geldzeichen anerkannt worden seien, sei streitig geworden; der Mangel ordnungsmäßiger Abstempelung stelle sich aber lediglich als ein Sachmangel des im übrigen vertragsmäßigen Kaufgegenstandes dar. Es kann dahin stehen, ob diese Rüge begründet ist und ob der Annahme des Vorderrichters, daß eine ganz andere Ware, als die bedungene, geliefert worden sei, beizupflichten werden kann. Jedenfalls haftet die Bekl. nach § 437 BGB. in vollem Umfang dafür, daß das Recht, das nach dem Willen der Parteien in den gelieferten Kronennoten verbrieft sein sollte, tatsächlich zu Recht bestand. Der Zweck des Kaufgeschäfts der Parteien war unstreitig darauf gerichtet, daß die Kl. solche Kronennoten erhalten sollte, die sie in der Tschechoslowakei als Zahlungsmittel verwenden konnte. Hierzu waren die österreichischen Kronennoten nur dann geeignet, wenn sie von der tschechoslowakischen Regierung durch Ausdruck eines echten Stempels als gültige Zahlungsmittel anerkannt waren. Demgemäß hatte die Bekl. der Kl. für die Echtheit des Stempelausdrucks der gelieferten Noten zu haften, da sie nur auf diese Weise ihrer Verpflichtung, für den rechtlichen Bestand der Noten als tschechoslowakischer Zahlungsmittel einzustehen, gerecht werden konnte. Diese Haftpflicht hat zur Folge, daß die Bekl. der Kl. für diejenigen Stücke, die sich infolge falschen Stempelausdrucks in der Tschechoslowakei als unbrauchbare Zahlungsmittel erwiesen, Ersatz leisten muß, und zwar hat dies nach §§ 440, 320 ff. BGB. in der Weise zu geschehen, daß die Bekl. der Kl. andere Zahlungsmittel liefert, die in der Tschechoslowakei als richtiges Geld oder richtiger Geldersatz anerkannt werden. Eine Verjährung des klägerischen Ersatzanspruchs kommt nicht in Betracht, da die kurzen Verjährungsfristen des § 477 BGB. sich nur auf Gewährleistungsansprüche wegen körperlicher Mängel von Sachen beziehen, den Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Haftung für den Bestand des verkauften Rechts (§ 437 BGB.) aber gänzlich unberührt lassen.

Auf einen solchen Anspruch findet nur die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist Anwendung (§ 195 BGB.).

(U. v. 25. Juni 1924; 7/24 I. — Dresden.)

S. § 812 BGB. Zur Begründung des Bereicherungsanspruchs ist neben der Behauptung der Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund der Beweis antritt dahin erforderlich und genügend, daß der vom Gegner behauptete Rechtsgrund nicht gegeben sei.]†

Der Bekl. hat im Januar 1924 von der Kl. in verschiedenen Teilen 900 Ztr. Koks geliefert erhalten. Ihr Portier hat dabei jedesmal einen Schein unterzeichnet, in dem bezeugt war, daß die Bekl. von der Kohlenhandels-Gesellschaft m. b. H. . . . Koks erhalten habe. Mit der Behauptung, daß die Bekl. den Koks bei ihr käuflich bestellt habe, in jedem Falle aber auch durch die Lieferung auf ihre Kosten ungerichtet bereichert sei, hat die Kl. auf Zahlung von 2300 Mk nebst Zinsen geklagt. Die Bekl. hat Abweisung beantragt und geltend gemacht: Sie habe bei einem Kohlenhändler W. E. in Rheydt 188 800 Ztr. Koks für ihre Heizung bestellt und den Preis dafür an ihn bezahlt. Einen Teil dieser Lieferung stellen die 900 Ztr. dar, welche die Kl. im Auftrage des E. geliefert habe. Was die Klagegrundlage der ungerechtfertigten Bereicherung betrifft, so kann allerdings der Rev. darin nicht beigetreten werden, daß sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ohne weiteres eine ungerechtfertigte Bereicherung der Bekl. auf Kosten der Kl. ergebe und daß nur der Wegfall der Bereicherung in Frage komme, dessen Voraussetzungen die Bekl. zu beweisen habe. Fest steht hier allerdings, daß hinsichtlich der 900 Ztr. Koks eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien stattgefunden hat. Der Kl. liegt weiter aber der Beweis dafür ob, daß diese Vermögensverschiebung eine ungerechtfertigte war, d. h. daß ihr eine gültige Zweckvereinbarung nicht zugrunde lag. Diesen Beweis kann sie aber nicht lediglich durch die Bezugnahme auf die Lieferscheine führen. Denn diese ergeben nur, daß die Kl. der Bekl. den Koks tatsächlich geliefert hat, besagen aber nichts darüber, welcher Zweck mit der Lieferung verfolgt wird, und insbes. nicht, daß die Kl. sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemacht hat. Die Bescheinigungen würden sich vielmehr zwanglos auch dann erklären, wenn die Sache sich so verhielte, wie die Bekl. es behauptet, die Kl. also die Lieferung im Auftrage des E. gemacht hätte, von dem die Bekl. den Koks gekauft und an den sie ihn auch bezahlt haben will. Es liegt in diesen Darlegungen der Bekl. also nicht die Behauptung des Wegfalls einer bereits eingetretenen Bereicherung, sondern das mit näheren Tatsachenzusammenhängen verbundene Bestreiten der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Kl. trifft also hier die Beweislast dafür, daß die Vermögensverschiebung nicht einer gültigen Zweckvereinbarung gedient habe. Allerdings würde sie dieser schon mit der Darlegung genügen, daß der von der Bekl. behauptete Rechtsgrund nicht vorliege, daß sie also nicht im Auftrage des E. geliefert habe (vgl. RGWRKomm. § 812 Anm. 6; RG. v. 16. März 1917 in V 48/17 und v. 9. Mai 1921 in VI 26/21). Daß dieser Beweis genügen würde, hat das BG. offenbar nicht erkannt, denn sonst hätte es einen entsprechenden Beweis antritt der Kl. herbeigeführt. Es liegt darin eine Verletzung des materiellen Rechts — § 812 BGB. —, die zur Aufhebung und Zurückverweisung führen muß. Falls nunmehr der Kl. dieser

Zu 8. Das Urteil entspricht den vom RG. ausgeprägten Grundsätzen. Der Bereicherungsanspruch setzt voraus, daß sich die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber vollzogen hat. Er bringt nicht durch gegen den Dritten, an den der zunächst Bereicherte die erworbene Sache durch Rechtsgeschäft weiterveräußert hat (die Ausnahmen der §§ 816, 822 kommen hier nicht in Betracht). Diese Lehrlätze dürfen aber nicht von der Beachtung der wirklichen Grundlage jedes Bereicherungsanspruchs ablenken. Nicht von dem dinglichen Bewirkungsgeschäfte, sondern von dem schuldrechtlichen Grundgeschäfte, das vom RG. als Zweckvereinbarung gekennzeichnet wird, ist auszugehen. Nur dieses entscheidet darüber, ob ein Erwerb (auch eine Bereicherung) gerechtfertigt ist; die dingliche Übertragung steht außerhalb dieses rechtlichen Zusammenhanges. Gewöhnlich gehen wir davon aus, daß die Schuldverpflichtung von denselben Personen begründet worden ist, zwischen denen

¹⁾ JW. 1925, 1483.

Beweis gelingt, wird zu erwägen sein, ob in der von der Defl. behaupteten Zahlung des entsprechenden Kaufpreises an E. ein Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB.) zu erblicken und demnach diese Behauptung nachzuprüfen ist (vgl. dazu JW. 1909, 2747; RG. 98, 64).

(U. v. 19. Mai 1926; 263/25 I. — Düsseldorf.) [Ra.]

****9.** §§ 1090, 1018, 1019 BGB. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhaltes, daß die mit Staatszuschuß errichteten Landarbeiterwohnungen nur von „deutschstämmigen“ Landarbeitern bewohnt werden dürfen. Für den Rechtsinhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist zwar das Vorhandensein eines schutzwürdigen Vorteils, nicht aber eines gerade wirtschaftlichen Vorteils oder eines privatrechtlichen Interesses erforderlich.)

Der Landwirt F. erhielt zur Förderung der Errichtung einer Wohnung für Landarbeiter seitens des preuß. Staates (Minister für Volkswohlfahrt) aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ein zinsloses Tilgungsdarlehen zugesagt. Mit Rücksicht hierauf hat er außer einer Geldreallast zugunsten des preuß. Staates die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit des Inhaltes bewilligt, daß die Landarbeiterwohnung auf die Dauer von fünfzig Jahren nur von deutschstämmigen Landarbeiterfamilien bewohnt werden darf. Die Eintragung dieser Dienstbarkeit hat das AG. Münster als nicht eintragungsfähig abgelehnt: Nach § 1090 BGB. könne eine persönliche Dienstbarkeit nur in der Weise bestellt werden, daß entweder der Berechtigte das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen könne oder daß ihm eine sonstige Befugnis zustehe, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden könne. Nur der zweite dieser beiden Fälle sei hier gegeben, für diesen aber der nach § 1019 BGB. erforderliche wirtschaftliche Vorteil zu vermissen, der dem Berechtigten aus dem Bestehen der Dienstbarkeit erwachse. Die Interessen des Staates seien hier von öffentlich-rechtlicher Natur. Die Entscheidung RG. 61, 342 treffe „auf den vorliegenden Fall nicht zu“. In der hiergegen eingelegten Beschwerde hat der Regierungspräsident ausgeführt: Die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen durch zinslose Darlehen solle ausschließlich deutschstämmigen Landarbeitern zugute kommen. Deutsche Landarbeiter sollten durch Errichtung von Wohnungen festhaft gemacht, von der Abwanderung zur Stadt und Industrie abgehalten, von da aufs Land zurückgezogen, und damit solle zugleich der Zuwanderung fremder, nichtdeutscher Landarbeiter nach Möglichkeit entgegengewirkt werden. Namentlich für den dortigen Bezirk sei diese Festsetzung von besonderer Bedeutung, um zu verhindern, daß die unter Aufwendung öffentlicher staatlicher Mittel errichteten Landarbeiterwohnungen nach einiger Zeit in den Besitz fremdstämmiger Personen über-

gehen. Das O. hat die Beschwerde zurückgewiesen; es sei eine unerlässliche Vorbedingung nach § 1090 BGB., daß dem Berechtigten aus der Berechtigung ein wirtschaftlicher Vorteil erwachse, — nur ein privatrechtliches, nicht aber ein öffentlich-rechtliches (Staats- oder polizeirechtliches) Interesse dürfe maßgebend sein, wofür auf RG. 61, 342; RW. 42, 244; 45, 227 hingewiesen und beigefügt wird, daß in der Entsch. RG. 36 A, 216, wo eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhaltes, auf einem Grundstück dürften nur Familien des Arbeiterstandes in bestimmter Anzahl wohnen, für zulässig erachtet sei, ausdrücklich dargelegt werde, diese Bestimmung habe im gegebenen Falle für die Berechtigten einen wirtschaftlichen Nutzen. Im vorliegenden Falle liege für den preuß. Staat ein erhebliches öffentlich-rechtliches Interesse vor, dagegen sei ein „privatrechtliches, wirtschaftliches Interesse“ nicht zu ersehen. Der Staat könne also die Sicherung seiner Belange im vorliegenden Falle auf dem erstrebten Wege nicht erreichen, da das Gesetz es nicht zulasse. Die weitere Beschwerde führt aus, daß nicht nur ein öffentlich-rechtliches Interesse des Staates an der in Rede stehenden Berechtigung gegeben sei, sondern ein ebenso großes privatrechtliches: die Nichteintragung bedeute für den Staat mit Bestimmtheit eine schon in kürzester Zeit zu erwartende gelbliche Mehrbelastung des Etats. Durch vertragswidrige Überlassung von Arbeiterwohnungen an Nichtdeutsche werde der Zustrom landfremder Arbeiter gefördert, der Abbau der Arbeitslosigkeit in Deutschland verhindert und so eine Entlastung des Landeshaushalts von den Gelbzuschüssen für die Erwerbslosenfürsorge unterbunden. Auch die Beschwerde beruft sich auf die Entsch. RG. 61, 342 und weist darauf hin, daß zehn andere AG. des Bezirks die Dienstbarkeit antragsgemäß in das Grundbuch eingetragen haben. Der erste 3S. des RG. hat die weitere Beschwerde unter Hinweis auf § 79 S. 2 dem RG. zur Entscheidung vorgelegt. Das RG. erachtet die Entsch. RG. 61, 342, soweit sie verlange, daß eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Berechtigten wirtschaftlichen Vorteil oder, was dem gleichstehe, privatrechtliches Interesse bieten müsse, nicht für überzeugend begründet und kennzeichnet seinen eigenen Standpunkt dahin: die persönliche Dienstbarkeit sei, auch wo sie auf Verbotung eines bestimmten an sich dem Eigentümer zustehenden Gebrauchs der Sache gerichtet sei, ein Recht, das eben dadurch einen eigenen Gebrauch des Grundstücks durch den Berechtigten gewähren soll. Zu fordern, daß dieser Gebrauch nur materiellen Zwecken dienen dürfe, liege kein Grund vor; auch bei anderen subjektiven Rechten bilde der Ausübungszweck keinen Maßstab für die Zulässigkeit des Rechts, die Vorschrift des § 1019 BGB. sei nur als Sondervorschrift für subjektiv-dingliche Rechte zu verstehen und gelte nicht für das subjektiv-persönliche Recht, als welches die beschränkte persönliche Dienstbarkeit anzusehen sei. Bei dieser habe sich im Rechtsleben vielfach die Zulässigkeit der Ausübung oder wenigstens der Vorteilsziehung durch Dritte

die Bewirkung der Leistung stattgefunden hat. Das Problem beginnt, wenn zwischen diese beiden sich ein Dritter eingeschoben hat, der das Grundgeschäft ohne die erforderliche Vertretungsmacht abgeschlossen oder sonstige den Verkäufer getäuscht hat. Im Anschluß an das vorl. Urteil soll diese Rechtslage an folgendem Beispiele verdeutlicht werden. K. hat mit dem Kaufe seiner Ware den D. beauftragt. D. tritt dem Käufer B. gegenüber aber als Verkäufer in eigenem Namen auf; die Ware werde ihm von K. zugesandt werden. Das geschieht. B., der keinen Grund zum Mißtrauen hatte, zahlt daraufhin den Kaufpreis an D. Kann K. gegen B. mit dem Bereicherungsanspruch durchdringen? Das RG. bejaht das hier wie bereits in RG. 98, 65.

Die Begründung hierfür ruft einige Bedenken hervor. Nach dem geltenden Rechte ist der Vertrag nicht deshalb unwirksam, weil D. eigenmächtig die dem K. gehörenden Waren an B. verkauft hat. Wie D. die Erfüllung bewirken könne, ist seine Sache. Er hat das zustande gebracht, indem er den K. über die Rechtslage täuschte. B. hat genau die Leistung erhalten, auf die er nach dem gültigen Kaufvertrage den Anspruch erheben konnte. Der rechtfertigende Grund für seinen Eigentümerwerb ist gegeben; die Anwendung des § 812 also ausgeschlossen. Ob. K. das dingliche Vollzugsgeschäft anjedenfalls könnte, steht hier nicht in Frage; jedenfalls hat er das hier nicht getan.

Das RG. wirft dem O. vor, es habe nicht erkannt, daß zum Beweise des mangelnden Rechtsgrundes für den Erwerb des B. schon die Darlegung genügen würde, K. habe nicht im Auftrage des D. geliefert. Mir scheint, daß dies eine rein interne Angelegenheit zwischen K. und D. ist, die schließlich den gutgläubigen B. nichts angeht. Die Frage, ob die Bereicherung ungerechtfertigt sei, muß vom Stand-

punkte des Erwerbers aus untersucht werden. Und er hatte hier einen gültigen Anspruch auf genau die Ware, die ihm geliefert worden sind. Es ist im Geschäftsleben durchaus üblich, daß uns jemand als Verkäufer etwa zehn Zentner Äpfel anbietet, die er uns durch einen anderen zusenden lassen werde. Es ist dann die Sache des Liefernden, daß er von sich aus prüft, ob er die Lieferung vollziehen will oder nicht. Tut er das, ohne uns gleichzeitig die Rechnung und die Aufforderung, an ihn zu zahlen, mitzuschicken, so hat er uns gegenüber bestätigt, daß der Auftraggeber der wirkliche Verkäufer und der zum Empfang des Kaufpreises Berechtigte ist. Auf dieses Vertrauen ist der Verkehr eingestellt. Der Liefernde mag sich an seinen Auftraggeber halten; der ist ihm gegenüber der eigentliche Berechtigte, und nicht ist es der Empfänger. Vgl. D. 12. 6. 44: repetitio nulla est ab eo qui suum receipt, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est. Dabei bedeutet suum receipt die Leistung, auf die er einen rechtlich begründeten Anspruch hatte.

Schließlich gelangt das RG. zu demselben Ergebnisse durch die Anwendung des § 818 III. Die Bereicherung des B. ist weggefallen, weil er den bezahlten Kaufpreis nicht von D. zurückhalten kann, da dieser zahlungsunfähig ist. Hiernach wird der Bereicherungsanspruch des K. vermutlich doch, wenn auch aus anderen als den vom O. angeführten Gründen, abgewiesen werden. Es bleibt die Frage, ob dieser Umweg notwendig sei.

Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg.

Zu 9. Das RG. ist mit Recht der Auffassung des O. beigetreten. Das RG. läßt im Gegensatz zu der früheren Auffassung des O. die Dienstbarkeit auch darin bestehen, daß die tatsächliche Ver-

durchgesetzt, wofür beispielsweise auf § 1093 Abs. 2 BGB. hingewiesen wird. Das hier in Rede stehende Recht zugunsten des preuß. Staates zuzulassen, würde das RG. kein Bedenken tragen: denn es sei auf Verbietung eines bestimmten Gebrauchs gerichtet, gewähre Zwang gegen Zuwiderhandlungen des Eigentümers und sei ein Recht zum Vorteil Dritter, nämlich deutschstämmiger Landarbeiter, das dem die Wohnungserrichtung aus öffentlichen Mitteln fördernden preuß. Staat zuzusprechen sei. In diesem Sinne zu erkennen, sieht das RG. sich indessen gehindert durch RG. 61, 342, der es zwar insoweit beitrifft, als für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ein bestimmtes subjektives Privatrecht vorausgesetzt, die Sicherung baupolizeilicher Vorschriften nicht für genügend erachtet werde, von der es aber in der Auslegung des § 1090 BGB., also einer grundbuchrechtlichen reichsgesetzlichen Vorschrift, abweiche. Der Fall des § 79 O.V.D. ist gegeben (vgl. RG. 108, 358/359). Der weiteren Beschwerde war Folge zu geben. Im RG. 61, 338 war das RG. dem BG. beigetreten und hat ausgesprochen, es gehöre zum Wesen sowohl der Grunddienstbarkeit wie der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, daß das ihren Inhalt bildende Recht für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil biete oder bieten könne und daß man ein außerhalb des Privatrechts liegendes Interesse nicht für ausreichend erachten dürfe, um ein Recht, das zu seiner Befriedigung dienen solle, als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gelten zu lassen. Dies wird, und zwar nach dem Wortlaut des § 1090 BGB. für unzweifelhaft erachtet bezüglich derjenigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, welche die Berechtigung geben, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benützen. Für die Fälle, wo eine sonstige Befugnis in Frage steht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, wird es aus §§ 1018, 1019 BGB. hergeleitet, wo die Merkmale einer zulässigen Grunddienstbarkeit aufgestellt seien: diese Merkmale änderten sich für die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nur insoweit, als es sich nicht um die Bedürfnisse eines Grundstücks, sondern um die einer Person handle. Wenn § 1019 ausdrücklich einen Vorteil für die Benützung des Grundstücks des Berechtigten erfordere, so könne darunter nur ein wirtschaftlicher, d. h. ein solcher verstanden sein, der in den privatrechtlichen Beziehungen des Grundstücks zu einem anderen Grundstück seine Unterlage finde: eine Belastung, die nicht zugleich eine Veränderung der privatrechtlichen Beziehungen der beiden Grundstücke zueinander in sich schliesse, und zwar eine derartige Veränderung, daß sie für die Benützung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil biete, könne als Grunddienstbarkeit nicht bestellt werden. Sei dies richtig, so sei damit aber auch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit an diese Voraussetzung gebunden. Diese Übereinstimmung bringe das Gesetz in § 1090 durch die Worte zum Ausdruck: „Die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann“: nur quantitative, nach dem Maßstab der Belastung, nicht nach ihrer Art, seien die beiden Dienstbarkeiten verschieden. Daß eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auch für eine Gemeinde bestellt werden könne, sei ebenso selbstverständlich wie weiter, daß jeder Vorteil, an dessen Erreichung ein privatrechtliches Interesse bestehe, den Gegenstand einer solchen Gemeindefervitut bilden könne. Im gegebenen Falle aber handle es sich um eine baupolizeiliche Vorschrift, an deren Durchführung die Gemeinde ein privatrechtliches Interesse überhaupt nicht habe. Die Normen des Privatrechts seien aber nicht dazu bestimmt, öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Vorkzug zu verhelfen. Nur das privatrechtliche Interesse biete den vom Gesetz auch für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit als Voraussetzung aufgestellten wirtschaftlichen Vorteil. Daß diesem Erfordernis, dessen Aufstellung die Rechtsprechung (vgl. Gütthe-Triebel, O.V.D.² Bd. II S. 1737 unter „Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten“ in Nr. 1, dazu RGZ. 52 A, 173; 53 A, 152) und überwiegend auch die Rechtslehre (dagegen Brand, PrVerwBl. 27, 888; Maenner, Sachenrecht² § 50 Anm. 7 S. 332; Biermann,

Berl. Festg. f. Oerke 1911 S. 89 ff.; Predari, O.V.D.² § 19 Erl. 6 S. 330/331; Enneccerus-Wolff, Sachenrecht § 112 in und zu Anm. 12; Kohler, Lehrbuch Bd. II § 98 S. 289 ff.) beigetreten sind, im vorliegenden Falle auf Seite des Beschwerdeführers, wie dieser geltend machen will, genügt sei, kann nicht zugegeben werden. Im Sinne der in RG. 61, 341/342 entwickelten grundsätzlichen Erwägungen genügt nicht ein volks-, gemein- oder insbes. staatswirtschaftlicher Vorteil. Gemeint ist vielmehr ein Interesse, wie es Schutz und rechtliche Regelung im Privatrechte findet, d. i. in dem Teile der Rechtsordnung, wo nicht die Herrschafts- und Pflichtverhältnisse der öffentlichen Rechtsgemeinschaft geordnet werden, sondern die Rechtsverhältnisse der einzelnen als einzelner, die der Gemeinschaft nicht in rechtlichem Unterordnungsverhältnis, sondern nicht anders entgegengetreten wie jeder einzelne (Eigentümer, Schuldner, Gläubiger, Erbe u. a.). Ein solches Verhältnis kann nicht als vorliegend angenommen werden, wenn es sich wie hier um die Verwendung der zu Zwecken der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge bestimmten Staatsgelder, um den Schutz des Steuerzahlers vor übermäßiger Inanspruchnahme handelt. Die Interessenlage, bereizend der Staat hier die bewilligte Dienstbarkeit anzustreben erklärt, gehört in das Bereich der Staatshaushaltsführung, der staatlichen Finanzwirtschaft, und zwar dieser nicht auf dem Gebiet wirtschaftlicher, auf Ertrag gerichteter Betriebe, sondern auf dem Gebiet, wo die wirtschaftlichen Kräfte und Erfolgsmöglichkeiten für das Staatswesen auf dessen Hoheitsrechten beruhen. Dies gilt auch dann, wenn man das in Rede stehende privatrechtliche Interesse auch in Ansehung idealer, gemeinnütziger Zwecke, insbes. der berechtigten juristischen Person gegeben ansieht (Planck-Streicher⁴, § 1090 Erl. 3 d S. 708; RG. O.V. 41, 170; vgl. auch RG. 61, 342). Jenes Streben der Staatsverwaltung, Staatsgelder zweckmäßig zu verwenden und Mehrbelastung der Steuerzahler zu verhüten, bewegt sich insgesamt auf einem Gebiet, das nur öffentlich-rechtlicher Regelung unterliegt. Für diejenige Leistung aber, mit der das — ideale, gemeinnützige — Bedürfnis einer Fürsorge für minderbemittelte Landarbeiter der Befriedigung entgegengeführt werden soll — Darlehen zum Wohnungsbau —, ist die Beschränkung der Verwendung des Geschaffenen auf Deutschstämmige kein Vorteil oder mindestens nicht der unmittlere Vorteil, wie ihn die Entscheidung RG. 61, 338 ff. erfordern zu müssen glaubt. Ein Interesse des Staates an der bewilligten Dienstbarkeit ist nur auf dem Gebiet der staatlichen Finanzgebarung abzusehen. Es kann nun aber überhaupt nicht für geboten erachtet werden, für den Rechtsinhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit das Erfordernis eines wirtschaftlichen Vorteils oder eines privatrechtlichen Interesses aufzustellen. Insoweit werden die grundsätzlichen Ausführungen der Entscheidung RG. 61, 338 ff. nicht aufrechterhalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob in ihrer Begründung mit Recht die Vorschrift des § 1019 Satz 1, wonach die Grunddienstbarkeit nur in einer für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietenden Belastung bestehen kann, trotz ihrer Nichterwähnung in § 1090 Abs. 2 auf die für die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten getroffene Regelung mitbezogen worden ist oder ob der Satz 1 des § 1019 als durch die Auslegungsregel des § 1091 ersetzt zu gelten hat. Denn nach den Regeln der allgemeinen Erfahrung wird mit der Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ohne einen damit verbundenen Vorteil nicht zu rechnen sein: wenn nach § 1091 für deren Umfang im Zweifel das persönliche Bedürfnis des Berechtigten bestimmend sein soll, so ist eben in der Befriedigung dieses — vordem nicht oder nicht in gleichem Maße befriedigten — Bedürfnisses der Vorteil des Berechtigten zu finden, der für ihn mit der Bewilligung des Rechtes verbunden ist. Das Fehlen eines Vorteils oder wenigstens eines schutzwürdigen Vorteils kann die Rechtsschutzbedürftigkeit für das Verlangen einer Dienstbarkeitsbestellung in Frage stellen, — dies nach allgemeinen Grundsätzen. Von der Vor-

satzung über das dienende Grundstück eingeschränkt wird und daß das Erfordernis eines wirtschaftlichen Vorteils oder eines privatrechtlichen Interesses des Berechtigten nicht erforderlich ist. Die persönliche Dienstbarkeit unterscheidet sich von der Grunddienstbarkeit insbesondere dadurch, daß der Umfang des subjektiv dinglichen Rechts durch das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks bestimmt wird,

während Inhalt und Umfang der persönlichen Dienstbarkeit freier Vereinbarung unterliegt und nur im Zweifel das persönliche Bedürfnis des Berechtigten den Maßstab für den Umfang der Dienstbarkeit bildet (vgl. auch Oberneck, Grundbuchrecht⁴ Bd. I S. 405; Predari, 2. Aufl. S. 473; Biermann, Anm. 3 zu § 1091). Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Erfordernis eines wirtschaftlichen

aussetzung eines Vorteils überhaupt abzusehen, besteht kein Anlaß. Aber es ist nicht gerechtfertigt, diesen Vorteil als einen wirtschaftlichen zu kennzeichnen und damit ein Gültigkeitserfordernis der Rechtsbestellung dem Bereich entfernterer Beweggründe zu entnehmen. Grundjählich muß sich das Bedürfnis des Berechtigten, wie es in § 1091 vorausgesetzt ist, zur Verfolgung mit Rechtsbehelfen des Privatrechts eignen; nicht für jedes Bedürfnis oder Interesse wird dies zutreffen. Aber dieses Erfordernis ist entscheidend nicht aus entfernteren Beweggründen, aus Zweckrichtungen zu beurteilen, sondern aus der unmittelbar gegebenen Rechtslage. Nach dieser aber ist für den hier gegebenen Fall und unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt die Zulässigkeit der Rechtsbestellung zu bejahen. Hier begibt sich der Staat in Verfolgung öffentlich-rechtlicher Zwecke und Aufgaben auf den Boden des Privatrechts: was er zu schaffen anstrebt, ist eine Schöpfung privatrechtlichen Ursprungs — ein Grundstückseigentum, ein Wohngebäude —, dazu leiht er finanziellen Beistand in Gestalt eines privatrechtlichen Darlehens. Er gebietet nicht durch öffentlich-rechtliche Norm, etwa unter Androhung von Strafe oder sonstigem Rechtsnachteil, daß das so geschaffene Besitztum einer bestimmten zweckgemäßen Verwendung vorbehalten bleibt, sondern er sucht das von ihm angestrebte, privatrechtlich begründete Verhältnis zu dem von der staatlichen Fürsorge Bedachten in einem den staatlichen Zwecken entsprechenden Sinne auszugestalten. Darin, daß das gesamte Verhältnis, in dem diese Zwecke verfolgt werden, privatrechtlich gestaltet ist, liegt die Zulässigkeit der Dienstbarkeitsbestellung begründet. Dafür kommt es nicht darauf an, ob diese Zwecke in irgendeinem Sinne als privatrechtliche Interessen aufgefaßt werden können, ihrem Wesen nach denjenigen Lebensverhältnissen zugehören, die im Privatrecht ihren Schutz und ihre Regelung zu finden bestimmt sind: vielmehr ist entscheidend, daß der Staat hier nicht dem einzelnen kraft Hoheitsrechts gebietet, sondern in privatrechtlicher Gleichstellung sich mit ihm einläßt. Verschiebt dies letztere, so ist nicht abzusehen, warum der Staat in solchem Falle von der Benutzung privatrechtlicher Rechtsbehelfe ausgeschlossen wäre. Die Dienstbarkeit, durch deren Bestellung die Erreichung jener staatlichen Zwecke gesichert werden soll, beruht auf einem Bedürfnis des Berechtigten und darf dem privatrechtlich gestalteten Rechtsverhältnis eingefügt werden, weil dieses insgesamt dem Privatrecht zugehört. Anderes mag sich ergeben, wenn das Verhältnis des einzelnen zum Gemeinwesen bereits durch öffentlich-rechtliche Normen als ein öffentlich-rechtliches geregelt ist, — in dieses Verhältnis die privatrechtliche Begründung einer Dienstbarkeit einzufügen, wird grundsätzlichen Bedenken begegnen: wie unter diesem Gesichtspunkt der in RG. 61, 338 ff. entschiedene Fall hingesehen darauf, daß dort bereits eine baupolizeiliche Vorschrift für das zu regelnde Verhältnis vorlag, zu beurteilen sein möchte, kann unerörtert bleiben, da ähnliches hier nicht in Frage steht. In der älteren Rechtsprechung insbes. des gemeinen Rechtes sind vielfach sogenannte Gemeindefreiwituten als beschränkte Gebrauchsrechte für die Mitglieder der Gemeinde zugelassen worden (RG. 4, 132; 14, 214; 44, 146; vgl. auch Prot. III, 437 ff.). Daß die Gemeinde, die hier jeweils als der — allein — Berechtigte anerkannt ist, insoweit einen wirtschaftlichen Vorteil i. S. des in RG. 61, 338 ff. Ausgeführten für sich angestrebt oder erlangt hätte, kann regelmäßig nicht gesagt werden. Die Zwecke, die die Gemeinde verfolgt, sind von ihrem Standpunkt aus regelmäßig nur öffentlich-rechtlicher Natur, — auf das Wohlergehen und die Förderung der Gemeindeglieder gerichtet, zu deren Fürsorge die Gemeinde kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung als Rechtspersonlichkeit, in der die Gemeinschaft organisiert ist, berufen erscheint. Ein wirtschaftlicher Vorteil oder ein eigenes privatrechtliches Interesse mag gegebenenfalls in der Person der Gemeindeglieder oder einzelner von ihnen vorliegen, die Gemeinde verfolgt ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben; aber die privatrechtliche Rechtsform der (beschränkten persönlichen) Dienstbarkeit steht ihr dafür offen, weil sie für die Verwirklichung jener Aufgaben sich auf den Boden des Privatrechts begibt (vgl. Prot. III, 439 bes. in Abs. 2). Hiernach ist in der in Rede stehenden Bewilligung

für den preuß. Staat ein für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zulässiger Rechtsinhalt zu finden. Die Eintragung ist aus dem bisher angegebenen Grunde weiterhin nicht zu versagen. Indessen war weiter zu prüfen, ob etwa der beantragten Eintragung ein sonstiges rechtliches Bedenken entgegensteht. In dieser Hinsicht war im besonderen zu erwägen: Von dem in §§ 1090, 1018 als möglich gekennzeichneten Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kommt hier nur ein Verbot in Betracht, auf dem Grundstück gewisse Handlungen vorzunehmen, nämlich daselbst andere als „deutschstämmige“ Landarbeiter und ihre Familien, also „fremdstämmige“ Landarbeiter und ihre Familien wohnen zu lassen. Daß dieses Verbot eine Handlung trifft, die Kraft des Eigentums am Grundstück an sich erlaubt, darin als Befugnis des Eigentümers enthalten ist — nicht nur nach den Grundätzen der persönlichen Freiheit oder der Gewerbefreiheit erlaubt erscheint (Planck-Streicher⁴, § 1090 Erl. 3b S. 707; RGK-Rom. § 1090 Erl. 6 vgl. mit § 1018 Erl. 8; dagegen Enneccerus-Wolff, Sachenrecht § 106 II 2 zu Anm. 14, 15 auf S. 350) —, kann keinem Zweifel unterliegen. In Frage kommt aber die grundsätzlichen anzuerkennende weitere Beschränkung, daß die den Eigentümern des belasteten Grundstücks auferlegte Unterlassungspflicht auf die Beschränkung in der tatsächlichen Herrschaft über das Grundstück gerichtet ist, nicht etwa bloß auf eine Beschränkung in der rechtlichen Verfügung darüber, daß mithin die dem Grundstückseigentümer durch die Dienstbarkeit auferlegte Beschränkung sich in tatsächlichen Gebrauch oder in der tatsächlichen Beschaffenheit des Grundstücks auswirkt und auf diesem Gebiet in die Erscheinung tritt (hierüber bes. Kohler, Lehrb. II § 94 II 5 S. 271 ff.; § 98 VI S. 293). Eine Beschränkung des Eigentums i. S. des §§ 1090, 1018 dahin, daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, kann nur Handlungen zum Gegenstand haben, welche darstellen und insofern eine Ausübung der aus dem Eigentum fließenden Befugnisse sind. Die Gewährung einer Wohnung in einem Hause an andere Personen ist eine solche Handlung: das Grundstück, auf dem das Haus steht, wird in seiner Benutzung wie das Haus selbst und seine Beschaffenheit wesentlich dadurch beeinflusst. Ist der Eigentümer in der Wahl der Personen, denen er die Benutzung des Grundstücks, insbes. z. B. das Bewohnen des Hauses gestattet darf, nach Art oder Zahl oder beidem beschränkt (vgl. z. B. den Fall RGZ. 36 A, 216 ff., 220), so liegt insoweit eine Beschränkung des Eigentümers darin, mit dem Grundstück nach Belieben zu verfahren, dann vor, wenn jene Einschränkung auf das Grundstück andere Wirkungen äußert als eine uneingeschränkte Benutzung. Mit Recht ist in der angefochtenen Entsch. RGZ. 36 A, 216, wo die Beschränkung dahin ging, daß das Haus nur von Familien des Arbeiterstandes, und zwar nur von drei solchen Familien ohne Kostgänger bewohnt werden dürfe, darauf abgestellt, ein nur in diesem eingeschränkten Maße bewohntes Haus habe einen anderen Verkehrscharakter, werde anders benutzt und sei auch anders zu unterhalten als ein Haus, wo Familien verschiedener Stände oder zahlreiche Familien oder Kostgänger wohnen: woraus zutreffend der rechtliche Schluß gezogen wird, daß diese Beschränkung den Inhalt einer Dienstbarkeit bilden könne. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist im vorliegenden Falle kein Bedenken gegen die beantragte Eintragung zu entnehmen. Sowohl in der Beschränkung auf Landarbeiter wie in der Ausschließung „fremdstämmiger“ — die nähere Klarstellung dieser letzteren Festsetzung noch vorbehalten — treten in ausreichendem Maße Momente hervor, die gegenüber dem Falle, wo der Eigentümer in der Wahl der Bewohner nicht beschränkt ist, auf eine Verschiedenheit in der tatsächlichen Benutzung des Grundstücks hinweisen. Daß von keiner bloß rechtlichen Beschränkung gesprochen werden kann, bedarf keiner Ausführung: es soll nicht verboten sein, „fremdstämmigen“ Landarbeitern das Haus in irgendeiner rechtlichen Form (Kauf, Miete, Nießbrauch) zu überlassen; vielmehr soll ihnen das tatsächliche Bewohnen verwehrt sein, gleichviel ob eine Berechtigung am Grundstück für den „Fremdstämmigen“ besteht

Vorteils für den Berechtigten, d. h. eines solchen, an dessen Erreichung der Berechtigte ein privatrechtliches Interesse hat, abzulehnen. Dienstbarkeiten zum Vorteile der Allgemeinheit und zur Be-

riedigung idealer Interessen sind von der Praxis und der Rechtslehre ganz allgemein für zulässig erklärt worden. Die vorstehende Entsch. des RG. geht allerdings nicht soweit, sondern verlangt immerhin noch

oder nicht. Daß die vorgeschriebene Beschränkung dieses Bewohnens dem Hause einen anderen Verkehrscharakter gibt, eine andere Benutzung und Unterhaltung mit sich bringt, als es bei einem nicht unter solcher Beschränkung stehenden Grundstück der Fall wäre, ist ebenjowohl bezüglich der Beschränkung auf Landarbeiter überhaupt wie auf deutschstämmige Landarbeiter und ihre Familien anzuerkennen. Das Haus erhält dadurch den Verkehrscharakter eines ländlichen Anwesens von der bei der deutschen landwirtschaftstreibenden Bevölkerung gewohnten Art, — eines deutschen Bauernhauses mit den dafür in Bauweise, Ausstattung, Benutzung und Unterhaltung üblicherweise zu stellenden Anforderungen. Es besteht kein Anhalt dafür, daß diese Besonderheiten nach Lage des hier gegebenen Falles sich nicht in der tatsächlichen Benutzung des Grundstücks, wie sie dem Eigentümer zukommt, auswirken. Es ist mithin in Ansehung der hier bewilligten Dienstbarkeit eine Einschränkung des Eigentums am Grundstück in Bezug auf dessen Grundstücksqualität gegeben. Weiterer Aufklärung bedarf es inbessin noch bezüglich des Erfordernisses, daß die allein zugelassenen Bewohner Landarbeiter (Landarbeiterfamilien) „deutschen Stammes“, „deutschstämmige“ Landarbeiter sein müssen. Abgesehen davon, daß der dafür gewählte Ausdruck in den aktenmäßigen Unterlagen schwankt — außer den angeführten kommt auch das Wort „deutsch“, als Gegensatz „landfremd“ vor —, ist die hiermit versuchte Bezeichnung nicht bestimmt genug, um zweifelsfrei richtig verstanden zu werden. Ist anzunehmen, daß damit lediglich die deutsche Staats- (Reichs-) Angehörigkeit erforderlich sein soll, so besteht kein rechtliches Bedenken; der Ausdruck wäre aber dann dementsprechend richtigzustellen. Andernfalls würde eine Beschränkung, die eine nähere Prüfung der Abstammungsverhältnisse im Einzelfall und nach sonstigen Merkmalen erfordern würde, gegenüber den im besonderen für das Grundbuch zu stellenden Anforderungen nicht als ausreichend ausgedrückt gelten können. Für die Voraussetzungen und Erfordernisse, die bezüglich der „Deutschstämmigkeit“ gemeint sein sollen, wäre dem Eintrag im Grundbuch kein klarer, bestimmter Inhalt zu entnehmen. Das AG. (Grundbuchamt) hat daher zunächst durch Zwischenverfügung auf die Klarstellung des Antrags in dieser Hinsicht hinzuwirken und danach den Antrag unter Abstandnahme von dem bisherigen Grunde seiner Abweisung weiter zu behandeln.

(Beschl. v. 14. Okt. 1925; V B 22/25. — Münster.) [Sch.]

10. § 1234 BGB.; § 368 HGB. Der Pfandverkauf durch Veräußerung ausländischer Noten erfolgt regelrecht nach den Vorschriften der § 1234 Abs. 2 BGB., § 368 HGB.; regelwidriger Verkauf erzeugt Schadenerschaftsansprüche, die Zug um Zug gegen Zahlung der aufgewerteten Pfandschuld berichtigt werden müssen.]

Am 16. März 1922 kaufte der Kl. bei der Bekl. 6 Meter Stoff um 2400 M. Da er kein bares Geld bei sich hatte, gab er der Bekl. 10 Dollar in Pfand mit dem Versprechen, am andern Morgen das Kaufgeld zu bringen. Am andern Tage bot der Kl. der Bekl. 2400 M an, die Bekl. weigerte sich aber, gegen diesen Betrag die 10 Dollar herauszugeben. Am 18. März 1922 hat sie sie zum Kurse von 278 M an die Dresdner Bank veräußert. Die Klage ist erhoben auf Grund des § 1223 Abs. 2 BGB. und danach schlüssig, denn die Vorschrift bezieht sich auch auf den Verpfänder, der zugleich persönlicher Schuldner ist (vgl. RG. 90, 72¹); 92, 282). Der Streit der Parteien über die Höhe der Pfandforderung ist dadurch erledigt, daß der Kl. die von der Bekl. geforderte Summe zu zahlen bereit ist. Wenn also die Bekl. die als Pfand erhaltenen 10 Dollar noch besäße, müßte sie unbedenklich zu deren Herausgabe verurteilt werden. Nun hat aber die Bekl. die 10 Dollar nicht mehr, sie hat sie am 18. März

1922 an die Dresdner Bank veräußert. Dieser Verkauf verstößt in zweifacher Weise gegen die Vorschriften über die Pfandveräußerung. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Schuld des Kl. am 17. März 1922 fällig war, und daß damals die Bekl. dem Kl. den Verkauf des Pfandes angeboten hat, so durfte die Bekl. doch den Verkauf nicht schon am 18. März 1922 vornehmen, und sie durfte das Pfand nicht freihändig veräußern. Nach § 1234 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 368 HGB. mußte zwischen der Androhung und dem Verkauf selbst eine Frist von einer Woche liegen, und nach § 1235 BGB. war der Verkauf entweder im Wege öffentlicher Versteigerung oder, da die 10 Dollar einen Börsenpreis hatten, durch eine gemäß § 1221 BGB. dazu befugte Person zum laufenden Preise zu bewirken. Der Verstoß gegen § 1235 BGB. beeinträchtigt nach § 1243 Abs. 1 BGB. die Rechtmäßigkeit des Pfandverkaufs überhaupt und macht das Vorgehen der Bekl. zu einem rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum des Kl., für den die Bekl. nach der rechtlich bedenkenfreien Feststellung des RR. Schadenerschaftspflichtig ist. Nach § 249 BGB. muß also die Bekl. den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Umstand ist der rechtswidrige Verkauf der 10 Dollar durch die Bekl. Wenn die Bekl. sie nicht verkauft hätte, so befände sie sich noch in ihrem Besitz und müßte sie jetzt an den Kl. herausgeben. Das kann die Bekl. nicht, wohl aber kann sie und muß sie deshalb auch dem Kl. andere 10 Dollar verschaffen. Gerade dadurch wird der Zustand herbeigeführt, zu dessen Herstellung die Bekl. nach § 249 BGB. verpflichtet ist. Wer Schadenersatz leisten muß, weil er bestimmte einzelne (sog. Spezies-) Sachen nicht herausgeben kann, ist, wenn es sich um Gattungssachen handelt, andere Sachen von gleicher Art und Güte zu liefern verpflichtet. Das ist in der Rechtspredung des RG. anerkannt (vgl. RG. 106, 88). Indem das BG. dem Kl. nur Ersatz in Geld zusprach, hat es gegen diesen Grundsatz verstoßen, außerdem dem Kl. etwas zuerkannt, was er gar nicht verlangt hat. Dem Begehren des Kl., 10 Dollar zu erhalten, steht auch der Umstand nicht entgegen, daß er selbst noch die Gegenleistung zu entrichten hat. Allerdings kann im gegenwärtigen Falle nicht die bei Schadenersatzforderungen in Geld übliche Unterschiedsberechnung aufgemacht werden, es wird wie bei der Erfüllungsklage zur Leistung Zug um Zug verurteilt werden müssen. Die Erwägungen des BG., daß der Kl. die 10 Dollar nicht mehr hätte, wenn sie ihm schon früher ausgehändigt worden wären, sind nicht schlüssig. Der Kl. hat die 10 Dollar noch nicht erhalten, also kann er sie noch verlangen. Die Ausführungen des BU. sind hier in nicht ganz klarer Weise von dem Gedanken getragen, daß die Geldentwertung berücksichtigt werden muß. Das wird allerdings geschehen müssen, aber in anderer Weise, als der RR. angenommen hat, nämlich bei der Festsetzung des Betrages, den der Kl. zu zahlen hat, um seine am 16. März 1922 eingegangene Schuld von 2430 M zu tilgen.

(U. v. 19. Febr. 1924; 527/23 VII. — Frankfurt a. M.)

11. § 611 HGB. Ausländische Währung als Wertmesser.]

Im November 1920 wurde der Handel in ostind. Baumwolle der fragl. Art in Hamburg im wesentlichen in englischer Währung getätigt. Diese Währung ist also der handelsübliche Wertmesser für den gemeinen Handelswert, welchen Güter der fraglichen Art und Beschaffenheit an ihrem Bestimmungsort bei Beginn der Entloshung hatten (§ 611 HGB.). Denn dieser gemeine Handelswert entspricht dem durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingten objektiven Wert der Ware zu der maßgeblichen Zeit und an dem maßgeblichen Ort. Es kommt hinzu, daß das BG. aus dem zwischen dem Konnossementeninhaber und der beklagten Reederei bestehenden Vertragsverhältnis im vorliegenden Fall ohne erkennbaren Rechtsirrtum die Schlussfolgerung gezogen hat, daß vereinbarungsgemäß ein etwa nach § 611 HGB. zu gewählender Ersatz in englischer Währung zu erfolgen habe. Dabei ist zu beachten, daß die Haftung der Reederei auf Grund des Konnossementes von ihren Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag verschieden ist, und daß der wegen verlorener Güter aus dem Konnossement hergeleitete Anspruch über die Erstattung des

einen schutzwürdigen Vorteil. Wenn das RG. im Gegensatz zu dem BG. die Bezeichnung „Landarbeiter deutschen Stammes“ oder „deutschstämmige“ Landarbeiter nach dem Spezialprinzip nicht für ausreichend erachtet und deshalb zur Klarstellung die Sache an das AG. zurückverwiesen hat, so ist dieser Standpunkt gerechtfertigt.

Geh. RA. Dr. Oberneck, Berlin.

bloßen Sachwertes nach § 611 HGB. hinausgehen kann (Schaps, Seerecht § 606 Anm. 3; § 642 Anm. 3; § 651 Anm. 7).

(U. v. 22. Nov. 1923; 298/23 I. — Hamburg.)

**** 12.** §§ 5, 6 PatG.; Bef. v. 6. Juli 1921. Nolan Act. § 6 Bef. der Reichsregierung betr. die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika v. 6. Juli 1921 ist rechtsgültig. Der Begriff der „Benutzung“ i. S. § 6 deckt sich mit § 5 PatG. und umfaßt nicht nur das Herstellen, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen. Zum Begriff des „guten Glaubens“.]†)

Für den amerikanischen Staatsangehörigen B. ist das deutsche Reichspatent Nr. 293 723 v. 1. Febr. 1913 mit dem folgenden Anspruch eingetragen: „Vorrichtung zum Anzeigen der Kühlwassertemperatur bei Verbrennungskraftmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß die Thermometerkugel in dem freien Raum über dem Kühlwasserspiegel und in unmittelbarer Berührung mit der diesen Raum füllenden Atmosphäre angebracht ist.“ Dieses Patent war wegen der Nichtzahlung der Jahresgebühr i. J. 1917 erloschen und ist auf Grund der Bef. v. 6. Juli 1921 (RGBl. 844) wieder in Kraft getreten. Die Befl. vertribt derartige Wärmemesser, die unter das Patent fallen. Die Kl. ist ausschließliche Lizenznehmerin des Patents. Sie hat auf Unterlassung der Herstellung, des Gebrauchs, Feilhaltens und Inverkehrbringens solcher Wärmemesser, sowie auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht geklagt. Die Befl. hat geltend gemacht, ihr stehe auf Grund des § 6 der gedachten Bef. ein Weiterbenutzungsrecht zu, da sie bereits vor der Veröffentlichung der Bef. derartige Wärmemesser feilgehalten habe. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg. Aus den Ausführungen des BG. ergibt sich die Feststellung: die Befl. hat laut Liefer scheinen der Matador-Apparatebau-Gesellschaft vom 14. bis 29. Juni 1921 und deren Rechnung v. 6., 7., 11. und 12. Juli 1921 von dieser Gefahrenwärmemesser zum Zwecke des Wiederverkaufes bezogen und solche laut ihren Rechnungen v. 5., 6. und 12. Juli 1921 an andere geliefert, ihre Lieferung auch schon am 15. Juni 1921 anderen angeboten. Das BG. entnimmt daraus, daß die Befl. die Wärmemesser vor dem 14. Juli 1921 vertrieben und dadurch, da ihr guter Glaube nicht widerlegt sei, ein Weiterbenutzungsrecht gegenüber dem Patent 293 723 auf Grund des § 6 Bef. v. 6. Juli 1921 erworben habe. Die gesetzliche Grundlage der Entscheidung bildet also die Bestimmung dieses § 6. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung und ihre Auslegung durch das BG. richtet sich der Hauptangriff der Revision. Sie meint in erster Reihe: die Reichsregierung sei zum Erlaß einer solchen Bestimmung gar nicht befugt gewesen, da sie sich dabei nicht in dem Rahmen der ihr in dem Gesetz v. 6. Juli 1921 erteilten Ermächtigung gehalten habe. Diese Frage ist, da es sich nach dem Folgenden in der Bef. um eine Rechtsverordnung handelt, von den Gerichten nachzuprüfen. Es ergibt sich dabei aber die Rechtsbeständigkeit des § 6. Nachdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gesetz v. 3. März 1921 betr. Verlängerung der Fristen für die Einreichung von Patentanmeldungen . . ., die sog. Nolan Act, erlassen und damit auch für den Ausländer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Möglichkeit geschaffen hatten, eine Reihe

von ungünstigen Folgen zu beseitigen, die für ihre in den Vereinigten Staaten angemeldeten oder erteilten Patente entstanden waren, nahm Deutschland das zum Anlaß, durch ein Gesetz die Voraussetzung für eine entsprechende Behandlung der Ausländer in Deutschland zu schaffen. Die grundlegenden Bestimmungen wurden in dem Ges. z. Sicherung von gewerblichen Schutzrechten dtsch. Reichsangeh. im Ausland vom 6. Juli 1921 (RGBl. 828) niedergelegt. Im § 1 ist bestimmt: „Den Angehörigen eines ausländischen Staates können hinsichtlich der Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten zur Behebung nachteiliger Folgen des Krieges Vergünstigungen, die über die Vorschriften der §§ 15 bis 17 AusGzFV. hinausgehen, gewährt werden, wenn und soweit es erforderlich ist, um den deutschen Reichsangehörigen den Genuß gleichartiger Vergünstigungen in dem ausländischen Staate zu verschaffen. Die Bestimmung darüber wird von der Reichsregierung getroffen.“ Wie die Begr. d. Entw. zu dem Ges. (vgl. Vhdl. d. RT. 368 Aktenstück Nr. 2289 [S. 1976 f.]) und die Ausf. des Berichterstatters, Abg. Dr. Marx, bei der zweiten Beratung des Entw. (vgl. Sten. Sitzungsberichte des RT. 350 S. 4297) ergeben, überließ man die näheren Bestimmungen hinsichtlich jedes in Frage kommenden ausländ. Staates der Reichsregierung deshalb, weil man beabsichtigte, die Bestimmungen unverzüglich der jeweiligen Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Auslande anzupassen und gegebenenfalls abzuändern. Die Reichsregierung sollte also nach ihrer Kenntnis der ausländ. Bestimmungen und ihrem Ermessen die Bestimmungen treffen. Man ließ ihr weiten Spielraum. Es blieb also ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, welche Anordnungen sie für erforderlich hielt, um den Deutschen im Auslande gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Eine Nachprüfung, ob die einzelnen Anordnungen erforderlich waren, steht dem Gericht nicht zu. Diese hat sich vielmehr nur darauf zu richten, ob in der Anordnung etwa die Grenze der Ermächtigung überhaupt überschritten ist. Dafür liegt hier nichts vor. Was die Rev. dazu vorträgt, kann auch einen solchen Vorwurf nicht begründen. Am allerwenigsten kann dazu die Erwägung der Rev. dienen: die Bef. stelle die Deutschen zu günstig; die Anordnungen würden nicht genügen, den Deutschen in Amerika gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Ob das letztere der Fall war, konnte ja auch erst aus der Stellungnahme der ausländischen Staaten und ihrer Gerichte erkannt werden. Gerade um ihr durch schnelle Abänderungen Rechnung zu tragen, wurde die Befugnis der Regierung geschaffen. Bis zur entsprechenden Änderung der Bestimmungen bleiben diese in Kraft. Es läßt sich aber auch nicht annehmen, daß § 6 die den Amerikanern im § 5 gewährte Vergünstigung zu sehr einschränkt. Die den Vereinigten Staaten durch § 5 i. Verb. mit § 6 gewährte Vergünstigung geht in jedem Falle über die vorgesehenen Fristen bereits abgelaufen waren. Auch der Reichstag hat offenbar kein Bedenken gegen den Erlaß der Bef. gehabt. Denn ein mit der späteren Bef. genau übereinstimmender Entwurf zu ihr lag, wie die erwähnte Begründung ergibt, dem Entwurfe zu dem Gesetz v. 6. Juli 1921 bei und ist von keiner Seite beanstandet worden. Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 6 Bef. die Gegenseitigkeit gegenüber den Amerikanern nicht wahrht. Die Nolan Act gewährte in den Art. 1 und 2 die dort vorgesehenen Vergünstigungen den Untertanen anderer Länder nur, wenn diese den Bürgern der Vereinigten Staaten „die wesentlich gleichen Verlängerungsvergünstigungen“ gewährten. Es sollte damit keineswegs, wie die Revision annimmt, erreicht werden, daß nun die Stellung der Ame-

Zu 12. Die Entsch. wirft eine Reihe von Fragen auf, die sich an die sog. Nolan Act und an die im Anschluß an diese erlassene Bekanntmachung der Reichsregierung v. 6. Juli 1921 knüpfen. Am eingehendsten wird die grundlegende Frage erörtert, ob der § 6 dieser Bekanntmachung rechtsgültig ist. Mir war ein Zweifel nach dieser Richtung bisher nicht gekommen und auch aus der deutschen Literatur ist mir ein solcher nicht bekannt. Nach den zutreffenden Ausführungen des RG. scheint mir auch der von der Revision aufgeworfene Zweifel ganz unberechtigt zu sein. Ebenso ist die Ansicht des RG. zutreffend, daß durch den mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Friedensvertrag die im Teil X des WV. aufgeführten Rechte nicht ohne weiteres den Amerikanern zustehen, sondern daß es dazu einer — bisher nicht ergangenen — Entschließung und Er-

klärung der Vereinigten Staaten bedarf. Das RG. nimmt auch mit Recht an, daß derjenige, welcher vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung den patentierten Gegenstand feilgehalten hat, sich auf den § 6 stützen kann, und beruft sich dafür zutreffend auf die entsprechende Bestimmung des § 5 PatG., der als Vorbild für den § 6 gedient hat, sowie auf den Sinn und Zweck der Bekanntmachung. Wenn das Urteil sich für diese Auslegung auch noch auf die entspr. Vorschrift in Art. 3 der Nolan Act beruft, wo ebenfalls von einem „begonnenen Verkauf“ die Rede ist, so ist dieses Argument zutreffend, aber es bedurfte desselben eigentlich nicht. Die deutsche Bekanntmachung spricht zwar in der Einleitung davon, daß in den Vereinigten Staaten den deutschen Reichsangehörigen Vergünstigungen zugestanden sind, die den Vorschriften der Bekanntmachung gleich-

rikaner in Deutschland hinsichtlich der Kriegsfolgen für die Patente in jeder Beziehung genau die gleiche war wie die der Deutschen in Amerika. Denn eine Verschiedenheit ergab sich schon aus der verschiedenartigen Patentgesetzgebung. So kennt das amerikanische Gesetz insbes. kein Erlöschen des rechtswirksam erteilten Patents infolge der Nichtzahlung von Jahresgebühren, da in den Vereinigten Staaten nur die Anmelde- und die Erteilungsgeld vor der Patenterteilung erhoben wird. Die Patente der Amerikaner aber waren in Deutschland während des Kriegszustandes insoweit, als für sie Jahresgebühren zu zahlen waren, erloschen, da diese Gebühren damals nicht gezahlt werden konnten. Ihre Wiederherstellung lag, wenn auch in der Nolan Act wegen der anders gearteten Verhältnisse eine gleiche Maßregel nicht vorgesehen war, i. S. der dort verlangten gleichartigen Vergünstigung. Keineswegs verlangte diese aber, daß nun hinsichtlich solcher Patente der Amerikaner in Deutschland genau so stand wie der Deutsche in Amerika hinsichtlich der einmal erteilten Patente. Der Grundgedanke der Nolan Act ist vielmehr ein anderer. Es sollten gewisse ungünstige Folgen des Krieges für die Patente und ihre Anmeldung beseitigt werden, aber es sollten dadurch die Rechte, die gutgläubig von Bürgern der Vereinigten Staaten oder ihnen gleichgestellten Personen an kollidierenden Patenten oder aus der Benutzung der Patente entstanden waren, von den neu erteilten oder rechtskräftig gewordenen Patenten nicht berührt werden. Genau dem entspricht auch die Regelung, die in der Bef. v. 6. Juli 1921 getroffen ist. Insbes. spricht auch nur dies der § 6 aus. Wenn insoweit die amerikanischen Besitzer von deutschen Patenten unter Umständen erheblicher in ihren Rechten beeinträchtigt werden als in der Regel die deutschen Besitzer amerikanischer Patente auf Grund des Art. 3 der Nolan Act, so ist das nur eine Folge des nun einmal bestehenden Unterschiedes in der Patentgesetzgebung der beiden Länder, die insoweit den stärkeren Verlust der Amerikaner an ihren deutschen Patenten als Kriegswirkung bedingte. Dieser Rechtszustand hat auch durch den zwischen Deutschland und den Ver. Staaten am 25. Aug. 1921 abgeschlossenen, am 20. Okt. vom dtsh. R. genehmigten F.W. (RGBl. 1921, 1369) keine Änderung erfahren. Dieser Vertrag ordnet in Art. I die Verpflichtung Deutschlands an, den Ver. Staaten alle Rechte . . . und Vorteile zu gewähren, die zugunsten dieser Staaten in dem Verträge von Versailles festgesetzt sind, und führt im Art. II Ziff. 1 ausdrücklich als solche die im Teil X jenes Vertrages aufgeführten Rechte auf, zu denen auch diejenigen hinsichtlich des gewerbli. E. (Art. 306—311) gehören. Aus Abs. 2 jenes Art. II Ziff. 1 ist nun — wie RG. 107, 50 f. näher begründet — zu entnehmen, daß diese Rechte keineswegs ohne weiteres den Bürgern der Ver. Staaten zustehen sollten, sondern daß es dazu einer besonderen Entschließung und Erklärung der Ver. Staaten bedürfen sollte. An einer solchen aber fehlte es. In dieser Ansicht ist für die hier in Betracht kommende Zeit auch gegenüber den Ausführungen des inländischen Vertreters der R. festzuhalten, der in der mündl. Verhandlung, um die sofortige Wirksamkeit des Art. II Ziff. 1 Abs. 2 d. dtsh.-amerik. F.W. zu begründen, auf die verschiedenartig gestaltete Zuständigkeit der amerik. gesetzgebenden Körperschaften einerseits zum Abschluß von Verträgen, andererseits zum Erlaß von Gesetzen hingewiesen hat. Übrigens hat auch der Court of Appeals of the District of Columbia den in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Standpunkt eingenommen (vgl. Jungblut: GewRsch. u. UrhR. 1926, 105). Aber auch, wenn man annehmen wollte, daß der dtsh.-amerik. F.W. den Ver. Staaten ohne weiteres die Rechte aus Art. 306 ff. W., insb. aus Art. 307, gegeben hat, so würde das doch nichts

artig sind. Dieses „gleichartig“ darf aber nicht so gepreßt werden, daß die Vorschriften in beiden Gesetzen übereinstimmen müssen. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil — worauf das Urteil auch hinweist — die grundlegenden Patentgesetze in beiden Vertragsstaaten vielfach voneinander abweichen, so daß auf sie nicht ganz gleiche Bestimmungen aufgepfropft werden können. Ich betone dies deshalb, weil das Urteil am Schlusse bei der Frage, ob der Befl., der vor der Bekanntmachung nur feilgehalten hatte, auch berechtigt ist, zu den anderen Benutzungsarten des § 4 PatG., also zum Herstellen, Inverkehrbringen, Gebrauchen, überzugehen, meint, daß dagegen aus den Bestimmungen der Nolan Act Bedenken herzuweisen wären. An und für sich steht das RG. bez. des § 5 PatG., dem der § 6 der Bekanntmachung nachgebildet ist, auf dem Standpunkt, daß der Vor-

an der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ändern können. Denn die schon einmal für die Befl. aus dem § 6 Befl. entstandenen Benutzungsrechte würden durch eine spätere Änderung der Gesetzgebung nicht ohne weiteres wieder beseitigt sein. Ferner hat aber auch offenbar nach der übereinstimmenden Ansicht Deutschlands und der Vereinigten Staaten an der durch den Nolan Act und die Bef. v. 6. Juli 1921 erfolgten Regelung durch den Friedensvertrag nichts geändert werden sollen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Vereinigten Staaten auch jetzt noch die Nolan Act aufrechterhalten und weitere Anordnungen auf Grund des Art. 307 Abs. 2 W. nicht getroffen haben. Danach bedarf es keiner näheren Erörterung, ob die in der Befl. getroffene Regelung nicht sogar mit den Bestimmungen des Art. 306 ff. W. zu vereinbaren wäre. Zu Unrecht bemängelt die Revision weiterhin, daß das BG. den Begriff der „Benutzung“ i. S. des § 6 Befl. zu weit ausgelegt habe. Sie meint: In den vor dem 14. Juli 1921 vorgenommenen Handlungen der Befl. liege höchstens ein Feilhalten, und dieses genüge nach Maßgabe der zur Auslegung heranzuziehenden Nolan Act nicht. Richtig ist, daß nur ein Feilhalten der Thermometer durch die Befl. festgestellt worden ist. Aber mit Recht nimmt das BG. an, daß dieses eine „Benutzung“ i. S. des § 6 darstelle. Es ist keineswegs abwegig, wie die Revision meint, zur Erläuterung jenes Begriffes die Bestimmungen des Patentgesetzes heranzuziehen. Denn die Befl. wendet sich als deutsche Bestimmung, insbes. im § 6, in erster Reihe an Deutsche, und es ist daher durchaus angezeigt, zur Erklärung eines Ausdrucks Gesetzesbestimmungen heranzuziehen, die denselben Ausdruck gebrauchen, und ebenso die allgemein bekannte Auslegung, welche der Ausdruck in der Rechtsprechung und im Schrifttum Deutschlands allgemein gefunden hat. Der Wortlaut des § 6 Befl. stimmt nun, abgesehen von dem Zusatz „in gutem Glauben“, fast völlig mit demjenigen des § 5 PatG. und ebenso auch im wesentlichen mit dem des § 7 PatVerlG. überein. Daß aber unter den Begriff des „Inbenutznehmens“ in diesen beiden Bestimmungen alle diejenigen Handlungen fallen, die im § 4 PatG. als ausschließliche Befugnis des Patentinhabers aufgeführt sind, also nicht nur das Herstellen, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen, hat entgegen einzelnen im Schrifttum vertretenen Ansichten die herrschende Ansicht des Schrifttums und ebenso die Rechtsprechung des RG. ständig angenommen (vgl. RG. 56, 226; 80, 15¹); 110, 224²). Daran ist auch hier festzuhalten; es ist kein Grund ersichtlich, das Wort „Benutzen“ in der Befl. v. 6. Juli 1921 anders aufzufassen als in den sonstigen patentrechtlichen Gesetzen. Zugabe ist der Revision allerdings, daß bei der Auslegung der Befl. nicht lediglich die anderen deutschen patentrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind, sondern daß dabei auch Anlaß und Zweck der Befl. zu berücksichtigen sind, die auf die Bestimmungen der Nolan Act hinweisen. Es ergibt sich daraus aber kein Grund gegen die obige Auslegung. Denn auch Art. 3 der Nolan Act gibt dem Bürger der Vereinigten Staaten das Recht, trotz des rechtswirksam gewordenen Patents eine vor dem Erlaß des Gesetzes begonnene „Herstellung, Benutzung oder einen Verkauf“ fortzusetzen. Es ist also auch hier ausdrücklich von einem „begonnenen Verkauf“, nicht lediglich vom „Herstellen“ die Rede. Es spricht deshalb der Nolan Act nicht dagegen, daß das Wort „Benutzen“ auch im § 6 Befl. in dem sonst üblichen Sinne gebraucht ist. Auch Sinn und Zweck der Befl. weisen in derselben Richtung. Es sollte neben den Interessen der amerikanischen Staatsangehörigen auch der Besitzstand des Deutschen geschützt werden, der seinen Betrieb bereits auf die Benutzung

benutzer nicht auf die frühere Benutzungsart beschränkt ist, sondern innerhalb der vier Benutzungsarten des § 4 wechseln darf (vgl. RG. 26, 64; JW. 1902, 233). Ebenso: Seligsohn, Komm. z. PatG., 6. Aufl. S. 161; Fisch, Handb., S. 196; Starck: „Gew. Rechtsch. und Urh.“ 1921, 44; a. M. Kohler, Handbuch, S. 479; Isay, 4. Aufl. S. 289. Das RG. scheint auch jetzt noch bez. des § 5 PatG. auf demselben Standpunkt zu stehen, denn es wäre sonst nicht erklärlich, warum es seine Bedenken nur aus den Bestimmungen der Nolan Act herleitet. Was nun den Inhalt des amerikanischen Gesetzes betrifft, so kann m. E. das RG. bei seinen Bedenken nur an den Art. 3 gedacht haben, in dem es heißt, daß ein in Gemäßheit des

¹) JW. 1912, 921. ²) JW. 1926, 43.

der Erfindung eingerichtet hatte. Diese Erwägungen greifen aber nicht nur bei dem Hersteller Platz, sondern auch bei demjenigen, der die unter Benutzung der Erfindung hergestellten Waren vertrieben hat. Der Umstand, daß der Patentinhaber dadurch in der Regel mehr in seinen Rechten eingeschränkt wird als der Erfinder gegenüber dem Vorbenuzer, kann zu einer anderen Beurteilung nicht führen. Es sollten eben die Belange aller Beteiligten gewahrt werden. Ebenföwenig kann der Revision darin beigetreten werden, daß das BG. den Begriff des „guten Glaubens“ i. S. § 6 verkannt habe. Dieses Erfordernis ist bereits in verschiedenen anderen Bestimmungen, welche ähnliche Verhältnisse regeln, aufgestellt worden; so im Art. 308 BB. und in Art. 1 und 2 BernAbf. v. 30. Juni 1920. Irgeendeine nähere Regelung dieses Erfordernisses ist dort ebenföwenig wie im § 6 Bef. erfolgt. Es ist also aus dem Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen, welche Anforderungen daran zu stellen sind. Der gute Glaube muß sich natürlich auf das Recht des Patentinhabers beziehen. Gutgläubig benutzt danach die Erfindung derjenige, der von dem Patent des Inhabers überhaupt nichts weiß oder doch darauf vertraut, daß es zu der Zeit, als er es in Benutzung nahm, erloschen ist. Die ganz allgemeine Annahme, daß vielleicht später einmal das Wiederinkrafttreten des Rechts angeordnet werden könne, kann dem guten Glauben nicht entgegenstehen, auch wenn bereits gewisse Bestimmungen, insbes. im BB., darauf hinweisen. Dieser ist ja auch von den Vereinigten Staaten gar nicht ratifiziert worden. Ob überhaupt seine oder ähnliche Bestimmungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Geltung erhalten würden, war nicht abzusehen. Es kann deshalb der von Fjahn, „Die Lage der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland“ (GewRSch. u. UrhR. 1922, 65) vertretenen Ansicht: der gute Glaube liege nur vor, wenn der Benutzer von dem erloschenen Patent überhaupt nichts gewußt habe, da er sonst mit dem Wiederaufleben habe rechnen müssen und das Patent auf seine Gefahr benutze, nicht beigetreten werden. Für die oben vertretene Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte der entsprechenden Bestimmung des Patentverlängerungsgesetzes (vgl. die Materialien zu diesem Gesetz = GewRSch. u. UrhR. 1920, 73 f.). Es war im § 2 des ersten Entwurfs auch bestimmt, daß der Zwischenbenutzer das Patent „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in gutem Glauben“ benutzt haben müsse. Später wurde das dahin geändert, daß im § 7 lediglich die Benutzung vor dem 1. April 1920 gefordert wurde. Das Gesetz wurde am 27. April 1920 beschlossen und trat am 14. Mai 1920 in Kraft. Man ging also auch hierbei davon aus, daß derjenige, der das Patent vor dem 1. April benutzt hatte, unwiderleglich im guten Glauben war. Man wird daher den guten Glauben des Benutzers dann anzunehmen haben, wenn er zur Zeit der Benutzung von dem Patent überhaupt nichts wußte, oder das Erlöschen kannte und mit einem späteren Wiederinkrafttreten des Patents durch besondere Gesetzgebungsmaßnahmen nicht mit irgendwelcher Bestimmtheit rechnete, es sei denn, daß er mit den Benutzungshandlungen bereits begonnen hatte, als das Patent noch in Kraft war. Grobe Fahrlässigkeit in der Nichtkenntnis wird man in entsprechender Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB. der Kenntnis in beiden Fällen gleich-

Art. 2 erteiltes Patent nicht das Recht eines Bürgers der Vereinigten Staaten auf Fortsetzung der Herstellung, des Gebrauchs oder des begonnenen Verkaufs verkürzen oder sonst berühren darf, und daß in der Fortsetzung der Herstellung, des Gebrauchs oder des Verkaufes keine Verletzung liegen soll. An und für sich kann es schon zweifelhaft sein, ob durch diese Bestimmung der Übergang von einer Benutzungsart zur anderen verboten sein sollte. Ich sehe davon ab, weil, selbst wenn dies der Fall wäre, daraus noch kein Rückschluß auf die Auslegung der deutschen Bestimmung gemacht werden kann. Es braucht nur das Grundföhlische, nämlich das Weiterbenutzungsrecht des Vorbenuzers, übereinzustimmen. Die Ausgestaltung im einzelnen kann dagegen verschieden sein, denn diese wird sich nach der inneren Gesetzgebung des einzelnen Staates richten. Ebenso wie das Urteil vorher bei der Auslegung des Wortes „Benutzung“ im § 6 auf die Rechtsprechung des RG. zu der entsprechenden Bestimmung im § 5 Bezug nimmt, muß dies auch bei dem fast gleichen Wortlaut bez. der hier in Rede stehenden Frage der Fall sein.

Zuzustimmen ist der Auslegung, welche das RG., im Gegensatz zu Fjahn, den Worten „im guten Glauben“ gibt. Es geht zu weit,

zustellen haben. Es werden daher die besonderen Verhältnisse jedes Falles zu berücksichtigen sein, insbesondere auch die Stellung und Erfahrung des Benutzers. Aus ihnen wird zu entnehmen sein, ob etwa dem Benutzer die Nolan Act und die Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein mußten, und welche Schlüsse er daraus gezogen hat. Daß das BG. bei der Prüfung des guten Glaubens hiernach von einer unrichtigen Auslegung ausgegangen ist, ergibt sein Urteil nicht. Unzutreffend ist allerdings seine Ansicht, daß dem Unterlassungskläger allgemein die Beweislast dafür obliege, der gute Glaube sei nicht vorhanden. Dieser genügt vielmehr seiner Pflicht zunächst, wenn er darlegt, der Gegner habe eine Handlung vorgenommen, welche in sein Patentrecht eingreift. Und es ist dann Sache des Gegners, ein Recht dazu zu beweisen. An diesen Beweis werden allerdings nicht zu hohe Anforderungen zu stellen sein, da ein lückenloser Nachweis kaum zu führen ist. Es wird daher in der Regel genügen, wenn die von dem Benutzer darzulegenden näheren Umstände keinen Anhalt für bösen Glauben ergeben, und es wird dann Sache des Gegners sein, besondere gegen den guten Glauben sprechende Tatsachen geltend zu machen. Den Ausführungen des BG. ist aber die Feststellung zu entnehmen, daß die Befl. nicht mit einem Wiederaufleben des Patents gerechnet hat, daß sie insbes. die in Betracht kommenden gesetzgeberischen Maßnahmen nicht gekannt und nach der Art ihres Geschäfts auch nicht die Verpflichtung gehabt hat, sich ihre Kenntnis zu verschaffen. Die weitere Bemerkung des BG. kann daher nach dem Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß es unter den festgestellten Umständen Sache der Kl. war, ganz besondere Umstände darzulegen, welche den guten Glauben ausschließen. So verstanden enthalten die Ausführungen keinen Rechtsirrtum. Im übrigen handelt es sich lediglich um Tatsachenwürdigung, die offenbar auch das Vorbringen der Kl. dazu nicht geeignet erscheinen ließ, die Kenntnis der Befl. darzulegen. Sind hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Bef. ohne Rechtsirrtum festgestellt, so kann sich nur noch fragen, ob damit ohne weiteres die Klageansprüche fallen. Steht der Befl. auf Grund des § 6 ein Benutzungsrecht überhaupt zu, so gebührt ihr ein solches i. S. § 4 PatG. jedenfalls insoweit, als sie es vorher ausgeübt hat. Die Befl. kann also weiter derartige Wärmemesser feilhalten, und zwar nicht nur solche, die von der Matador-Apparatebau-Gesellschaft hergestellt sind. Denn wenn man auch die aus § 6 Bef. hergeleitete Benutzung auf die bisherige Art beschränken wollte, könnte das doch nur dazu führen, die anderen Benutzungsarten — Herstellen, Inverkehrbringen, Gebrauchen — auszuschließen, niemals aber die ausgeübte Benutzungsart nur gerade in dem besonderen, früher innegehaltenen Rahmen zuzulassen. Ob dem Benutzer auch die anderen Benutzungsarten einzuräumen sind — wogegen aus den Bestimmungen der Nolan Act Bedenken herzuleiten wären —, kann dahingestellt bleiben. Aus tatsächlichen Erwägungen stellt der VR. fest, daß die Befl. bisher die Thermometer weder selbst hergestellt noch von anderen Herstellern als der Matador-Apparatebau-Gesellschaft bezogen hat, und daß es daher an jeder Vorsorgnis fehlt, die Befl. werde diese Handlungen selbst vornehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Befl. entgegengesetzte, schlüssige Tatsachen vollbracht hat, wie die Revision das aus-

wenn Fjahn (Komm. S. 300) die Ansicht vertritt, seit dem Berner Abk. v. 30. Juni 1920 (dem Amerika nicht beigetreten war) mußte jeder mit dem Wiederaufleben der mangels Gebührenzahlung erloschenen deutschen Patente der Amerikaner und umgekehrt rechnen und daher sei bei jedem, der nach diesem Datum ein solches Patent in Benutzung nähme, guter Glaube nicht mehr vorhanden. Von diesem Standpunkt aus würden in dem vorliegenden Rechtsstreit die Benutzungsfälle der Befl., die sämtlich erst im Juni und Juli 1921 stattfanden, außer Betracht bleiben müssen, da sie nicht im guten Glauben erfolgt wären. Das Urteil will demgegenüber mit Recht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Falles prüfen, ob dem Benutzer die Nolan Act und die Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein mußten, und welche Schlüsse er daraus gezogen hat. Diesen Standpunkt hat das RG. unter dem 7. Juli 1926 noch in zwei anderen Urteilen (I, 280/1925 und I, 363/1925), „Gew. Rechtsch. u. UrhR.“ 1926, 475 u. 478, vertreten.

JR. Dr. Arnold Seligjohn, Berlin.

führt. Danach aber fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung der entsprechenden Unterlassungsklage, und die Revision unterliegt der Zurückweisung.

(U. v. 7. Juli 1926; 444/25 I. — Berlin.) [Sch.]

***13.** Neben der Anwendung des KolSchG. vom 28. Juli 1921 wegen Kriegsschädenerersatzansprüche ist — im Gegensatz zu sonstigen Kriegsschädenerersatzansprüchen — die Anwendung des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes v. 22. Mai 1910 ausgeschlossen.]

Mit Recht hat das BG. zunächst die Frage geprüft, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den klägerischen Anspruch berufen seien. Stellt sich nämlich der ihm zugrunde liegende Schaden als Kriegsschaden i. S. des § 2 KolSchG. dar, so ist „für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs“ — nach § 19 daselbst — „der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen“. Die Entschädigungsfestsetzung kann vielmehr nur in dem durch Gesetz v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046) geordneten Verfahren durch die Spruchkammer des Reichsentschädigungsamtes und im zweiten Rechtszuge das Reichswirtschaftsgericht erfolgen. (§ 1 des genannten Gesetzes.) Der gesetzgeberische Grund dafür ist nicht nur in dem Wunsche, eine möglichst rasche Befriedigung des Geschädigten zu erreichen, sondern vor allem in der Absicht zu suchen, den Ausgleich des Schadens, den der Krieg namentlich durch Vernichtung von Sachwerten angerichtet hat, mehr nach Billigkeitsgrundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nach den strengen Normen des bürgerlichen Rechtes herbeizuführen. Zutreffend geht das BG. davon aus, daß das KolSchG. sich auch auf Kriegsschäden beziehe, zu deren Entstehung auch ein Beamtenverschulden oder ein Amtsmißbrauch mitgewirkt habe. Irrig ist aber seine Annahme, daß der Geschädigte bei dem Vorliegen eines solchen Kriegsschadens Ansprüche nicht nur auf Grund des KolSchG. vor dem Reichsentschädigungsamte, sondern auch auf Grund des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes vom 22. Mai 1910 vor den ordentlichen Gerichten erheben dürfe. Sie steht ebenso mit dem Wortlaute wie mit dem Sinne und Zwecke des § 19 a. a. D. in Widerspruch und würde das, was der Gesetzgeber erreichen wollte, in zahlreichen Fällen vereiteln. Für Ansprüche gegen das Reich auf Ersatz von Kriegsschäden als solcher ist nach der ständigen Rechtsprechung des RG. der ordentliche Rechtsweg verschlossen (RG. 89, 207¹⁾ u. 221²⁾; 96, 74 ff.³⁾; 101, 263⁴⁾). Sie wurzeln, da Kriegserklärung und Kriegsführung, deren Folgen die Schäden sind, sich als staatliche Hoheitsrechte darstellen, im öffentlichen Recht und gehören, solange der Gesetzgeber nichts Gegenteiliges bestimmt, nicht zu den durch § 13 BGB. den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Streitigkeiten. Nach § 35 PrVG. v. 13. Juni 1873 sollten, „für alle durch den Krieg verursachten Sachschäden, welche nach dem PrVG. nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und des Verfahrens ihrer Feststellung durch jedesmaliges Sondergesetz des Reiches geregelt werden“. Als solche Gesetze kommen für den Weltkrieg das Gesetz über die Feststellungen von Kriegsschäden im Reiche v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675), das Verdrängungs-, Kolonial- und das Auslandsschädengesetz — sämtlich v. 28. Juli 1921 (RGBl. 1021 ff., 1031 ff. und 1038 ff.) sowie das Gesetz über die Festsetzung von Entschädigungen usw. v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046 ff.) in Betracht. Wie das RG. jedoch gleichfalls wiederholt ausgesprochen hat, konnte das Reich, wenn die Vorgänge, welche einen Schaden als Kriegsschaden erscheinen lassen, zugleich den Tatbestand des § 1 des Gesetzes v. 22. Mai 1910 erfüllen, sowohl vor als auch nach dem Erlasse des Gesetzes v. 3. Juli 1916 auf Grund der Amtspflicht- oder Dienstpflichtverletzung seiner Beamten oder Soldaten in Anspruch genommen werden. Daß diese Befugnis des Geschädigten weder durch § 35 PrVG. noch durch § 6 RBHG. ausgeschlossen werde, ist in RG. 93, 198 ff. ausgeführt und daß ihr das Gesetz v. 3. Juli 1916 nicht entgegenstehe, ist in dem zum Abdruck bestimmten Urteil v. 27. April 1923 (III 477/22) in eingehender Begründung dargelegt worden (vgl. auch RG. 101, 262/63). Das gleiche kann jedoch für den

Geltungsbereich des KolSchG. nicht angenommen werden. Es unterscheidet sich in zahlreichen und wesentlichen Punkten von dem Gesetze v. 3. Juli 1916. Dieses bezweckt, wie schon die Überschrift zeigt und wie sich aus den §§ 1 und 3 klar ergibt, nur die Feststellung der Inlandskriegsschäden, läßt aber durch diese Feststellung keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung für den Geschädigten entstehen (§ 15). Es gewährt ihm also lediglich eine Aussicht auf künftige gesetzliche Anerkennung seiner Ersatzforderung, ändert aber an seiner bisherigen Rechtsstellung dem Reiche gegenüber nichts. Anders das KolSchG., das den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten zum Gegenstande hat und demgemäß in § 1 eine Ersatzpflicht für das Reich begründet. Es hat also eine ganz andere Bedeutung als das Gesetz vom 3. Juli 1916. Während dieses nur einer künftigen Regelung des Ersatzes von Inlandskriegsschäden die Wege ebnet und ihrer Vorbereitung dient, will das KolSchG. eine volle Lösung der Kolonialschädenfrage herbeiführen. Es will die Pioniere des Deutschtums in den Kolonien hinsichtlich der erlittenen Kriegsschäden, nach Möglichkeit und innerhalb der durch die Finanzlage des Reiches gezogenen Grenzen sofort und endgültig entschädigen“ (vgl. amtliche Begründung). Von diesen Gesichtspunkten aus müssen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gewertet werden. Es sieht unter anderem als erstattungsfähige Kriegsschäden diejenigen an, welche die unmittelbare Folge von Kriegsmassnahmen jeder Art (§ 2 Nr. 1), die unmittelbare Folge einer Wegnahme oder Wegschaffung von Gegenständen, sofern sie nur im Zusammenhange mit dem Kriege steht (§ 2 Nr. 3) oder die unmittelbare Folge von Bränden, sonstigen Zerstörungen, Diebstählen, Erpressungen oder Plünderungen sind, es sei denn, daß das Fehlen eines Zusammenhangs der Schadensentstehung oder des Schadensumfangs mit dem Kriege nachgewiesen wird (§ 2 Nr. 2). Allen diesen schädigenden Ereignissen kann selbstverständlich eine Amtspflicht- oder Dienstpflichtverletzung deutscher Beamten oder Soldaten zugrunde liegen, muß aber nicht. In keiner seiner Bestimmungen gibt das KolSchG. nun zu erkennen, daß es eine rechtlich verschiedene Behandlung der Fälle, welche neben einem Tatbestande des § 2, das zugleich den einer Amtspflicht- oder Dienstpflichtverletzung aufweisen, und derjenigen, bei welchen das nicht zutrifft, zulassen will oder gar verlangt. Eine solche würde auch den oben erörterten Zwecken des Gesetzgebers sowie seiner Absicht, hinsichtlich der Kolonialkriegsschäden klare Verhältnisse zu schaffen und dem Reichsziskus möglichst bald einen Überblick über die an ihn gestellten Forderungen zu verschaffen, — deshalb auch die Ausschlußfrist des § 12 für die Anmeldung und Geltendmachung der Ersatzansprüche — zuwiderlaufen. Auf Grund dieser Erwägungen kann dem den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden § 19 KolSchG. nur die Bedeutung beigemessen werden, daß Kriegsschädenerersatzansprüche, welche der Geschädigte nach § 2 daselbst geltend zu machen in der Lage ist, auch nicht von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus, also auch nicht unter Berufung auf das RBHG. v. 22. Mai 1910 vor dem ordentlichen Richter gebracht werden dürfen. Deshalb erkennt es seinem Wortlaute, Sinne und Zwecke nach bei einem, seine Anwendbarkeit rechtfertigenden Tatbestande etwaige Amtspflichtverletzungen als besonderen und selbständigen Haftungsgrund nicht an. Damit ist die Anwendung des RBHG. v. 22. Mai 1910 ausgeschlossen. Eine solche Lösung der Kolonialschädenfragen steht auch, wie im Gegensatz zum BG. bemerkt werden soll, nicht mit Art. 131 AB. in Widerspruch. Denn dieser verbietet dem Gesetzgeber nicht — vgl. Abs. 2 das. — in einzelnen bestimmten Schadensfällen besonderer Art den Grundsatz der Reichs- und Staatsverantwortlichkeit für vorsätzliche und fahrlässige Amtspflichtverletzungen auszuschalten oder zu durchbrechen (vgl. RG. 102, 166 ff.) und die Feststellung einer wie in dem KolSchG. geregelten Reichshaftung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und anderen Behörden zuzuweisen. Liegt also ein Kriegsschaden i. S. des § 2 KolSchG. vor, so ist der Rechtsweg unzulässig.

(U. v. 29. Mai 1923; 448/22 III. — Berlin.)

14. Art. 296 BB. findet auf Rechtsverhältnisse in Deutschland lebender Nichtdeutscher keine Anwendung. Zahlungsverbote (B.D. v. 30. Sept. 1914) gegen feindliche Staatsange-

¹⁾ ZB. 1917, 606.

²⁾ ZB. 1917, 601.

³⁾ ZB. 1919, 729.

⁴⁾ ZB. 1921, 530.

hörige sind mit rückwirkender Kraft aufgehoben, B. R. Art. 297 Ausf. G. zum B. V. § 27 B. D. vom 11. Jan. 1920.]

Die Kl., die ursprünglich auf Zahlung des Kaufpreises für den Bekl. käuflich gelieferte Waren geklagt hat und nach Befriedigung wegen des Kaufpreises im Laufe des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz am 2. Mai 1923 nur noch Zinsen der Kaufpreisforderung für die Zeit v. 17. Okt. 1914 bis zum 2. Mai 1923 fordert, ist eine englische Firma in Birmingham in England, während der Bekl. österreichischer Staatsangehöriger ist. Art. 296 des B. V., der in Abs. 1 von den vor dem Kriege, in Abs. 2 von den während des Krieges fällig gewordenen Schulden handelt, hat aber nur Schuldverhältnisse zwischen Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, und Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zur Voraussetzung. Daher findet auch § 22 der Anlage zu Art. 296 in dem für das Ausgleichsverfahren bestimmt ist, daß der Zinslauf mit dem Fälligkeitstage beginnt, falls die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, anderenfalls mit dem Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten, keine unmittelbare Anwendung. Dagegen ist das deutsche Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914 (RGBl. 421) zunächst auf das Rechtsverhältnis der Parteien anwendbar, weil es ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit den in Deutschland wohnenden Schuldner Zahlungen nach Großbritannien, Irland und den britischen Kolonien verbietet, indem es bestimmt, daß schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in jenen Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, v. 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet gelten, und daß Zinsen für die Dauer der Stundung nicht gefordert werden können (§ 2 Abs. 1). Diese B. D. kommt für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis zunächst zur Anwendung, weil sie öffentliches Recht bildet und eine Kriegsmaßregel zum Schutze des Deutschen Reichs und zur Schwächung des Feindes darstellt. Der vom BG. angegebene Grund, daß das ganze Rechtsverhältnis im allgemeinen dem deutschen Recht unterstehe, wäre nur geeignet, die Anwendbarkeit von Rechtsätzen des deutschen Privatrechts zu begründen. Aber die B. D. ist mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Denn gemäß Art. 297 Abs. 1a sind „die von Deutschland getroffenen, in § 3 der beigefügten Anlage näher bestimmten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und ÜbertragungsB. D. betreffend die Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte ... sofort aufzuheben. Die Berechtigten werden in die fraglichen Güter, Rechte und Interessen wieder eingesetzt und treten in den vollen Genuß nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 298. Im Anschluß an die englischen und französischen Bezeichnungen im englischen und französischen Text private property, rights and interests bzw. biens, droits et intérêts privés sind hierunter alle Vermögenswerte einschließlich Zinsansprüche zu verstehen, die Gegenstand des Privatrechts sein können. Es handelt sich also nicht etwa nur um dingliche Rechte. Das ergibt sich übrigens auch aus § 14 Abs. 1 der Anlage zu Art. 297, in dem ausdrücklich die Unwendbarkeit des Abschnitts auf „Schulden“ und „Guthaben“ festgestellt wird. Nach § 3 Abs. 1 der erwähnten Anlage „fallen i. S. des Art. 297 und dieser Anlage unter der Begriff der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen Maßnahmen jeder Art, Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtssprechung und sonstige bezüglich des feindlichen Guts bereits getroffene oder erst nachträglich zu treffende, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügung über sein Gut zu entziehen, ohne das Eigentum selbst anzutasten; namentlich also Überwachungs-, Zwangsverwaltungs-, Sequesterationsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Zweck, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren.“ In Ausführung der Bestimmung des Art. 297 (betreffend Aufhebung von Kriegsmaßnahmen) ist durch § 27 Abs. 1 des deutschen Ausf. G. v. 31. Aug. 1919 zum B. V. (RGBl. 1530 ff.) „die Reichsregierung ermächtigt, zu bestimmen, wann und in welcher Weise die während des

Krieges gegen das feindliche Ausland erlassenen Ausnahmevorschriften außer Kraft treten“. In Gemäßheit dieses § 27 Abs. 1 und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihn in den Eingangsworten ist durch die B. D. v. 11. Jan. 1920 Anl. 1 Ziff. 1 (RGBl. 32) das erwähnte Zahlungsverbot v. 30. Sept. 1914 außer Kraft gesetzt worden. Mit Recht nimmt das BG. in Übereinstimmung mit der Entsch. des Gr. Sen. des RGBl. v. 28. Okt. 1922 an, daß die Aufhebung des gedachten Zahlungsverbots durch die B. D. v. 11. Jan. 1920 mit rückwirkender Kraft und in dem Sinne geschehen ist als wenn das Zahlungsverbot niemals erlassen worden wäre. Denn der Sinn der grundlegenden Bestimmung des oben wiedergegebenen Art. 297 Abs. 1a ist unzweifelhaft der, daß Deutschland alle Kriegsmaßnahmen gegen die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte so als ob sie niemals getroffen seien und unter völliger Beseitigung aller ihrer Wirkungen aufzuheben habe, um die von den betreffenden deutschen Kriegsmaßnahmen geschädigten Ausländer in den vollen Genuß ihrer Rechte zurückzusetzen. Das BG. stützt sich für seine Auslegung weiter auch auf die Bestimmung des § 22 Abs. 4 der Anlage zu Art. 296 a. a. O., wonach der Zinslauf vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten oder wenn die zu zahlende Schuld erst im Laufe des Krieges fällig geworden ist, vom Fälligkeitstage an beginnen soll. Das erscheint nicht unzulässig, wenn auch § 22 unmittelbare Anwendung nur auf Forderungen und Schulden finden soll, die zwischen in Deutschland wohnenden deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der feindlichen vertragsschließenden Staaten bestehen. Danach kann die B. D. v. 11. Jan. 1920, soweit englische Staatsangehörige als Gläubiger in Betracht kommen, nur dahin ausgelegt werden, daß das Zahlungsverbot ihnen gegenüber als mit rückwirkender Kraft beseitigt anzusehen ist. Das gleiche gilt daher auch von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Zahlungsverbots, daß Zinsen für die Dauer der Stundung nicht gefordert werden können.

(U. v. 20. März 1924; 583/23 II. — Berlin.)

****15.** § 606 Abs. 4 B. P. D. setzt eine nach dem maßgebenden ausländischen Rechte gültige Ehe voraus. (H)

Die Parteien haben am 3. Jan. 1917 vor dem Standesamt in Berlin die Ehe geschlossen. Der Bekl. ist in Radom in russisch-polen geboren und besaß zur Zeit der Eheschließung die russisch-polnische und besitzt jetzt die polnische Staatsangehörigkeit. Die Kl. ist als ungarische Staatsangehörige geboren. Die Ehescheidungsklage ist vom LG. und RG. wegen Unzuständigkeit des deutschen Gerichts abgewiesen. Nach § 606 Abs. 1 B. P. D. ist grundsätzlich für die Scheidung der Ehe das BG., bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Das gilt an sich auch, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen Ausländer sind. Eine Ausnahme begründet § 606 Abs. 4 B. P. D. Es fragt sich, ob beide Parteien Ausländer sind. Hinsichtlich des Bekl. besteht kein Zweifel. Bezüglich der Kl. stellt das BG. nur fest, daß sie als ungarische Staatsangehörige geboren ist, also vor der Heirat Ungarin war. Ob und welchen Einfluß die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Kl. gehabt hat, untersucht das BG. nicht. Es sagt nur, daß beide Ehegatten Ausländer seien, und die weiteren Ausführungen legen die Annahme nahe, daß das BG. der Ansicht ist, die Kl. sei durch die Heirat Ruffin geworden. Das kann aber nicht richtig sein. Allerdings erlangen Ausländerinnen durch die Ehe mit einem Russen die russische Staatsangehörigkeit (§ 855 des Gesetzb. f. d. Russ. Reich v. 1899: Cahn⁴, Reichs- u. Staatsang. S. 530; Keller-Trautmann, 1913 S. 758). Allein nach russ. Recht ist eine vor einem deutschen Standesamt eingegangene Ehe, sofern nicht eine Trauung durch einen zuständigen Geistlichen hinzukommt, wirkungslos. Durch eine vom Standpunkt des russischen Rechts nichtige Ehe kann aber die russische Staatsangehörigkeit nicht erlangt sein (RG.

Zu 15. Vgl. hierzu dieses — bereits RG. 105, 363 — abgedr. Urteil Schönborn, Iherings Jahrb. 1925, 53 ff.

70, 143¹⁾). Nach dem für die Frau insoweit maßgebenden ungarischen Recht verliert allerdings diejenige Frau ihre ungarische Staatsbürgerschaft, welche sich mit einem nicht-ungarischen Staatsangehörigen verheiratet (§ 34 der ung. Gesetz-Alt. über den Erw. u. Verlust der ung. Staatsbürgersch. v. J. 1879, Cahn a. a. O. S. 556, Keller-Trautmann a. a. O. S. 745). Vorausgesetzt wird aber auch hier eine nach ungarischem Recht gültige Ehe (vgl. Endemann JW. 1914, 113, 119 zu 6, Zitelmann, Intern. Privatr. 2 S. 620). Ob die Ehe der Parteien nach ungarischem Recht gültig ist, hat das BG. nicht geprüft. Wäre sie es, so hätte die Kl. die ungarische Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere wiedererlangt zu haben. In solchem Falle würde aber die Kl. nicht Ausländerin i. S. des § 606⁴⁾ ZPD. sein und diese Vorschrift daher keine Anwendung finden (RG. 70, 143²⁾; Warn. 1921 Nr. 35, LG. 1921, 309¹¹⁾). Die Zuständigkeit des LG. Berlin wäre also nach § 606 Abs. 1 begründet. Die Frage, ob die in Berlin geschlossene Ehe nach ungarischem Rechte gültig ist, kann aber dahingestellt bleiben. Denn wenn auch die Kl. Ausländerin sein sollte, ist für § 606 Abs. 4 kein Raum. Diese Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß Scheidungsurteile inländischer Gerichte häufig von dem Staate, dem die ausländischen Ehegatten angehören, nicht anerkannt werden. Es soll also der Erlaß eines deutschen Scheidungsurteils vermieden werden, das in dem Heimatstaat des Ehemannes nicht anerkannt wird (Urt. v. 20. Okt. 1910, IV 601/09, Warn. 1911 Nr. 61; JW. 1911, 55⁵⁵⁾; RG. 70, 143³⁾; 85, 153, 156). Nun erkennt allerdings das russische Recht eine von einem deutschen Gerichte ausgesprochene Ehescheidung nicht an. Allein trotzdem liegen im vorl. Falle die Voraussetzungen des § 606 Abs. 4 nicht vor. Der Konflikt zwischen ausländischem und inländischem Rechte, der durch § 606 Abs. 4 vermieden werden sollte, kann nicht entstehen: Die Ehe, die geschieden werden soll, ist zwar nach deutschem Recht gültig, aber nicht nach dem daneben in Betracht kommenden russischen Recht. Letzteres kann also, da es den Bestand der Ehe nicht anerkennt, auch deren Scheidung nicht für sich in Anspruch nehmen. Das Scheidungsurteil des deutschen Richters würde nicht nur nicht in Widerspruch mit dem russischen Recht treten, sondern geeignet sein, einen dem russischen Recht entsprechenden Zustand, das Nichtbestehen der Ehe, herbeizuführen. Wollte man die Scheidung durch den deutschen Richter nicht zulassen, so könnte die Ehe überhaupt nicht geschieden werden. Das BG. will diese Erwägungen nicht gelten lassen. Sie seien nicht geeignet, die zwingende Bestimmung des § 606 Abs. 4 aus dem Wege zu räumen. Das deutsche Gericht könne eine positive Vorschrift des deutschen Rechts nicht deshalb außer acht lassen, weil Ausländer unter Verletzung der in ihrem Heimatstaate geltenden Gesetze in Deutschland zu einer Ehe geschritten seien. Die letztere Erwägung kann schon deshalb nicht zutreffend sein, weil das deutsche Recht selbst die Nichtbeachtung des Heimatrechts der Ehegatten veranlaßt, indem es im Art. 13 Abs. 3 GG. die Beobachtung der deutschen Eheschließungsform zwingend zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß § 606 Abs. 4 seinem Wortlaut nach in einem Falle, wie dem vorliegenden, die Scheidung der Ehe durch den deutschen Richter verbietet. Denn wenn dort gesagt ist, daß die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht „auch“ nach den Gesetzen des Staates (für die Scheidungsklage) zuständig ist, dem der Ehemann angehört, so ist damit vorausgesetzt, daß eine Scheidung nach dem ausländischen Recht rechtlich möglich ist, m. a. W., daß eine nach dem Rechte des Heimatstaates des Ehemannes gültige Ehe besteht. Aus ähnlichen Erwägungen hat bereits RG. 70, 139⁴⁾, bef. S. 143/44 in einem Falle, in dem der Ehemann Russe, die Ehefrau Deutsche war, die Ausnahmenvorschrift des § 606 Abs. 4 für unanwendbar erklärt.

(U. v. 16. Nov. 1922; 752/21 IV. — Berlin.) [H.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und
Rechtsanwalt Dr. Alzberg, Berlin.

1. [Begriff der „öffentlichen Kundgebung“
i. S. des § 4 Nr. 2 AmnWD. v. 21. Aug. 1925.]

Für den § 2 Nr. 4 AmnWD. v. 21. Aug. 1925 genügt nicht schon, daß die Kundgebung von beliebig Vielen wahrgenommen werden konnte, vielmehr liegt dem Ausdruck „öffentliche Kundgebung im politischen Kampfe“ der Begriff bewußter Hervorkehrung der Öffentlichkeit zu Kampfwzwecken zugrunde; es soll die Kundgebung gekennzeichnet werden, bei denen der oder die Täter aus eigenem Antriebe an die Öffentlichkeit treten, um die Öffentlichkeit ihres Auftretens („Demonstration“) als politisches Kampfmittel zu verwenden, d. h. um dadurch ihre politischen oder wirtschaftlichen Kampfbestrebungen irgendwie zu fördern oder zu schützen (RG-Urteil II 519/25 v. 8. März 1925 und II 115/26 v. 15. April 1926).

(3. Sen. v. 23. Sept. 1926; 3 D 459/26.) [A.]

**2. [Die Überschreitung des Umfangs der Auslieferungsbewilligung stellt sich als die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm dar. Die angebliche Irrigkeit des Motivs der Auslieferung ist prozeßrechtlich unerheblich.]†)

Der Verteidiger rügt, daß die von der ungarischen Regierung bewilligte Auslieferung sich nicht auf die von dem Schwurgericht festgestellte Tat erstreckt. Die Rüge ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Bei ihrer Prüfung ist davon auszugehen, daß allerdings der Umfang der Auslieferungsbewilligung den Umfang der gegen den Angeeschuldigten zulässigen Strafverfolgung bestimmt, und daß ein gegen diesen Grundsatz begangener Verstoß als die Verletzung einer Rechtsnorm anzusehen sein würde, auf welche die Revision gestützt werden könnte. Zwar enthält das Reichsrecht unmittelbar einen Rechtsatz des bezeichneten Inhalts nicht, er muß aber als ein allgemein anerkannter Grundsatz des heutigen Völkerrechts angesehen werden, dessen allgemeine Regeln in dem vorliegenden Falle der Sachbeurteilung zugrunde zu legen sind, da ein Auslieferungsvertrag mit Ungarn, dessen Bestimmungen sonst in erster Linie zu beachten sein würden, nicht besteht. Mag auch nach den heutigen Anschauungen die Bestrafung wenigstens schwererer Verbrechen als gemeinsame Aufgabe aller Kulturstaaten erscheinen, so steht es doch, solange

Zu 2. Wegen einen Teil der vom RG. in diesem Falle (der die Öffentlichkeit sehr lebhaft beschäftigt hat) aufgestellten Sätze bestehen erhebliche Bedenken. Sie bedürfen der Erörterung, auch wenn das Endergebnis des RG. richtig sein sollte. Daß sich die Ausl. auf den gleichen tatsächlichen Sachverhalt und den gleichen strafrechtlichen Tatbestand bezogen hat, wegen dessen der Angekl. verurteilt ist, mag zutreffend sein. Strafrechtlich gibt es keinen politischen Mord. Das ist aber nicht ohne weiteres entscheidend. Denn trotzdem ist die Behauptung des RG. nicht richtig, es komme „auf die Untersuchung, ob die ungarische Regierung nur durch eine irrtümliche Beurteilung der von ihr geprüften Tat zur Erteilung der Ausl.-Bewilligung veranlaßt sei, überhaupt nicht an“.

I. Da zwischen Deutschland und Ungarn ein Ausl.-Vertrag nicht besteht, sind die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze heranzuziehen. Für ihre Erkenntnis aber sind die vorhandenen Ausl.-Verträge von Wichtigkeit. In diesen Verträgen ist der Grundsatz der Spezialität der Ausl. bekanntlich sehr verschieden formuliert. Stets aber ist es nach dem eigenen Ausdrucke des RG. „selbstverständliche Voraussetzung“ der Ausl., „daß auch dasjenige Delikt, wegen dessen verurteilt wird, zu den im Vertrage vorgeesehenen Ausl.-Delikten gehört“ (so RGSt. 34, 68 für den Deutsch-Großbrit. Vertrag v. 14. Mai 1872). Ebenso RGSt. 27, 413 (416) für den Vertrag zwischen Preußen und den Ver. Staaten v. 16. Juni 1852; 21, 180 für den Preuß.-Niederl. Vertrag v. 17. Nov. 1850; 31, 429 für den Deutsch-Niederl. Vertrag v. 31. Dez. 1896; 30, 440 (444) und 37, 88 für den Deutsch-Schweiz. Vertrag v. 24. Jan. 1874; 33, 388 und 41, 272 für den Deutsch- Belg. Vertrag v. 24. Dez. 1874 (vgl. auch Mettgenberg, J. f. intern. Recht 18, 428 ff.). Gegen die Verwertbarkeit der hier zitierten Entsch. läßt sich der Einwand denken, daß das RG. in ihnen nur die Beurteilung auf Grund eines anderen strafgesetzlichen Tatbestandes (z. B. fahrl. Falschheid anstatt Meineid usw.) für unzulässig erklärt habe, während es sich im vorl. Falle nur um die politische Färbung des von vort. herein angenommenen Tatbestandes Mord handle. Tatsächlich ist

1) JW. 1909, 78.

2) JW. 1909, 78.

3) JW. 1909, 78.

4) JW. 1909, 78.

nicht besondere hierüber abgeschlossene Verträge oder andere diesem völkerrechtlich gleich zu bewertende Tatsachen das Gegenteil ergeben, in dem freien Ermessen eines jeden Staates, ob und inwieweit er sich in Anerkennung jener Anschauungen im Einzelfalle zur Auslieferung eines bestimmten Verbrechers an einen anderen Staat bereitfinden lassen will. Der die Auslieferung nachsuchende Staat muß sich also an die Schranken halten, innerhalb deren der ersuchte Staat die begehrte Auslieferung zu gewähren für angezeigt erachtet hat. Dieser zunächst rein völkerrechtliche Grundsatz gilt, weil er als solcher allgemein anerkannt ist, gemäß Art. 4 RVerf. v. 11. Aug. 1919 zugleich als bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts, so daß seine Verletzung einen Gegenstand zulässiger Revisionsbeschwerde abgeben würde. Es ist also zu prüfen, ob der Angekl. wegen einer Tat verurteilt ist, auf die sich seine Auslieferung durch Ungarn nicht erstreckt. Die Frage ist zu verneinen. Nach der Verbalnote des königlich ungarischen Ministeriums des Äußeren v. 31. Jan. 1925 ist die Auslieferung „wegen des im Monat Nov. 1923 im Tegeler Walde verübten Verbrechens des Mordes an D. und wegen des mit diesem Mord im Zusammenhange stehenden Verbrechens des Raubes“ bewilligt. Daraus ergibt sich, da besondere Umstände, die eine andere Auffassung erheischen könnten, nicht ersichtlich sind, die Zulässigkeit der Strafverfolgung des Ausgelieferten ebenso unter jedem einzelnen der beiden bezeichneten strafrechtlichen Gesichtspunkte, wie unter dem eines Tateinheitlichen Zusammentreffens beider Verbrechen. Es lassen sich mithin aus der Tatsache, daß der Angekl. nur wegen Ermordung des D., begangen zu der Zeit und an dem Orte, den die Verbalnote angibt, verurteilt worden ist, keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verurteilung herleiten. Der

m. B. ein Fall dieser letzteren Art vom RG. bisher noch nicht entschieden worden (das RG. hat lediglich in 34, 380 abweichend von dem oben zit. Entsch. die Zulässigkeit einer Aburteilung wegen Versuch auf Grund des Preuß.-Franz. Vertrages bejaht, obwohl nur das vollendete Delikt auf der Ausl.-Liste stand). Für diejenigen Schriftsteller, die nur den Begriff des absoluten politischen Delikts (Hoch- und Landesverrat u. dgl.) anerkennen, wie z. B. von Martiz, Internat. Rechtshilfe in Strafsachen II (1897), 198 ff.; Mettgenberg, Attentatsklausel S. 64, gibt es diese Schwierigkeit allerdings überhaupt nicht. Für sie kann nur der Fall der Idealkonkurrenz oder der Konnexität zwischen pol. und nichtpol. Delikt in Frage kommen, nicht aber kann der gleiche Deliktstatbestand hier politischer, dort nichtpol. Art sein. Diese absolute Theorie liegt den meisten vom Deutschen Reiche geschlossenen Ausl.-Verträgen zugrunde (vgl. Mettgenberg, Der Ausl.-Fall Fort, 3. f. Wölk. R. 12, 300 ff., bes. 319/21). Von diesem Standpunkt aus wäre die Tat des Angekl. jedenfalls nichtpol. Art, sie könnte höchstens mit einer pol. zusammenhängen, was aber die Revision gar nicht behauptet. Anders für die Vertreter der m. E. theoretisch richtigeren Unterscheidung von absolut und relativ pol. Delikten, wonach also jedes Delikt unter gew. Voraussetzungen pol. Charakter annehmen kann. Ihr Begründer Lammasch, der der Frage der Zulässigkeit einer veränderten rechtlichen Qualifikation der Tat eingehende Ausführungen widmet, meint, die Gefahr einer Täuschung des ausliefernden Staates über den wirklichen Charakter der Tat sei bei rechtlichen Abweichungen nicht so groß wie bei einer Abweichung in tatsächlicher Hinsicht (Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887, 764). Auch werde der Auszuliefernde in der Regel die Möglichkeit haben, vor der Ausl. auf den pol. Charakter der Tat hinzuweisen. Hieraus zieht L. den Schluß, es sei unbedenklich, dem requirierenden Staate verträglich das Recht zuzubilligen, unter einem veränderten rechtl. Gesichtspunkte zu verurteilen, und zwar sogar dann, wenn die Ausl. unter dem neuen Gesichtspunkte überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen. Indessen macht L. eine Ausnahme gerade für den hier praktischen Fall, daß die Tat sich nunmehr als ein pol. Delikt darstelle (S. 765; vgl. auch denselben in Holz. Hdb. d. Völkerrechts III, 561 ff.). Vor allem aber hält L. dann, wenn eine besondere Vereinbarung über diesen Punkt nicht getroffen ist, eine Aburteilung nur wegen eines überhaupt auf der Ausl.-Liste stehenden Delikts für zulässig. Auch Kohler, Internat. Strafrecht 1917, 164 sagt: „Jede Ausl. gilt als unter der stillschweigenden Voraussetzung gemacht, daß die Tat auch in der vom Gericht angenommenen Qualifikation sich als Ausl.-Delikt darstellt. Würde sie sich als Nichtauslieferungsdelikt erweisen, so stünde sie außerhalb der Strafbefugnis des Gerichts. Noch mehr natürlich wenn sie sich als ein jeder Ausl. entzogenes pol. Delikt darstellte.“ Sehr deutlich bestimmt der von Kohler zit. Deutsch-Bulgarische Vertrag v. 29. Sept. 1911 Art. 16: „Ergibt sich in der Beurteilung der Tat, deretwegen die Ausl. stattgefunden hat, gegenüber den mit dem Ausl.-Antrag vorgelegten Schriftstücken eine solche Veränderung des rechtl.

Verteidiger bemängelt diese auch lediglich aus einem andern Grunde, nämlich deshalb, weil die Verurteilung nicht wegen gemeinen Mordes, sondern wegen eines politischen Mordes erfolgt sei, die Auslieferung wegen eines solchen aber nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht habe stattfinden dürfen und auch nicht stattgefunden habe. An dieser Ausführung ist so viel richtig, daß die völkerrechtliche Handhabung der Auslieferung grundsätzlich zwischen gemeinen und politischen Straftaten unterscheidet. Daß auch die ungarische Regierung denselben Standpunkt vertritt, kann nach dem Inhalt der erwähnten Verbalnote nicht zweifelhaft sein. Denn sie weist zur Begründung der Auslieferungsbewilligung darauf hin, daß bei der meritotischen Prüfung des deutschen Auslieferungsbegehrens auch der politische Charakter des Mordes auf Grund der durch den königlichen Gerichtshof in Gör eingeholten Daten geprüft sei, daß aber die den ungarischen Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Daten die Behauptung des Angekl., der fragliche Mord sei ausschließlich oder hauptsächlich aus politischen Beweggründen begangen, nicht bekräftigt hätten. Es muß hiernach davon ausgegangen werden, daß bei der Entschließung der ungarischen Regierung die Frage nicht ungeprüft geblieben ist, ob sich der dem Angekl. zur Last gelegte Mord als ein politisches Verbrechen darstellt. Die Zulässigkeit der Strafverfolgung und Verurteilung des Angekl. kann nicht mit der Behauptung beanstandet werden, daß in dieser Hinsicht die Auffassung der ungarischen Regierung nicht zutreffend gewesen sei. Entscheidend ist vielmehr allein, daß die Auslieferung des Angekl. wegen eines Verbrechens gegen § 211 StGB. tatsächlich erfolgt ist und daß daher auch seine Verurteilung wegen dieser Straftat erfolgen konnte. Der in dieser Gesetzesbestimmung aufgestellte Tatbestand

Gesichtspunktes, daß es zweifelhaft wird, ob unter dem neuen Gesichtspunkte eine Ausl. wegen der Tat zu beanspruchen gewesen wäre, so bedarf es zur Fortführung des Verfahrens der Zustimmung des ersuchten Teils.“ Nach Art. 4 Nr. 2 des Deutsch-Tschechoslow. Vertrages v. 8. Mai 1922 ist die Ausl.-Pflicht schlechthin für pol. Straftaten ausgeschlossen. Dieser neue Vertrag bekennt sich also jedenfalls nicht mehr ausdrücklich zur absoluten Theorie. Mettgenberg bemerkt in seinen Erläuterungen (Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen 1925) Anm. 62, eine Änderung der rechtl. Beurteilung sei nur insoweit zulässig, als der Tatbestand dadurch nicht seine Eigenschaft als nach dem Verträge auslieferungspflichtige Straftat verliere. Es müsse also z. B. geprüft werden, ob der Tatbestand nicht zu einem pol. Delikt werde usw.

II. Es fragt sich nun, welche Sätze in Ermangelung eines Ausl.-Vertrages zu gelten haben. Das RG. selbst hat in der obigen Entsch. ebenso wie z. B. in 55, 286 ausdrücklich anerkannt, daß auch die allgemeinen völkerrechtl. Ausl.-Regeln von dem Grundsatz der Spezialität beherrscht werden (vgl. auch G. A. Walz, Die Bedeutung des Art. 4 RVerf. für das nationale Rechtssystem, 3. f. Völkerrecht 13, 1925, 165 ff.); doch hat es den Anschein, als ob dieses Anerkenntnis des RG. sich nur auf den Satz beziehen soll, daß der Angekl. nur wegen einer unter die Ausl.-Bewilligung fallenden Tat verurteilt werden dürfe. Indessen bilden auch die in den Ausl.-Verträgen enthaltenen Beschränkungen einer Änderung der rechtl. Qualifikation der Tat einen Teil des allgemeinen völkerrechtl. Grundsatzes der Spezialität (vgl. hierzu die obigen Zitate aus Lammasch). Zum mindesten hätte die gegenteilige Auffassung des Beweises bedurft.

Nicht anders steht es aber auch mit der Behandlung der pol. Delikte. „Der Grundsatz der Nichtausl. pol. Verbrecher kann und muß heute als gemeines Recht bezeichnet werden“, heißt es in dem diesem Grundsatz an sich wenig wohlwollend gegenüberstehenden Gutachten v. Liszt s. f. d. 16. Deutschen Jurtag 1882 (v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, 107; vgl. ferner Lammasch a. a. D. S. 247 ff.; Mettgenberg, Schweiz. 3. f. Str. R. 36, 235; Löwenfeld, ZStW. 5, 48; Fettel, Hdb. d. int. Pr. u. Str. R. 1893, 267). Allerdings: „Die Anerkennung des Prinzips schließt die Anerkennung von Ausnahmen nicht aus“ (v. Liszt a. a. D. 108). Die Ausnahme betrifft aber nach der belg. Attentatsklausel und allg. Völkerrecht nur den Fall des Attentats gegen das Staatsoberhaupt oder eines seiner Familienmitglieder. Wenn Lammasch (S. 313 ff.) sie auf jeden Meuchelmord, d. h. auf jeden nicht in offenen Kampfe verübten Mord ausdehnen will, so ist dieser Vorschlag jedenfalls nicht allgemein anerkanntes Völkerrecht geworden (gegen ihn besonders v. Martiz a. a. D. 237 ff.). Fraglich ist nur, ob der Begriff des relativen pol. Delikts dem außervertraglich geltenden Völkerrecht entspricht und ob es überhaupt allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze über die Begriffsabstimmung des pol. Delikts gibt. Wie sich aus den obigen Ausführungen des RG. unmittelbar ergibt, wollte die ungarische Regierung jedenfalls der Unterscheidung

unterscheidet nicht, ob die Tat im einzelnen Falle aus politischen Beweggründen hervorgegangen ist oder politischen Zwecken dienen sollte oder nicht; er umfaßt gleichmäßig den politischen und den unpolitischen Mord. Wohl mag da, wo der politische Charakter der Tat gegeben ist, dieser Umstand für die strafrechtliche und völkerrechtliche Beurteilung des Verbrechens — z. B. für die Anwendbarkeit einer Amnestie und für die Bewilligung einer begehrten Auslieferung durch die ersuchte Regierung — von Bedeutung sein, das ist aber nichts dem Morde Eigentümliches, würde vielmehr bei jedem anderen Verbrechen oder Vergehen, das der Vorbereitung, Förderung oder Durchführung eines politischen Unternehmens dienen sollte, in der gleichen Weise zutreffen. Bezog sich aber, wie nicht bezweifelt werden kann, die Auslieferung des Angekl. vorbehaltlos auf denselben Verbrechenstatus, wegen dessen er verurteilt ist, so kommt es auf die Untersuchung, ob die ungarische Regierung nur durch eine irrümliche Beurteilung der von ihr geprägten Tat zur Erteilung der Auslieferungsbewilligung veranlaßt sei, überhaupt nicht an. Es gibt keinen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz des Inhalts, daß ein solcher Irrtum, sei es in jedem Falle, sei es wenigstens dann, wenn er die politische Natur der in Frage kommenden Tat betraf, die einmal bedingungslos erteilte Auslieferungsbewilligung nachträglich ohne weiteres hinfällig mache. Ob die ungarische Regierung völkerrechtlich in der Lage gewesen wäre, die erbetene Auslieferung ausdrücklich an Bedingungen und insbesondere an den Vorbehalt zu knüpfen, daß die Voraussetzung einer unpolitischen Natur des Mordes durch die weitere Untersuchung nicht widerlegt werde, kann dahingestellt bleiben, da sie tatsächlich die Auslieferung an keine Bedingung geknüpft hat. Die in der Verbalnote enthaltenen Erörterungen über die unpolitische Natur des von dem Angekl. begangenen Mordes sind nicht als eine Einschränkung der erteilten Auslieferungsbewilligung aufzufassen, sondern verfolgen ersichtlich nur den Zweck, die ungarische Regierung gegen eine grundsätzliche Verwertung ihrer Entscheidung im Falle künftiger Auslieferungsbegehren bei anderer gearteter Sachlage zu schützen. Es bedarf daher auch keiner Prüfung, ob sich überhaupt der von dem Angekl. begangene Mord nach dem von dem Schwurgericht festgestellten Sachverhalt als ein politisches Verbrechen herausgestellt hat und ob die für die Beurteilung dieser Frage in der Rechtslehre als entscheidend befürworteten völkerrechtlichen Grundsätze mit einer derartigen Übereinstimmung aufgestellt und befolgt

von pol. und nichtpol. Morde entscheidende Bedeutung für die Frage der Ausl. beilegen; sie hätte also wegen eines pol. Mordes nicht ausgeliefert. Sonst hätten die vom RG. erwähnten Erörterungen der Verbalnote über die unpol. Natur des Mordes keinen Sinn. Den Fall der Konnexität mit einem abh. pol. Delikt hat die ungar. Regierung hierbei offenbar nicht im Auge gehabt; denn es heißt in der Verbalnote, die Behauptung des Angekl., der Mord sei aus pol. Beweggründen begangen, sei nicht bekräftigt worden. Ob diese Erörterungen einen Vorbehalt darstellen sollen oder nicht, ist unerheblich. Ich verweise auf das obige Zitat aus Kohler, monach jede Ausl. auch ohne ausdrückliche Hervorhebung unter der vom RG. vermischten Voraussetzung steht.

Ob freilich die Behauptung des Angekl., seine Tat sei ein pol. Mord, richtig ist, läßt sich in Ermangelung aller Unterlagen natürlich nicht beurteilen. Es wird hier insbes. die Differenz zwischen der Motivtheorie und der Zwecktheorie bedeutsam sein, insofern als der Täter möglicherweise zwar aus einem pol. Motiv, nicht aber zur Erreichung eines unmittelbaren pol. Endzwecks gehandelt hat. Der Angekl. selbst behauptete nach der obigen Entsch. nur, „aus pol. Beweggründen“ gehandelt zu haben. Das wäre nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Ausl. zu erschüttern (vgl. die Ausführungen des damaligen RM. Radbruch zum Falle Fort, Z. f. Völk. R. 12, 309 und die Antwort des Wg. Herzfeld S. 311).

III. Das RG. wirft schließlich noch die Frage auf, ob der Angekl. aus einer solchen völkerrechtlichen Regel persönlich Rechte für sich herleiten könnte. M. E. müssen zwei Fälle unterschieden werden: 1. Der Ausgelieferte kann grundsätzlich nicht rügen, daß der ersuchende Staat die Auslieferung nicht hätte verlangen, der ersuchte Staat sie nicht hätte bewilligen dürfen, weil es sich um ein pol. Delikt handelt. Denn pol. Delikten gegenüber besteht zwar keine Ausl.-Pflicht, wohl aber ein Ausl.-Recht (RG. 29, 288; 42, 309; 59, 313; Hatschek, Völkerrecht 1926, 108). Bedenklich erscheint dagegen der weitere vom RG. mitunter gestandene Grund, der Ausl.-Vertrag oder die spezielle Ausl.-Bewilligung gewähre, weil zwischen den beteiligten Regierungen geschlossen, dem

werden, daß sie als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts i. S. von Art. 4 RVerf. v. 11. Aug. 1919 zu betrachten sind. Keinesfalls gibt es eine solche Regel des Inhalts, daß die Auslieferung wegen eines politischen Verbrechens schlechthin und ohne Rücksicht auf die diesbezügliche Auffassung des um die Auslieferung angegangenen Staates unzulässig und die im Widerspruche dazu erfolgte Auslieferung ohne rechtliche Wirkung sei. Es braucht daher auch nicht entschieden zu werden, ob, wenn sie bestände, der Angekl. nach dem angezogenen Art. 4 RVerf. persönlich hieraus Rechte für sich herleiten könnte.

(2. Sen. v. 18. März 1926; 2 D 79/26.)

[M.]

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

1. Art. 109 Abs. 3 RVerf. Nur derjenige, der nach früherem Rechte im Zeitpunkte des Inkrafttretens der RVerf. berechtigt war, ein Adelsprädikat zu führen, darf es in Zukunft als Namensbestandteil fortführen. Insofern hat Art. 109 Abs. 3 RVerf. keine rückwirkende Kraft. †)

Da der Vater des Beschwerdeführers in der Pfalz geboren wurde, war er nach dem dort damals geltenden französischen Rechte als von unehelichen Vater Frh. v. A. anerkanntes Kind berechtigt, den Namen seines Vaters zu führen (Art. 333 Code civil; Zachariae-Crome, Lehrbuch d. franz. Zivilrechts, 8. Aufl. Bd. 3 S. 553 ff.). Allein daraus folgt noch nicht, daß er nach dem pfälzischen Rechte auch befugt wäre, das Adelsprädikat seines Vaters anzunehmen. Der Code civil enthält über den Erwerb und Verlust des Adels keine Vorschriften. Zur Zeit seiner Publikation (1804) gab es in Frankreich einen Adel überhaupt nicht. Er war von der französischen Revolution abgeschafft worden. Kaiser Napoleon schuf i. J. 1808 zwar einen neuen Adel, ohne jedoch den alten Adel wiederherzustellen. Dies geschah erst 1814. Im übrigen gingen auch das französische und das pfälzische Recht bezüglich der Frage, auf welche Weise der Adel erworben und verloren wird, davon aus, daß es sich nicht um eine Angelegenheit des bürgerlichen Rechts, sondern um eine solche des öffentlichen Rechts handelt. Aus den Bestimmungen des französischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder kann also nur der Schluß gezogen werden, daß ein anerkanntes uneheliches Kind berechtigt war, den Familiennamen seines Erzeugers zu führen, nicht aber der, daß es auch dessen Adel erwarb.

Nach den Normen des öffentlichen Rechts, also hier, da es sich festgestelltermaßen um einen nichtbayerischen deutschen Adel handelt, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Adelsrecht wird der Adel, wie im Schrifttum und in der Rechtspredung allgemein anerkannt ist, nur durch eheliche Abstammung oder Legitimation, nicht aber durch bloße Anerkennung eines unehelichen Kindes übertragen.

Ausgelieferten keine unmittelbaren Rechte, er dürfe daher die Legalität der Ausl. nicht bemängeln (vgl. Mettgenberg, Z. f. Völk. R. 12, 170). Das RG. selbst hat in 12, 381 (vgl. Löwe-Rosenberg, 3a zu § 337) einen anderen Standpunkt eingenommen (ebenso Lehmann, Der Deutsch-Griech. Ausl.-Vertrag 1909, 167). Ebenso wie Ausl.-Verträge sind allgemein anerkannte Völkerrechtsregeln i. S. des Art. 4 RVerf. „unmittelbar und ohne weiteres für Individuen und Staatsorgane berechtigend und verpflichtend“ (Anschütz, Ann. 2 zu Art. 4 RVerf.). 2. Anders liegt es aber, wenn der ausl. Staat wie hier zu erkennen gegeben hat, daß er die Ausl. nicht bewilligt hätte, wenn er das Delikt anders beurteilt hätte. Dann kann der Bev. nicht entgegengehalten werden, der ausl. Staat habe nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, auch über seine Ausl.-Pflicht hinaus auszuliefern. Denn er wollte nur ausliefern, weil er sich für verpflichtet hielt. Es läge dann also — immer vorausgesetzt, daß es sich wirklich um ein pol. Delikt handelt — eine Verletzung der richtig ausgelegten Ausl.-Bewilligung vor, die der Ausgelieferte mit der Bev. rügen könnte.

OGK. PrivDoz. Dr. Mannheim, Berlin.

Zu 1. Auch die Vertreter der Ansicht, daß dem Art. 109 Abs. 3 RVerf. als einer authentischen Interpretation rückwirkende Kraft zukomme, werden dem Ergebnis des Beschlusses zustimmen. Der Vater des Beschwerdeführers hatte den Namen seines außerrechtlichen Erzeugers ohne Adelsprädikat erworben. Das bloße Inkrafttreten der RVerf. begründete für den Beschwerdeführer kein Recht, das Adelsprädikat des Großvaters seinem Namen als neuen Bestandteil einzufügen. Ihm hatte nicht das besondere Adels-, sondern das allgemeine bürgerliche Recht die Führung des Adelsprädikats versagt; für seinen Namen hatte die vor ihrer Entscheidung durch die RVerf. bestehende Streitfrage, ob das Adelsprädikat einen Bestandteil des Familiennamens bilde, oder ob sein Übergang an dem Vorstufen des allgemein-bürgerlichen Rechts zu folgen habe, überhaupt keine Bedeutung gehabt; die Entscheidung dieser Streitfrage durch die RVerf. berührte also seinen Namen nicht, auch wenn dieser Entschei-

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß der Vater des Beschwerdeführers nach dem vor dem Inkrafttreten der RVerf. v. 14. Aug. 1919 geltenden Recht nicht befugt war, sich „Freiherr von W.“ zu nennen, und es könnte sich lediglich noch um die Frage handeln, ob hieran durch den Art. 109 Abs. 3 RVerf. etwas geändert wurde.

Diese Frage ist zu verneinen.

Nach der bezeichneten Verfassungsbestimmung gelten Adelsbezeichnungen nur als ein Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Diese Vorschrift kann — soweit es sich um Personen handelt, die schon vor dem Inkrafttreten der RVerf. geboren waren — nur dahin ausgelegt werden, daß derjenige, der im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verfassung berechtigt war, eine Adelsbezeichnung zu führen, berechtigt sein soll, sie auch in Zukunft fortzuführen, aber nicht mehr als Adelsbezeichnung, sondern als Bestandteil seines nunmehr bürgerlichen Namens.

Sie wird allerdings, wie in dem Beschluß des Senats vom 25. Jan. 1922 (Samml. 22, 38 ff.) ausgeführt ist, vielfach in einem weiteren Sinn ausgelegt, insbes. in der preuß. WD. v. 3. Nov. 1919 dahin, daß Personen, die beim Inkrafttreten der RVerf. infolge unehelicher Geburt den Namen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund ihrer Annahme an Kindes Statt den Namen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führten, berechtigt sein sollten, durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt ihrem Namen die Adelsbezeichnung hinzuzufügen. Hier wird also der Bestimmung des Art. 109 Abs. 3 rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß auch Personen, die nach dem vor der RVerf. geltenden Recht zweifellos nicht adelig waren, berechtigt sein sollen, in Zukunft die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil zu führen. Das RG. (RG. 109, 253)¹⁾ hat die Rechtsgültigkeit dieser — übrigens seit 1. Juli 1922 (WD. v. 12. Mai 1922) aufgehobenen preuß. WD. anerkannt, weil es sich hierbei nicht um eine Neuerleiung des Adels, sondern um ein Verfahren der Namensänderung handelt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus dem in dieser WD. zum Ausdruck gebrachten Grundsatz für den gegenwärtigen Fall, in dem es sich nicht um außereheliche Abstammung von einer adeligen Mutter oder um Adoption durch einen Adelige, sondern um außereheliche Erzeugung durch einen adeligen Vater handelt, überhaupt Schlüsse gezogen werden könnten; denn der Sen. hält trotz der entgegenstehenden anderen Meinungen an der in dem Beschluß v. 25. Jan. 1922 vertretenen engeren Auslegung des Art. 109 Abs. 3 fest. Es kann, wie in diesem Beschluß ausgeführt wurde, unmöglich angenommen werden, daß gerade in dem Augenblick, in dem der Adel und seine be-

dingung Rückwirkung beizumessen wäre. Der Fall liegt nicht anders als die JW. 1921, 421 behandelte, mecklenburgische Angelegenheit, wo dem Enkel des durch rescriptum principis legitimierten Sohnes eines adeligen Vaters die Verbindung des Adelsprädikats mit seinem Namen trotz der Anrufung der RVerf. nicht zugestimmt werden konnte.

Voraussetzung für das Zutreffen der Entscheidung ist freilich, daß der Vater des Beschwerdeführers nach dem damals geltenden pfälzischen Recht nicht befugt gewesen sei, das Adelsprädikat seines außerehelichen Erzeugers, dessen Name ihm als enfant naturel reconnu zweifellos zuzustand, als Namensbestandteil zu führen. Der Beschluß folgert das Vorliegen dieser Voraussetzung aus dem Eingreifen des gemeinen deutschen Adelsrechts, das unstreitig die Übertragung des Adels auf ein uneheliches Kind durch dessen Anerkennung nicht zuläßt. — In seiner Totalität konnte dies Adelsrecht für die Pfalz jedenfalls keine Geltung beanspruchen. Soweit sich sein Inhalt mit dem dem Adel durch die bay. Verflrk. von 1818 zugestandenen Rechten deckte, sollte er dem Adel der damals als Rheinkreis bezeichneten Pfalz nur rücksichtlich solcher Bestimmungen zukommen, „die mit den Gesetzen und besonderen Institutionen des Rheinkreises vereinbarlich sind“, Entschließung vom 5. Okt. 1818. Es sollten, wie Seydel, Bay. Staatsrecht I, 601 zutreffend ausführt, die Adelsvorrechte danach in das geschlossene System des in der Pfalz geltenden französischen Rechts keine Lücken rufen. Man kann nicht behaupten, daß die Regeln über die Zugehörigkeit zum Adel und die aus ihr folgende Befugnis zur Führung von Adelsprädikaten in das hier in Frage kommende System des Code civil eine solche Lücke reißten würden. Das Namensrecht ist begrifflich kein Teil des Adelsrechts; die Regelung der Führung des Familiennamens hat grundsätzlich mit der Regelung der Führung des Adelszeichens nichts zu tun; das ändert sich erst, wenn der Familienname kraft Gewohnheits- oder Gesetzesrechtes das Adelsprädikat in sich aufnimmt. Die RVerf. hat diesen Schritt nunmehr für das Gesamtgebiet des Deutschen Reichs getan; ob diese Entwicklung sich bereits vorher in den deutschen Einzelstaaten — unter Umständen vielleicht auch nur in deren Teilgebieten — vollzogen hatte, bedarf jedesmal besonderer Untersuchung. Daß in der Pfalz, dem Teilgebiet eines monarchischen Staates, der seinen Adel durch eine Adelsmatrikel kontrollierte, das Adelsprädikat gewohnheitsrechtlich — ein etwaiges Gesetz solchen Inhalts ist nicht vorhanden — seine selbständige Bedeutung eingebüßt hatte und damit zum Namensbestandteil geworden war,

sonderen Rechte aufgehoben wurden, einer Menge von Personen, die bisher nicht zur Führung eines adeligen Namens berechtigt waren, die Befugnis verliehen werden sollte, ihrem bürgerlichen Namen eine Adelsbezeichnung beizufügen und dadurch den Schein eines Adels zu erwecken, der, wie es in solchen Fällen wohl meistens gehofft wird, im Laufe der Zeit bei einer Änderung der damaligen Verhältnisse in einen wirklichen Adel übergehen soll.

Der Bestimmung des Art. 109 Abs. 3 RVerf. muß also die oben gekennzeichnete Rückwirkung versagt werden. Daß dem Art. 109 Abs. 3 nicht schlechthin rückwirkende Kraft zukommt, vertritt auch das RG. (RG. 103, 194¹⁾; 109, 252). Es muß also bei der Auslegung sein Bewenden haben, daß nur der, der nach früherem Recht im Zeitpunkte des Inkrafttretens der RVerf. berechtigt war, ein Adelsprädikat zu führen, es in Zukunft als Namensbestandteil fortzuführen darf.

(BayObLG., Beschl. v. 19. Juni 1926, Reg. III Nr. 50/26.)

Oberlandesgerichte.

Berlin. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. 1. Wird in Deutschland eine Klage aus einem Lebensversicherungsvertrag, der in Rußland mit einer amerikanischen Gesellschaft geschlossen wurde, erhoben, so muß die Klage nicht dem Hauptbevollmächtigten der deutschen Zweigniederlassung, sondern der Hauptniederlassung der Gesellschaft zugestellt werden. 2. Das Dekret der Sowjetregierung vom 18. November 1919 über die Annullierung der Lebensversicherungsverträge hat nur territoriale Bedeutung. Dem Versicherungsanspruch wird keineswegs die Einlagbarkeit endgültig genommen. 3. Der Kläger ist aber nicht berechtigt, überall da, wo sich Vermögen der Gesellschaft befindet, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Sachlage entspricht lediglich, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft verklagt werden kann. †)

Der schweizerische Staatsangehörige B. hat i. J. 1906 in St. Petersburg bei einer amerikanischen Gesellschaft sein Leben versichert. Im Jahre 1919 konfiszierte die Sowjetregierung das gesamte Vermögen der russischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften. Die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen hat die Sowjetregierung dabei nicht übernommen. Die Policen wurden annulliert.

wird schwerlich dargetan werden können. Es ist also mit dem Beschluß anzunehmen, daß der Großvater des Beschwerdeführers das Adelsprädikat seines außerehelichen Erzeugers trotz seiner Anerkennung als Namensbestandteil nicht führen durfte.

Auch im Mutterland des Code civil ist übrigens der rechtliche Charakter des Adelsprädikats bis in die neueste Zeit hinein streitig geblieben. Lévesque, Du droit nobiliaire français Nr. 136, 151 und Tournade, Etude sur le nom de famille et les titres de noblesse S. 129, 141 fassen die Adelsstitel, n'étant plus aujourd'hui que des éléments purement décoratifs des noms, als partie intégrante der Familiennamen, die wie diese und mit diesen erworben wurden. Dagegen lassen Baudry-Lacantinerie (Guyot), Précis de droit civil (13) I, 84, Colin-Capitant, Cours élémentaire de droit civil français (4) S. 363, Planiol, Traité élémentaire de droit civil S. 157, Cass.-req. 3. August 1908, Sirey 1914, 1. 291, den Übergang der Adelsstitel sich nach dem alten Recht der Adelsprädikatsübertragung vollziehen, versagt die Rechtspredmung, C. Paris I, 18. Juli 1893, Sirey 1894, 2. 85, dem Adoptierten die Führung des Adelsstils seines Vaters. Freilich verkennen manche Anhänger dieses Standpunkts nicht, daß die Fortgeltung des Adelsrechts für die Übertragung von Adelsstiteln à l'esprit général du droit moderne widerspreche.

Prof. Dr. Otto Dpet, Kiel.

¹⁾ JW. 1922, 29.

Zu 1. A. 1. Die Auslegung des § 89 Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 in dem Sinne, als ob der Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Versicherungsgesellschaft in Deutschland zur Empfangnahme der Klagen und zur Prozeßführung nicht ermächtigt sei, falls es sich um Klagen aus Versicherungsverträgen handelt, die im Auslande geschlossen worden sind, ist kaum zutreffend. Das Gesetz lautet ausdrücklich, daß der Hauptbevollmächtigte als ermächtigt gilt, „alle“ Lösungen in Deutschland in Empfang zu nehmen. Nach der Auslegung des RG. soll sich diese Bestimmung „nur auf Angelegenheiten der inländischen Zweigniederlassung“ erstrecken. Es ist aber zunächst ganz klar, daß nicht nur Klagen aus den im Inlande geschlossenen Versicherungsverträgen allein dem Hauptbevollmächtigten zugestellt werden können. Handelt es sich z. B. um eine Klage aus einem im Inlande geschlossenen Miet- oder Dienstvertrage oder um eine Klage ex delicto usw.,

Nachdem B. von Rußland entflohen und in Berlin anässig wurde, verklagte er die amerikanische Gesellschaft in Berlin (wo die Gesellschaft Vermögen besitzt) und forderte die Auszahlung des Abfindungsbetrages, den die Gesellschaft laut den Policebedingungen in Fällen der Aufhebung des Versicherungsvertrages auszusahlen verpflichtet ist. Die Klage wurde vom O. I. Berlin wegen Nichtzuständigkeit der deutschen Gerichte zurückgewiesen. Die Berufung war erfolglos.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 hat unter gewissen Voraussetzungen die ausländischen Versicherungsunternehmungen zugelassen und zum Schutz der Vertragsgegner diesen Gesellschaften und der bei ihnen Versicherten gewisse Sicherheitsvorschriften gegeben (§§ 85 ff. a. a. D.). Insbesondere ist, um für das inländische Geschäft einen unverrückbaren und für die deutschen Behörden jederzeit greifbaren Mittelpunkt dieser Unternehmungen in Deutschland zu schaffen, die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten vorgeschrieben, der innerhalb des Reichsgebietes seinen Wohnsitz haben muß (§ 85 Abs. 2 Ziff. 3). Im § 89 a. a. D. ist weiter angeordnet, daß für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmungen erhoben werden, das deutsche Gericht zuständig ist, wo die Niederlassung sich befindet. Dieser § 89 gibt den inländischen Versicherungsnehmern, die im Inland mit der inländischen Zweigniederlassung den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, den besonderen Schutz, daß die vertragmäßige Ausschließung des Gerichtsstandes der inländischen Niederlassung verboten ist, ein ausschließlicher Gerichtsstand des Ortes der inländischen Niederlassung hat durch § 89 a. a. D. nicht geschaffen werden sollen. Zweck und Zusammenhang dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt, daß der Hauptbevollmächtigte der ausländischen Gesellschaft zu deren Vertretung nur insoweit als bevollmächtigt gilt, als es sich um Versicherungsverträge und Ansprüche handelt, die durch die §§ 85 ff. a. a. D. besonders geregelt und geschützt werden sollten. Das sind aber nur solche Versicherungsverträge und Ansprüche, die mit der inländischen Zweigniederlassung abgeschlossen sind. Darüber hinaus zu schützen auch solche Verträge, die im Auslande mit ausländischen Zweigniederlassungen abgeschlossen worden sind oder werden, lag für das deutsche Recht kein ersichtlicher Anlaß vor; einen so weitgehenden Zweck hat das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht gehabt und auch nicht verfolgt. Demgegenüber erbringt die Fassung des § 86 Abs. 2 Ziff. 3 nichts zugunsten des Kl. Wenn es dort heißt, daß der Hauptbevollmächtigte als ermächtigt gilt, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmungen in Empfang zu nehmen, so bezieht sich dies nur auf Angelegenheiten der inländischen Zweigniederlassung. Auch lediglich in diesem Sinne ist die gesetzliche Vertretungsmacht des Hauptbevollmächtigten unbeschränkt. — Hier liegt nun ein Versicherungsvertrag vor, der in Rußland i. J. 1906 mit der dort tätigen, behördlich auch zugelassenen Zweigniederlassung von einem Schweizer abgeschlossen worden ist. Daß die Abwicklung dieses Versicherungsver-

so unterliegt es ja keinem Zweifel, daß auch derartige Klagen dem Hauptbevollmächtigten zugestellt werden dürfen, und zwar nicht weil sie im Zusammenhang mit dem inländischen Versicherungsgeschäft stehen, sondern weil die Klage in Deutschland erhoben werden darf. In dieser Beziehung besteht aber kein Unterschied zwischen einem Anspruch, der in Deutschland entstanden ist, und jedem anderen Anspruch, der in Deutschland gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die allgemeine gesetzliche Bestimmung, wonach Klagen gegen einen Ausländer in Deutschland erhoben werden können, falls der Bekl. Vermögen in Deutschland besitzt, enthält keine Ausnahme zugunsten der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften.

2. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Klagen aus Versicherungsverträgen, die in Rußland geschlossen worden sind, wird vom RG. nur aus dem Grunde abgelehnt, weil anstatt des ursprünglichen Erfüllungsorts (St. Petersburg) zur Zeit infolge des russischen Umsturzes als Erfüllungsort nur noch der Ort der Hauptniederlassung der Gesellschaft in Amerika gelten kann. Diese Begründung ist aber m. E. vollständig ungenügend. Die Gesellschaft wurde ja in Deutschland nicht aus dem Grunde verklagt, weil Deutschland infolge des russischen Umsturzes als Erfüllungsort gelten kann, sondern nur aus dem Grunde, daß die Bekl. Vermögen in Deutschland besitzt. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte könnte nur dann abgelehnt werden, wenn man annehmen könnte, daß die Parteien einen ausschließlichen Gerichtsstand vereinbart haben, und daß diese Vereinbarung bis jetzt ihre Kraft behält. Diese Meinung wird aber vom RG. selbst abgelehnt. Besteht also überhaupt kein vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand oder — besteht er jedenfalls nicht mehr, so kann die Klage in Deutschland nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erhoben werden.

Russl. RA. Dr. F. Rabinowitsch, Berlin.

B. Es ist nicht richtig, daß der inländische Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Versicherungsunternehmung nur insoweit zu ihrer Vertretung befugt ist, als es sich um „Angelegenheiten der inländischen Zweigniederlassung“ handelt. Aus § 86 Abs. 2 Nr. 3 VAG. ergibt sich, daß er ermächtigt ist, „die Unternehmung zu vertreten“. Seine Vertretungsmacht ist somit keineswegs nur auf „Versicherungsverträge und Ansprüche, die mit der inländischen Zweigniederlassung

verhältnisses nach Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit dieser russischen Zweigniederlassung der Zweigniederlassung hier in Berlin übertragen worden ist oder durch sie erfolgt, hat der Kl. nicht behauptet, die Bekl. auch bestritten. Bei dieser Sachlage kann der Kl. R. gemäß §§ 86, 89 a. a. D. nicht als ermächtigt zur Vertretung der Bekl. und Empfangnahme der Klage angesehen werden. Eine außerweilige Vollmacht ist nicht behauptet.

Dem RG. konnte aber jedenfalls im Ergebnis auch darin beigetreten werden, daß das angegangene Gericht nicht zuständig ist. Unstreitig ist, daß für das in Rußland eingegangene Versicherungsverhältnis Petersburg als Erfüllungsort, die Geltung russischen Rechts und die Zuständigkeit der Gerichte in Petersburg vereinbart gewesen ist. Das ergibt auch das Vorbringen der Parteien zweifelsfrei. Nach dem großen Umsturz in Rußland sind die Zweigniederlassungen und Agenturbüros der Bekl. nebst ihrem in Rußland befindlichen Vermögen in gleicher Weise wie die russischen Lebensversicherungsgesellschaften von der Sowjetregierung nationalisiert worden. Durch Dekret v. 18. Nov. 1919 wurden außerdem alle Lebensversicherungsverträge annulliert. Durch Art. 2 EinfVO. zum russischen BGB. ist schließlich bestimmt worden, daß keinerlei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältnisse, die vor dem 7. Nov. 1917 entstanden sind, zur Verhandlung vor den Gerichten oder sonstigen Behörden der Republik zugelassen werden. Daß die Annullierung der Lebensversicherungsverträge nur territoriale Bedeutung hat, ergibt die authentische Interpretation durch die Erläuterung der dritten Abteilung des Volkskommissariats für Justiz v. 28. Aug. 1923 (abgedr. im DStR 1926, 208). Der Wegfall der Möglichkeit, in Petersburg an dem vereinbarten Erfüllungsort zu leisten, führt nicht die Nichtigkeit der ganzen Verpflichtung herbei, sondern bewirkt nur, daß die Verpflichtung an einem anderen, der Sachlage angemessenen Orte zu erfüllen ist (RG. 107, 122¹). Aus dieser Erwägung folgt auch, daß dem Versicherungsanspruch keineswegs die Einklagbarkeit überhaupt endgültig genommen worden ist, selbst wenn die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Petersburg vereinbart gewesen sein sollte. Nicht gerechtfertigt ist aber der Standpunkt des Kl., daß er nun überall da, wo sich Vermögen der Gesellschaft befindet, auch seine Ansprüche gerichtlich geltend machen könne. Der Sachlage entspricht lediglich, daß die Hauptniederlassung der Bekl. auf Erfüllung in Anspruch genommen werden kann und hierauf verklagt werden muß; an die Stelle der vereinbarten Gerichte in Petersburg sind die amerikanischen Gerichte der in Amerika anässigen Hauptniederlassung der Bekl. getreten, die möglicherweise auch schon vorher neben den russischen Gerichten zuständig waren. Dem angegangenen deutschen Gericht fehlt jedenfalls die Zuständigkeit.

(RG., 24. JS., Art. v. 19. Juni 1926, 24 U 3482/26.)

*

abgeschlossen sind“, beschränkt, sondern er ist auch außen hin zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte ohne jede Ausnahme ermächtigt (Brud., LZ. 1911, 182). Das interne Auftragsverhältnis ist für den Dritten belanglos. Der Hauptbevollmächtigte verpflichtet die Unternehmung selbst dann, wenn er die ihm erteilte Anweisung überschreitet.

Seiner unbeschränkten und unbeschränkbar Vertretungsmacht entspricht seine Ermächtigung zur Empfangnahme aller Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 VAG.). Es können ihm daher rechtswirksam Ladungen und Verfügungen von Gerichts-, Steuer- und sonstigen Behörden usw. zugestellt werden, auch wenn sie sich nicht auf Angelegenheiten der inländischen Zweigniederlassung beziehen. Der Hauptbevollmächtigte hat das Alter ego der Unternehmung. Seine Vollmachten sind absichtlich so umfangreich, um jede Weiterung, die sich aus dem ausländischen Sitz der Gesellschaft ergeben könnte, auszuschließen.

Gegenständig zu der Vertretungsmacht des Hauptbevollmächtigten ist der Umfang des Gerichtsstandes der Niederlassung (§ 89 VAG.) abgegrenzt. Er ist als unauuschließbarer Gerichtsstand nur für Klagen begründet, „die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden“. Die Beschränkung auf das inländische Versicherungsgeschäft (§ 87 VAG.) der ausländischen Unternehmung entspricht der Grundtendenz des Gesetzes, dem Inländer die gerichtliche Verfolgung seiner verkehrsrechtlichen Ansprüche gegen den Ausländer unter allen Umständen im Inlande zu ermöglichen. Der deutsche Gesetzgeber hat kein Interesse daran, diese Erleichterung auch ausländischen Versicherungsnehmern der ausländischen Gesellschaft zuteil werden zu lassen. Daher ist der Gerichtsstand der inländischen Niederlassung nicht für Ansprüche aus der von einem Deutschen im Ausland mit der in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung gegeben (RG. v. 14. Jan. 1910, Veröffentl. d. Reichsaufsichtsamts 1910 Anhang S. 54 Nr. 524), geschweige denn für Ansprüche eines Ausländers (Schweizer), der im Ausland (Rußland) mit einer ausländischen (amerikanischen) Gesellschaft, welche auch in Deutschland zum

¹) RR. 1924, 1357.

Frankfurt a. M.

2. Art. 21, 30 GGWB.; § 44 Russ. (Sowjet-) ZGB; §§ 133, 135, 136 Russ. (Sowjet-) FamGB. Die Anwendung der Vorschriften des Sowjetrechts über die Ermittlung der tatsächlichen Abstammung mit rückwirkender Kraft bei einem im Jahre 1910 von einer verheirateten Frau Geborenen verstößt gegen Art. 30 GGWB.

Der Kl. ist i. J. 1910 von einer verheirateten Mutter geboren, deren Ehemann russische Staatsangehörigkeit besaß. Seine Ehelichkeit wurde von dem Ehemann der Mutter binnen der damals im russ. Gesetzbuch vorgeschriebenen jährlichen Frist und überhaupt bis zu seinem i. J. 1913 erfolgten Tode nicht bestritten. Nunmehr erhebt der Kl. eine Feststellungsklage gegen seine Mutter und eine russische hochgestellte Person M (jetzt Emigrant und staatenlos), und zwar gegen die Erste: daß er ihr unehelicher Sohn und nicht von ihrem verstorbenen Ehemann erzeugt sei, und gegen den Herrn M, daß dieser sein natürlicher Vater sei, evtl. daß der Kl. ihm gegenüber die Kindesrechte nach § 133 des Sowjet-FamilienGB. von 1918 besitze. Der Kl. behauptet, daß in der Sache die Vorschriften des jetzigen Sowjetrechts Anwendung finden sollen, laut deren kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung gemacht und als Grundlage der Familien- bzw. Erbrechte bloß die tatsächliche Abstammung anerkannt wird.

Zur Frage, ob und in welchem Umfang in diesem Streitfalle die Sowjetgesetze anwendbar seien, wurden zahlreiche Rechtsgutachten dem BG. und dem OLG. unterbreitet, und zwar von RA. Dr. Heinrich Freund und von dem russischen RA. Eugen von Falzkowsky.

OLG. Wiesbaden hat zwar das Sowjetrecht für anwendbar erkannt, jedoch die Klage aus dem Grunde abgewiesen, daß sie laut § 44 (Sowjet-) ZGB. verjährt sei.

OLG. Frankfurt a. M. hat die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die eingelegte Revision wurde zurückgezogen.

Es kann die von dem OLG. in den Vordergrund gerückte Frage der Verjährung dahingestellt bleiben, da die Abweisung der Klage aus anderen Rechtsgründen gerechtfertigt ist.

Der Hauptantrag des Kl. umfaßt zwei Feststellungen, welche im Verhältnis von Vorfrage und Hauptfrage zueinanderstehen: Einmal die Feststellung, daß Kl. nicht eheliches Kind aus der Ehe seiner Mutter mit X ist, zum andern die Feststellung, daß Kläger von dem M unehelich erzeugt ist. Kann die erste Frage nicht bejaht werden, so muß zugleich die in dem Antrag begehrte Feststellung überhaupt entfallen. Für beide rechtlichen Tatbestände ist das in Betracht kommende materielle Recht selbständig zu ermitteln. Für die erste Frage gilt der allgemeine Rechtsatz, von dem Art. 18 GGWB. als einseitige Kollisionsnorm nur einen Anwendungsfall darstellt, daß die Frage, ob ein Kind ehelich geboren ist, nach dem z. B. der Geburt vorhandenen Personalstatut des Ehemanns der Mutter zu beurteilen ist. Dies Statut entscheidet, ob ein Kind, das während des Bestehens der Ehe geboren wird, als ehelich oder unehelich zu gelten hat. Der Ehemann der Mutter des Kl. besaß z. B. der Geburt unstreitig die russische Staatsangehörigkeit. Für die erwähnte Vorfrage ist somit das russische Recht maßgebend. Das gleiche gilt für die zweite Frage. Auch hier fehlt eine unmittelbar anzuwendende deutsche Kollisionsnorm, Art. 21 GGWB. handelt nur von der Unterhaltspflicht und ähnlichen Ansprüchen, also von den Folgen einer unehelichen Erzeugung. Art. 20 behandelt nur das Verhältnis zwischen

Mutter und Kind. Es ist bestritten, in welcher Weise die Lücke auszufüllen ist... Der Senat hält die rechtsähnliche Anwendung des Art. 21 für geboten. Der in ihm ausgeprochene Rechtsatz stellt nur die Anwendung einer allgemeinen gleichlautenden Norm eines Oberstages dar. Es entscheidet somit für die Frage der Feststellung der unehelichen Vaterschaft das Personalstatut der Mutter z. B. der Geburt. Hierfür spricht einmal, daß im wesentlichen die aus einer unehelichen Zeugung entspringenden Leistungen ins Gewicht fallen und in ihnen somit das Rechtsverhältnis gipfelt, andererseits ist die rechtsähnliche Anwendung im Hinblick auf die Geschichte des Gesetzes geboten.

Nach dem Personalstatut der Mutter des Kl. z. B. der Geburt kommt somit auch das russische Recht für die Hauptfrage zur Anwendung.

Für die weitere Frage, welches russische Recht anzuwenden ist, sind daher die zeitlichen Kollisionsnormen des russischen Rechts ebenfalls entscheidend. Sie müssen an sich dem jetzt geltenden russischen Recht entnommen werden. Es wird hier von dem allgemein gültigen Satz auszugehen sein, daß früher entstandene Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Frage ihrer Entstehung nach altem Recht zu beurteilen sind, soweit sich nicht das neue Recht rückwirkende Kraft beilegt.

Eine Rückwirkung der in Betracht kommenden Normen kann somit nur aus § 133 Anm. 2 FamilienGB. gefolgert werden. Die in dieser Bestimmung angeordnete Rückwirkung muß aber einschränkend ausgelegt werden. Denn es handelt sich um eine Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz und zudem um eine Spezialbestimmung. Die Rückwirkung kommt daher nur für den Tatbestand des § 133 selbst und nicht für die anderen Bestimmungen des FamilienGB., insbes. die §§ 135 u. 136 in Frage. Für diese ist eine Rückwirkung gesetzlich nicht angeordnet. Es fällt ferner ins Gewicht, daß das Sowjet-Familienrecht für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft besondere Verfahren in den §§ 139 ff. eröffnet, welches seiner Natur nach für die Fälle, die aus §§ 135 u. 136 der früheren Zeit angehört hätten, nicht angewandt werden kann. Rückwirkende Kraft ist daher lediglich für den Tatbestand des § 133 im Umfange der Anm. 2 FamilienGB. gegeben. Nach dieser Bestimmung muß aber die eingangs erwähnte Vorfrage in verneinendem Sinne entschieden werden.

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind außereheliche Kinder, auch wenn sie vor dem 20. Dez. 1917 geboren sind, den ehelichen gleichgestellt. Für sie gilt nur die tatsächliche Abstammung, und es wird hinsichtlich ihrer kein Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft gemacht, insbes. stehen die aus einem solchen Verhältnis entspringenden Kinder den ehelichen gleich. Unter „außerehelichen“ Kindern i. S. der maßgebenden Anm. 2 können aber nur solche Kinder verstanden werden, welche außerhalb einer bestehenden Ehe geboren worden oder als uneheliche Kinder anerkannt worden waren. Es muß sich um Kinder gehandelt haben, welche bisher nach altem Recht die Stellung außerehelicher Kinder hatten. Es ist einleuchtend, daß ihre Stellung rückwirkend gebessert werden sollte. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das neue Recht an den früher eingetretenen oder festgestellten Familienstand rütteln wollte. Ein dahingehender Wille des Gesetzes, welches in diesem Falle Zwiespalt und Streit in die ältesten Familienverhältnisse — man denke an erbrechtliche Folgen — bringen konnte, hätte einen klaren nicht mißzuverstehenden Ausdruck finden müssen. Für diese Auslegung spricht ferner das schon erwähnte Fehlen einer Anordnung für Rückwirkung der Tatbestände der §§ 135 u. 136, ferner die Einrichtung eines besonderen Verfahrens für den Ersatz einer nicht freiwillig gewährten Vaterschaftsbescheinigung. Der Kl. war aber nach dem alten russischen Recht endgültig eheliches Kind der Eheleute X, da der Vater während der gesetzlichen Frist die Erhebung der Aufsechtungsklage unterlassen hatte, mochte der Kl. auch innerhalb der bestehenden Ehe von dem Bekl. empfangen worden sein.

Eine rückwirkende Feststellung, daß Kl. kein eheliches Kind aus der Ehe X war, ist daher nicht möglich. Für seine Statuten sind die altrussischen Gesetze endgültig entscheidend. Damit entfällt die Grundlage für die im Hauptantrag begehrte Feststellung. Auch der Hilfsantrag muß aus den gleichen Erwägungen scheitern.

Die sich aus § 133 ergebenden Kindesrechte kann der Kl. nur haben, falls der § 133 in vollem Umfange rückwirkende Kraft hat. Das ist aber nach dem Vorgefagten zu verneinen. Nur wenn der Kl. schon nach altem Recht ein uneheliches Kind gewesen wäre, hätte er die aus § 133 Sowjet-FamilienGB. sich ergebenden Rechte für sich in Anspruch nehmen können. Die Klage ist daher in vollem Umfange unbegründet.

Zu dem Ergebnis müßten aber auch weitere rechtliche Erwägungen führen, selbst wenn man eine Rückwirkung aller familienrechtlichen Bestimmungen auf Grund des § 4 GG. SowjetGB. annehmen oder der Rückwirkung aus § 133 Abs. 2 FamilienGB. eine ausgedehntere Anwendung geben würde.

Es könnte sich alsdann hinsichtlich des § 4 zunächst die Frage ergeben, ob überhaupt das erst i. J. 1922 verkündete SowjetGB. auf frühere russische Staatsangehörige Anwendung findet, welche schon

Geschäftsbetrieb zugelassen ist, einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Neben dem Gerichtsstand der Niederlassung bleiben die allgemeinen und besonderen Gerichtsstände bestehen. Das gilt vor allem für den Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO.), der in Frage kommt, wenn der Kl. keinen Wohnsitz (Sitz) in Deutschland hat. Nach RG. 27, 421 hat eine ausländische Versicherungsunternehmung ihren Sitz dort, wo der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit liegt, d. h. wo sie domiziliert ist. Demgegenüber kommt der inländischen Niederlassung, mögen auch von ihr aus selbständig Versicherungsverträge abgeschlossen werden, nicht die Bedeutung eines Wohnsitzes (Sitzes) zu. Somit ist in dem vorliegenden Fall der angerufene Gerichtsstand zwar nicht als Gerichtsstand der Niederlassung i. S. des § 89 ZPO., wohl aber als Gerichtsstand des Vermögens i. S. des § 23 ZPO. gegeben. Die Gefahr, daß das zur Befriedigung und Sicherstellung der inländischen Versicherungsnehmer dienende Vermögen von Ausländern oder Inländern für Ansprüche mit Beschlag belegt werden kann, die in keinem Zusammenhange mit dem Versicherungsbetrieb zu stehen brauchen, ist erheblich gemildert: Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in Ansehung der Bestände des Prämienreservefonds ist nur insoweit zulässig, als für den Anspruch, zu dessen Gunsten sie ergehen soll, die Zuflüchtung zum Prämienreservefonds vorgeschrieben und tatsächlich erfolgt ist (§ 61 Abs. 2 ZPO. i. d. Fassung des VO. v. 29. April 1920 [RGBl. S. 1433] und des Ges. v. 19. Juli 1923 [RGBl. I, 684]).

Proj. Dr. Bruck, Hamburg.

Freiburg.

3. Ein im Ausland unter Beobachtung der Formvorschriften des Ortes des Vertragschlusses geschlossener Veräußerungsvertrag über ein deutsches Grundstück ist gültig.†)

Der Einwand d. Bekl., der Kaufvertrag vom 9. Nov. 1923 sei rechtsunwirksam, weil er von einem Wälder und keinem deutschen Notar abgeschlossen sei und weil er der Formvorschrift des § 313 BGB. entbehre, ist hinfällig.

Beide Parteien sind Schweizer Staatsbürger, der Vertrag ist in Basel geschlossen, die Parteien haben sich für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag den Gesetzen des Kantons Basel-Stadt unterworfen.

führt — hinsichtlich eines Entschädigungsanspruchs des Kl. an das Deutsche Reich, für den das Liquidationsschädengesetz maßgebend ist.

Doch dieser Punkt ist weniger wichtig. Von weitestgehendem Interesse ist dagegen die irrije Rechtsauffassung, die in den die Entscheidung tragenden Ausführungen zutage tritt. Das Urteil steht auf dem Standpunkt, da der W. deutsches Reichsgesetz sei — was zweifellos richtig ist! — hätte das englische Zahlungsverbot und der Trading with the enemy amendment act für deutsche Reichsangehörige bindende Geltung erlangt. Offenbar hat das Urteil damit nicht gemeint, die englische und dementsprechend auch die ganze übrige alliierte Wirtschaftskriegsgesetzgebung sei auf dem Umweg über den W. innerstaatliches deutsches Recht geworden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Aber auch in der Form, daß deutsche Gerichte die alliierte Wirtschaftskriegsgesetzgebung mittelbar — etwa auf Grund einer Verweisungsklausel nach Art des intern. Privatrechts — anzuwenden hätten, ist der Gedanke unrichtig. Bindend ist für die deutschen Gerichte der W. und damit Art. 297 d und §§ 1 u. 3 der Anl. dazu. Danach werden die außerordentlichen Kriegsmassnahmen bestätigt, aber Kriegsmassnahmen i. S. dieser Vorschriften sind nicht etwa die alliierte Wirtschaftskriegsgesetzgebung, sondern die auf Grund dieser Gesetze im Einzelfall in Ansehung eines bestimmten Rechtsgutes getroffenen Sequestrations-, Liquidations- oder sonstigen Massnahmen. Das geht klar aus § 1 der Anl. hervor.

Durch diese Bestimmungen die mesures, deren Gültigkeit befestigt wird, im Gegensatz zur législation de guerre concernant les biens, droits et intérêts ennemis gestellt. Nur die Gültigkeit der mesure, nicht dagegen die Gültigkeit der législation wird befestigt. Das Urteil befindet sich daher im Irrtum, wenn es annimmt, daß diese législation in irgendeiner Weise für deutsche Gerichte bindend geworden sei. Damit der deutsche Gläubiger vor deutschen Gerichten seinen Anspruch geltend machen kann, kommt es nicht darauf an, ob der Custodian nach der englischen Wirtschaftskriegsgesetzgebung berechtigt ist, die Forderung einzuziehen, sondern ob er in concreto Massnahmen gegen die Forderung ergreifen hat. Zweifellos könnte der englische Custodian die vorliegende Forderung sequestrieren und gegebenenfalls einziehen, da der Schuldner in seinem Amtsbereich wohnt, die Forderung daher seiner Gewalt unterworfen ist, und da in Ansehung der hier fraglichen Forderung das Ausgleichsverfahren nicht Platz greift. Soweit es sich um eine ausgleichsfähige Forderung handeln würde, besteht das Liquidationsrecht des Custodians zweifellos nicht, da sonst der Zweck des auf Gegenseitigkeit aufgebauten Art. 296 vereitelt werden würde. Aber der Custodian hat von diesem ihm zustehenden Recht offenbar keinen Gebrauch gemacht; denn vom Bekl. wird nur hypothetisch vorgebracht, selbst wenn die Forderung bestände, sei sie dem Ausgleichsverfahren unterworfen oder richtiger, der Beschlagnahmebefugnis des Custodian unterstellt.

Solche Fälle, in denen der Custodian oder das entsprechende Organ in den andern alliierten Staaten sich nicht mit der Einziehung einer Schuld befaßt, können sehr häufig vorkommen, entweder weil er von der Existenz der Schuld keine Kenntnis hat, oder weil er beim Bestreiten des Schuldners die Sache für aussichtslos hält, zumal ihm die nötigen Beweismittel in den meisten Fällen nicht so zur Verfügung stehen, wie dem Gläubiger. Der Erfolg eines Urteils, wie des vorliegenden, wäre in diesen Fällen, daß der Schuldner gegebenenfalls zu Unrecht von seiner Schuld befreit wird, und daß andererseits der Gläubiger nicht einmal den mageren Entschädigungsanspruch gegen das Reich auf Grund der Liquidationsschädengesetzgebung besitzt, weil ja eben ein ihm gehörendes Gut nicht liquidiert worden ist. Es kann daher m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß in Fällen, wo ein nicht dem Ausgleichsverfahren unterliegender Anspruch nicht von einer konkreten Massnahme des Custodian betroffen worden ist, — örtliche Zuständigkeit vorausgesetzt —, dem deutschen Gläubiger vor deutschen Gerichten ein verfolgbarer Anspruch gegen seinen Schuldner zusteht. Das Gericht hätte in dem von ihm entschiedenen Falle in eine sachliche Prüfung des Anspruchs eintreten müssen.

Zusammenfassend kann man die Rechtslage in Fällen der vorliegenden Art, wie folgt, kennzeichnen:

1. Hat der Schuldner an den Custodian die Schuld bezahlt,

Es ist in der Klage nur die Zahlung des Restkaufpreises und Schadensersatz wegen Verzugs des Bekl. in der Erfüllung der obligatorischen Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreistraten und die Übernahme der Steuern und Lasten, die die Kl. in Folge der Nichterfüllung weiter auslegen mußten, begehrt.

Der Klagenspruch geht nicht auf eine dingliche Verfügung über das Grundstück. Zwar haben sich die Kl. im fraglichen Vertrag als Gegenleistung nach Erfüllung der Zahlung zu einer solchen Verfügung und Mitwirkung hierzu verpflichtet, und da es sich um ein deutsches Grundstück in Weil handelt, unterliegt ein solches dingliches Erfüllungsgeschäft zweifellos nach Form- und Rechtsanwendung dem Recht der belegenen Sache, dem deutschen Recht; er ist dazu also die dingliche Einigung, Auflassung, Eintragsbewilligung

so ist der Anspruch des Gläubigers nach Artikel 297 d §§ 1 und 3 der Anlage erloschen.

2. Hat der Schuldner nicht an den Custodian gezahlt, der Custodian aber eine Massnahme ergriffen, beispielsweise die Forderung beschlagnahmt, mit der Absicht, sie gegebenenfalls auf Grund eines von ihm gegen den Schuldner erwirkten Urteils einzuziehen, so ist der Anspruch des Gläubigers in der Schweiz. Soweit der Schuldner schließlich an den Custodian zahlt oder an den Custodian zu zahlen verurteilt wird, ist der Anspruch erloschen. Darüber hinaus behält der Gläubiger seinen Anspruch.

3. Hat der Custodian sich nicht mit der Forderung befaßt, so kann sie vor deutschen Gerichten eingeklagt werden.

4. Ist der Custodian mit einer gegen den Schuldner gerichteten Klage von seinen Landesgerichten abgewiesen worden, so steht der Rechtsverfolgung vor deutschen Gerichten nichts im Wege. Der Einwand der entschiedenen Sache greift nicht durch, da es sich um verschiedene Parteien handelt. Der Custodian klagt nicht als Vertreter des Gläubigers, sondern auf Grund Staatshoheitsrecht.

Würde nach Erlaß eines verurteilenden Erkenntnisses des deutschen Gerichtes der Custodian die Forderung beschlagnahmen, so könnte der Schuldner an ihn zahlen, dem deutschen Urteil mit der Klage aus § 767 ZPO. begegnen, und die Vollstreckung des deutschen Urteils würde auf diese Weise undurchführbar werden. Ist aber einmal die Vollstreckung, etwa in Deutschland befindliches Vermögen des Schuldners, durchgeführt, ehe der Custodian sich mit der Sache befaßt hat, so ist die Forderung erloschen und für ein Eingreifen des Custodian besteht kein Raum mehr.

Durch den W. ist der deutschen Rechtshoheit in weitem Umfang Eintrag geschehen; die deutschen Gerichte haben allen Anlaß, diese Beschränkung eines wichtigen Staatshoheitsrechts nicht noch über den Sinn des W. hinaus zu erweitern.

DOK. Dr. Volke, Düsseldorf.

C. Der vorstehenden Auffassung schließe ich mich voll an. Aus dem Tatbestand des Urts. ZW. 1926, 2004 ließ sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob eine konkrete Beschlagnahme des feindlichen Treuhänders erfolgt war. Meine Zustimmung zu dem Urts. beruhte auf der Annahme, daß eine solche Beschlagnahme tatsächlich ausgesprochen war. Das bloße Recht des Treuhänders, die Forderung einzuziehen, hebt auch nach meiner Auffassung die Verfügungsbefugnis des Gläubigers nicht auf, vielmehr ist notwendig, daß eine wirkliche Beschlagnahme, eine sogenannte Besting Order (vgl. ZW. 1926, 1936) ergeht. Dies ist auch der Standpunkt des RG. Die grundlegende Entscheidung RG. 107, 44 ff. = ZW. 1924, 97 wird nicht etwa mit den Bestimmungen des W. und der englischen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung begründet, vielmehr die Feststellung verlangt, daß die streitige Forderung von England „tatsächlich beschlagnahmt“ worden war.

RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Zu 3. Die Entscheidung deckt sich mit der von der deutschen Theorie und Praxis außerhalb des örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Liegenschaftsrechtes des BGB. allgemein vertretenen Auffassung (vgl. RG. 63, 20; 79, 78 und die dort zit. Literatur). Dieser Standpunkt ist jedoch für den Geltungsbereich des Liegenschaftsrechtes des BGB. nicht allgemein anerkannt. Er entspricht zwar der grundsätzlichen Auffassung der meisten Schriftsteller (vgl. Staudinger, Art. 11 Anm. II, Du. F 3, RGRKomm. § 313 Anm. 5; Plank, VI Art. 11 Anm. 4) und wird ausdrücklich von Lindemann-Sorergel, Art. 11 Anm. 4 und, mit ausführlicher Begründung, von Walter Derlich, „Die Vornahme öffentlich zu beurkundender Rechtsgeschäfte in ausländischen Formen“, Zürich 1921, S. 92 ff., eingenommen, wird aber von Fischer-Henle, Anm. 2 zu Art. 11 bestritten.

Der letztere stützt seine Ansicht einmal auf § 98 BGB., nach dem Landesgesetzlich bestimmt werden kann und z. B. in Art. 12 Bay-UGBWD. und § 23 Bad-UGBWD. auch tatsächlich bestimmt worden ist, daß die Auflassung vom Grundbuchbeamten nur nach Vorlegung einer nach § 313 BGB. erforderlichen Urkunde entgegengenommen werden „soll“. Diese reinen Verfahrensvorschriften vermögen aber das geltende Privatrecht nicht abzuändern. Zunächst gelten sie an sich eben nur für Verträge, die im örtlichen und zeitlichen ausschließlichen

und Eintragung erforderlich, deren beide ersten Erfordernisse die Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt Weil oder zur Beurkundung vor einem badischen Notar nötig machen (§§ 873, 925 BGB., Art. 11 Abs. 2 u. 143 EG. z. BGB., § 20 GrBd., § 15 W. z. W.). Die Frage der Form- und Rechtsanwendung ist für den obligatorischen Kaufvertrag aber nach andern Gesichtspunkten zu beurteilen, wie beim dinglichen Erfüllungsgeschäft. Der Rechtsweg vor den deutschen Gerichten steht auch den Ausländern offen, wenn die Gerichte nur örtlich und sachlich zuständig sind, auch wenn das zu beurteilende Rechtsverhältnis nach internationalem Privatrecht und den entsprechenden Bestimmungen des EG. z. BGB. ausländischem Recht unterliegt. Nach dem Entw. II z. BGB. sollte das Schuldverhältnis unter Lebenden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt, sofern nicht von den Beteiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sei. Wenn diese Bestimmung auch nicht ins Gesetz aufgenommen wurde, so entspricht sie doch den mangels gegenseitiger Bestimmungen anzuwendenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts (vgl. Planck, Vorbem. 3 zu Art. 7—31 EG. z. BGB.). Weg. der Form der obligatorischen Geschäfte soll nach Art. 11 EG. z. BGB. jedenfalls die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügen, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, also hier des Schweizer Rechts. Abs. 2 Art. 11 EG. z. BGB. dagegen bezieht sich nur auf den dinglichen Vertrag, der hier noch besonders insofern aus dem Kaufvertrage ausgeschaltet ist, als bemerkt ist, daß die Übertragung der Liegenschaft im Grundbuch Weil erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen habe, sobald der Käufer es verlangt. Als beiderseitiges Domizil für die obligatorische Vertragserfüllung, also auch für den Ort der Zahlung ist andererseits Basel vereinbart.

Ob das Formerfordernis des § 313 BGB., das für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, besteht oder nicht, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Ortes des Vertragschlusses. Dies ist entschieden für den Fall, wenn das betreffende Grundstück innerhalb des Rechtsgebiets des Deutschen Reiches liegt, in dem bis zur Grundbuchanlegung kein Formerfordernis bestand (RGKomm. Note 5 zu § 313; RG. 64, 38; 79, 78¹). Entsprechend hat die ZB. 1926, 626 mitget. Entsch. memeländische Notariatsurkunden als öffentliche Urkunden und Grundlage von Rechtserklärungen nach § 29 GrBd. in Deutschland zugelassen.

RG. 63, 18 betont, daß für das obligatorische Grundstücksveräußerungsgeschäft die örtlichen Gesetze des Vertragschlusses maßgebend seien. Der vorgelegte Kaufvertrag entspricht nun zweifellos und unbestritten dem Erfordernis der öffentlichen Beurkundung, wie sie das Recht des Vertragsortes — Art. 657 BGB. — für Grundstückskaufverträge vorschreibt. Eine Legalisation der Unterschrift des Notars nach § 2 Gef. v. 1. Mai 1878 (betr. die Legalisation von Urkunden) ist nicht notwendig, da die Echtheit anderweit bewiesen ist.

Aus diesem hiernach rechts wirksamen Kaufvertrag ist also der Befehl. entspr. §§ 320, 273, 433 Abs. 2 BGB., nach §§ 74, 211, 82 Schweizer Obligationenrecht zur Zahlung des fälligen Restkaufpreises zu verurteilen, ohne daß er eine gleichzeitige Verurteilung der Kl. zur Übereignung des Grundstücks Zug um Zug verlangen kann.

(ZG. Freiburg i. Br., 2. ZR., Urtr. v. 1. Juni 1926, II ZH 424/25.)

Geltungsbereich des § 313 abgeschlossen sind. Aber selbst wenn sie für alle Veräußerungsverträge über deutsche Grundstücke Geltung beanspruchen könnten, so hätte das nur zur Folge, daß der Käufer seinerseits auf Grund des materiell-rechtlich gültigen Auslandsvertrages einen klagbaren Anspruch gegen den Verkäufer auf Abgabe sämtlicher, zur Grundstücksübertragung also auch der gem. § 313 erforderlichen Erklärungen vor den zuständigen inländischen Behörden hätte.

Der zweite Einwand gründet sich auf Art. 30 EG. z. BGB. Der Einwand fällt im vorliegenden Fall schon deshalb in sich zusammen, weil die Grundsätze und sogar die Fassung der schweizerischen Vorschriften über den Grundstücksverkehr (insbes. Art. 657 Schweiz. BGB.) den deutschen Vorschriften weitestgehend entsprechen. Aber auch davon abgesehen erlaubt eben das Gesetz allgemein den Abschluß von Rechtsgeschäften in fremden Formen, „und in dem Gebrauch dieser gesetzlichen Erlaubnis kann unmöglich eine betrügerliche Handlungswelt liegen“ (von Bar, Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechts 1889 I, 351). Auf die weitere Frage, ob nicht überhaupt ein vor einem Basler Notar geschlossener Grundstückskaufvertrag den Ansprüchen des § 313 BGB. entspricht, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

W. Friedrich Bortisch jg., Lörrach.

1) ZB. 1912, 634.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

Länder.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVB. Geh. Reg. Rat v. Kries u. W. Dr. Görres, Berlin.

1. Die „Reichsmilchverordnung“ ist rechtswidrig.

Der Gerichtshof ist zu dem Resultate, daß die Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch „ReichsmilchVd.“ v. 6. Juni 1924/4. Juli 1925 RGBl. 1924, I, 643; 1925, I, 96 rechtswidrig sei, zum großen Teil in Übereinstimmung mit den vier Gutachten des Prof. Dr. Stier-Somlo aus dem Grunde gelangt, weil nach Beendigung des Krieges derartige ReichsVd. auf Grund des Ermächtigungsg. v. 4. Aug. 1914 überhaupt von neuem nicht erlassen werden durften.

Die ReichsmilchVd. stützt sich auf zwei Grundlagen, nämlich einmal auf die WRVd. über Kriegsmaßnahmen und sodann auf § 41 WRVd. über Speisefette, der bei der Aufhebung zahlreicher sonstiger Vorschriften dieser Vd. durch Vd. des ErnährungsMin. v. 30. April 1921 (RGBl. 500) ausdrücklich aufrechterhalten worden ist. Die ReichsmilchVd. beruht ihrerseits wieder nach der ausdrücklichen Angabe ihres Einganges auf den dem Bundesrat durch § 3 „RG.“ über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftl. Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914“ (RGBl. 327) gegebenen Vollmacht. Daß gleiche trifft sowohl bei der Vd. über Speisefette, wie bei allen Vorläuferinnen der hier fraglichen Vd. des ErnährungsMin. v. 6. Juni 1924 zu. Sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Speisefett- oder KriegsmaßnahmenVd. v. 20. Juli 1916, hängen alle diese Vd. hinsichtlich ihrer Rechtswidrigkeit vollständig vom Ermächtigungsgesetze (§ 3) und somit insbes. davon ab, daß sie innerhalb der Grenzen der erteilten Ermächtigung bleiben, und daß das Ermächtigungsg. z. B. ihres Ergebnisses noch eine Rechtsgrundlage für sie darstellte. Das also bleibt zu prüfen.

Das Ermächtigungsg. gibt das Recht, „gesetzliche“ Maßnahmen (ohne den Reichstag) anzunehmen, nur dem Bundesrate. Ob der Bundesrat Befugnisse, diese Ermächtigung an die Reichsminister bzw. gelegentlich sogar an die Behörden der Länder weiter zu delegieren, kann hier dahingestellt bleiben. Übereinstimmung besteht jedenfalls im allgemeinen darüber, daß eine Weiterdelegation der dem Bundesrat übertragenen Befugnisse, wenn überhaupt, so doch nur mit der Maßgabe und unter der Bedingung als zulässig zu erachten ist, daß auch die Beschränkungen der gesetzlichen Ermächtigung des Bundesrats, wonach es sich bei den von ihm zu erlassenden Vd. um eine Maßnahme „während der Zeit des Krieges“ handeln muß, mit der Subdelegation ebenfalls weitergegeben werden müssen (vgl. Schmidt, Jur. Theorie der Kriegsgesetze, Bd. 37 der ZfR. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 73, 77; RGZS. 107, 315 u. Erwägungen des Urtr. des RGZS. 103, 306—308).

Die Frage, wieweit die derogatorische Kraft geht, mit der die auf dem Ermächtigungsg. beruhenden WRVd. ausgestattet waren, und ob es dem Bundesrate daher zustand, auch RG., wie die GewD. oder etwa gar auch die Verfassung, abzuändern, soll hier nicht erörtert, es soll vielmehr im nachstehenden stillschweigend unterstellt werden, daß jedenfalls die GewD. durch die den Gesetzen gleichstehenden, auf Grund des Ermächtigungsg. ergehenden WRVd. abgeändert werden konnte. Auch dann dürfte nämlich der Bundesrat jedenfalls nach § 3 Ermächtigungsg. gesetzliche Maßnahmen nur anordnen, „während der Zeit des Krieges“. Mit dem Friedensschlusse, d. h. seit dem 10. Jan. 1920, war die Ermächtigung des Bundesrats selbst zur Anordnung neuer gesetzlicher Maßnahmen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erwiesen, erloschen (vgl. Schiffer, Diktatur des Bundesrats, ZJZ. 1915, 1158 bis 1161). Dabei war gleichgültig, ob etwa formell das ja auch noch andere Bestimmungen, als die Ermächtigung des § 3, enthaltende Gesetz noch fortbestand oder ob seine formelle Geltung sogar ausdrücklich aufrechterhalten wurde. Sein Inhalt wurde damit keinesfalls geändert.

Könnte danach der Bundesrat seit dem 10. Jan. 1920 solche gesetzliche Maßnahmen aber selbst nicht mehr von neuem anordnen, so war auch diejenige Behörde, der er seine Befugnisse delegiert hatte oder an die diese Befugnisse übergegangen war, an jene Schranke gebunden. Sob sie ihre bisherigen Vd. nach dem 10. Jan. 1920 auf, so dürfte sie sie nicht mehr von neuem erlassen, geschweige denn in anderer Form und mit anderen Bestimmungen. Auch der Reichs-ernährungsMin. konnte also seit dem 10. Jan. 1920 Vd. zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen auf Grund des Ermächtigungsg. und der auf ihm aufgebauten späteren WRVd. nicht mehr erlassen, wobei ganz dahingestellt bleiben kann, ob und weshalb die vorher erlassenen über diesen Zeitpunkt ohne Aufhebung durch ihn weiter fortbestanden oder aufrechterhalten worden waren und wie lange, oder ob auch sie mit dem Zeitpunkt ohne weiteres fortfielen. Jedenfalls war die Ermächtigung des § 3 Ermächtigungsg., auf der sie alle beruhten und die für sie alle eine unübersteigliche Schranke bil-

dete, mit dem Friedensschlusse materiell erloschen; es konnte aus ihr und damit auch aus den auf ihr beruhenden *W.D.* für die Zukunft und für neue *W.D.* eine Rechtsgrundlage daher nicht mehr hergeleitet werden. Tatsächlich hat der ErnährungsMin. aber unter Aufhebung der bis dahin erlassenen Vorschriften über die Bewirtschaftung und der Verkehr mit Milch noch nach dem 10. Jan. 1920 solche neuen Anordnungen erlassen, nämlich sowohl schon am 30. April 1921 (*R.W.* 498), als auch, unter Wiederaufhebung dieser *W.D.*, noch später, nämlich unterm 6. Juni 1924 die hier fragliche *MilchW.D.* Diese *W.D.*, insbes. die hier streitige v. 6. Juni 1924, können daher, mangels einer gesetzlich noch bestehenden Ermächtigung zu ihrem Erlasse, Rechtsgültigkeit nicht beanspruchen. Ebenso hat sich bereits das *D.W.* (*D.W.* 79, S. 335, 338 = *J.W.* 1925, 1630) ausgesprochen.

An dieser Rechtspr. muß der Gerichtshof auch gegenüber den höchstgerichtlichen *Ur.* des *R.G.* und des *R.G.*, die von der Bekl. für die Gültigkeit der hier fraglichen *W.D.* ins Feld geführt sind, und von obigem Standpunkte zum Teil abweichen, festhalten, soweit diese *Ur.* überhaupt in Betracht kommen.

(*Pr.D.W.*, III. Sen., *Ur.* v. 23. Sept. 1926, III B 159—19/26.)

Hamburgisches Verwaltungsgericht.

2. *Ges.* v. 1. Juni 1870. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch 10 jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland. †)

Kl. war früher Deutscher, er ist 1899 nach Penang (P.) ausgewandert mit einem Reisepaß, gültig bis 3. Nov. 1900. In die Matrikel des deutschen Konsulats in P. hat er sich nicht eintragen lassen. Von 1899 bis 1914 ist *Kl.* zweimal in Deutschland gewesen. Einmal hat er einige Wochen in Hamburg in einer Pension gewohnt, hier geheiratet und ist dann nach P. zurückgekehrt. Das andere Mal hat er aus geschäftlichen und gesundheitlichen Gründen eine Reise nach Europa unternommen, hat England, Holland und Frankreich besucht und ist von Zeit zu Zeit einige Wochen bei Verwandten in Hamburg gewesen. Das *Hamb. Verw.G.* hat festgestellt, daß *Kl.* mit dem 3. Nov. 1910 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (*Ur.* v. 23. Juni 1926 189/26).

Zur Entsch. steht die Frage, ob der Aufenthalt des *Kl.* in P. v. 3. Nov. 1900 ab 10 Jahre lang „ununterbrochen“ i. S. des *Ges.* v. 1. Juni 1870 gewesen ist. Die Frage, was unter „ununterbrochener Aufenthalt“ zu verstehen ist, ist sowohl im Schrifttum wie in der Judikatur nicht unbestritten. Das *R.G.* hat sich in verschiedenen Urteilen ohne eingehendere Begründung auf den Standpunkt gestellt, daß die Abwesenheit von der Heimat und damit der Fristablauf auch schon durch einen nur gelegentlichen, gleichviel aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke genommenen Aufenthalt im Inland unterbrochen werde (*R.G.* St. 37, 308/9; *Reg.*, *Entsch.* 26, 557 und *R.G.* v. 16. Dez. 1895). Demgegenüber hat die Verwaltungsrechtspredung einen wesentlich anderen Rechtsstandpunkt eingenommen. In sehr eingehender Weise hat das *Pr.D.W.* 40, 417) zu der Frage Stellung genommen und an der darin begründeten Auffassung in einem *Ur.* v. 29. Jan. 1925 ohne Einschränkung festgehalten (*D.J.Z.* 1925, 973). Danach muß es von vornherein bedenkl. erscheinen, dem Worte „Aufenthalt“ durch das Merkmal „ununterbrochen“ eine Bedeutung beizulegen, die lediglich auf das physische Verhalten des Menschen auf dem Erdboden, auf dem er sich bewegt, abzielt. Im Rechtsinn, und allein darum handelt es sich, ist der Aufenthalt keine bloß

Zu 2. Im Jahrg. 1926 der *J.W.* bereits die vierte Entsch. eines obersten Gerichtshofes zu § 21 des *Ges.* v. 1. Juni 1870 (vgl. *J.W.* 1926, 400, 431, 1313, 1363).

Das *Hamb. Verw.G.* verbleibt bei der Ablehnung des vom *R.G.* vertretenen Standpunktes und bei der grundsätzlichen Auffassung, welche bei den deutschen Verwaltungsgerichten herrscht. Ich habe in meiner Anmerkung zu der Entsch. des *Pr.D.W.* v. 29. Jan. 1925 (*J.W.* 1926, 400) dargelegt, weshalb ich trotz aller gefühlsmäßigen Bedenken den Verwaltungsgerichten beistimme.

Im einzelnen zeigt die neue hanseatische Entsch. Abweichungen gegenüber dem *Pr.D.W.* Wenn sie als das „Wesen des Aufenthaltsbegriffs“ bezeichnet „die Anwesenheit einer Person in einem örtlichen Bezirke unter Umständen, die auf eine (relative) Dauer schließen lassen und dadurch für sie ein vom Rechte als erheblich erklärtes Band mit dem Bezirke darstellen“ — so erscheint mir das zu eng gefaßt. Das *Pr.D.W.* (insbes. *D.W.* 40, 417—434) stellt darauf ab, ob ernstliche oder bleibende Beziehungen zu der Heimat erhalten werden sollten, wie dies die hanseatische Entsch. übrigens am Schlusse auch betont. Hierfür ist aber das Merkmal der zeitlichen Dauer des Aufenthalts nur eines. Es gibt auch andere. Die Gesamtlage des Tatbestandes soll entscheiden.

Bei der Würdigung der Sachlage scheint mir das *Hamb. Verw.G.* auch strenger vorzugehen als das *Pr.D.W.* Während dieses (40, 426) andeutet, daß man wohl eine Reise von übersee her als Unterbrechung der Frist des § 21 ansehen könne, hat das *Hamb. Verw.G.* im vorliegenden Fall eine von Anterindien nur nach der Heimat unter-

räumliche Beziehung einer Person, sondern zugleich ein Zeit- und Dauerverhältnis, das einen Beginn und ein Ende hat, und wie es einerseits nicht aufgehoben wird durch augenblickliche Entfernung, so wird es auch nicht durch flüchtiges Berühren eines örtlichen Bereiches begründet. Der Aufenthalt im Rechtsinne ist ein Zustandsverhältnis einer Person, das sich einerseits von dem augenblicklichen körperlichen Verweilen Reisender oder Fremder abhebt und anderseits von dem Begriffe des Wohnsitzes durch das Fehlen der diesen kennzeichnenden Merkmale subjektiver Natur unterscheidet. Als das Wesen des Aufenthaltsbegriffs erscheint deshalb die Anwesenheit einer Person in einem örtlichen Bezirke unter Umständen, die auf eine (relative) Dauer schließen lassen und dadurch für sie ein vom Rechte als erheblich erklärtes Band mit dem Bezirke darstellen. Mit dem Aufenthalt in diesem Sinne ist ein gelegentliches Überschreiten der Grenzen eines Bezirkes keineswegs unverträglich und eine vorübergehende Entfernung von dort reicht nicht aus, um als Aufgabe oder Unterbrechung des Aufenthalts zu gelten. Diese vom *Hamb. Verw.G.* schon in einem *Ur.* v. 26. Nov. 1923, 302/23 geteilte Ansicht findet eine weitere Stütze in Urteilen des *BahVerw.G.* (*Verw.G.* 6, 102; 13, 339 und *Reg.*, *Entsch.* 188, 475) und *Ur.* des *BahVerw.G.* v. 20. Okt. 1925, schließlich in gewisser Weise auch durch *Entsch.* des großen Sen. des *R.W.* v. 6. März 1926. Weicht auch die letzte Entsch. in gewisser Weise von der Stellungnahme des *Pr.D.W.* ab, so ist doch bedeutsam, daß auch darin der rein formale Standpunkt des *R.G.* unbedingt verworfen und die Frage, wie denn nun gelegentliche Besuche im Inlande bez. der 10jähr. Verlustfrist zu werten sei, der Rechtspredung im Einzelfall überlassen wird. Diese aber liegt in erster Linie bei den Verwaltungsgerichten, die „in rem“ entscheiden, während die anderen Gerichte diese Frage immer nur „impliede“ entscheiden.

Das Verweilen des *Kl.* in Deutschland läßt in keiner Weise den Schluß zu, daß er dadurch von neuem irgendwie ernstliche und bleibende Beziehungen zu seinem Vaterland angeknüpft und so seinen in P. begründeten Aufenthalt als „Rechtsstatfache“ unterbrochen hat. (*Hamb. Verw.G.*, *Ur.* v. 23. Juni 1926, 189/26.)

Mitgeteilt von *WDir.* Dr. Krüß, Hamburg.

C. Schiedsgericht für Oberschlesien.

(*Sąd Rozjemczy dla Górnego Śląska*)

1. *Art.* 4, 545, 558 Genfer Abkommen. Schutz wohl-erworbener Rechte nach dem Genfer Abkommen. Zur Rechtsstellung des Bahnspediteurs. †)

Der *Kl.* war auf Grund eines mit der ehemaligen *Kgl. Eisen-Verk.-Ges.* in Ratibor als Vertreterin des Preuß. Eisenbahnstaatsvertragsschriftlich geschlossenen Vertrages v. 12. Nov. 1902 als Bahnspediteur in Loslau tätig. In § 10 des Vertrages ist vereinbart, daß die Kündigung nur für einen Monatsersten zulässig und daß hierbei eine Frist von drei Monaten eingehalten ist. § 11 Abs. 2 gibt jedoch der Eisenbahnverwaltung das Recht, den Vertrag „sodort und ohne vorherige Kündigung aufzuheben, wenn der Unternehmer die übernommenen Verpflichtungen fortgesetzt nicht pünktlich erfüllen oder in Vermögensverfall geraten sollte“. — Nachdem die Staatshoheit über Loslau auf Polen übergegangen war, überlieferte die poln. Eisenbahnverwaltung am 30. Aug. 1922 dem *Kl.* folgendes Schreiben:

„Laut § 11 Ziff. 2 des mit Ihnen als Spediteur und dem Eisenbahnverkehrsamt Ratibor abgeschlossenen Vertrages

nommene Reise nicht für ausreichend erachtet. Noch dazu eine Reise, die zwecks Verheiratung unternommen worden ist. Allerdings geht aus dem Urteil nicht hervor, ob die Braut Deutsche war. Wenn ein Auslandsdeutscher eine so weite und teure Reise macht wie die von Penang nach Hamburg, um sich aus der Heimat eine deutsche Frau zu holen, so sollte man nach meinem Empfinden in solch einer Reise einen Ausdruck des Wunsches sehen, ernste und bleibende Beziehungen zur Heimat zu erhalten, und sollte in solchem Falle die Frist des § 21 als unterbrochen betrachten. Oder — man komme schließlich zu der Auslegung, daß Reisen, gleichviel von welcher Dauer oder zu welchem Zweck, die Frist des § 21 überhaupt nicht unterbrechen können — eine Auslegung, die der Fassung des Gesetzes und der *Bancroft-Verträge* tatsächlich wohl am ehesten entsprechen würde.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die mit jeder neuen Entsch. wachsenden Schwierigkeiten in der Anwendung des § 21 endlich durch die Reichsgesetzgebung beseitigt würden.

RA. Wed., Charlottenburg.

Zu 1. A. Das Schiedsgericht für Oberschlesien, dessen Zuständigkeit *J.W.* 1922, 1088, und dessen Verfahrensordnung in *J.W.* 1924, 600 erörtert wurde, dürfte — worauf das Aktenzeichen des obigen Urteils hinweist, — nicht zu den übermäßig belasteten Gerichten gehören. Um so bedauerlicher ist die hier gebrachte Entsch.: in den Gründen dürftig und im Ergebnis falsch.

Insoweit die Klage auf *Art.* 545 in Verbindung mit 558 des

v. 12. Nov. 1902 wird dieser genannte Vertrag eisenbahnseitig und ohne vorherige Kündigung von sofort ab als aufgehoben erklärt, und werden Sie gebeten, durch Ihre Namensunterschrift hierunter gefl. Kenntnis zu nehmen. Im Austrage des Verkehrsamts Rbznik.

Bahnhof Woslaw, den 30. Aug. 1922.

gez. Jan R. Gif.-Sekt."

Der Kl. erachtet die vorzeitige Auflösung des Vertrages für unberechtigt und fordert mit der Klage den ihm durch Nichterhaltung der Kündigungsfrist entstandenen Schaden, den er auf 8000 Mk. beziffert. Ferner verlangt er Rückgabe der von ihm f. Z. bei Abschließung des Vertrages hinterlegten Sicherheit von 200 Mk.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Entsch. über den erhobenen Schadenserzagsanspruch läßt sich nicht aus Art. 558 in Verbindung mit Art. 545 des Genfer Abkommens herleiten. Art. 545 erklärt die Bestimmungen der Art. 501—544 des Abkommens, die von den bei Übergang der Staatshoheit vorübergehend in den polnischen Eisenbahndienst übertretenden deutschen Eisenbahnbeamten handeln, für entsprechend anwendbar auf die vorübergehend im polnischen Eisenbahndienst beschäftigten Angestellten. Unter jenen Bestimmungen befindet sich auch Art. 542, der den nach Beendigung der Dienstleistung Abwandernden Befreiung von Fracht, Zoll, Gebühren und Abgaben beim Abtransport ihrer Habe gewährt, und im Art. 558 ist für diese aus Art. 542 sich ergebenden Ansprüche der Abwandernden das Verfahren bei Ausübung der Rechte der Optanten für entsprechend anwendbar erklärt, für das allerdings, wenn auch erst in letzter Instanz, das Schiedsgericht zuständig ist (Art. 55 ff. des Genfer Abkommens). In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um einen Anspruch auf freien Abtransport der Habe, sondern um einen Anspruch auf Schadenserzags wegen Nichterhaltung der im Vertrage v. 12. Nov. 1902 verabredeten Kündigungsfrist, so daß Art. 558 nicht zutrifft.

Dagegen bedarf der Entschädigungsanspruch des Kl. der Prüfung im Hinblick auf den in den Art. 4 und 5 des Genfer Abkommens gewährleisteten und dem Schiedsgericht zugewiesenen Schutz der erworbenen Rechte. Im Art. 4 § 1 haben Deutschland und Polen sich verpflichtet, die Rechte aller Art., die vor dem Übergang der Staatshoheit erworben worden sind, auf ihrem Teile des Abstimmungsgebietes anzuerkennen und zu achten.

Es entsteht die Frage, ob die Handlung der polnischen Eisenbahnbehörde, aus der der Kl. den Schadenserzagsanspruch herleitet, nämlich die fristlose Kündigung des Bahnspediteurvertrages, eine solche

Genfer Abk. gestützt war und Abweisung erfolgt ist, wäre dagegen nichts zu erinnern. Anders steht es mit dem zweiten Teil des Art., der den Schutz der wohl erworbenen Rechte des Kl. behandelt. Ob der Kl. als Bahnspediteur (bahnamtlich bestellter Kollfuhrunternehmer) vorwiegend Kaufmann war, konnte die Entsch. zutreffend ebenso dahingestellt lassen, wie die Qualifizierung seines Rechtsverhältnisses zur Eisenbahn, die sich seiner gegenüber Dritten als eines Erfüllungsgehilfen bedient. Wesentlich war, daß Schwerpunkt des Streites nicht die Rechtsposition des Kl. bildete, sondern die Tätigkeit der Eisenbahn als einer statio fisci des bekl. Staates. Soweit die Eisenbahn dem Kl. einen privatrechtlichen Vertrag auskündigte, handelte sie zweifellos als Privatperson. Die Eisenbahnverwaltung einschl. der Direktion, welche Polen mit dem ihm zugewiesenen Gebiet von Deutschland übernahm, ist aber auch — und daran geht das Art. völlig vorbei, — ein Teil der allgemeinen Staatsverwaltung (PrGS. 1895, S. 11 bes. §§ 1 u. 6). Wenn nun der bekl. Staat durch sie an einem Tage allen bisherigen Bahnspediteuren gekündigt hat, wie der Kl. vorträgt, so scheidet der Kl. die ihm gegenüber erfolgte Kündigung an als die Ausführung einer generellen staatlichen Anordnung, und diese öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit in ihrer Auswirkung auf die Rechte des Kl. zu prüfen, oblag sehr wohl dem Schiedsgericht. Unbestreitbar gehört der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des Kl. zu den „sonstigen Rechten“ des § 823 Abs. 1 BGB. und damit auch zu den subjektiven Rechten des Art. 4 § 2 Ziff. 3 des Genfer Abk. Dieses wohlverordnete Recht wurde durch die allgemeine Anordnung der staatlichen Eisenbahnverwaltung getroffen. Wie falsch der Standpunkt des Art. ist, möchte ich an folgendem Beispiel nachweisen. Geseht, die Eisenbahn, die im Besitze eines tatsächlichen Monopols ist, wie sie ihre Stationen an, Fahrkarten an bestimmte Personen (etwa notorische Mitglieder des „Volksbundes“) nicht abzugeben. Daß die also Behandelten eine zivilrechtliche Klage auf Schadenserzags und Feststellung der Verpflichtung der Bahn zum Abschluß von Personenfrachtverträgen für die Zukunft haben würden, kann angesichts des Kontrahierungszwanges der Eisenbahn (Ann. 35 Anh. von § 346 Staub, Komm. zum BGB.) nicht bezweifelt werden. Aber ebenso wäre nach Art. 5 des Genfer Abk. dafür auch das Schiedsgericht zuständig, das über die Aufhebung und Beeinträchtigung der zivilen Ansprüche durch die allgemeine Anordnung zu entscheiden hätte. Auf dem im kritisierten Art. erwähnten Wege wird der Kl. einfach rechtlos gemacht; denn er, der 20 Jahre für die Preuß. Eisenbahnverwaltung gut genug war, wird es kaum wagen, den polnischen Gerichten seinen Anspruch vorzutragen, an welche ihn die vorliegende Entsch. verweist. Das Urte., für das Georges Raackebecck die

staatliche Handlung ist, wie sie Art. 4 des Genfer Abkommens im Auge hat. Diese Frage muß verneint werden. — Der Vertrag v. 12. Nov. 1902, den der Kl. über seine Tätigkeit als Bahnspediteur mit der damaligen Kgl. Eisenb.-Verk.-Znsp. in Ratibor als Vertreterin des Preuß. Eisenbahntiskus geschlossen hat, ist ein Vertrag des Privatrechts, sei es, daß er ein Angestelltenverhältnis des Kl. zur Eisenbahnverwaltung begründete, sei es, daß der Kl. auch als Bahnspediteur selbständiger Gewerbetreibender blieb. In dem Schreiben v. 30. Aug. 1922, worin vom Bahnhofsvorstand in L. im Auftrage des Verkehrsamts in R. die fristlose Kündigung gegenüber dem Kl. ausgesprochen ist, wird die Kündigung ausdrücklich auf § 11 Abs. 2 jenes Vertrages gestützt. Die poln. Eisenbahnverwaltung hat danach bei ihrem Verhalten gegenüber dem Kl. sich ausdrücklich auf den Boden des Vertrages v. 12. Nov. 1902 gestellt, und beide Parteien sind darüber einig, daß der bekl. Staat als Gegenpartei dieses Vertrages anzusehen ist. Danach stellt die Kündigung v. 30. Aug. 1922 sich als eine Handlung dar, die der eine Teil eines privatrechtlichen Vertrages gegenüber dem anderen Teil vorgenommen hat und deren Berechtigung er auf den bestehenden Vertrag stützt; sie ist ein Rechtsgeschäft, das dem Privatrecht angehört. Eine solche Handlung einer Staatsbehörde, die rein privatrechtlicher Natur ist, fällt aber nicht unter Art. 4 § 2 Ziff. 3 des Genfer Abkommens, sie ist keine „Anordnung“ i. S. dieser Vorschrift.

Eine andere Beurteilung kann das Schreiben v. 30. Aug. 1922 auch dann nicht finden, wenn der bekl. Staat an jenem Tage allen bisherigen Bahnspediteuren gekündigt haben sollte. Ob der Beweggrund des Handelns der polnischen Eisenbahnverwaltung das Deutschum des Kl. war, wie der Kl. offenbar geltend machen will, ist im vorliegenden Falle rechtlich bedeutungslos. Es kommt nur darauf an, ob der bekl. Staat die im § 11 Abs. 2 des Vertrages für die vorzeitige Auflösung bestimmten Voraussetzungen als gegenüber dem Kl. gegeben darzutun vermag. Ein solcher Streit gehört aber nicht vor das Internationale Schiedsgericht.

Auch für den zweiten mit der Klage geltend gemachten Anspruch, nämlich auf Rückgabe der vom Kl. f. Z. auf Grund des Vertrages hinterlegten Sicherheit, fehlt es nach den Bestimmungen des Genfer Abkommens an der Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Die Klage ist hiernach im ganzen Umfange abzuweisen.

(SchG. f. Oberstl., Art. v. 2. Juni 1925, O 3/24)

Verantwortung trägt, ist endgültig und unanfechtbar; die Urteilsgrundlage jedoch, das Genfer Abkommen, ist mit dem Protest Deutschlands belastet, und es kann nur eine Frage der Zeit sein, wann dieser Protest zu einer Revision führt.

OGK. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg.

B. Den vorstehenden Ausführungen trete ich darin bei, daß die Klage nicht auf Art. 545 in Verbindung mit 558 des Genfer Abk. begründet werden kann, da Kl. kein Angestellter der Eisenbahn ist, der zwischen ihm und der Verkehrsinspektion Ratibor im Jahre 1902 abgeschlossene Vertrag als Privatvertrag beurteilt werden muß. Dieser Vertrag konnte nur dann fristlos gekündigt werden, wenn die im § 11 des Vertrages aufgeführten Gründe vorlagen. Ob das der Fall, geht aus der Begründung des schiedsgerichtlichen Urteils nicht klar hervor. Der Kl. selbst hat sich nicht genau darüber ausgelassen. Auch die bekl. Regierung hat diesen Punkt nicht berührt. Angenommen, es liege ein reiner Willkürakt der polnischen Eisenbahnverwaltung vor, so ist der Kl. berechtigt, Entschädigung zu fordern. Ich füge weiterhin den vorstehenden Äußerungen dahin bei, daß der in Frage stehende Vertrag zu den im Art. 4 § 2 Abs. 3 aufgeführten subjektiven Rechten gehört, über deren Verletzung das Schiedsgericht nach Art. 5 des Genfer Abk. zu befinden hat. Aber für die Aufhebung derartiger subjektiver Rechte ist auch Art. 4 § 2 Abs. 3 nur dann Entschädigung zu leisten, wenn sie durch Anwendung allgemeiner Gesetze oder Anordnungen aufgehoben sind. Im vorliegenden Falle kommen nur allgemeine Anordnungen in Frage. Der Kl. findet eine solche darin, daß auf Anordnung der bekl. Regierung die Kündigung aller Bahnspediteure an einem Tage erfolgt sei. Es ist aber weder nachgewiesen, daß die Regierung eine solche Anordnung erlassen hat — es liege immerhin auch die Möglichkeit vor, daß die zuständigen Eisenbahnbehörden sich über ein solches gemeinsames gleichmäßiges Vorgehen verständigt hätten — noch daß überhaupt eine solche allgemeine Kündigung erfolgt ist. Nach den von mir an maßgebender Stelle eingezogenen Erkundigungen ist nur der hier behandelte einzige Fall der Kündigung eines Vertrags mit einem Bahnspediteur bekannt. Da also eine allgemeine Anordnung nicht vorliegt, jedenfalls vom Kl. nicht bewiesen ist, so würde der Fall des Art. 4 § 2 Abs. 3 nicht vorliegen, also das Schiedsgericht nicht zuständig sein. Dem Kl. bleibe, so bedauerlich das unter den jetzigen politischen Verhältnissen für ihn ist, nur übrig, seine Rechte aus dem Privatvertrag von 1902 bei den ordentlichen polnischen Gerichten zu verfolgen. Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

D. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. § 18 altes Reichs- und StaatsAngG. Forderungen ehemals feindlicher Gläubiger können dann nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen, wenn der angeblich deutsche Schuldner am 10. Jan. 1920 staatenlos war.

Fraglich ist, ob die Forderung des R. unter das Ausgleichsverfahren fällt. Folgendes ist unstreitig:

- a) daß R., der am 17. Dez. 1844 in Dorsten geboren ist, sich am 14. Mai 1881 in Antwerpen niedergelassen hat;
- b) daß er am 21. Dez. 1881 aus der preuß. Staatsangehörigkeit entlassen ist;
- c) daß er bis Beginn des Krieges in Antwerpen geblieben ist; dann wurde er von den belg. Behörden Landes verwiesen;
- d) daß er nach Befehung Antwerpens durch die Deutschen dorthin zurückgekehrt und bis zum Waffenstillstand geblieben ist;
- e) daß er sich dann in Köln niedergelassen hat und am 11. März 1924 in Deutschland naturalisiert wurde.

Hieraus folgt, daß R. am 10. Jan. 1920 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß; er hatte sie am 21. Dez. 1881 mit Erlangung der Entlassungsurkunde verloren und erst mit der Naturalisation am 11. März 1924 wieder erworben. Allerdings hängt die Gültigkeit der Entlassung gem. Art. 18 des Ges. vom 1. Juli 1870 davon ab, daß der Wohnsitz binnen einer Frist von sechs Monaten seit der Entlassung ins Ausland verlegt wird; diese Bedingung ist im vorl. Falle aber erfüllt... denn bei der Auslegung des Begriffs „Wohnsitz“ nach dem angeführten Gesetz muß offensichtlich deutsches Recht angewandt werden und nicht Art. 13 C. c. belge, wie es der belgische Staatsvertreter will. Das belgische Ausgleichsamt hat auf ein Urteil des BayVerfG. vom 30. Juni 1920 verwiesen, das einen bayrischen Staatsangehörigen weiter als Deutschen angesehen hat, obgleich er aus der Staatsangehörigkeit entlassen war; diese Entscheidung beruht aber allein auf der Tatsache, daß der erwähnte Staatsangehörige in Deutschland seinen Wohnsitz beibehalten hatte, obgleich er in Belgien einen neuen erworben hatte.

Das bayrische Gericht nimmt nun an, daß in einem solchen Fall die oben erwähnte Bedingung des Art. 18 nicht erfüllt und daß infolgedessen die Entlassung nichtig ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor.

Man kann auch nicht annehmen, daß nur ein scheinbarer Verlust der Staatsangehörigkeit vorliegt, da Art. 31 des Ges. v. 22. Juli 1913 Deutschen gestattet, ihre Staatsangehörigkeit auf einfachen Antrag wieder zu erlangen. Dieser Art. 31 betrifft nur den Fall, daß die Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren ist. Wenn dagegen eine Entlassung vorliegt, so ist das Band zum Heimatstaat völlig zerschnitten und der ehemalige Deutsche kann seine deutsche Staatsangehörigkeit nur durch eine eigentliche Naturalisation wieder erlangen.

(Dtsch.-Belg. GemSchG., Art. v. 20. Sept. 1926, Cause B 1075.)

*

2. Art. 296, 297 b W. Wenn Schulden deutscher Staatsangehöriger von dem belgischen Sequester ihres in Belgien befindlichen Vermögens bezahlt worden sind, so sind die Forderungen nicht auf den Sequester übergegangen, sondern mit der Zahlung ist die Verpflichtung des Schuldners erloschen; sie können also nicht mehr im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden. f)

Die Schulden, die Gegenstand des vorliegenden Streites sind, sind gem. Art. 11 des belgischen arrêts-loi vom 10. Nov. 1918 bezahlt; dieses bestimmt die Aufgabe des belg. Sequesters feindlichen Vermögens folgendermaßen: „Die Hauptaufgabe des Sequesters besteht in der Verwahrung des sequestrierten Vermögens. Er ergreift alle hierfür

Zu 2. Eine deutsche Schuldnerin schuldet an belgische Gläubiger bestimmte Gelbbeträge. Ihr in Belgien befindliches Vermögen war sequestriert. Der Sequester hat die Schulden bezahlt und aus eigenem Recht gegen dieselbe deutsche Schuldnerin im Ausgleichsverfahren angemeldet. Das hat der Gerichtshof mit Recht als unzulässig bezeichnet; der Sequester ist kraft öffentlichen Rechts zur Verwahrung und Verfügung über das Vermögen des deutschen Schuldners bestellt und hat in dieser Stellung Rechte und Pflichten des Schuldners auszuüben. Er ist also Repräsentant des Schuldners selbst, daher kann er, wenn er aus dem Vermögen und im Namen des Schuldners dessen Gläubiger bezahlt, nicht in die Rechtsstellung der Gläubiger einrücken. Die Zahlung an die Gläubiger ist ein privatrechtlicher Akt und wirkt nur privatrechtlich. Kraft öffentlichen Rechts muß der Schuldner diese Maßnahme des Sequesters gegen sich gelten lassen; aber die öffentlich-rechtliche Befugnis des Sequesters verleiht seiner Zahlung nicht die Wirkung einer Subrogation gemäß Art. 1251 III Belg. C. c. In Wirklichkeit ist eben der Sequester nur Rechtssträger, seine Handlungen sind privatrechtlich solche des Schuldners selbst. Die Ausführungen des Urteils und seine Schlussfolgerungen sind in jeder Beziehung zutreffend.

nötigen Maßnahmen. Er veräußert, löst die fälligen Coupons ein, bezahlt Versicherungspolizen an belgische alliierte oder neutrale Gesellschaften... Er erfüllt die Verpflichtungen des Sequestrierten gegenüber dem Staat und öffentlichen Behörden. Er bezahlt die belgischen alliierten oder neutralen Gläubiger, deren Forderungen fällig sind, und nimmt alle hierfür notwendigen Veräußerungen vor.“

Die Gültigkeit der bewirkten Zahlungen ist im vorliegenden Fall unbestritten. Die einzige Frage ist, ob diese gültigen Zahlungen das Erlöschen der Verpflichtung des Schuldners herbeigeführt haben — in diesem Fall besteht keine im Ausgleichsverfahren zu regelnde Schuld mehr — oder ob diese Forderungen kraft *cessio legis* auf den Sequester übergegangen sind. Eine solche *cessio legis* ist unverständlich, wenn die Zahlung nicht von einem Dritten bewirkt worden ist, sondern von dem Vertreter des Schuldners und in dessen Namen. In einem solchen Fall ist unbestreitbar, daß die beglichene Schuld erlischt; die Forderung, die der Vertreter gegen den Vertretenen auf Grund der Zahlung möglicherweise erhält, ist eine neue, die sich völlig von der Forderung des Dritten unterscheidet, sowohl hinsichtlich ihres juristischen Grundes, ihrer Fälligkeit, ihrer Modalitäten, ihrer Sicherungen usw.

Im vorliegenden Fall ist der Sequester durch das Ges. v. 10. Nov. 1918 zur Vertretung der betr. Person ermächtigt, und es ist offensichtlich, daß, wenn er Zahlungen geleistet hat, dies auf Grund seiner Ermächtigung und als Vertreter des deutschen Schuldners, nicht aber im eigenen Namen oder in dem des belgischen Staates geschehen ist. Wenn man infolgedessen annimmt, daß er eine Forderung gegen den deutschen Schuldner erworben hat, so würde es sich um eine neue Forderung handeln, die ihren juristischen Grund und Ursprung in der Zahlung hat und nicht im Wege des Art. 296 zu regeln wäre, denn dieser findet nur auf Forderungen aus Vorkriegsverträgen Anwendung. Wenn man übrigens auch zugeben wollte, daß der Sequester nicht als Vertreter des deutschen Schuldners gehandelt hat, sondern als Vertreter des beschlagnehmenden belgischen Staates, so würde trotzdem die Tatsache bestehen bleiben, daß die Zahlungen aus dem Vermögen des sequestrierten geleistet sind — dies aber reicht aus, um jede Möglichkeit einer *cessio legis* der Rechte der unbeteiligten Gläubiger auszuschließen. Der einzige Zweck der *cessio legis* gem. Art. 1251 III Belg. Code civil besteht darin, dem Zahlenden zu gestatten, sich das wieder zu verschaffen, was er zur Begleichung der Schuld geleistet hat.

Eine derartige *cessio legis* ist also unmöglich, wenn aus dem Vermögen des Schuldners selbst die Schuld bezahlt worden ist.

Das belg. Ausgleichsamt behauptet allerdings, daß nach dem System des W. der ehemalige deutsche Eigentümer endgültig in bezug auf das sequestrierte Vermögen enteignet ist und schließt hieraus, daß im vorliegenden Fall die Zahlungen nicht aus dem Vermögen des deutschen Schuldners, sondern des belgischen Staates geleistet worden sind. Es ist jedoch überflüssig, zu prüfen, ob auf Grund des W. der belgische Staat sich unmittelbar die Güter der Deutschen hat aneignen können, denn auf jeden Fall würde es sich nur um eine Möglichkeit handeln, und es steht fest, daß er davon keinen Gebrauch gemacht hat; er hat sich vielmehr bei Erlaß des Ges. v. 10. Nov. 1918 darauf beschränkt, für die Aufbewahrung der Güter zu sorgen, ohne jedoch das Eigentum auf den Staat zu übertragen. Dies folgt klar aus den Bestimmungen jenes Gesetzes, besonders aus jener, die den Sequester verpflichtet, aus dem Vermögen die Summen zu entnehmen, die notwendig sind, um die Verpflichtungen des Sequestrierten gegenüber dem Staat zu erfüllen; dies hätte keinen Sinn, wenn der Staat der Eigentümer des sequestrierten Vermögens wäre.

Hiernach ergibt sich eine *cessio legis* also nicht aus den Allg. Bestimmungen des bürgerlichen Rechts; sie könnte also nur stattfinden, wenn sie durch eine Spezialbestimmung bezüglich der Sequestration feindlichen Vermögens eingeführt wäre; eine solche Bestimmung

Die Frage, die hier zu entscheiden ist, berührt sich wirtschaftlich mit der auch am Schluß des Urteils erwähnten, inwiefern ein deutscher Gläubiger in der Lage ist, seine belgischen oder sonstigen alliierten Schuldner auf das liquidierte oder sequestrierte Vermögen zu verweisen. Insofern hält der W. an seiner ständigen Rechtsprechung fest: Eine Verpflichtung des Gläubigers, sich an das liquidierte Vermögen zu halten, wird nach wie vor nicht anerkannt (vgl. Dtsch.-Belg. GemSchG. Devillé v. Germania, Rec. V, 99; Lenoir v. Walfsermann, Rec. V, 104; Briz & Deblon v. Württemberg. Transportgesellschaft, Rec. V, 696; Knoll v. Cie. belge d'Assurances générales, Rec. V, 730).

Das Dtsch.-Poln. SchG. hat sich dieser Rechtsprechung des Dtsch.-belg. GemSchG. angeschlossen (Michalowski v. Deutsche Bank, Rec. V, 463). Grundlegend ist auch heute noch die Entscheidung des Dtsch.-Engl. SchG. (Ripley v. Schlechtenbach, Rec. II, 192).

Der Grundsatz, daß Zahlungen, die aus sequestriertem Vermögen namens des Schuldners bewirkt sind, den Schuldner befreien, und auf Grund ihrer der Gläubiger Ansprüche im Ausgleichsverfahren nicht mehr erheben kann, dürfte jetzt als festgestellt anzusehen sein.

RA. Dr. Georg Benckard, Frankfurt a. M.

besteht jedoch nicht: der erwähnte Art. 11 schreibt vor, daß mit den Mitteln des sequestrierten Vermögens die belgischen alliierten oder neutralen Gläubiger zu bezahlen sind, ohne irgend etwas von einem Rückgriff des Sequesters gegen den Schuldner zu erwähnen.

Diese Entsch. steht nicht in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Gerichts, nach der der deutsche Schuldner einer ausgleichsfähigen Schuld seinen belgischen Gläubiger nicht auf Befriedigung aus dem sequestrierten Vermögen verweisen kann. Hiermit wird nur gesagt, daß nach dem WB. die Schuldteiligung nicht notwendig aus dem sequestrierten Vermögen erfolgen muß, man kann daraus jedoch nicht schließen, daß, wenn die Schuld derart belgisch ist, sie trotzdem zu Lasten des Schuldners und zugunsten des Sequestrierten oder des sequestrierenden Staates weiter bestünde.

(Dtsch.-Belg. GemSchGh., Art. v. 25. April 1926, Cause 1125.)

*

3. Art. 297 e WB.; § 4 der Anl. zu Art. 298 WB. Die durch § 4 a. a. O. vorgeschriebene Zustand gleich eines besonderen Richters für Vorkriegsschäden gilt nur für Staaten, die nicht von Anfang an am Kriege teilgenommen haben.

Die belgischen Kl. klagen wegen Gepäckverlustes gemäß Art. 297 e und 304 WB. Der Verlust ist dadurch entstanden, daß die eine der Kl. am 31. Juli 1914 ihre Rückreise nach Belgien in Herbeshal auf Anordnung der deutschen Behörden unterbrechen mußte; sie selbst erreichte zu Fuß den belgischen Grenzbahnhof, während ihr Gepäck zurückbleiben mußte und trotz Nachforschungen unauffindbar ist.

Das beklagte Reich wendet ein, daß der GemSchGh. zur Entscheidung über die Entschädigung eines derart entstandenen Schadens nicht zuständig sei, weil § 4 der Anl. zu Art. 297 WB. der Zuständigkeit eines besonderen Richters alle die Ansprüche unterwirft, die aus Handlungen nach dem 31. Juli und vor der Kriegsteilnahme der alliierten oder assoziierten Mächte entstanden sind.

Diese Auffassung beruht aber auf einer irrigen Auslegung der angeführten Bestimmung. Diese betrifft nur die alliierten oder assoziierten Mächte, die nicht von Anfang an am Kriege teilgenommen haben. Als die Verfasser des WB. eine besondere Schadensersatzpflicht Deutschlands für die Schäden von Staatsangehörigen dieser Mächte während der Zeit der Neutralität begründeten, hielten sie es für angemessen, diese besondere Klasse von Ansprüchen auch einer besonderen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Bezüglich der von Anfang an kriegsführenden Staaten bestand hingegen kein Grund, bezüglich der Zuständigkeit der GemSchGh. einen Unterschied zu machen, ob die schädigenden Maßnahmen von Deutschland vor oder nach der offiziellen Kriegserklärung getroffen sind. — Es hat offenbar nicht in der Absicht der Verfasser des Vertrages gelegen, eine besondere Instanz für die Entschädigung der Schäden zu bestimmen, die während der wenigen Tage vor dem eigentlichen Beginn der Feindseligkeiten verursacht worden sind.

Da Belgien von Anfang an am Kriege teilgenommen hat, besteht kein Grund, seine Angehörigen an einen Schiedsrichter zu verweisen, der nur für Staatsangehörige solcher Staaten vorgesehen ist, die erst in der Folgezeit in den Krieg eingetreten sind.

(Dtsch. Belg. GemSchGh., Art. v. 26. Juni 1926, Cause 594.)

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Leistungen auf Grund einer Anweisung der Waffenstillstandskommission haben keine befreiende Wirkung, wenn die Berechnung im Ausgleichsverfahren zu erfolgen hat.

Der englische Gläubiger hat im Juni 1914 Wechsel auf eine belgische Firma gezogen. Er hat sie einer englischen Bank zum Inkasso übergeben. Diese hat sie der Brüsseler Filiale der Deutschen Bank vor Kriegsausbruch zum Inkasso übergeben. Die Brüsseler Filiale hat das Inkasso am 31. Juli 1914 beorgt, hat aber das Geld der englischen Bank nicht mehr übersenden können, sondern es der Kl. am 19. Aug. 1914 kreditiert. Im Jahre 1917 wurde der Betrag in Zwangsverwaltung genommen. Im Jahre 1919 wurde auf Anweisung der Waffenstillstandskommission der Betrag dem belgischen Liquidator der Brüsseler Filiale der Deutschen Bank überwiesen und von dieser der englischen Bank des englischen Gläubigers kreditiert. Der Gläubiger lehnte jedoch auf Anweisung des britischen Auswärtigen Amtes die Gutschrift ab, weil die Verrechnung durch das Ausgleichsverfahren zu erfolgen habe.

Das Schiedsgericht hat im Gegensatz zu der Entscheidung im Falle de Roemer wider Deutsche Bank, Case 857 Bd. 4 S. 243 der Samml. der Entsch. der GemSchGh., die Deutsche Bank verurteilt, weil sie durch die Leistungen auf Grund der Anweisung der Waffenstillstandskommission nicht befreit worden sei.

(Dtsch.-Engl. GemSchGh., I. Sen., Entsch. v. 26. Okt. 1926, Case 1817.)

Mitgeteilt von H. Dr. Robinow, Hamburg.

*

2. Art. 296 WB. Obligatio ex lege (s. B. §§ 1601 ff. BGB.) ist keine „debt“ im Sinne von Art. 296 Abs. 1 Ziff. 2 WB. †)

Es handelt sich um Unterhaltsansprüche der seit 1916 in England wohnhaften Kinder eines Deutschen aus seiner 1912 geschiedenen Ehe mit einer englischen Staatsangehörigen. Der beklagte Vater ist durch Art. d. R. G. v. 25. März 1914 zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verurteilt worden. Die Unterhaltsbeiträge sind seit Sept. 1914 rückständig.

Der GemSchGh. hat den gegen die Klage vom deutschen Staatsvertreter erhobenen Einwand als berechtigt anerkannt, daß die Unterhaltsforderung der Kinder gegen ihren Vater eine obligatio ex lege (§ 1601 BGB.) sei und nicht als Schuld „arising out of any transaction or contract within the meaning of Art. 296 (2)“ angesehen werden könne. Die rechtliche Natur dieser Verpflichtung sei auch nach deutschem Recht dadurch nicht berührt worden, daß das Urteil des deutschen Gerichts diese obligatio ex lege „confirmed and the amounts payable fixed“.

Demgemäß ist die Klage abgewiesen worden.

(Dtsch.-Engl. GemSchGh., v. 2. Nov. 1926, Case 3047.)

*

3. Art. 299 WB. Erlangt eine Vertragspartei durch die Auflösung des Vertrages gem. Art. 299 einen Vorteil auf Kosten der anderen, so findet die Ausnahmebestimmung in Art. 299 Anwendung. †)

Die Parteien, welche in ständiger Geschäftsbeziehung zueinander standen, hatten miteinander vereinbart, daß die Kl. auf die von der Bekl. zu machenden Warenlieferungen außer einem 10%igen Gelddisrabatt einen sog. Warenbonus in Gestalt einer am Ende jedes Geschäftsjahres zu machenden zusätzlichen Warenlieferung in Höhe von 10% der zu liefernden Jahresmenge erhalten sollte. Für das Jahr 1914 hatte die Bekl. der Kl. 14 080 Unzen Urotropin geliefert, welche von der Kl. bezahlt worden war, den Warenbonus aber nicht gewährt. Die Kl. verlangt mit der Klage Zahlung des Wertes von 1408 Unzen Urotropin = 10% der für das Jahr 1914 gelieferten gesamten Menge, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, daß sie in dem von ihr für das Jahr 1914 gezahlten Gesamtpreis die nichtgelieferte Zusatzlieferung von 1408 Unzen mitbezahlt habe und daß sie den Wert zurückverlangen könne, weil die Bekl. die Gegenleistung insofern nicht erbracht habe.

Der GemSchGh. hat daher die Wirkung eines derartigen Vertrages gemäß Art. 299 WB. zu bestimmen. Die Auflösung eines Vertrages durch Art. 299 wirkt von dem Zeitpunkt an, wo die Parteien Feinde wurden. Die Auflösung betrifft also solche Ansprüche nicht, die vor dem Zeitpunkt des Feindwerdens fällig geworden oder entstanden sind. Wenn der Klagenanspruch, der zu jenem Zeitpunkt noch nicht entstanden war, begründet sein soll, so mußte er durch die Bestimmungen des WB. von der Auflösung des Vertrages ausgenommen sein.

Wenn ein Vertrag zwischen Parteien, die Feinde wurden, nach englischem oder deutschem Recht aufgelöst worden ist, so ist die Wirkung der Auflösung hinsichtlich der vorher entstandenen Ansprüche dieselbe wie im Falle der Vertragsauflösung durch den WB. In einem solchen Falle besteht also kein Unterschied zwischen den Bestimmungen der nationalen Rechte und des WB. Im vorliegenden Fall bestand jedoch keine Schuld aus dem Vertrage vor dem Feindwerden der Parteien, und die einzig in Betracht kommende Frage ist daher, ob eine Geldverpflichtung der Schuldner an die Gläubiger auf Grund der Auflösung des Vertrages besteht.

Das deutsche Recht enthält Bestimmungen, nach denen eine Partei das zurückzuzahlen hat, was sie auf Kosten der anderen Partei auf Grund eines Vertrages, dessen Ausführung aus gesetzlichen Gründen unterblieben ist, erlangt hat. Die Bestimmungen des englischen Rechts bezüglich der Verpflichtung der Parteien unterscheiden nach den Umständen, aus denen die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich wurde, und im Falle einer Vertragsauflösung durch Krieg zwischen

Zu 2. Der in Art. 296 gebrauchte Ausdruck „debts“ — „dettes“ umfaßt alle Geldverbindlichkeiten, auch solche, die aus einer obligatio ex lege entstehen. Unter Abs. 1 Ziff. 1 des Art. 296 (vor dem Kriege fällig gewordene Geldverbindlichkeiten) fallen also auch Unterhaltsansprüche des Familienrechts. Dagegen bezieht sich Abs. 1 Ziff. 2 (während des Krieges fällig gewordene Geldverbindlichkeiten) zufolge der in dieser Ziffer enthaltenen Einschränkung nur auf Ansprüche, die entstanden sind aus „transactions or contracts“. Daß dazu die auf das Gesetz gegründeten Unterhaltsansprüche des Familienrechts nicht gehören, erscheint mir zweifellos. Ich stimme der Entscheidung auch darin bei, daß es gleichgültig ist, ob in solchem Falle ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder nicht. Zweifelhast könnte die Unwenbarkeit der Ziff. 2 nur dann sein, wenn ein Rechtsstreit über solche Ansprüche durch Vergleich beendigt wäre. Ich möchte annehmen, daß auch dann die Ansprüche nicht als „arising out of transactions or contracts“ zu gelten hätten.

H. W. Wed, Berlin.

den betreffenden Staaten nimmt man an, daß keine Verpflichtung für eine Partei besteht, die eine Zahlung auf Grund eines Vertrages erhalten hat, sie zurückzugewähren. Nach dem Urteil des House of Lords in der Sache *Cantiare San Rocco, S. A. v. Clyde Shipbuilding and Engineering Company Limited* (1924, A. C. 226) ist es klar, daß das schottische Recht in dieser Beziehung dem deutschen ähnlich ist und daß auch beträchtliche Zweifel hinsichtlich des englischen Rechts bestehen.

Es wäre sehr überraschend, wenn es die Absicht der Verfasser des W. gewesen wäre, im Falle der Vertragsauflösung auf Grund deutscher oder schottischer Verträge den Grundsatz anzuwenden, nach dem eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht, und im Falle englischer Verträge den Grundsatz, daß bei Auflösung durch Krieg keine Verpflichtung zur Rückzahlung gegeben ist.

Der GemSchGH. ist der Ansicht, daß, gleichgültig, ob der Vertrag nach deutschem oder englischem Recht zu beurteilen ist, es die Absicht des W. ist, daß eine Vertragspartei, die auf Kosten der anderen einen Nutzen erlangt hat, da sie ihrerseits von der weiteren Vertragserfüllung befreit wurde, aus diesem Grunde der Geldverpflichtung auf Grund der Ausnahmsbestimmungen in Art. 299 a unterliegt.

Dies bedeutet nicht, daß eine Partei, die eine Zahlung auf Grund eines Vertrages erlangt hat, sie unter allen Umständen zurückzahlen hat, wenn der Vertrag ihrerseits nicht voll erfüllt ist, oder daß eine Partei, die einen Vertrag teilweise erfüllt hat, stets ein Recht auf Rückzahlung des erfüllten Teiles hat. Die Parteien können so übereingekommen sein, daß klar erhellet, daß die Vertragserfüllung auf die Gefahr der erfüllenden Partei hin erfolge.

Aber im vorliegenden Fall haben die Parteien keine besondere Bestimmung für den Fall getroffen, daß die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich wurde, und durch die Auflösung des Vertrages erlangten die Schuldner einen Nutzen auf Kosten der Gläubiger in Höhe der von ihnen verlangten Summe; es liegt daher in der Absicht des W., daß sie diese zurückfordern können.

(Dtsch.-Engl. GemSchGH., Art. v. 19. Jan. 1926, III S Case 3958.)

*

4. A. Art. 296 W. Auch bei einer partnership-ähnlichen Gesellschaftsform können die Gläubiger, die dem Clearing-Verfahren unterstehen, den auf sie entfallenden Anteil der Gesellschaftsforderung im Clearing-Verfahren geltend machen. B. Die Provision, die bei der Hingabe von Darlehen außer den Zinsen versprochen wird, stellt im allgemeinen keine Bezahlung für zu leistende

Zu 3. Die erste zu entscheidende Frage war die, ob in einem Fall der vorliegenden Art eine Geldschuld (debt) i. S. d. englischen Rechts und damit des Art. 296 W. vorliegt. Die 3. Sektion des SchGH. hat diese Frage bejaht. Im Gegensatz zu ihr hat die 1. Sektion im Urte. *Huth & Co. v. Belmonte v. 20. Mai 1926, Cases 1551 und 2129, Rec. V, 291* den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, während der Engl.-Ungar. GemSchGH. unter Leitung des Vorsitzenden der 2. Sektion des Dtsch.-Engl. GemSchGH. die Rechtsauffassung der 3. Sektion teilt. (*Victoria Steam-Mills v. Brocter Garrat Marston, Rec. III, 791 ff.*) In dem von der 1. Sektion entschiedenen Fall war freilich ausschließlich englisches Recht anzuwenden, da der Käufer die Waren auf einer Auktion in England erworben hatte und für den Vertrag die Auktionsbedingungen maßgebend blieben. Nach engl. Recht bildet die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung an sich keinen Grund, einer Vertragspartei schon erworbene Rechte wieder zu nehmen. Unverkennbar ist aber der SchGH. im vorliegenden Falle bestrebt, die Verschiedenheiten des engl. und des dtsh. Rechts möglichst einander anzugleichen und zu verhüten, daß aus der Verschiedenheit der nationalen Rechte die Möglichkeit entgegengesetzter Entsch. von Tatbeständen folge, die inhaltlich übereinstimmend gelagert sind. Auch die 1. Sektion war sich dieser unerwünschten Folgen durchaus bewußt, wie die Begründung des Urte. *Huth v. Belmonte* ergibt (*Rec. V, 295*). Grundsätzlich war die 1. Sektion wiederholt bestrebt, die Verschiedenheiten der nationalen Rechte zu überwinden und mit Rücksicht auf die stets gegenseitige Wirkung des Ausgleichsverfahrens tunlichst zu einheitlichen Rechtsgrundsätzen für dieselben Rechtsfragen zu kommen. Dieses Bestreben findet seinen klarsten Ausdruck in der bekannten Entsch. über die Mixed Partnerships, *Hardt v. Stern* (*Rec. III, 12 ff.*).

Im Ergebnis gelangt die 3. Sektion im vorliegenden Fall dazu, die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden und danach einen Anspruch auf Gelddausgleich an Stelle des Warenrabatts anzuerkennen. Dabei folgt der SchGH. den Grundsätzen, die der Engl.-Dtsch., der Dtsch.-Franz. und der Dtsch.-Belg. SchGH. wiederholt ausgesprochen haben. Vom Engl.-Dtsch. SchGH. kommen in Betracht: die Urte. *Spencer v. Schlotterhofe, Urch. der Friedensverträge I, 234* und *Loewenfeld-Magnus-Wolff: Entsch. d. GemSchGH. II, 320*, *Gerhardt v. Wolf* (case 639), *Russian Mining Corporation v. Maschinenfabrik Humboldt* (case 807). Dtsch.-Franz. SchGH.: *Deutsche Maschinenfabrik*

Dienke, sondern eine Entschädigung für die Gefahren der Darlehenshingabe dar und ist infolgedessen auch dann zu zahlen, wenn während des Krieges die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien unterbrochen wurde. †)

A. Im Jahre 1911 schloß die klagende Bank mit zwei französischen Gesellschaften mit den Sitz in Paris einen Konfortialvertrag, wonach sich die drei Gesellschaften verpflichteten, der beklagten Gesellschaft ein Darlehen von 4 100 000 Franken zu gewähren. Das Darlehen sollte spätestens bis zum 31. Dez. 1915 zurückgezahlt werden. Die Zahlung sollte ebenso wie die Zurückzahlung in Paris erfolgen. Der Zinsfuß betrug 6%; ferner hatte die beklagte Gesellschaft eine Provision von 1% auf den Darlehensbetrag bis zur Zurückzahlung des Darlehens zu zahlen.

Die Kl. hat den auf sie entfallenden Anteil an dem Darlehen vor Kriegsausbruch bezahlt. Das Konfortium hat der beklagten Gesellschaft vor Kriegsausbruch noch ein weiteres Darlehen in Höhe von £ 25 000 gewährt. Die Kl. hat auch insoweit den auf sie entfallenden Anteil bezahlt. Bei Kriegsausbruch hatte die Kl. auf diese Weise von der Bekl. einen Betrag von 1 030 637,50 Franken und £ 6305/9/7 zu fordern. Dieser Saldo ist in Pfunden umgerechnet zur Anmeldung gelangt.

Nach Ansicht des GemSchGH. ist der Konfortialvertrag nicht als eine englische partnership anzusehen. Die drei Gesellschaften des Konfortialvertrages hatten jedoch eine gemeinsame Haftung übernommen, und die sich aus dem Vertrag ergebenden Außenstände standen ihnen gemeinsam zu. In der Sache *Hardt v. Stern* (*Rec. III, 12*) handelte es sich um eine bei Kriegsausbruch bestehende Schuld einer partnership, von der zwei Gesellschafter Engländer und zwei Amerikaner waren. Damals entschied der GemSchGH., daß nur ein Teil einer solchen Schuld durch die Ausgleichsämtler zu regeln sei; der betreffende Teil sollte in der Weise festgestellt werden, daß der Anteil der unter das Ausgleichsverfahren fallenden Gesellschafter errechnet würde, der im Falle einer Liquidation der Firma am 4. Aug. 1914 auf sie entfallen wäre.

Wenn eine Schuld von einer mixed partnership geschuldet wird, so fällt also der Anteil der Gesellschafter, deren Staaten nicht dem Clearing-Verfahren unterstehen, aus und nur der Anteil der anderen Gesellschafter wird im Clearing geregelt.

Nach Ansicht des GemSchGH. ist ebenso zu verfahren, wenn einer mixed partnership etwas geschuldet wird. Weiter steht das GemSchGH. auf dem Standpunkt, daß entsprechende Grundsätze anzuwenden sind, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Schuldner gemeinsam verpflichtet und die Gläubiger gemeinsam berechtigt sind und nicht alle dem

w. Société de Commentry-Fourchambault (*Rec. IV, 387*). Dtsch.-Belg. SchGH.: *Delcroix v. Frijsche* (*Rec. III, 291*).

Das vorliegende Urte. ist sorgfältig begründet und im Ergebnis als richtig anzuerkennen.

RA. Dr. Benford, Frankfurt a. M.

Zu 4. A. Nach dem Urteil in Sachen *Hardt v. Stern* sind die Mitglieder einer mixed partnership ungeachtet ihrer gesamtschuldnerischen Haftung nach den Normen des nationalen Rechts im Ausgleichsverfahren nur in Höhe ihrer Kapitalbeteiligung für die Schulden der Gesellschaft verhaftet. Das genannte Urteil hält diese Abweichung von den Landesgesetzen für eine notwendige Folgerung aus der gesamten Natur des Ausgleichsverfahrens. Das vorliegende Urteil zieht die gleiche Konsequenz, wenn eine mixed partnership als Gläubiger auftritt. Das Gericht ist sich dessen bewußt, daß nach den in Frage kommenden nationalen Rechten die Teilnehmer der mixed partnership Gesamtgläubiger und daher nur gemeinschaftlich zu klagen berechtigt sind. Das Gericht hält aber diese Regelung mit den Zwecken des Ausgleichsverfahrens für unvereinbar und gibt daher dem einzelnen Gesellschafter, der kraft seiner Nationalität als Ausgleichsgläubiger auftreten kann, das Recht, seinen Anteil an der Forderung im Ausgleichsverfahren geltend zu machen. Mit dem vorliegenden Urteil ist die Behandlung der mixed partnership im Ausgleichsverfahren endgültig geregelt.

B. Die Zinsentscheidung des GemSchGH. halte ich für unzutreffend. § 22 der Anlage zu Art. 296 W. ordnet eine Verzinsung von 5% an, „es sei denn, daß der Gläubiger auf Grund Vertrages . . . Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu beanspruchen hatte“ (except in cases where by contract . . . the creditor is entitled to payment of interest at a different rate). Es ist zweifellos die Absicht der Parteien gewesen, daß der vertragliche (höhere) Zinsfuß bis zur tatsächlichen Rückzahlung, also gegebenenfalls über den Fälligkeitstag hinaus gezahlt werden sollte. Es bestand also ein vertraglich vereinbarter Zinsfuß für die ganze Kriegszeit, der den Zinsfuß des W. ausschließt. Folgt man der Auffassung des GemSchGH., so muß der vertraglich vereinbarte Zinsfuß in der Mehrzahl der Fälle außer acht gelassen werden, da ja die Vorkriegsverträge grundsätzlich gemäß Art. 299 W. als aufgelöst gelten. Die Bestimmung des § 22 a. a. O. würde damit ihre praktische Bedeutung fast gänzlich verlieren. Die Entsch. des GemSchGH. steht aber auch mit einer Reihe anderer Urteile desselben Gerichts in Widerspruch (vgl. die Urteile in Sachen

Clearing-Verfahren gemäß Art. 296 WB. unterstehen. Im vorliegenden Falle unterstehen zwei der gemeinsamen Darlehensgeber als Franzosen nicht dem Clearing-Verfahren. Der dritte, der Gläubiger im vorliegenden Falle, hat nach dem WB. als Deutscher die Rechte aus dem Clearing-Verfahren gegen die englischen Schuldner.

Nach englischem Recht sollten die gemeinsamen Gläubiger eigentlich gemeinsam klagen. Dies ist vor dem GemSchG. jedoch nicht möglich, da zwei von ihnen dem Ausgleichsverfahren nicht unterstehen. Aber die Tatsache, daß zwei der gemeinsamen Gläubiger den Bestimmungen des Art. 296 nicht unterstehen, kann den anderen Gläubigern nicht ihre Rechte aus diesem Artikel nehmen.

Andererseits würde nach deutschem Recht ähnliches bei einer Gelegenheitsgesellschaft gelten.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, das englische und deutsche Recht auf die Sätze des WB. anzuwenden. Hiernach ist der Anteil der gemeinsamen Gläubiger, die dem Clearing-Verfahren zwischen England und Deutschland nicht unterstehen, auszunehmen, während die aus dem Clearing-Verfahren berechtigten Gläubiger ihren Anteil an der Schuld einklagen können.

(Dtsch.-Engl. GemSchG., Zwischenurt. (Interim Decision) v. 2. Juli 1926, Case 2763.)

B. Bezüglich der Zinsen folgt das GemSchG. den bereits von der 2. Sektion in Lloyds Bank Ltd. v. Bank für Handel und Industrie (Rec. IV, 223) und von der 3. Sektion in Crowe v. Heidelberg und Boie (Case 1207) ausgesprochenen Grundsätzen; für die Zeit nach dem 31. Dez. 1915 (an diesem Tage sollte das Darlehen spätestens zurückgezahlt werden) ist kein Vertragszinsfuß zwischen den Parteien vereinbart und infolgedessen haben die Gläubiger nur Anspruch auf den Zinsfuß von 5% gemäß dem WB.

Was die Provision anlangt, die die Schuldner mit 1% jährlich vom Gesamtbetrag der Anleihe zu zahlen sich verpflichtet, „bis die Anleihe zurückgezahlt oder anderweitig getilgt worden ist“, so machen die Schuldner geltend, daß dies eine jährliche Bezahlung für geleistete Dienste sei. Diese Ansicht wurde vom Vertreter der britischen Regierung nicht unterfüt, und das Gericht ist der Ansicht, daß, wie in Case 2717 Kleinwort Sons & Co. v. Weber & Schaar die Provision mit der Sicherheit des Darlehens in Zusammenhang steht und daß mit der Hingabe des Darlehens die Verpflichtung zur Zahlung der Provision entstanden ist, und zwar so lange, bis die Anleihe zurückgezahlt ist; die während des Krieges zu zahlende Provision stellt daher eine Schuld gemäß Art. 296 (2) WB. dar und kann im Clearing-Verfahren geltend gemacht werden.

(Dtsch.-Engl. GemSchG., Interlocutory Decision v. 23. Juli 1926, Case 2763.)

Ansbacher v. Weingart, Case 1071, Jaffé v. Zwulpsiedt, Case 1912 und Schwerdt v. Frankfurter Bank, Case 847). Die Berufung auf das Urteil in Sachen Lloyds Bank v. Bank für Handel und Industrie ist nicht ganz überzeugend. In diesem Falle handelte es sich um Depotgeld, das über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus prolongiert worden war, und das für die einzelnen Prolongationsperioden zu wechselnden Sätzen verzinst wurde. Hier lag eben ein einseitiger, fest vertraglich vereinbarter Zinsfuß nicht vor.

Die Auslegung, die der GemSchG. dem Charakter der Provision gibt, ist nicht zu beanstanden. Es ist richtig, die Provision als bereits mit der Hingabe des Darlehens verdient anzusehen.

RA. Dr. Reinhold Lachs, Berlin.

Zu 1. Dem Urte. ist beizutreten. Die Kl. haben sich offenbar von den Gedankengängen des zweiten sog. Birement-Urteils leiten lassen, Entsch. des Dtsch.-Franz. GemSchG. v. 25. Okt. 1924 in Sachen elsäß-lothring. Ausgleichsamt gegen Reichsausgleichsamt, Rec. IV, 757. Dort ist auch mit Bezug auf die Elsässische Bankgesellschaft entschieden, daß die bei Abschluß des Waffenstillstandes vorhandenen Markguthaben zum Genfer Kurs in Franken umzuwandeln sind, und weiterhin hat das SchG. in jener Sache festgestellt, daß die in der Zwischenzeit geleisteten Markzahlungen zurückzuvergüten seien (vgl. a. o. S. 776 ff.).

Die Grundsätze dieses Urteils können aber nach dem Klagevortrag nicht in Betracht kommen, denn Luxemburg gehört nicht zu den all. und assoz. Staaten, und ebensowenig ist die behauptete Umwandlung des Frank-Guthabens in Mark auf eine Maßnahme der dtsh. Regierung zurückzuführen. Die ganzen Vorschriften des Art. 297 und der Anlage dazu betreffen aber nur außerordentliche Kriegsmassnahmen einer der kriegsführenden Parteien, also entweder Deutschlands und seiner Verbündeten auf der einen Seite oder eines der all. und assoz. Staaten auf der anderen Seite. Ebenso ist Voraussetzung, daß der Schaden eines Angehörigen eines der all. und assoz. Staaten im Gebiete eines der kriegsführenden Staaten oder im besetzten Gebiet eingetreten ist. Alle diese Voraussetzungen sind hier nicht vorhanden. Besonders fehlt es auch daran, daß die behauptete schädigende Maßnahme durch Vermittlung eines der kriegsführenden und im WB. vertretenen Staaten erfolgt ist, das aber ist Voraussetzung für die

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 297 WB. Anordnungen der luxemburgischen Regierung sind keine außerordentlichen Kriegsmassnahmen. †)

Die Kl. Erben Derbourg fordern die Verurteilung des Reiches zur Zahlung von 428 153,40 Fr. Zug um Zug gegen Gutschrift von 342 522,72 M., beides nebst Zinsen. Sie stützen sich auf Art. 297 Buchst. e und f und Anl. dazu, §§ 1 und 3 WB. und behaupten, daß durch einen Erlaß der großherzoglich luxemburgischen Behörden v. 11. Dez. 1918 das Guthaben der Kl. bei der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft in Luxemburg in Mark umgewandelt wurde. Das Reich bestreitet seine Haftung für Massnahmen der luxemburgischen Behörden und weiterhin, daß überhaupt eine Anordnung der gedachten Art von luxemburgischer Seite ergangen sei. Der SchG. hat die Klage abgewiesen mit der einzigen Begründung, daß die Kl. keinerlei außerordentliche Kriegsmassnahme der dtsh. Behörden im Hinblick auf ihre Güter, Rechte und Interessen nachgewiesen haben.

(Dtsch.-Franz. GemSchG., Urte. v. 25. Aug. 1926, S III 855/26.)

Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 296, § 25 der Anlage zu WB. Fehlen der Voraussetzung einer Vorkriegsschuld bei einem Kontokorrentsaldo. Eine Ansetzung der Entscheidung, durch welche ein Ausgleichsamt die weitere Verfolgung einer Anmeldung ablehnt, ist nicht möglich. Es gibt keine Gutschrift ohne Anmeldung und Prüfung der Forderung im Ausgleichsverfahren. †)

Die durch Heirat ital. Staatsangehörige gewordene Kl. hatte bei der bekl. deutschen Bank 2 Konten, auf welche die Einkünfte aus einer ihr anteilig zustehenden Erbschaftsmasse flossen, und zwar auf das Konto A die Einkünfte aus Wertpapieren, auf das Konto B die aus zwei Häusern. Das Konto A wies bei Kriegsbeginn mit Italien (28. Aug. 1916) einen Aktivsaldo von 20 541 M. auf, am 15. Juli 1918 einen Passivsaldo von 17 476,75 M., am 23. Juni 1920 nach einem an diesem Tage erteilten Kontoauszug einen Passivsaldo von 14 465,65 M. Dieser Passivsaldo war dadurch entstanden, daß die Bank während des Krieges auf schriftliche, im Namen der Kl. von deren Schwester erteilte Anweisungen mehrfach deutsche Kriegsanleihe, insgef. v. nom. 42 000 M., erworben und das Konto mit den gezeichneten Summen belastet hatte. Das Konto B hatte am 23. Juni 1920 einen Aktivsaldo von 27 800 M.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des WB. (Vgl. Dtsch.-Engl. SchG. National Bank of Egypt v. Darmstädter Bank, Rec. V, 18/27, bef. S. 26).

RA. Dr. Ventard, Frankfurt a. M.

Zu 1. Das Urte. ist in mehr als einer Hinsicht interessant, wenn es auch in erster Linie über formelle Fragen entscheidet. Der Scheineinigung eines Ausgleichsamts aus § 25 der Anl. zu Art. 296 WB. wird richtig die Bedeutung beigegeben, daß damit die Forderung endgültig aus dem Ausgleichsverfahren ausscheidet. Ein Einspruch gegen diese Entsch. bei dem GemSchG. findet nicht statt; einer der Fälle der §§ 16 oder 20 der Anl. liegt nicht vor. Mag das Gericht die Forderung als ausgleichsfähig ansehen, so besteht doch keine Handhabe, dieser Ansicht zu praktischer Gestaltung zu verhelfen. Das Ausgleichsamt des Gläubigerstaats ist allein der Herr der Entsch., und es gilt auch hier der Grundsatz: Volenti non fit injuria.

Wenn das Gericht weiter die Anordnung der Gutschrift einer Summe verweigert, die nicht Gegenstand der Prüfung der Ausgleichsamter gewesen ist, so folgt es damit den anderen Gerichtshöfen (dtsh.-belg. Urte. Lenoir v. Wassermann, Rec. II, 18; De Braekeleer v. Heupner v. 31. März 1925 u. a.). Beachtlich aber ist hierbei, daß diese Verweigerung mit besonderer Betonung erfolgt, und daß das Gericht die Kl. nicht an die Ausgleichsamter verweist und diese etwa zur nachträglichen Annahme der Anmeldung bestimmt, obwohl ihm von ital. Seite Schritte zur Korrektur der bisherigen Entsch. des ital. Amts sehr nahe gelegt waren. Eine solche Anordnung, wie sie von einzelnen Gerichtshöfen in unbefugter Ausdehnung der ihnen verliehenen Befugnisse getroffen ist, würde in der Tat unzulässig sein. Der Dtsch.-belg. GemSchG. hat in der 2. Entsch. De Braekeleer v. Heupner v. 19. Juni 1925, Rec. V, 699, einen entsprechenden Antrag zurückgewiesen, ohne die Frage der Zulässigkeit an sich zu prüfen (vgl. auch den Aufsatz des Verf. JW. 1926, 2408 bei Anm. 3).

Zu der materiell interessanten Frage der Behandlung der Kontokorrentsaldo im Ausgleichsverfahren hat das Gericht nur in einem kurzen Satz Stellung genommen. Ein während des Krieges gezogener Saldo (erst recht natürlich ein Nachkriegssaldo, den das Gericht wohl an dieser Stelle im Auge hat, da es den Kontoauszug v. 23. Juni 1920 behandelt) kann nicht Gegenstand des Ausgleichsverfahrens sein, weil es sich dabei um keine Vorkriegsforderung handelt. Der wech-

Nach einem Generalauszug ihrer Konten standen der Kl. bei Friedensschluß, 10. Jan. 1920, 9280 M. zu. Diesen Betrag meldete sie zunächst zur Abrechnung im Ausgleichsverfahren an und erhielt auch Gutschrift durch das Reichsausgleichsamt. Später meldete sie bei dem ital. Ausgleichsamt eine Forderung von 42 000 M. für die ihrer Ansicht nach nicht rechtmäßige Zeichnung der Kriegsanleihe an. Diese Anmeldung gab das ital. Amt aber nicht weiter, sondern erklärte seine Unzulässigkeit und stellte der Kl. die Bescheinigung gem. § 25 der Anl. zu Art. 296 W. aus.

Mit der unter Berufung sowohl auf Art. 296 wie 297 erhobenen Klage bekämpft die Kl. die Zeichnung der Kriegsanleihe als nichtig und verlangt den von ihr nach dem Kontostande vom 23. Juni 1920 zusammengerechneten Betrag beider Konten (42 265,65 M.) als den ihr aktiv zukommenden Forderungsbetrag „in guter Valuta“. Das Gericht erklärt die Klage aus Art. 297 mangels Passivlegitimation der bekl. Bank für unzulässig und erkennt im übrigen auf Abweisung.

Die Klage zielt sachlich darauf ab, die Gutschrift und Valorisation der bezeichneten Summe durch Vermittlung der Ausgleichsämter auf Grund des Art. 296 W. zu erlangen. Dieses Klagebegehren ist offensichtlich unbegründet, soweit es sich auf den am 23. Juni 1920 abgeschlossenen Auszug der Konti A und B stützt. Der Auszug des Konto A schließt, statt an diesem Tage einen Aktivsaldo von 14 465,65 M. zugunsten der Kl. aufzuweisen, mit einem Passivsaldo in dieser Höhe zu ihren Lasten ab. Nur der Auszug des Konto B weist einen Aktivsaldo von 27 800 M. auf, und nach Abzug des Passivsaldo des Konto A bleibt für beide Konti ein Aktivsaldo von nur 13 334,65 M., wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, die sich am unteren Rande des als Klageunterlage überreichten Kontoauszuges befindet. Bei diesem Saldo handelt es sich aber um eine während des Krieges entstandene Forderung, die also nicht dem Ausgleichsverfahren unterworfen sein kann.

Die Klage würde auch zurückzuweisen sein, wenn man an Hand der Begründung der Klagschrift und entgegen der ausdrücklichen Erklärung der Kl. annehmen wollte, daß sie nicht auf die Erlangung der Gutschrift der nach unrichtiger Berechnung den Gesamtbetrag der Kontosalden A und B am 23. Juni 1920 darstellenden 42 265,65 M. abzielt, sondern auf Gutschrift von 42 000 M., welche den nach Behauptung der Kl. willkürlich und ohne ihre Ermächtigung gezeichneten Kriegsanleihebetrag ausmachen. Wie die tatsächlichen Unterlagen ergeben, ist diese Forderung dem ital. Ausgleichsamt angemeldet worden, das sich mit Verfügung vom 1. April 1924 geweigert hat, der Anmeldung Folge zu geben und der Kl. die Erklärung gemäß § 25 der Anl. zu Art. 296 W. ausstellte. Diese Erklärung hat zur Folge, die streitige Forderung vom Ausgleichsverfahren auszuschließen, und befiehlt dem Gläubiger nur das Recht vor, sie vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtsens geltend zu machen. Der Friedensvertrag geht davon aus, daß dann, wenn das Ausgleichsamt des Gläubigerstaates selbst der Ansicht ist, daß eine ihm bekanntgegebene Forderung aus irgendeinem Grund dem Ausgleichsverfahren nicht unterworfen ist und sich weigert, dem Antrage Folge zu geben, diese Weigerung endgültig die Anwendbarkeit des Art. 296 auf die fragliche Forderung ausschließt, ohne daß gegen die Entscheidung des Amtes ein Einspruch an das Gericht möglich wäre.

Die Klage kann auch nicht für den Teil der Summe, der dem Aktivsaldo des Konto A im Augenblick der Kriegserklärung entspricht und sich auf 20 541 M. beläuft, zugelassen werden. Abgesehen

selbste Stand der Salden des Konto A bei Kriegsbeginn, während des Krieges und bei Abschluß desselben würde weitere interessante Fragen aufgeworfen haben. Welche Summen einer laufenden Rechnung fallen ins Ausgleichsverfahren? Die Lösung ist einmal dadurch kompliziert, daß Einzahlungen auf das Konto während des Krieges verschieden zu behandeln sind, je nachdem, ob man sagen kann, daß sie auf den vor dem Kriege geschlossenen Kontokorrentvertrag zurückgehen, daß sie dann also als aus diesem Verträge fällig gewordene Schuldsommen anzuzählen sind (Beisp. etwa die regelmäßigen Kuponeinzüge und -gutschriften der Bank), oder daß sie selbständige, der Verpflichtung der Bank fernstehende Einschüsse darstellen (z. B. Zahlungen von dritten Schuldauern auf das Konto). So sieht das dtich.-belg. Art. Doppelst.-Wimmel v. Mitteldeutsche Kreditbank, Rec. V, 83 eine Forderung nicht als ausgleichsfähig an, wenn sie ihren Ursprung in Zahlungen auf ein Konto während des Krieges hat, für welche keine Verpflichtung zur Ausföhrung aus dem früheren Kontokorrentverträge bestand; das Art. des gleichen GH. De Maret v. Dresdner Bank v. 23. Juni 1925 entscheidet entsprechend mit der Begründung, daß der Kontokorrentvertrag „en lui-même n'engendrait aucune obligation pécuniaire à la charge de la banque“. Diese Schwierigkeit ist wesentlich tatsächlicher Natur; es läßt sich nicht umgehen, die einzelnen Posten des Kontokorrents auf ihre Herkunft zu prüfen. Weiterhin erleidet die Lösung eine Komplikation dadurch, daß Auszahlungen von dem Konto während des Krieges, soweit sie nicht nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen nichtig sein sollten, als rechtmäßig zu behandeln sind (Art. 296 a W., dtich.-ital. Art. Bijo Rossi v. Schwinger & Graff, JW. 1926, 2022²). Hier entsteht eine ähnliche Lage wie bei der Aufwertung von Sparkonten nach dem deutschen

von der Prüfung in formeller Hinsicht, ob dieses Begehren nicht eine sachliche Klageänderung in sich schließt, und in materieller Hinsicht, ob die Vorkriegsfordernng noch besteht und von der Kl. geltend gemacht werden kann, nachdem sie die Gutschrift der 9280 M. als Saldo des generellen Kontoauszuges am 10. Jan. 1920 beansprucht und erhalten hat, steht durch die Erklärung der Kl. selbst fest, daß die Summe von 20 541 M. Teilbetrag der von ihr angemeldeten Summe von 42 000 M. war, welche das ital. Amt in Betracht zu ziehen sich geweigert hat, so daß aus den vorher angeführten Gründen auch bei dieser Summe die Anwendbarkeit des Art. 296 endgültig ausgeschlossen sein würde.

Mag die Kl. selbst den wiederholten Versuch machen wollen, die Anwendung des Art. 296 zugebilligt zu erhalten, so würde das doch nur durch eine erneute Anmeldung der Summe von 20 541 M., dem als selbständige Forderung betrachteten Saldo des Konto A am 28. Aug. 1916, bei dem ital. Ausgleichsamt, durch eine Zulassung der Forderung von seiten dieses Amtes und durch Verweigerung ihrer Zulassung seitens des Reichsausgleichsamtes geschehen können; nach dem augenblicklichen Stande der Sache kann das Gericht jedoch nicht ohne eine offensichtliche Verletzung des Friedensvertrages die Gutschrift einer Summe anordnen, die bisher nicht angemeldet und nicht Gegenstand einer Prüfung der zuständigen Ausgleichsämter gewesen ist.

(Dtich.-Ital. GemSchGH., Art. v. 14. April 1926, Kl. Nr. 686.)

*

2. Art. 296 W. Nach dem 10. Jan. 1920 ergriffene Maßnahmen der all. Staaten gegenüber deutschen Forderungen sind unwirksam, soweit deren Regulierung gem. Art. 296 W. im Ausgleichsverfahren zu erfolgen hat.)

Da die Höhe der Forderungen nicht bestritten ist, legt die Kl. gemäß § 20 der Anlage zu Art. 296 gegen die gemeinschaftliche Entscheidung des italienischen Ausgleichsamtes und des Reichsausgleichsamtes Einspruch nur insoweit ein, als die Ämter die Forderungen nach den Bestimmungen des angeführten Artikels geregelt haben. Diese Vorschrift unterstellt dem Ausgleichsverfahren die vor dem Kriege fällig gewordenen Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiet dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist (Ziff. 1), und schreibt in Buchst. d vor, daß obige Schulden, gleichviel in welcher Währung sie ursprünglich ausgebrückt waren, in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht zu zahlen sind und daß die Umrechnung zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurs zu erfolgen hat.

Da im vorliegenden Falle feststeht, daß die Schulden vor dem Kriege fällig geworden sind und da die beteiligte Macht Italien ist, haben die Ausgleichsämter zu Recht Art. 296 W. zur Anwendung gebracht unter Umrechnung der geschuldeten Beträge in italienische Lire zum Vorkriegskurs von 114,73 Lit je 100 M.

Vergebens beruft man sich zur Stütze der Unanwendbarkeit des genannten Artikels darauf, daß die Forderungen nach dem Inkrafttreten des W. seitens des Präfekten von Venedig beschlagnahmt worden sind. Die Bestimmungen des Art. 296 lassen — nach der Rechtsprechung der GemSchGH. — keinerlei Ausnahmen und Abweichungen zu. Die hohen vertragschließenden Teile, zwischen denen das in Art. 296 und Anlage festgelegte Zahlungssystem zur Durchführung gelangt, haben gegenseitig die Haftung für Zahlung der Schulden ihrer

Auftrag. und der dabei im Regelfall nach dem Grundsatz Mark = Mark bewerteten Auszahlung von Kontobeträgen: die Auszahlung tilgt das Konto bis zur Höhe des abgehobenen Betrages, während eine Einzahlung nur dem Goldwert nach berücksichtigt wird, also nicht ein entsprechendes Anschwellen des Aufwertungskontos herbeizuföhren vermag (§ 57 AuftrG.). Auch im Ausgleichsverfahren haben Belastungen des Kontos während des Krieges die Wirkung, daß sie das Konto mehr und mehr herabdrücken; eine Gutschrift kann das Ausgleichskonto dagegen nur insoweit erhöhen, als sie aus dem Kontokorrentvertrag selbst geschuldet und fällig ist. Würden der fremde Gläubiger oder sein Vertreter z. B., wie in dem hier behandelten Fall, die Anweisung zur Zeichnung von Kriegsanleihe gegeben haben und das Konto durch die entsprechende Belastung auf unter den Nullpunkt gesunken sein, und würde dann der Gläubiger auch durch Nachschüsse den Passivsaldo wieder in einen Aktivsaldo verwandelt haben, so bliebe doch die Schuld der Bank als Ausgleichsschuld erschöpft; denn die Belastung ist nach Art. 296 a gültig und tilgt die Kontoschuld, die Neueinzahlung aber kann keine Vorkriegsschuld mehr begründen und kann deshalb im Ausgleichsverfahren nicht abgerechnet werden.

Da diese Fragen in den Entsch. der GemSchGH. bisher nur spärlich behandelt worden sind, würde eine materielle Entscheidung des vorliegenden Streitfalls wesentlich zu einer Klärung der wichtigen und nicht unwichtigen Materie beigetragen haben.

DR. Dr. Bunge, Berlin.

Zu 2. Die gleiche Begründung enthält das Urteil vom gleichen Tage (GenReg. 3105 — RReg. 696).

Staatsangehörigen übernommen und damit zwischen Staat und Staat einer vertraglichen Beziehung Leben geben, deren Wirksamkeit weder der freien Vereinbarung der Parteien noch dem einseitigen Willen der einzelnen Mächte überlassen bleiben kann, wie es der Fall wäre, wenn irgendeine Maßnahme der Behörden eines der vertragsschließenden Staaten die Anwendung dieses Zahlungsverfahrens ausschalten könnte. Infolgedessen ist im Verhältnis zwischen den beteiligten Regierungen und zwischen den betreffenden Ausgleichsämtern die mit Verfügung des Präfekten von Venedig v. 26. Mai 1920 angeordnete Beschlagnahme rechtswirksam und kann keinerlei Hindernis für die Regelung der in Frage stehenden Forderungen nach Art. 296 bilden. Wollte man übrigens annehmen, daß eine Beschlagnahmeverfügung einer italienischen oder deutschen Behörde genützte, um eine Forderung diesem Verfahren zu entziehen, so würde sich daraus die Möglichkeit ergeben, daß für die Forderungen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte gegen deutsche Staatsangehörige der von den Höfen vertragschließenden Parteien bei Festsetzung der Umrechnung zum Vorkriegskurs verfolgte Zweck, daß nämlich die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen durch die Entwertung der Mark nicht geschädigt werden sollten, hinfällig würde.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 20. Nov. 1925, GenReg 3081.)

*

3. Art. 296a, § 8 der Anlage B. Eine nach Inkrafttreten des B. zwischen den privaten Parteien ohne Mitwirkung der Ausgleichsämter zur Tilgung der Vorkriegsschulden der italienischen Schuldnerin vereinbarte Gesamregelung ist unwirksam.†)

Die Vertreter der Schuldnerin berufen sich zu Unrecht darauf, daß jegliche Schuld durch die Gutschrift gemäß der zwischen den Parteien zwecks Abgeltung aller Forderungen der Gläubigerfirma geschlossenen Vereinbarung als erloschen anzusehen sei. Die Ausgleichsämter sind dieser durch die Annahmeerklärung der Gläubigerin v. 24. Mai 1922 zum Abschluß gelangten Vereinbarung völlig ferngeblieben. Das Ital. Ausgleichsamt hat erst durch die Mitteilung des Herrn Ch. v. 25. Juli 1922, das Reichsausgleichsamt erst durch die Mitteilung des Ital. Ausgleichsamts v. 7. Aug. desselben Jahres Kenntnis davon erhalten. Im übrigen geht die Absicht der Parteien, die beiden Forderungen nebst den entsprechenden Zinsen durch direkte Zahlung von Lit. 18 000 unter sich zu regeln — in der irigen Überzeugung, von dem gleichzeitigen Eingreifen, wenn auch nicht von der nachträglichen Genehmigung, der beteiligten Ausgleichsämter absehen zu können — aus dem Inhalt der Schreiben vom 27. März, 6. April und 19. Mai 1922 sowie aus einem weiteren, sich ebenfalls bei den Akten des Reichsausgleichsamts befindlichen Schreiben v. 18. Mai 1923 hervor, in welchem die B. Herrn Ch. um den Grund befragt, weshalb er die Erklärung, die sie ermöglichen sollte, die Angelegenheit „unter Umgehung der bürokratischen Langsamkeit“ zu erledigen, noch nicht zur Unterschrift eingehandelt habe, und sich vorbehaltlich, die volle Forderungsmeldung aufrechtzuerhalten, „falls das Ausgleichsamt in Rom diese Art einer freundschaftlichen Regelung nicht zulassen wolle“. Dies genügt, um die Annahme auszuschließen, daß die fragliche Vereinbarung vorschriftsmäßig auf Veranlassung und unter Einwirken der Ausgleichsämter i. S. d. § 8 der Anl. zu Art. 296 geschlossen ist, wonach „dans le cas où la dette ne serait pas reconnue, en tout ou partie, les deux Offices examineront l'affaire de commun accord et tenteront de concilier les parties“.

Bergebens wird dagegen vorgebracht, daß die Ausgleichsämter, wenn sie auch dem Abschluß der Vereinbarung fernstünden, ihr nachträglich ihre Zustimmung gegeben hätten. Erfolgte diese Zustimmung auch seitens des Ital. Ausgleichsamts, so liegt doch keine solche des Reichsausgleichsamts vor. Die Genehmigung des Reichsausgleichsamts kann nicht ohne weiteres aus der Tatsache entnommen werden, daß es, nachdem es von der Vereinbarung

Zu 3. Zur Erklärung des Tatbestandes sei kurz darauf hingewiesen, daß die deutsche Gläubigerin B. zwei Forderungen aus Wechseln gegen die ital. Schuldnerin, deren Vertreter Herr Ch. war, angemeldet hatte. Nach Zustellung der ersten Forderungsmeldung über Lit. 17 774,38 nebst Zinsen verglichen sich die Parteien auf eine direkte Zahlung von Lit. 18 000. Das ital. Amt, dem die Schuldnerin von dieser Vereinbarung Mitteilung gemacht hatte, glaube es mit einem Vergleiche gemäß § 8 Anl. nach Art. 296 B. zu tun zu haben, veranlaßte daher Gutschrift der Lit. 18 000 und forderte das RA Amt auf, die betreffenden Wechsel einzufordern. Inzwischen war jedoch der Schuldnerin die zweite Forderungsmeldung über Lit. 10 069,90 nebst Zinsen zugegangen, die sie mit Hinweis auf den angeblichen Globalvergleich bestritt. Mit dieser Bestrittung kam dem RA Amt die Sachlage zur Kenntnis.

Während es sich in der bisherigen Rechtspredung der GemSchG. über den obligatorischen Charakter der Mitwirkung der Ämter meist um Fälle handelte, in denen die Parteien uneins waren und sich daher berechtigt glaubten, unmittelbar das GemSchG. anzurufen (vgl. GemSchG. II, 102 Anm. 1), liegt hier der umgekehrte Fall vor. Die Vereinbarung einer direkten Zahlung ist selbstverständlich schon

im Aug. 1922 Kenntnis erhielt, nicht sofort dagegen Einspruch erhob, sondern im Gegenteil der Aufforderung des Ital. Ausgleichsamts, die Zahlung einzustellen und von der B. die auf die Forderung von Lit. 10 069,90 bezüglichen Wechsel einzufordern, nachkam. Jegliche Annahme des Einverständnisses wird durch das am 4. Dez. 1922 an die B. gerichtete Ersuchen um Aufklärung und durch die gegen sie gerichtete Anzeige auf Einleitung eines Strafverfahrens widerlegt, das nur deshalb nicht zur Durchführung gelangte, weil sich ergab, daß nach der Absicht der Parteien die Vereinbarung von der Genehmigung der Ausgleichsämter abhängig gemacht war. Wie insbes. aus den bei den Akten des Ital. Ausgleichsamts befindlichen Schreiben des Reichsausgleichsamts v. 21. Febr. und 24. Sept. 1923 hervorgeht, ist dem erwähnten Antrag des Ital. Ausgleichsamts v. 23. Nov. 1922 nur deshalb entsprochen worden, weil er eine Bedingung für die Durchführung der bereits zu der Forderung von Lit. 17 774,38 erfolgten Gutschrift bildete, so daß daraus nicht die Absicht gefolgert werden kann, auf die Beilegung der Gültigkeit der Vereinbarung über jene Grenzen hinaus und in jeder anderen Beziehung zu verzichten.

Die Vereinbarung ist daher, da die Ausgleichsämter ihr weder vorher zugestimmt, noch sie nachträglich genehmigt haben, als wirkungslos anzusehen, weil sie nicht dem in Art. 296 und Anlage festgesetzten obligatorischen Verfahren zur Sicherung der gegenseitigen Interessen der einzelnen Staaten entspricht.

(Deutsch-Ital. GemSchG., Art. v. 28. Mai 1926, Kl. Nr. J 822.)

Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 296 B.; § 65 AufwG. Auf Grund des B. ist eine Aufwertung von Kontokorrentforderungen zwischen Deutschen und Polen in der Regel nicht möglich.

Die polnische Kl. stand vor und während des Krieges mit der deutschen Bekl. in Geschäftsverbindung. Über die einzelnen Schulden und Forderungen wurden zwei Konten geführt. Ein Rubel- und ein Markkonto.

Die Kl. rechnet den Aktivsaldo aus einem vor dem Kriege begründeten und während des Krieges fortgeführten Rubelkonto zu 2,16 Mk für den Rubel um, zieht davon ihren Passivsaldo aus einem mit der Bekl. geführten Markkonto ab und klagt den danach zu ihren Gunsten bestehenden Endsaldo, die Mark als Goldmark gerechnet, ein.

Die im B. enthaltenen Aufwertungsbestimmungen (Art. 296 e) beziehen sich nur auf die Staatsangehörigen der Staaten, zwischen denen Ausgleichsämter bestehen; das ist zwischen Deutschland und Polen nicht der Fall. Da es sich um Mark- und Rubelschulden zwischen Deutschen und Polen handelt, ist zu prüfen, wie die deutsche und polnische Gesetzgebung die Aufwertung geregelt hat (dtsh. Ges. vom 15. Juli 1925 und poln. WD. v. 14. Mai 1924). Beide Gesetze stimmen dahin überein, daß Kontokorrentforderungen von der Aufwertung ausgeschlossen sind — die Umwertung in heute geltende Währung muß daher auf folgender Grundlage stattfinden: Eine Billion RM. = 1 RM., ein Rubel = 2,16 poln. M. und 1 800 000 poln. M. = 1 Zloty (§ 65 deutsches AufwG., § 41 poln. WD.). Die Anwendung dieser Umrechnungssätze führt praktisch zur Vernichtung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der Parteien. Der GemSchG. hat keine Veranlassung eine andere Regelung vorzunehmen, als die der Gesetzgebung beider interessierter Länder.

Trotz des Grundsatzes der Nichtaufwertung von Kontokorrentforderungen gestatten §§ 41 b, 29 d poln. WD. dem Richter, hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn die Nichtzahlung bei Fälligkeit auf Verschulden des Schuldners beruht und besonders wenn dieser à la hausse spekuliert hat. (Es wird ausgeführt, daß dies hier nicht der Fall ist.)

(Deutsch-Poln. GemSchG., Art. v. 23. Juli 1926, cause 60.)

aus dem Grunde nichtig, weil sie dem Clearingcharakter des im Art. 296 B. vorgesehenen Verfahrens widerspricht. Aber auch ein Vergleich, der auf Gutschrift abzielt und dadurch den vorgeschriebenen Zahlungsmodus wahr, ist ungültig, wenn er ohne Mitwirkung der Ausgleichsämter zustande gekommen ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch deren nachträgliche Genehmigung geheilt ist. Es könnte zwar scheinen, als ob diese Mitwirkung der Ämter, denen § 8 Anl. nach Art. 296 B. den Versuch zur Pflicht macht, eine gültliche Einigung unter den Parteien herbeizuführen, dann überflüssig sei, wenn jener Zweck schon ohnehin erreicht ist. Mit Recht weist jedoch das Urteil auf die Stellung der Staaten im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hin. Diese haben durch die Garantieverpflichtung untereinander Beziehungen geschaffen, die dem Einfluß privater Abmachungen zwischen den Parteien entgegen sind. Für das Deutsche Reich ist diese Konsequenz deshalb besonders wichtig, weil es im Ausgleichsverfahren infolge der internen Vorschriften grabesu Hauptbeteiligter ist. Damit kann es auf die Tatfrage an, ob eine Genehmigung des RA Amts erfolgt war oder nicht.

RA. Dr. Balthar v. Simson, Berlin.

E. Gerichte ehemals deutscher Gebiete.

Memelyebiet.

1. §§ 883, 891 BGB. Jede Einrede, die gegen den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch besteht, kann auch gegen die Vormerkung erhoben werden. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs kommt der Vormerkung nur insoweit zu zustatten, als die Abhängigkeit von dem gesicherten Anspruch dem nicht widerspricht.)

Nach § 883 BGB. kann zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Hierbei ist zu unterscheiden: 1. Der Anspruch, der durch die Vormerkung gesichert werden soll, 2. das Sicherungsmittel, die Vormerkung selbst, die in das Grundbuch eingetragen werden soll. Der Anspruch ist ein persönlicher und gehört dem Obligationenrecht an, das Sicherungsmittel ist dagegen ein dingliches Rechtsgebilde, 3. Anspruch und Sicherungsmittel beeinflussen sich nun aber gegenseitig. a) Die Modifikationen des Anspruchs ergeben sich aus § 883 Abs. 2 und 3, § 884 BGB., § 24 KonkO. und § 9 Nr. 1, § 48 ZwVerfG. b) Das Sicherungsmittel ist und bleibt, weil es eben den persönlichen Anspruch lediglich sichern soll, dauernd von ihm abhängig, so daß jede Einrede, die gegen den Anspruch besteht, auch gegen die Vormerkung vorgebracht werden kann, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Einrede gegen den Anspruch das Sicherungsmittel unmittelbar ergreift, so daß beispielsweise bei völliger Vernichtung des Anspruchs auch das Sicherungsmittel ipso jure jede Rechtswirkung verliert, mithin das Grundbuch unrichtig wird, oder ob die Einrede gegen den Anspruch auf die Vormerkung selbst nur mittelbar im Wege einer *condictio* (d. h. eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung) einwirkt, so daß in dem obigen Beispiel die Vormerkung als dingliches Rechtsgebilde so lange bestehen bliebe, bis sie im Wege der *condictio* beseitigt wurde.

Aus der an sich dinglichen Natur des Sicherungsmittels einerseits, aus ihrer Abhängigkeit von einem obligatorischen Anspruch andererseits ergibt sich, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs dem Sicherungsmittel letzten Endes nur insoweit zustatten kommen kann, als dem in concreto die Abhängigkeit von dem obligatorischen Anspruch nicht widerspricht. So kann § 891 BGB. insofern entsprechende Anwendung auf die Vormerkung finden, als der Vormerkungsberechtigte die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eintragung der Vormerkung nicht zu erweisen braucht. Wer ferner von dem als Grundstückseigentümer Eingetragenen in dem Glauben, daß dieser auch wirklich der Grundstückseigentümer sei, sich eine Vormerkung hat bewilligen lassen, erwirbt die Vormerkung auch dann, wenn der als Eigentümer Eingetragene Nicht-eigentümer, das Grundbuch mithin unrichtig war. Hat dagegen der Erwerber der Vormerkung gewußt, daß der als Grundstückseigentümer Eingetragene in Wahrheit nicht Eigentümer war, so erwirbt er selbst zwar die Vormerkung nicht, wohl aber derjenige, der von ihm die Vormerkung in gutem Glauben rechtsgeschäftlich erwirbt (vorausgesetzt, daß er den durch die Vormerkung gesicherten obligatorischen Anspruch ebenfalls abgetreten erhält, denn ohne diesen kann die Vormerkung nicht abgetreten werden). Insofern wird man den § 892 BGB., auch wenn man die Vormerkung nicht als dingliches Recht i. S. dieses Gesetzes ansieht, doch analog anwenden dürfen (vgl. auch § 893 a. a. D.). Dieser öffentliche Glaube des Grundbuchs, der an sich auch dem Inhaber der Vormerkung zugute kommt, nützt ihm aber letzten Endes nur dann, wenn aus dem obligatorischen Anspruch keine die Vormerkung vernichtenden Einwendungen hergeleitet werden können. Der durch die Vormerkung gesicherte obligatorische Anspruch hat an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keinen Anteil.

In dem vorliegenden Prozeß handelt es sich nun um folgende Fragen:

I. Steht der Post Abt. III Nr. 16 (Hypothek der Kl.) der Vorrang vor der Post Abt. II Nr. 7 (Vormerkung der Bekl.) zu und wenn dieses nicht der Fall sein sollte, sind

Zu 1. Der Senat hat sich in der vorstehenden Entsch. auf den Standpunkt des RG. = JW. 1925, 1415 = MotB. 1925, 142/143 gestellt und den § 893 BGB. für anwendbar auf die bewilligte Vormerkung erachtet. Der Tatbestand in der vorliegenden Entsch. gibt kein klares Bild, wie die klägerischen Anträge lauten. Aus der zu 1 aufgeworfenen Frage muß entnommen werden, daß auch eine Leistungsklage auf Einwilligung in die Vorrangseinräumung geltend gemacht war, möglicherweise der dingliche Anspruch auf Beseitigung der Vormerkung verlangt wurde. Eine solche Klage mußte abgewiesen werden, weil eine perentorische Einrede i. S. des § 888 BGB. gegen den in der Vormerkung bewilligten Anspruch nicht vorlag. Das RG. a. a. D. S. 143 äußert sich über die Vormerkung wie folgt: „Die entsprechende Anwendung des § 893 BGB. äußerte sich dahin, daß zugunsten des aus der Verfügung Berechtigten der Eingetragene als Inhaber des von der Verfügung betroffenen Rechts gilt, und weiter dahin, daß das Recht des Verfügenden nur nach Maßgabe des Grundbuchinhalts als belastet und beschränkt gilt, daß also aus

II. die Kl. auf Grund der zwischen ihnen und den Bekl. oder M. bestehenden obligatorischen Rechtsbeziehungen berechtigt, von den Bekl. zu verlangen, daß sie den Vorrang der Post Abt. II Nr. 7 vor der Post Abt. III Nr. 16 in dem Zwangsversteigerungsverfahren R. 7/24 ihnen (den Kl.) gegenüber nicht geltend machen?

Die Frage zu 1 ist zu verneinen, denn nach § 879 BGB., der, auch wenn man Vormerkungen nicht als dingliche Rechte gelten läßt, doch analog anwendbar ist, hat die Post Abt. II Nr. 7 wegen des früheren Tages ihrer Eintragung den Vorrang vor der Post Abt. III Nr. 16 und hätte eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses zu ihrer Rechtsgültigkeit der Eintragung ins Grundbuch bedurft (vgl. Abf. 3 a. a. D. und auch § 880 BGB.). Eine solche Eintragung ist nicht erfolgt.

Zu II. Der Eintragungsbewilligung hat nicht nur der als Eigentümer im Grundbuch eingetragene Sch. die Eintragung der Hypothek Vor. III Nr. 16 bewilligt und beantragt, sondern auch der damalige Vormerkungsberechtigte der Post Abt. II Nr. 7 M., und zwar wegen Schulden, die er selbst bei D. S. und Sch. hatte. Wenn die Zuziehung des M. überhaupt einen Sinn haben sollte, so konnte der Sinn nur der sein, daß M. die Hypothek trotz seines Anspruchs auf Auflassung und folgeweise auch trotz seiner Vormerkung auch gegen sich gelten lassen wollte, und er hat damit zwar nicht ausdrücklich, wohl aber dem Sinne nach anerkannt, daß die Verpfändung des Grundstücks zugunsten seiner Gläubiger auch dann in Kraft bleiben sollte, wenn er Eigentümer des Grundstücks würde. Hieraus ergibt sich, daß M. seinen Gläubigern gegenüber auf den Vorrang, den seine Vormerkung infolge der zeitlich früheren Eintragung vor der Hypothek hatte, verzichtet hat. Wenn hiermit nun auch wegen der Bestimmung des § 879 Abs. 3 BGB. eine dingliche Änderung des Vorrangs noch nicht bewirkt wurde, so war M. doch obligatorisch verpflichtet: a) auf Verlangen der Gläubiger die Vorrangsänderung im Grundbuche gemäß § 880 a. a. D. zu bewilligen, b) folgeweise auch den dinglichen Vorrang seiner Vormerkung den Gläubigern gegenüber wider deren Willen nicht geltend zu machen; denn *dolo facit, qui id petit, quod redditurus est*. Hiernach stand den Hypothekengläubigern gemäß b) M. gegenüber, wenn dieser seinen obligatorischen Auflassungsanspruch mit dem Vorrang vor der Hypothek gegen sie geltend machen wollte, die *exceptio doli* zu. Der obligatorische Auflassungsanspruch des M. war also mit dieser Einrede behaftet. Dasselbe gilt aber nach obigem auch für die dingliche Vormerkung, weil sie eben nur ein Sicherungsmittel des obligatorischen Anspruchs ist, und deshalb von den gegen ihn bestehenden Einreden mitbetroffen wird. Als nun M. seinen Auflassungsanspruch nebst der Vormerkung an die Bekl. abtrat, ging nach dem Rechtsfaze „*nemo plus juris transferre potest, quam ipso habet*“ sowohl der obligatorische Auflassungsanspruch als auch die Vormerkung mit jener Einrede behaftet auf die Bekl. über. Und daraus folgt, daß auch die Bekl. den dinglichen Vorrang der Post Abt. II Nr. 7 vor der Post Abt. III Nr. 16 den Gläubigern der Hypothek gegenüber nicht geltend machen dürfen, gleichviel ob sie von dem Bestehen der Einrede beim Erwerbe des Auflassungsanspruchs und der Vormerkung Kenntnis gehabt haben oder nicht. Trifft dieses aber für die Einrede zu (vgl. § 404 BGB.), so wird man doch hinsichtlich des zu 2a gedachten Anspruchs der Gläubiger gegen M. auf Bewilligung der Vorrangsänderung im Grundbuche nicht sagen können, daß die diesem Anspruche entsprechende Verpflichtung des M. ebenfalls mit auf die Bekl. übergegangen sei, denn daß die Bekl. diese Schuld des M. übernommen hätten, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Hieraus ergibt sich, daß den Kl. eine Leistungsklage gegen die Bekl. auf Herbeiführung der Rangänderung im Grundbuche nicht zusteht, daß sie vielmehr auf die Feststellungsklage auf Grund der ihnen gegen die Bekl. zustehenden Einrede beschränkt sind, daß die Bekl. den dinglichen Vorrang der Post Abt. II Nr. 7 vor der Post Abt. III Nr. 16 ihnen — den Kl. — gegenüber nicht geltend machen dürfen. Diese Feststellungsklage würde im übrigen auch dann nicht unzulässig sein, wenn man abweichend von den obigen Ausführungen den Kl. die Leistungsklage gegen die Bekl. auf

dem Grundbuche nicht ersichtliche Belastungen und Beschränkungen des Verfügenden der Rechtsstellung des Berechtigten bis zum Nachweise seiner Kenntnis von ihrem Bestehen nicht schaden, daß diese mithin im Falle ihrer berichtigenden Grundbucheintragung einer für jenen vorher eingetragenen Vormerkung im Range nachstehen.“

Bei diesen Ausführungen fragt es sich, ob im vorliegenden Falle der aus der Auflassungsvormerkung Berechtigte M. den § 893 für sich in Anspruch nehmen kann? Diese Frage ist aber um deswillen zu verneinen, weil er selbst durch die Bewilligung der Eintragung der Hypothek der Kl. die Belastung mit herbeigeführt hat und sich nicht auf die Nichtkenntnis derselben berufen kann. Steht aber dem M. der Schutz des § 193 nicht zur Seite und war der zu seinen Gunsten vorgemerkte Anspruch durch die von ihm mitbewilligte Eintragung der Hypothek der Gläubiger beschränkt, so konnte er nur dieses beschränkte Recht abtreten. In dieser Beziehung ist den Ausführungen des Senats durchaus beizutreten.

Geh. RA. Dr. Oberneck, Berlin.

Herbeiführung der Rangänderung im Grundbuche doch zubilligen wollte. Denn auch in diesem Falle hätten die Kl. deshalb ein rechtliches Interesse an der gedachten alsbaldigen Feststellung, weil diese für das Zwangsversteigerungsverfahren genügt, die oben erwähnte Leistungsklage aber bei der Vollstreckung eines ihr entsprechenden Urteils durch die Eintragung der Rangordnung im Grundbuche erhebliche Kosten im Gefolge haben würde, die bei zeitiger Erhebung und Durchführung der Feststellungsklage vermieden werden.

(Obergericht Kunnas, Cen. f. memellandische Angelegenheiten, Urk. v. 25. Febr. 1926, U 51/25.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fritz J. Meier, Memel.

F. Ausländische Gerichte.

Tschechoslowakei.

1. Forderungen für gelieferte Waren oder für Arbeiten, welche durchgeführt wurden vor dem 22. Okt. 1918 auf Grund von vereinbarten Verträgen mit der ehemaligen österreichischen Regierung und welche dem österreichischen Aerar geliefert wurden und gegen das tschechoslowakische Aerar als Erwerber von Gütern und Eigentum der österreichischen Regierung gem. Art. 208 ZB. v. St. Germain, evtl. als Erwerber aller Güter und jedes Eigentumes, welches im § 1 des Ges. Nr. 354 ex 21 angeführt ist, geltend gemacht werden, fallen unter das Gesetz v. 23. Juli 1919 Nr. 440, und es ist im Hinblick darauf gem. § 2 dieses Gesetzes vorzugehen, soweit es sich nicht um den Fall des § 8 Abs. 2 des Gesetzes 236/24 handelt.)

(ObGerh. Brünn, PlenEntsch. v. 10. März 1925, Nr. pres. 944/24.)

Mitgeteilt von Advokat Dr. Josef Starý, Prag.

Abgedruckt ZW. 1926, 2029.

*

Zu 1. A. RA. Dr. Loewenfeld, Berlin.

B. Gellner, Prag, macht darauf aufmerksam, daß die in der Plenarentsch. d. tschechoslow. ObGer. v. 10. März 1925 (ZW. 1926, 2029) behandelte Rechtslage inzwischen durch Ges. v. 14. Aug. 1926 (Ges. Stg. Nr. 156) eine Änderung erfahren hat. Das Gesetz betrifft die Forderungen aus Verbindlichkeiten, die dem ehemaligen Österreich, dem ehemaligen Ungarn, der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, dem Deutschen Reich und den deutschen Staaten erwachsen sind, und bestimmt:

1. Der tschechoslowakische Staat ist aus den durch Vereinbarungen der Regierungen des ehemaligen Österreichs, des ehemaligen Ungarns und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihrer Organe erwachsenen Verbindlichkeiten zu nichts verpflichtet, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt, die in den Friedensverträgen ausdrücklich erwähnt werden, wie die Verbindlichkeiten aus Rententiteln, Gutscheinen, Obligationen, Saluten und Banknoten.

2. Ebensovienig ist der tschechoslowakische Staat aus den Verbindlichkeiten, die den im Abs. 1 genannten Staaten aus anderen Tatsachen erwachsen sind, zu irgend etwas verpflichtet.

3. Die Bestimmungen der Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die dem Deutschen Reich und den deutschen Staaten erwachsenen Verbindlichkeiten.

Egon Weiß, Prag, bemerkt dazu:

In dem aufgehobenen Ges. 440/1919 war Moratorium und Prozeßunterbrechung für alle Prozesse gegen das k. k. österreichische, das kgl. ungarische und das k. u. k. gemeinsame Aerar verfügt worden. Materiell hat sich dennoch nichts geändert, denn in dem genannten Gesetz wird von dem tschechoslowakischen Staate die Haftung für Verbindlichkeiten der genannten Aarare ausdrücklich abgelehnt, sofern nicht die Bestimmungen der ZB., also St. Germain Art. 203, 205 und Trianon 186, 188 entgegenstehen oder sofern nicht „Gesetze und Akte“ vorliegen, „durch welche der tschechoslowakische Staat ausdrücklich die Erfüllung der im § 1 dieses Gesetzes angeführten Verbindlichkeiten“ (d. h. Verbindlichkeiten der alten Aarare) „auf sich genommen hat“. Von der Staatsverwaltung wird die Ansicht vertreten, auch vor Gericht, daß selbst eine Anzahlung auf den Kaufpreis durch den tschechoslowakischen Staat noch nicht die Verbindlichkeit für die Bezahlung des Restes in sich schließt, wenn die Lieferung gegenüber einem der alten Aarare übernommen wurde. Der Streit vermag sich daher nur darum zu drehen, was unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis (Ges. § 4) zu verstehen ist.

Soweit Prof. Weiß.

Zur Zeit, als meine Bemerkung zu der zit. Plenarentsch. in der ZW. erschien, war die Rechtslage noch so, wie sie in der Plenarentsch. und in meiner Bemerkung dazu dargelegt wurde. Durch das neue Gesetz ist der von mir hervorgehobene Widerstreit zwischen

2. Der Zwangsvollstreckung auf Grund reichsdeutscher Verschäumsurteile geht keine Vollstreckungsklage voraus. Der Nachweis, daß die den Prozeß einleitende Verfügung zu eigenen Händen zugestellt sei, ist in schriftlicher Ausfertigung vorzulegen. Es genügt nicht die Bescheinigung im Kontext des Schuldtitels, daß also gesch. ist. Die Bescheinigung auf dem Urteil, daß es rechtskräftig ist, ist nicht genügend zur Erfüllung der Vorschrift des § 80 Ziff. 3 der Exekutionsordnung.)

Die Ansicht, daß zur Durchführung der Zwangsvollstreckung auf Grund eines deutschen Urteils erst eine Vollstreckungsklage geführt werden müsse, genau wie dieses in Deutschland geschieht, ist irrig. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit erfordert nicht, daß eine Zwangsvollstreckung auf Grund eines reichsdeutschen Titels auch nur auf Grund eines gleichen oder ähnlichen Verfahrens, wie es in Deutschland vorgeschrieben ist, bewilligt werden könne.

Es sind aber im vorl. Fall nicht nachgewiesen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach § 80 Ziff. 2 u. 3 der österr. ExekutionsO. im Zusammenhang mit der Rundmachung der tschechoslow. Regierung vom 25. Juni 1924, Ziff. 131 der Gesefsamml., welche den deutsch-tschechoslow. Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag Ziff. 130 für 1924 ergängt.

Hiernach kann in entsprechender Anwendung des § 328 der reichsdeutschen ZPO. eine Zwangsvollstreckung auf Grund eines Verschäumsurteils, wenn sich der inländische Bevl. in den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, nur dann bewilligt werden, wenn ihm die Klage oder die prozeßeinleitende Verfügung zu eigenen Händen zugestellt wurde, und wenn der Schuldtitel nach deutschem Recht keinem weiteren Rechtsmittel mehr unterliegt.

Der Nachweis über die Zustellung zu eigenen Händen muß bereits dem Antrage beiliegen. Im Kontexte des deutschen Schuldtitels ist zwar angeführt, daß die Klage dem Schuldner behändigt wurde, aber diese Angabe im Urteil kann den amtlichen Nachweis der Behändigung nicht ersetzen (wird ausgeführt, ohne weitere Bezugnahme auf die Rechtsquellen, besonders das neue Vertragsrecht).

Weiter enthält das deutsche Urteil kein amtliches Zeugnis i. S. des § 80 Ziff. 3 der österr. Exekutionsordnung, daß es keiner Ab-

Völkerrecht und Privatrecht i. S. der ausschließlichen Anwendbarkeit der Best. d. Friedensverträge entschieden. Moratorium und Ausschluß des Rechtsweges (zit. Ges. 440/1919) können vom tschechoslowakischen Staat nicht mehr eingewendet werden; die Rechtslage ist klar, aber sie ist zum Nachteil der beteiligten Kriegslieferanten geregelt. RA. Dr. W. Loewenfeld, Berlin.

Zu 2. Beide Beschlüsse des ObGH. Brünn sind in der amtlichen Spruchsammlung nicht veröffentlicht. Daher ist ihr Einfluß auf die großzügigere Praxis der niederen Instanzen ein recht geringer. So erging am 27. Aug. 1926 eine wohlbegründete Entscheidung des ObGH. Brünn als Beschwerdeinstanz, in der gesagt wird:

„Hiernach ist auf die Bestimmung des § 80 Ziff. 2 ExO. nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn Schuldner sie geltend macht mit der Anführung, daß die den Prozeß einleitende Verfügung ihm nicht zugestellt (behändigt) sei.“

Es muß noch gesagt werden, daß die Entscheidungen des ObGH. Brünn dem neuen Vertragsrecht widersprechen. Der darin zitierte Staatsvertrag und die ihn ergänzende Regierungskundmachung ist zitiert im deutschen RGBl. 1924, II, 143 u. 144. Besonders letztere hatte den Zweck, den Rechtsverkehr zu vereinfachen. Sie ist von Anfang an in der deutschen und tschechoslow. Praxis dahin ausgelegt worden, daß Schuldtitel aller Art im Gebiet der Vertragsstaaten freizügig sind, sobald sie rechtskräftig wurden. Besonders der tschechoslow. Praxis ist darin ein großes Gewicht beizulegen, da dort die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Schuldtiteln an den Vollstreckungsgerichten konzentriert ist, wo sich somit ein großer Schatz von Erfahrungen sammeln mußte. Die Rechte des Schuldners sind durch zwei Beschwerdeinstanzen und das Recht einer Widerspruchsklage hinreichend gewahrt.

Besagte Regierungskundmachung ist allerdings ein Muster, wie Gesetze nicht abgefaßt sein sollen. Aus ihr lassen sich beide Ansichten begründen. Im Rahmen des Systems der ExO. betrachtet, läßt sie aber nur die großzügige, hier vertretene Auffassung zu. Nach ihr war es schon im vertragslosen Rechtszustand den Gerichten anheimgegeben, über die Strenge der Vorschriften hinwegzusehen und es dem Schuldner zu überlassen, Fehler in der Zustellung zu rügen. Sie ist auch aus ihrem Zweck auszuliegen, die Härten des bisherigen Systems zu beseitigen.

Im Sinne des ObGH. ausgelegt, wäre der bisherige Rechtszustand verschlimmert und der einzige Vorteil des deutschen Gläubigers der, daß er die Gerichtsgebühren nach dem niedrigeren Satze für Ausländer, nicht nach dem ganz bedeutend höheren für Ausländer vorzuschauweise zu entrichten hat, ein zwar unbestreitbarer Vorteil, der aber mehr als ausgeglichen wird dadurch, daß der Schuldtitel nunmehr mit einer tschechischen Übersetzung versehen sein muß, und wenn

änderung im Zuge eines Rechtsmittelfahrens mehr unterliege. Denn das Urteil „Dieses Urteil ist rechtskräftig“ entspricht nicht den streng formalen Vorschriften des § 80 Ziff. 3 E.P.D.

(ObVers. Brunn, 14. Okt. 1924, RI 836/24 und 23. Sept. 1926 RI 219/26.)

Griechisch-Bulgarischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

I. Art. 183 b u. c des Vertrages von Neuilly. Die unterlassene Anbringung der durch die bulgarischen Tabaksteuer-gesetze vorgeschriebenen Banderole ist als *non-accomplissement d'un acte* im Sinne von Art. 183 b u. c des Vertrages von Neuilly anzusehen und hat zur Folge, daß die deswegen gegen einen griechischen Staatsangehörigen durch die bulgarischen Gerichte verhängten Vermögensnachteile wiedergutzumachen, insbesondere gezahlte doppelte Steuern und sonstige Steuerstrafen wieder zurückzuführen (sind. †)

Die griechischen Staatsangehörigen Gebr. P. hatten als Besitzer einer größeren Tabakmenge entsprechend dem bulgarischen Gesetz v. 12. Nov. 1918 sowie der Ordromanz v. 12. Nov. 1918 durch Schreiben v. 14. Nov. 1918 der zuständigen bulgarischen Steuerbehörde die vorgeschriebene Steuerdeklaration übersandt. Dieses Schreiben war bei der Steuerbehörde am 25. Nov. 1918 eingegangen und wurde am 27. Nov. 1918 eingetragen. Zugewiesen wurde gegen die Gebr. P. gelegentlich eines Tabaktransports am 26. Nov. 1918 wegen Zuwiderhandlung gegen die Tabaksteuervorschriften ein Strafverfahren eingeleitet, der bereits beschlagnahmte Tabak jedoch auf Antrag der bulgarischen Staatsanwaltschaft mit der Auflage freigegeben, die Tabak-

die Ansicht des ObGH. durchgeht, auch der Nachweis der Zustellung, der wohl meist aus einer begl. Abschrift der Klage und der Zustellungsurkunde wird bestehen müssen.

Daß vollends das deutsche Rechtskraftattest nicht mehr genügen soll, ist um so interessanter, als das tschechoslow. Rechtskraftattest genau denselben Wortlaut hat. Dieses wäre dann in Deutschland auch nicht mehr zur Vollstreckung tschechoslow. Urteile genügend, da ja die Gegenseitigkeit gewahrt werden muß.

Also im großen ganzen war der vor 1924 herrschende vertragslose Zustand bei weitem vorzuziehen.

RA. Friedrich Wilhelm Wehrauch, Sultschin.

Zu 1. Schon der obige Bericht als Quintessenz des Urteils vorangestellte kurze Rechtsatz läßt klar und deutlich die Ungereimtheit der Entsch. erkennen. Eine strafbare Handlung als „*non-accomplissement d'un acte*“ mit der Folge, daß die vollkommen zu Recht erkannten Strafen wieder rückgängig gemacht werden!

Vergeblich sucht man in der Begründung der beiden Urteile nach einer Rechtfertigung dieses mehr als außergewöhnlichen Verfahrens. Schon der Sachverhalt selbst ist höchst unvollkommen und lückenhaft wiedergegeben. Soviel ist jedenfalls außer Zweifel, daß die Gebr. P. der ihnen von der Steuerbehörde bei der Freigabe des Tabaks im November 1918 gemachten Auflage nicht nachgekommen sind. Es ist daher gar nicht weiter außergewöhnlich, daß i. J. 1919 ein weiteres Strafverfahren eingeleitet wurde, welches durch alle Instanzen mit der Verurteilung der Gebr. P. endigte. Gleichgültig ist dabei — offenbar hat es auch im Strafverfahren vor den bürgerlichen Gerichten keine Rolle gespielt —, ob die Steuerdeklaration vom November 1918 bei der Steuerbehörde verspätet eingegangen ist. Die in dem Zwischenurteil angeordnete Aufklärung war demnach zum mindesten insoweit unerheblich, wie auch im Endurteil von der Verzögerung des Eingangs der Steuerdeklaration gar keine Rede mehr ist.

Noch weit bedenkllicher sind die Rechtsausführungen. Offenbar war sich der SchGH. nicht recht darüber klar, wie er den Eingriff in die bulgarische Strafgerichtsbarkeit rechtfertigen konnte. Das Zwischenurteil führt die drei Vorschriften des Vertrages von Neuilly an, die allein überhaupt in Frage kommen können: Art. 189, 185 II und 183 b, ohne sich jedoch klar für die eine oder andere Vorschrift zu entscheiden. Einige durchaus zu billigende Grundsätze werden entwickelt, von denen letzten Endes keiner beachtet wird. Im Gegenteil! Ohne Rücksicht auf das allgemeine und ausnahmslose Prinzip der Rechtskraft, ohne Rücksicht auf den ausdrücklich betonten zivilen Charakter der GemSchGH., deren begrenzte Zuständigkeit ebenfalls hervorgehoben wird, setzt sich der SchGH. in kühnem Schwunge über alles dies hinweg und besetzt die bulgarischen Strafurteile, deren Unantastbarkeit noch kurz vorher ausdrücklich festgestellt wird, dadurch, daß der bulgarische Staat zur Rückzahlung aller Strafen und zur Wiedergutmachung der sonstigen Rechtsnachteile verurteilt wird. Unbeachtet bleibt, daß die Gebr. P. den ganzen Instanzenzug der bulgarischen Strafgerichtsbarkeit erschöpft, somit Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Einreden, zu ausreichender Verteidigung gehabt hatten und trotzdem zu Recht verurteilt worden sind, weil sie sich, dazu noch im Ungehorsam gegen die ihnen von der bulgarischen Steuerbehörde

steuer durch Anbringen der vorgeschriebenen Banderole zu entziehen. Am 21. Nov. 1919 wurden die Gebr. P. durch die Steuerbehörde Pshilippopoli wegen Tabaksteuerkontravention verurteilt; die hiergegen von den Gebr. P. ergriffenen Rechtsmittel waren ohne Erfolg, der bulgarische Kassationshof hat am 24. Okt. 1921 das letzte Rechtsmittel verworfen.

Die Gebr. P. haben den Griechisch-Bulgarischen GemSchGH. an-gerufen und verlangen die Rückerstattung der gezahlten Strafen und des Wertes des eingezogenen Tabaks. Der GemSchGH. erwägt, daß Art. 189 des Vertrages von Neuilly (Art. 305 B.V.) den Grundlag der Autorität des rechtskräftigen Urteils abändert und dem GemSchGH. zwecks Sicherung der genauen Anwendung der Friedensverträge in allen Signatarstaaten eine umfassende Kontrolle über die Entscheidungen der nationalen Gerichte überträgt. Trotz des rein zivilrechtlichen Charakters der GemSchGH. erstreckt sich diese Kontrolle sowohl auf die Urteile der Zivilgerichte wie auch der Strafgerichte, da ein Strafurteil auch Wirkungen für die Güter, Rechte und Interessen der beteiligten Personen haben kann. Jedoch ist Art. 189 des Vertrages von Neuilly immer mit Rücksicht auf den allgemeinen und absoluten Charakter des Grundsatzes der Autorität der Rechtskraft und die beschränkte Zuständigkeit der GemSchGH., mit der äußersten Vorsicht nur dann anzuwenden, wenn eine Verletzung des Vertrages von Neuilly offensichtlich feststeht.

Weiter gibt Art. 185 des Vertrages von Neuilly (Art. 302 B.V.) dem Alliierten ein Recht auf Abhilfe, falls ein Urteil, gleichviel in welcher Sache, gegen ihn ergangen ist. Schließlich gestattet die allgemeine Fassung von Art. 183 b des Vertrages von Neuilly (Art. 300 b B.V.) dem GemSchGH. über die vorliegende Klage, innerhalb der Grenzen der gemachten Vorbehalte zu entscheiden. Der SchGH. hat demgemäß durch Zwischenurteil v. 10. April 1924 Aufklärungen über die Verzögerung des Eingangs der Steuerdeklaration der Gebr. P.

gemachten Auflage, strafbar gemacht hatten. Der SchGH. durfte daher die bulgarischen Strafurteile nicht antasten, da den Gebr. P. die Möglichkeit der Verteidigung offen gestanden hat, somit abgesehen von sonstigen Bedenken weder Art. 185 II noch Art. 183 b des Vertrages von Neuilly in Frage kommen können. Die Möglichkeit der Verteidigung muß genügen, um die Anwendung von Art. 185 II und Art. 183 b auszuschließen. Der SchGH. hat kein Recht der Nachprüfung, weshalb die mögliche Verteidigung zu keinem Erfolg geführt hat, weshalb der alliierte Staatsangehörige trotz seiner Einwendungen unterlegen ist. Dies bedarf der nachdrücklichen Feststellung, da der Deutsch-Tschechoslowakische GemSchGH. in seinem Urteil v. 16. Mai 1924 (Rec. IV, 537) die gegenteilige Ansicht anscheinend für diskutierbar hält, er erwähnt diese wenigstens ohne eine sachliche Stellungnahme. Und Art. 189? Seine Anwendung entfällt, da die bulgarischen Strafurteile keine der in ihm genannten Vorschriften des Vertrages von Neuilly verletzen haben.

Eine Verletzung dieser Vorschriften durch ein Strafurteil ist angeht ihres in der Hauptsache rein zivilrechtlichen Charakters völlig ausgeschlossen. Dies führt zur Erörterung der Frage, ob ein GemSchGH. auf Grund der Verträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly überhaupt in die Strafgerichtsbarkeit der besiegten Staaten eingreifen kann. Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Die Stellung der GemSchGH. und das Gebiet ihrer Tätigkeit sind in allen vier Verträgen vollkommen gleich geartet. In der Hauptsache sind sie zur Schlichtung von Streitigkeiten über Ansprüche aus vor dem Kriegsende geschlossenen Verträgen, im wesentlichen also über Ansprüche zivilrechtlicher, insbesondere obligatorienrechtlicher Charakters berufen, worunter Ausgleichsprozesse, falls ein Ausgleichsverfahren eingerichtet ist, mit einbezogen sind. Inwieweit treten sie lediglich an Stelle der betreffenden zuständigen nationalen Gerichte. Außerdem sind ihnen bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben zugewiesen, welche die den besiegten Staaten durch die Friedensverträge besonders auferlegten Lasten betreffen, namentlich den Ersatz für Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, auch einzelne Entscheidungen auf dem Gebiet der Liquidation des feindlichen Eigentums. Schließlich ist ihnen der Schutz der Ententeangehörigen gegen gerichtliche und sonstige behördliche Maßnahmen in den besiegten Staaten während des Krieges (Versailles Art. 300 b, 302 II; St. Germain Art. 252 b, 254 II; Trianon Art. 235 b, 237 II; Neuilly Art. 183 b, 185 II) übertragen, zugleich sind sie Revisionsinstanz wegen Verletzung bestimmter Vorschriften der Friedensverträge durch Urteile der zuständigen Gerichte sämtlicher Signatarstaaten, nicht nur der besiegten Staaten (Versailles Art. 305; St. Germain Art. 257; Trianon Art. 240; Neuilly Art. 189). Die nach den letztgenannten Vorschriften revidierten Bestimmungen der Friedensverträge liegen, wie bereits ausgeführt, in der Hauptsache auf rein zivilrechtlichem Gebiet, betreffen außerdem die durch die Friedensverträge den besiegten Staaten auferlegten wirtschaftlichen Lasten, eine Revision von Strafurteilen auf diesem Wege ist somit vollkommen ausgeschlossen. Daß ein Strafurteil auch Wirkungen für die Güter, Rechte und Interessen der beteiligten Personen hat, ist wohl kaum zu bestreiten, wird aber von dem Zwischenurteil P. zu Unrecht angeführt, um eine Kontrolle der GemSchGH. auch über Strafurteile zu rechtfertigen. Nicht jede Einwirkung auf die Güter, Rechte und Interessen

v. 14. Nov. 1918 bei den bulgarischen Steuerbehörden, sowie darüber angeordnet, ob gegen die Gebr. P. ein oder zwei Strafverfahren anhängig gemacht worden waren.

Das Guturteil des GemSchGH. v. 3. Dez. 1925 stellt fest, daß die Steuerbehörde von Philippopoli im November 1918 den Gebr. P. den beschlagnahmten Tabak mit der Auflage zurückgegeben hatte, die Steuer durch Anbringung der Banderolen zu entrichten, daß das im November 1919 eingeleitete Strafverfahren mit der rechtskräftigen Verurteilung der Gebr. P. wegen Tabaksteuerkontravention geendet hat.

Der GemSchGH. achtet stets die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, deren Nachprüfung nur in den durch die Friedensverträge ausdrücklich vorgeesehenen Fällen möglich ist. Er ist nicht in der Lage, die sich manchmal widersprechenden Entscheidungen der bulgarischen Gerichte über denselben Tatbestand auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Es genügt die Feststellung, daß die von den Kl. angegriffenen Entscheidungen eine Tabaksteuerhinterziehung betreffen, daß die Tabaksteuerhinterziehung in der Unterlassung einer durch das bulgarische Steuergesetz vorgeschriebenen Formalität besteht, nämlich der Anbringung von Banderolen auf dem Tabak, daß die wegen Nichterfüllung dieser Formalität erlassenen Strafurteile gegen die Gebr. P.

von Ententeangehörigen hat einen Anspruch auf Abhilfe nach den Friedensverträgen zur Folge, sondern nur dann, wenn bestimmte, genau bezeichnete Tatbestände vorliegen. Art. 189 des Vertrages von Neuilly (Versailles Art. 305; St. Germain Art. 257; Trianon Art. 240) knüpft die Revision überhaupt nicht an eine Einwirkung auf Güter, Rechte und Interessen der Beteiligten, sondern in erster Linie an die Verletzung bestimmter Rechtsvorschriften. Ebenjowenig wie durch Art. 189 des Vertrages von Neuilly sich ein Eingriff in die Strafgerichtsbarkeit der besiegten Staaten rechtfertigen läßt, ebenso wenig ist dies durch Art. 185 II des Vertrages von Neuilly möglich. Wenn das Zwischenurteil P. sich auf die weitgespannte Fassung der Worte „Si un jugement, en quelque matière qu'il soit intervenu, a été rendu“ bezieht, so ist damit gar nichts gewonnen, als eine reine Wortauslegung, außerdem beschränkt auf Art. 185 II, ohne auf den Zusammenhang mit den anderen Vorschriften zu achten. Ein derartiges Verfahren führt bei jedem Gesetz zu unstimmen Ergebnissen, insbesondere bei so auf wirtschaftliche und politische Wirkungen eingestellten Vertragswerken, wie es die vier Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly sind. Die oben angeführte Stelle will nun keineswegs Strafurteile mit begreifen, sie will lediglich betonen, im Gegensatz zu Art. 189 des Vertrages von Neuilly, daß es sich nicht nur um Angelegenheiten handelt, die im Verträge von Neuilly geregelt sind, sondern auch um Streitigkeiten, die außer Zusammenhang mit dem Verträge von Neuilly stehen, sofern die beteiligte Ententeartei nicht in der Lage war, sich zu verteidigen. Die Rechtspredung aller SchGH. ist sich einig darüber, daß, falls die Parteien nicht in die Lage vor dem Urteil zurückversetzt werden können, eine etwa dem beteiligten Ententeangehörigen zuzubilligenden Schadloshaltung der Gegenpartei, nicht dem Staat zur Last fällt. Danach wird ein Rechtsstreit zwischen zwei feindlichen „ressortissants“, zwei gleichgestellten Parteien, vorausgesetzt. Der Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt i. S. der Friedensverträge niemals ein „ressortissant“, die Ausübung der öffentlichen Straf Gewalt kann hier nicht in Frage kommen; im Strafprozeß stehen sich der Staat und der Beschuldigte nicht als gleichgeordnete Parteien gegenüber, welche über Privatrechte im Streit sind. Es muß daher bestritten werden, daß Strafurteile dem Art. 185 II des Vertrages von Neuilly unterfallen. Ein derartig einschneidender und außergewöhnlicher Eingriff in die Strafgerichtsbarkeit der besiegten Staaten hätte in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angeordnet werden müssen. Derselbe Erwägung trifft bei Art. 183 b des Vertrages von Neuilly zu. Auch hier schließt der SchGH., wie bereits ausgeführt, höchst oberflächlich aus der allgemeinen Fassung des Ausdrucks „non-accomplissement d'un acte ou d'une formalité“ auf die Einbeziehung von Strafurteilen. Diese Stelle bedeutet jedoch nichts weiter, als daß ein Ententeangehöriger gegen irgendeine auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ihn belastende Verfolgung oder Entscheidung

vollstreckt worden sind. Die Voraussetzungen des Art. 183 b des Vertrages von Neuilly sind daher gegeben, die angegriffenen Entscheidungen der bulgarischen Strafgerichte waren in Verletzung dieser Vorschrift ergangen. Aus diesen Gründen wird der Klage in vollem Umfang stattgegeben, und der bulgarische Staat zur Rückzahlung der Geldstrafen, der doppelten Steuer und des Wertes des eingezogenen Tabaks verurteilt.

(Griech.-Bulg. GemSchGH., Art. v. 10. April 1924 u. 3. Dez. 1925.)

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Monatsdurchschnitt	Geldwertzahlen	Wohlstands-zahlen	Umwertungs-zahlen
August 1926	1,425 Mill.	63,5 %	905 Millb.
September	1,420 "	64,0 %	909 "
Oktober	1,422 "	64,5 %	917 "
November	1,436 "	65,0 %	932 "

infolge der Kriegsverhältnisse nicht die nötigen Schritte tun kann, um seine Einwendungen geltend zu machen. Im Gegensatz zu Art. 189 und 185 II des Vertrages von Neuilly handelt es sich hier nicht um Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts, sondern um vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat oder einer sonstigen öffentlichen Person. Falls eine Wiederherstellung des beeinträchtigten Rechtszustandes unmöglich ist, haftet der bulgarische Staat. Es bedarf kaum einer Ausföhrung, daß Strafurteile hier völlig außerhalb stehen. Im vorliegenden Falle kann doch unmöglich die strafbare Unterlassung der Gebr. P. in der Erfüllung ihrer Steuerpflichten als „non-accomplissement d'un acte“ angesehen werden. Die ultimative Note der Entente v. 16. Juni 1919 bemerkt zu Art. 300 b WB. (entspr. Art. 183 b des Vertrages von Neuilly), daß diese Bestimmung sich auf „mesures d'exécution légales judiciaires ou administratives“ beziehe, ohne weiteres können Strafurteile darunter nicht verstanden werden. Dies würde dem auch in dem Zwischenurteil P. betonten zivilen Charakter der GemSchGH. widersprechen, die nach der ultimativen Note der Entente v. 16. Juni 1919 (zu Art. 304 I WB.) nicht allein „über die neuen Rechte zu entscheiden haben, die aus dem WB. entstehen, sondern auch ein neues Forum sind, dem gewisse Streitigkeiten, die sich auf bereits bestehende Privatrechte beziehen, übermiesen werden“. Itzgenß ist demnach die Rede von Strafurteilen. Die Entsch. P. ist die einzige, welche ein Strafurteil beseitigt, und zwar, wie ausgeführt, ohne die Zulässigkeit dieses Vorgehens grundsätzlich zu rechtfertigen. Das Urteil des Deutsch-Tschechoslowakischen GemSchGH. v. 16. Mai 1924 (Rec. IV, 537 ff.) geht ebenfalls der Erörterung der grundsätzlichen Frage aus dem Wege und weist die Klage aus dem formellen Grunde ab, weil zur Zeit des deutschen Strafurteils v. 19. Juni 1915 wegen Spionage noch kein Kriegszustand zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei bestanden hat. Ebenso enthalten sich einer Entscheidung der grundsätzlichen Frage die drei Urteile der Sektion Affer vom 8. Juni 1925 (Rec. V, 785 ff., Kriegsverrat), v. 8. Juni 1925 (Rec. V, 788 ff., Spionage) und v. 7. Juli 1925 (Rec. V, 794 ff., Zuwiderhandlung gegen die KriegsWD. über Getreideversorgung). Die Klagen werden zurückgewiesen, weil die Strafurteile sachlich gerechtfertigt sind. Die Zulässigkeit der Klage an sich wird gar nicht erörtert. Diese Kriegsverrats- und Spionagefälle zeigen deutlich das Unsinnige und Unerhörte, die GemSchGH. auf Grund der Friedensverträge auch in die Strafrechtspflege der besiegten Staaten eingreifen zu lassen. Die Möglichkeit, daß das Deutsche Reich wegen eines gegen das Reich selbst begangenen Kriegsverrats oder einer Spionage, noch außerdem zu Schadenersatz an die Übeltäter verurteilt wird, ist geradezu ungeheuerlich. Es war daher unbedingt erforderlich, die Entsch. des Griechisch-Bulgarischen GemSchGH. im Fall P., trotzdem dieser an sich nicht von großer Bedeutung ist, als grundsätzlich abwegig entschieden zu bekämpfen.

Regl. Dr. Caspers, Berlin.

Dem Reichstage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Präsident Dr. v. Dishausen, Berlin.

1. Der dem RT. am 27. Nov. zugegangene Entw. eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) umfaßt 23 Paragraphen, von denen etwa die Hälfte strafrechtlichen Inhalts ist. Das neue Gesetz soll an die Stelle des sog. Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879 (RGBl. 145) treten, das sich im allgemeinen zwar gut bewährt, aber doch auch gewisse Mängel gezeigt hat. Als sein wesentlichster Mangel wird von den Gewerbe- und Handelskreisen die Unsicherheit darüber empfunden, was im Einzelfalle erlaubt oder verboten ist. Eine zweite Lücke zeigt das Gesetz darin, daß es ein Verbot irreführender Be-

zeichnung von Lebensmitteln nur für das Feilhalten verbodener, nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel, nicht aber allgemein auspricht. Der Entw. faßt dem Sprachgebrauch der neueren Zeit entsprechend die Begriffe „Nahrungsmittel“ und „Genüßmittel“ unter dem Begriff Lebensmittel zusammen und legt den Umfang dieses Begriffs im Gesetz selbst möglichst genau fest. Danach gehören zu den Lebensmitteln nicht nur die eigentlichen Speisen und Getränke, sondern auch deren Rohstoffe und Vorzerzeugnisse, die von Menschen erst genossen werden, nachdem sie zubereitet oder verarbeitet worden sind, wie z. B. lebendes Schlachtvieh, Getreide, Gese, Backpulver,

Gewürze. Nicht zu den Lebensmitteln gehören jedoch die Arzneimittel. Den Lebensmitteln stehen gleich Tabak und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen und Schnupfen bestimmt sind (§ 1). Neben den Lebensmitteln wird eine Reihe von Bedarfsgegenständen, wie z. B. solche, die bei ungeeigneter Beschaffenheit Speisen Getränke verunreinigen und dadurch gesundheitsgefährlich machen können, von den Bestimmungen des Gesetzes getroffen. Es sind dies im wesentlichen die Verbrauchsgegenstände des Nahrungsmittelges. von 1879, doch ist ihr Kreis in mehrfacher Hinsicht erweitert worden. Der § 2 des Entw. führt sie unter 6 Ziffern auf; es seien hier neben den Ess-, Trink- und Kochgeschirren die kosmetischen Mittel, Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, künstliche Pflanzen, Petroleum und Farben genannt. Diese Gegenstände unterliegen bestimmten hygienischen Verböten (§ 3) oder Verböten zum Schutze gegen Täuschung (§ 4). Der § 5 enthält diejenigen Verböte und Vorschriften, die zur leichten Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse und an die Fortschritte von Wissenschaft und Technik dem Verordnungswege vorbehalten sind. Vor dem Erlaß von Verordnungen ist der Reichsgesundheitsrat, verstärkt durch Sachverständige aus den Kreisen der Erzeuger, der Händler, der Verbraucher und der Fachwissenschaft, zu hören (§ 6). Die folgenden Paragraphen behandeln die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die zur Durchführung der Verböte, namentlich aber als vorbeugende Maßnahme erforderlich ist; der Entw. sieht in dieser Beziehung eine Erweiterung der Befähigungsbefugnis auf Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lagerräume vor. Diese Befähigungen erfordern häufig eine besondere Sachkenntnis; sie sollen deshalb nicht von jedem beliebigen Beamten der Polizei, sondern nur von den mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Beamten vorgenommen werden, die für diese Aufgabe ausgebildet worden sind und einen entsprechenden Ausweis mit sich führen. Bei Gefahr im Verzuge sind auch die sonstigen Beamten der Polizei einzugreifen befugt; also z. B. Räume, in denen Lebensmittel hergestellt werden, während der Arbeitszeit zu betreten und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Unberührt durch diese Sonderbestimmungen (§§ 7, 8 ff.) bleiben die Vorschriften der StPD. über Durchsichtigung und Beschlagnahme in Verdachtsfällen. Für die Inhaber und Angestellten der zu besichtigenden Betriebe und Geschäfte ist eine nicht nur duldbene, sondern tätige Mitwirkung bei der Befähigung und Probenentnahme vorgeschrieben, um der Erschwerung und Hintertreibung der Befähigung vorzubeugen. Durch eine besondere Vorschrift werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der besichtigten Unternehmungen geschützt. Bei den Strafbestimmungen (§§ 12—21) werden die Handlungen, die unmittelbar die menschliche Gesundheit bedrohen, von solchen getrennt, die zunächst nur wirtschaftliche Schädigungen zur Folge haben. Die Einziehung oder Vernichtung im objektiven Verfall ist nicht mehr wie bisher auf gesundheitsgefährliche Gegenstände beschränkt, sondern auf verdorbene, verfälschte, nachgemachte oder irreführend bezeichnete Lebensmittel ausgedehnt, um den Schutz der Verbraucher wirksamer zu gestalten. Als Nebenstrafe ist die gerichtliche Unterfügung des Herstellungs- oder Handelsbetriebs vorgesehen. Zur Sicherung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei der wesentlich erweiterten Befähigungsbefugnis der besichtigten Beamten und Sachverständigen zur Kenntnis kommen, sieht der Entw. besondere Strafbestimmungen vor. Durch das neue Gesetz werden nicht nur das Nahrungsmittelgesetz von 1879, sondern auch der § 367 Nr. 7 StGB., die WD. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln v. 26. Juni 1916 (RGBl. 588) und der III. Abschnitt der WD. über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 699 u. 706) außer Kraft gesetzt.

2. Zugegangen ist dem RT. am 23. Nov. der 106 Paragraphen umfassende Entw. eines Spiritusmonopolgesetzes. Über die zustimmende Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats vgl. bereits JW. 1926, 2033¹²). Der Entw. beabsichtigt nach der Begründung nicht etwa eine grundlegende Umgestaltung des Monopols und der Branntweinwirtschaft; er hält vielmehr an dem Grundgedanken der bisherigen Branntweinsteuer- und Monopolverordnung fest und sucht die z. B. bestehenden Schwierigkeiten auf einem Mittelweg, und zwar durch eine Fülle von Einzelmaßnahmen zu beheben, die, jede für sich genommen, wohl nicht von allzu einschneidender Wirkung für die beteiligten Gewerkekreise sind, alle zusammen genommen aber doch so nachhaltig sein dürften, daß durch sie eine Befundung des Monopols und der Branntweinwirtschaft erreicht werden kann. Die Opfer, die von den Beteiligten gebracht werden müßten, seien nicht

einseitig auf die Schulter einzelner gelegt, sondern möglichst so verteilt, daß alle Gewerkekreise etwas zu tragen haben. Der Entw. zerfällt in zwei Teile, von denen der erste das Spiritusmonopol, der zweite die sog. Ausgleichsteuern behandelt. Hier sei besonders auf die §§ 76—83 verwiesen, die das Strafrecht behandeln. Das Monopolstrafrecht gliedert sich, entsprechend dem Steuerstrafrecht, in die Monopolhinterziehungen, die Monopolgefährdung, die Monopolhehlerei und die Monopolordnungswidrigkeit; hierzu treten als besondere Strafvorschriften die Verletzung der Schweigepflicht und die Verletzung des Reinigungsmonopols. Zu den Ausgleichsteuern, die Verbrauchssteuern i. S. der AbgD. sind, gehören: die Branntweinherstellsteuer, die Branntweineinfuhrsteuer, die Branntweinvertriebssteuer und die Essigsäuresteuer.

3. Der Entw. eines Ges. zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 fügt dem § 8 des Gesetzes folgenden Abs. 2 zu: „Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein.“ Es war nämlich wiederholt vorgekommen, daß periodische Druckschriften sich der strafrechtlichen Verantwortung dadurch entziehen, daß als verantwortliche Redakteure Persönlichkeiten bestellt werden, die parlamentarische Immunität genießen. Durch die neue Fassung des Gesetzes werden nicht nur Mitglieder gesetzlicher Körperschaften, sondern alle auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgbare Personen während der Dauer ihrer Unverfolgbarkeit als verantwortliche Redakteure i. S. des Pressegesetzes ausgeschlossen. Es wird jedoch durch die neue Vorschrift kein Abgeordneter vom Redakteurberuf ausgeschlossen, auch nicht daran gehindert, Chefredakteur seines Blattes zu sein.

4. Der Entw. eines Ges. über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau schlägt einen neuen Weg ein, um die zahlreichen wohnungslosen Beamten sobald als möglich in geordnete Wohnungsverhältnisse zu überführen. Der Beamte tritt für eine Reihe von Jahren einen Teil seines Dienst Einkommens an eine Sparorganisation ab, die die Beleihung der Beamtenheimstätten vornimmt. Er bestimmt selbst die Anzahl der Jahre und die Höhe der jährlichen Sparsummen. Der Sparbetrag soll bei der Gehaltszahlung einbehalten und von der Zahlstelle unmittelbar der Organisation zugeführt werden. Die Spargelder nebst Zinsen sollen ausschließlich dem Heimstättenbau der Sparer dienen. Eine bevorzugte Stellung wird den beteiligten Beamten bei der Bewerbung um Hauszinssteuerhypotheken oder Arbeitgeberdarlehen andern Bewerbern gegenüber durch den Entw. nicht eingeräumt. Der Entw. beseitigt lediglich gesetzliche Schranken, indem er den Kreis der Bezüge, die unter die Beschränkung der Abtretungsbefugnis fallen, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vergrößert. Es können nach § 1 zwei Drittel des Betrags, um den das Dienst Einkommen, Ruhegehalt und die sonstigen Bezüge des Beamten die Summe von insgesamt 1500 M für das Jahr übersteigen, zum Zwecke des Heimstättenbaues abgetreten werden. Die Abtretung ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbes oder der Errichtung einer Wohnheimstätte nach Maßgabe des Reichsheimstättenges. v. 10. Mai 1920 (RGBl. 962) oder einer anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätte oder zum Erwerbe eines hierzu bestimmten Grundstücks zugelassen oder gewährt sind.

5. Der Entw. eines Ges. zur Abänderung der GewD. macht die Ausübung des Wach- und Schließgewerbes von einer Erlaubniserteilung abhängig. Die Einführung der Erlaubnispflicht wird damit gerechtfertigt, daß es sich um Unternehmungen handelt, die auf privatrechtlicher Grundlage sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllen und die nur unter der Voraussetzung ihrer Zuverlässigkeit der öffentlichen Sicherheitspolizei die erwünschte Unterstützung bieten können.

6. Bei dem dem RT. vorliegenden Zusatzabkommen zu Art. 20 des deutsch-litauischen Handelsvertrags v. 1. Juni 1923 handelt es sich um ein Abkommen zur Erleichterung des Verkehrs an der deutsch-litauischen Grenze. Die ersten 10 Artikel regeln die für die gesamte Grenze gemeinsamen Grenzangelegenheiten, während die durch die Grenze gegen das Memelgebiet notwendig gewordene Sonderregelung in den §§ 1—13 des Art. 11 enthalten ist. Eingehende Vorschriften tragen den besonderen Verhältnissen der Stadt Tilsit Rechnung.

Achtung! Der Antrag nach § 26 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes auf Verlängerung der Hypothekenrückzahlungsfrist vom 1. Januar 1932 auf längstens 1. Januar 1938 kann nur bis zum 1. Januar 1927 gestellt werden.

I. Sachregister.

(Ohne Rechtsprechung.)

Amerika Die Verfassung der Vereinigten Staaten v. Nordamerika 2805	Rechtsprechung der GemSch. 2813 f. International - privatrechtliche Fragen vor den GemSch. 2815 f.	Liquidation f. Polen Schuldenzahlung durch den Liquidator deutschen Vermögens im Ausland 2836	Saargebiet Die Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen deutscher Gerichte im S. 2831
Aufwertung Aufgeldzahlung und echter A.-vergleich nach § 67 AufwG. 2829 f. Deutsches oder polnisches A.-recht 2831 A. privatrechtlicher Forderungen in Polen 2806	Gesekentwürfe Dem RT. vorliegende G. 2872	Österreich-Ungarn Rechtsangleichungsbestrebungen im ehemaligen Ost.-U. 2828	Schrifttum (Reisprechungen) 2819
Elfaß-Lothringen Fra zöbische Handhabung des BGB. in E.-L. 2837	Internationales Privatrecht vgl. GemSchG. Jugoslawien, Sowjetunion	Polen f. Aufwertung Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in P. 2806 Liquidation des Vermögens der sogenannten Geburtspolen 2809	Sowjetunion Internationales Privatrecht der S. 2833
Frankreich f. Elfaß-Lothringen	International Law Association A. Wiener Konferenz I. Der serrechtliche Teil 2825 II Der Schutz des Privateigentums 2826 B. Deutsche Landesgruppe 2827	Reichstag Dem RT. vorliegende Gesekentwürfe 2872	Türkei Die Modernisierung des türkischen Rechts 2835
Gemischte Schiedsgerichte Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der	Jugoslawien Internationales Privatrecht J. 2833		Vereinigte Staaten f. Amerika
			Verfallter Vertrag f. Polen
			Zellersche Umwertungszahlen 2872

II. Übersicht der Rechtsprechung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Heftes.)

A.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesekbuch.

§§ 116, 781 BGB. Eine Urkunde ist ungeachtet ihres Wortlautes als selbständiges Schuldanerkenntnis nur zu betrachten, wenn der Schuldner ein solches begründen wollte. Das ein früheres bestätigende Schuldanerkenntnis begründet kein neues Schulverhältnis. RG. 2833³

§§ 134, 244 BGB.; § 3 Ziff. 2 Ausf. Best. v. 8. Mai 1923 z. Valutafestw. v. gl. Tage. Die Abrede: Zahl ng „in effektiven Devisen“ ist gleichbedeutend mit der „ausdrücklichen“ Bedingung der Zahlung in ausländischer Währung. Eine solche Abrede macht, wenn sie gegen gef. Bestimmungen verstößt, in der Regel nur die Zahlungsbestimmung, nicht das ganze Geschäft nichtig. Geschäfte mit ober-schleisischen Hütten in den jetzt polnischen Gebieten sind Einfuhrge-schäfte. RG. 2838¹

§ 138 BGB. Nichtigkeit eines Lieferungsvertrages wegen vereinbarter Zrführung der für die Erteilung der Einfuhrbewilligung und Devisengenehmigung zuständigen deutschen Behörden über die Höhe des Kaufpreises. RG. 2838²

§§ 242, 399, 404 BGB. „Schweizerische Goldhypotheken“ sind auch solche, die ursprünglich für einen deutschen Gläubiger entstanden, dann durch Abtretung vor dem 31. Juli 1914 auf einen Schweizer übergegangen sind. RG. 2841⁵

§ 242 BGB. Gegenüber einer Freizeichnungsklausel stellt Unter-laffung von Einbedung zu billigeren Zeiten noch kein vertretbares Verschulden dar. RG. 2839⁴

§§ 244, 134 BGB.; § 3 Ziff. 2 Ausf. Best. v. 8. Mai 1923 z. Valutafestw. v. gl. Tage. Die Abrede: Zahlung „in effektiven Devisen“ ist gleichbedeutend mit der „ausdrücklichen“ Bedingung der Zahlung in ausländischer Währung. Eine solche Abrede macht, wenn sie gegen gef. Bestimmungen verstößt, in der Regel nur die Zahlungsbestimmung, nicht das ganze Geschäft nichtig. Geschäfte mit ober-schleisischen Hütten in den jetzt polnischen Gebieten sind Einfuhrge-schäfte. RG. 2838¹

§§ 399, 404, 242 BGB. „Schweizerische Goldhypotheken“ sind auch solche, die ursprünglich für einen deutschen Gläubiger entstanden, dann durch Abtretung vor dem 31. Juli 1914 auf einen Schweizer übergegangen sind. RG. 2841⁵

§ 434 BGB. Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörde im Feindesland kann das Eigentum des Vorbesitzers beseitigen. Der Käufer erlangt dann den Gegenstand frei von Mängeln im Rechte. — Der Inhaber eines Warenzeichens darf dieses auch zur Kennzeichnung nicht eigener Erzeugnisse, mit denen er Handel treibt, benutzen. RG. 2842⁶

§ 457 BGB. Wesen und Umfang der Haftung beim Verkauf von Banknoten. RG. 2842⁷

§§ 781, 116 BGB. Eine Urkunde ist ungeachtet ihres Wortlautes als selbständiges Schuldanerkenntnis nur zu betrachten, wenn der Schuldner ein solches begründen wollte. Das ein früheres bestätigende Schuldanerkenntnis begründet kein neues Schulverhältnis. RG. 2838³

§ 812 BGB. Zur Begründung des Bereicherungsanspruchs ist neben der Behauptung der Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund der Beweis antritt dahin erforderlich und genügend, daß der vom Gegner behauptete Rechtsgrund nicht gegeben sei. RG. 2843⁹

§§ 883, 891 BGB. Jede Einrede, die gegen den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch besteht, kann auch gegen die Vormerkung erhoben werden. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs kommt der Vormerkung nur insoweit zuflatten, als die Abhängigkeit von dem gesicherten Anspruch dem nicht widerspricht. Obertrib. Kaunas/Kornow 2870¹

§§ 1090, 1018, 1019 BGB. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts, daß die mit Staatszuschuß errichteten Landarbeiter-wohnungen nur von „deutschstämmigen“ Landarbeitern bewohnt werden dürfen. Für den Reichsinhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist zwar das Vorhandensein eines schutzwürdigen Vorteils, nicht aber eines gerade wirtschaftlichen Vorteils oder eines privatrechtlichen Interesses erforderlich. RG. 2844⁹

§ 1234 BGB.; § 368 HGB. Der Pfandverkauf durch Veräußerung ausländischer Noten erfolgt regelrecht nach den Vorschriften der § 1234 Abs. 2 BGB., § 368 HGB.; regelwidriger Verkauf erzeugt Schadens-ersatzansprüche, die Zug um Zug gegen Zahlung der aufgewerteten Pfandschuld berichtigt werden müssen. RG. 2847¹⁰

Einführungsgesek zum Bürgerlichen Gesekbuch.

§ 11 EGBGB. Ein im Ausland unter Beobachtung der Formvorschriften des Ortes des Vertragsschlusses geschlossener Veräußerungs-vertrag über ein d. usches Grundstück ist gültig. LG. Freiburg. 2860³

Art. 21, 30 EGBGB. Die Anwendung der Vorschriften des Sowjetrechts über die Ermittlung der tatsächlichen Abstammung mit rückwirkender Kraft bei einem im Jahre 1910 von einer verheirateten Frau Geborenen verstößt gegen Art. 30 EGBGB. OLG. Frankfurt a. M. 2858²

Art. 29 EGBGB. Personenrecht der in Deutschland wohnenden, jetzt staatenlos gewordenen Russen: Deutsches Recht ist anwendbar, nicht Sowjetrecht, auch nicht früheres russisches Recht.) LG. III Berlin. 2859¹

Handelsgesekbuch.

§ 368 HGB.; § 1234 BGB. Der Pfandverkauf durch Veräußerung ausländischer Noten erfolgt regelrecht nach den Vorschriften der § 1234 Abs. 2 BGB., § 368 HGB.; regelwidriger Verkauf erzeugt Schadens-ersatzansprüche, die Zug um Zug gegen Zahlung der aufgewerteten Pfandschuld berichtigt werden müssen. RG. 2847¹⁰

§ 611 HGB. Ausländische Währung als Wertmesser. RG. 2847¹¹

Patentges. k.

§§ 5, 6 PatG.; Def. v. 6. Juli 1921. Nolan Act. § 6 Def. der Reichsregierung betr. die Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung von gewerblichen Schutzrechten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika v. 6. Juli 1921 ist rechtmäßig. Der Begriff der „Benutzung“ i. S. § 6 deckt sich mit § 5 PatG. und umfaßt nicht nur das Herstellen, sondern auch das Inverkehrbringen, Festhalten und Gebrauchen. Zum Begriff des „guten Glaubens“. RG. 2843²

2. Verfahren.

Zivilprozessordnung.

§ 23 ZPO. 1. Wird in Deutschland eine Klage aus einem Lebensversicherungsvertrag, der in Rußland mit einer amerikanischen Gesellschaft geschlossen wurde, erhoben, so muß die Klage nicht dem Hauptbevollmächtigten der deutschen Zweigniederlassung, sondern der Hauptniederlassung der Gesellschaft zugestellt werden. 2. Das Dekret der Sowjetregierung vom 18. November 1919 über die Annullierung der Lebensversicherungsverträge hat nur territoriale Bedeutung. Dem Versicherungsanspruch wird keineswegs die Einlagbarkeit endgültig genommen. 3. Der Kläger ist aber nicht berechtigt, überall da, wo sich Vermögen der Gesellschaft befindet, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Sachlage entspricht lediglich, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft verklagt werden kann. RG. 2856¹

§ 606 Abs. 4 ZPO. Setzt eine nach dem maßgebenden ausländischen Rechte gültige Ehe voraus. RG. 2852¹⁵

B.

Strafrecht.

1. Materielles Recht.

Amnestieverordnung.

Begriff der „öffentlichen Kundgebung“ i. S. des § 4 Nr. 2 AmnVd. v. 21. Aug. 1925. RG. 2853¹

2. Verfahren.

Auslieferung.

Die Überschreitung des Umfangs der Auslieferungsbewilligung stellt sich als die Verletzung einer rechtlichen Rechtsnorm dar. Die angebliche Fritigkeit des Motivs der Auslieferung ist prozessrechtlich unerheblich. RG. 2853²

C.

Sonstiges öffentliches Recht.

Reichsverfassung.

Art. 109 Abs. 3 RVerf. Nur derjenige, der nach früherem Rechte im Zeitpunkt des Inkrafttretens der RVerf. berechtigt war, ein Adelsprädikat zu führen, darf es in Zukunft als Namensbestandteil fortführen. Insofern hat Art. 109 Abs. 3 RVerf. keine rückwirkende Kraft. BayObLG. 2855¹

Staatsangehörigkeitsgesetz.

§ 18 altes Reichs- und StaatsAngG. Forderungen ehemals feindlicher Gläubiger können dann nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen, wenn der angeblich deutsche Schuldner am 10. Jan. 1920 staatenlos war. Dt.-Belg. GemSchG. 2864¹

Gef. v. 1. Juni 1870. Verluft der deutschen Staatsangehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland. HambVerwG. 2862²

Kolonialschädengesetz.

Neben der Anwendung des KolSchG. vom 28. Juli 1921 wegen Kriegsschädenerfahansprüche ist — im Gegensatz zu sonstigen Kriegsschädenerfahansprüchen — die Anwendung des Reichsbeamtenpflichtgesetzes v. 22. Mai 1910 ausgeschlossen. RG. 2851¹³

Reichsmilchverordnung.

Die „Reichsmilchverordnung“ ist rechtungsgültig. PrDWB. 2861¹

D.

Recht der Friedensverträge und ausländisches Recht.

Versailler Vertrag.

Art. 296 VB. A. Auch bei einer partnership-ähnlichen Gesellschaftsform können die Gläubiger, die dem Clearing-Verfahren unterstehen, den auf sie entfallenden Anteil der Gesellschaftsforderung im Clearing-Verfahren geltend machen. B. Die Provision, die bei der Eingabe von Darlehen außer den Zinsen versprochen wird, stellt im allgemeinen keine Bezahlung für zu leistende Dienste, sondern eine Entschädigung für die Gefahren der Darlehenshingabe dar und ist infolgedessen auch dann zu zahlen, wenn während des Krieges die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien unterbrochen wurde. Dt.-engl. GemSchG. 2866⁴

Art. 296 VB. findet auf Rechtsverhältnisse in Deutschland lebender Nichtdeutscher keine Anwendung. Zahlungsverbote (B.D. v. 30. Sept. 1914) gegen feindliche Staatsangehörige sind mit rückwirkender Kraft aufgehoben, VB. Art. 297 AusfG. zum VB. § 27 B.D. vom 11. Jan. 1920. RG. 2851¹⁴

Art. 296, 297 b VB. Wenn Schulden deutscher Staatsangehöriger von dem belgischen Sequester ihres in Belgien befindlichen Vermögens bezahlt worden sind, so sind die Forderungen nicht auf den Sequester übergegangen, sondern mit der Zahlung ist die Verpflichtung des Schuldners erloschen; sie können also nicht mehr im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden. Dt.-Belg. GemSchG. 2864²

Art. 296 VB.; § 65 AusfG. Auf Grund des VB. ist eine Aufwertung von Kontokorrentforderungen zwischen Deutschen und Polen in der Regel nicht möglich. Dt.-Poln. GemSchG. 2869¹

Art. 296 VB. Fehlen der Voraussetzung einer Vorkriegsschuld bei einem Kontokorrentsaldo. Eine Anfechtung der Entscheidung, durch welche ein Ausgleichsamt die weitere Verfolgung einer Anmeldung ablehnt, ist nicht möglich. Es gibt keine Gutschrift ohne Anmeldung und Prüfung der Forderung im Ausgleichsverfahren. Dt.-Ital. GemSchG. 2867¹

Art. 296 VB. Obligatio ex lege (z. B. §§ 1601 ff. BGB.) ist keine „debt“ im Sinne von Art. 296 Abs. 1 Ziff. 2 VB. Dt.-Engl. GemSchG. 2865⁴

Art. 296 VB. Nach dem 10. Jan. 1920 ergriffene Maßnahmen der all. Staaten gegenüber deutschen Forderungen sind unwirksam, soweit deren Regulierung gem. Art. 296 VB. im Ausgleichsverfahren zu erfolgen hat. Dt.-Ital. GemSchG. 2863²

Art. 296 a VB. Eine nach Inkrafttreten des VB. zwischen den privaten Parteien ohne Mitwirkung der Ausgleichsämter zur Tilgung der Vorkriegsschulden der italienischen Schuldnerin vereinbarte Gesamtregelung ist unwirksam. Dt.-Ital. GemSchG. 2869²

Art. 297 VB. Anordnungen der luxemburgischen Regierung sind keine außerordentlichen Kriegsmaßnahmen. Dt.-Franz. GemSchG. 2867¹

Art. 297 VB. Ansprüche Deutscher gegen solche Personen, die bei Kriegsausbruch und Abschluß des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in England hatten, können nur im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden. ÖG. Frankfurt a. M. 2859²

Art. 297 e VB.; § 4 der Anl. zu Art. 298 VB. Die durch § 4 a. a. D. vorgeschriebene Zuständigkeit eines besonderen Richters für Vorkriegsschäden gilt nur für Staaten, die nicht von Anfang an am Kriege teilgenommen haben. Dt.-Belg. GemSchG. 2865³

§ 4 der Anl. zu Art. 298 VB.; Art. 297 e VB. Die durch § 4 a. a. D. vorgeschriebene Zuständigkeit eines besonderen Richters für Vorkriegsschäden gilt nur für Staaten, die nicht von Anfang an am Kriege teilgenommen haben. Dt.-Belg. GemSchG. 2865³

Art. 299 VB. Erlangt eine Vertragspartei durch die Auflösung des Vertrages gem. Art. 299 einen Vorteil auf Kosten der anderen, so findet die Ausnahmebestimmung in Art. 299 Anwendung. Dt.-Engl. GemSchG. 2865³

Vertrag von Neuilly.

Art. 182 b u. o des Vertrages von Neuilly. Die unterklassene Anbringung der durch die bulgarischen Tabaksteuergesetze vorgeschriebenen Banderole ist als non-accomplissement d'un acte im Sinne von Art. 183 b und o des Vertrages von Neuilly anzusehen und hat zur Folge, daß die deswegen gegen einen griechischen Staatsangehörigen durch die bulgarischen Gerichte verhängten Vermögensnachteile wieder gut zu machen, insbesondere gezahlte doppelte Steuern und sonstige Steuerstrafen wieder zurückzuerstatten sind. Griech.-Bulg. GemSchG. 2872¹

Genfer Abkommen.

Art. 4, 545, 588 Genfer Abkommen. Schutz wohlervorbener Rechte nach dem Genfer Abkommen. Zur Rechtstellung des Bahnspediteurs. SchGer. f. D.-Schlef. 2862¹

Recht der Tschechoslowakei.

Forderungen für gelieferte Waren oder für Arbeiten, welche durchgeführt wurden vor dem 22. Okt. 1918 auf Grund von vereinbarten Verträgen mit der ehemaligen österreichischen Regierung und welche dem österreichischen Axtar geliefert wurden und gegen das tschechoslowakische Axtar als Erwerber von Gütern und Eigentum der österreichischen Regierung gem. Art. 208 FV. v. St. Germain, evtl. als Erwerber aller Güter und jedes Eigentumes, welches im § 1 des Gef. Nr. 354 ex 21 angeführt ist, geltend gemacht werden, fallen unter das Gef. v. 23. Juli 1919 Nr. 440, und es ist im Hinblick darauf gem. § 2 dieses Gesetzes vorzugehen, soweit es sich nicht um den Fall des § 8 Abs. 2 des Gesetzes 236/24 handelt. DöGer. Brünn 2871¹

Zwangsvollstreckung auf Grund reichsdeutscher Versäumnisurteile geht keine Vollstreckungsklage voraus. Der Nachweis, daß die den Prozeß einleitende Verfügung zu eigenen Händen zugestellt sei, ist in schriftlicher Ausfertigung vorzulegen. Es genügt nicht die Bescheinigung im Kontext des Schuldtitels, daß also geschehen ist. Die Bescheinigung auf dem Urteil, daß es rechtskräftig ist, ist nicht genügend zur Erfüllung der Vorschrift des § 80 Ziff. 3 der Exekutionsordnung. DöGer. Brünn 2871²